

Freie Universität



Berlin

Forschungsprojekt

Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip
als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung
von Frauen in der Existenzsicherung

Projektbericht (Mediumfassung)

gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung
(Projekt-Nr. 2004-592-4)

Berlin, Januar 2007

Autorinnen:
PD Dr. Sabine Berghahn (Projektleiterin)
Annegret Künzel, M.A.
Petra Rostock
Dipl. Jur. Maria Wersig
Antje Asmus
Julia Reinelt
Doris Liebscher
Julia Schneider

IMPRESSUM

Herausgeberin und Projektleiterin: PD Dr. Sabine Berghahn

Lektorat: Tanja Krumpeter

Das Forschungsprojekt "Ernährermodell" wurde von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert und ist angesiedelt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin

Projektzeitraum: 1. Juni 2004 - 31. Mai 2006

Redaktionsschluss 31.01.2007, Stand der Gesetze und Ereignisse: 15.11.2006.

Freie Universität Berlin

Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Ihnestr. 22

14195 Berlin

Tel.: 030/ 838-57030, 030/ 838-52984

berghahn@zedat.fu-berlin.de,

prostock@zedat.fu-berlin.de,

ermodell@zedat.fu-berlin.de

1	Das männliche Ernährermmodell und seine Grundlagen	5 -
1.1	Was ist das männliche Ernährermmodell?.....	5 -
1.2	Wenig Reflexion und Forschung über die Bedeutung von Ehegattenunterhalt und sozialrechtlicher Subsidiarität für die Gleichstellung der Geschlechter	12 -
1.3	Gegenstände des Projekts und Fragestellungen	14 -
2	Wie verbreitet ist das Ernährermmodell heute in Deutschland?	17 -
2.1	Quantitative Dimensionen des Ernährermmodells: Funktionsweisen und Sicherungsdefizite für Frauen	17 -
2.1.1	Erwerbstätigkeit	17 -
2.1.1.1	Erwerbsbeteiligung von Frauen	17 -
2.1.1.2	Erwerbskonstellationen von Paaren	19 -
2.1.1.3	Arbeitslosigkeit	23 -
2.1.2	Einkommenssituation.....	24 -
2.1.2.1	Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts über Erwerbstätigkeit bzw. Unterhalt	24 -
2.1.2.2	Bezug von Sozialleistungen bei Arbeitslosigkeit.....	27 -
2.1.2.3	Eigener Beitrag zum Haushaltseinkommen.....	30 -
2.1.2.4	Haushaltseinkommen nach Partnerschaftsform	31 -
2.1.2.5	Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen	32 -
2.1.3	Zusammenfassung.....	34 -
2.2	Einstellungen zum Ernährermmodell.....	35 -
2.2.1	Zum Begriff der Einstellung	36 -
2.2.2	Einstellungen zur Ehe und zu ihren Begründungszusammenhängen	37 -
2.2.3	Einstellungen zu Geschlechterrollen und Arbeitsteilung.....	40 -
2.2.4	Einstellungen zu Unterhalt und finanzieller Solidarität.....	42 -
2.2.5	Zusammenfassung.....	45 -
2.3	Die Überwindung des Ernährermmodells ist kein Selbstläufer!.....	47 -
3	Die Verankerung des Ernährermmodells im bundesdeutschen Recht	49 -
3.1	Einleitung	49 -
3.2	Überblick über die Unterhaltspflichten im Recht	50 -
3.2.1	Familienunterhalt	50 -
3.2.2	Nachehelicher Unterhalt	50 -
3.2.3	Verwandtenunterhalt.....	51 -
3.3	Lebensweisen – Recht – Staat.....	51 -
3.4	Der Schutz von Ehe und Familie	52 -
3.4.1	Abwehrrecht.....	52 -
3.4.2	Institutsgarantie	53 -
3.4.3	Wertentscheidende Grundsatznorm	53 -
3.4.4	Zwischenfazit	54 -
3.5	Auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Europarechts: Das bundesdeutsche Ernährermmodell und das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts..	55 -
3.5.1	Rechtsgrundlagen im Europäischen Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht .	55 -
3.5.2	Beispiele für mittelbare Diskriminierungen.....	56 -
3.5.3	Rechtfertigungsgründe für mittelbare Diskriminierungen.....	57 -
3.5.4	Grenzen und Chancen des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung	58 -
3.6	Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Sozialrecht.....	59 -
3.6.1	Angehörige der Bedarfsgemeinschaft.....	60 -
3.6.2	Einstandspflichten auf der Paarebene im SGB II.....	60 -
3.6.3	Unterhaltspflichten und Einstandspflichten	61 -
3.6.3	Ausweitung der Einstandspflichten durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz..	64 -
3.6.4	Rechtliche Situation der NichtleistungsempfängerInnen.....	66 -

3.6.5	Mittelbare Diskriminierung durch Anrechnung von Partnereinkommen	- 68 -
3.7	Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Arbeitsrecht.....	- 71 -
3.7.1	Die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen.....	- 71 -
3.7.2	Kriterium Unterhaltsverpflichtungen und „Doppelverdienst“	- 72 -
3.7.3	Ermittlung der relevanten Daten und Spielraum des Arbeitgebers bei deren Gewichtung	- 73 -
3.7.4	Mittelbare Diskriminierung durch Berücksichtigung von Unterhaltspflichten in der Sozialauswahl.....	- 74 -
3.7.4	Zwischenfazit	- 75 -
3.8	Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht	- 75 -
3.8.1	Unterhaltspflichten und Leistungsfähigkeitsprinzip des Steuerrechts	- 75 -
3.8.2	Unterhaltspflichten von nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten	- 76 -
3.8.1.1	Zusammenveranlagung und Ehegattensplitting	- 76 -
3.8.1.2	Wirkungen des Ehegattensplittings.....	- 77 -
3.8.1.3	Ehegattensplitting und Unterhaltspflichten.....	- 77 -
3.8.2	Begrenztes Realsplitting für getrennte/geschiedene Eheleute	- 78 -
3.8.3	Familienleistungsausgleich	- 78 -
3.8.4	Der allgemeine Unterhaltsabzug	- 79 -
3.8.5	Rangfolge der Unterhaltspflichten – Wertungswidersprüche der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten.....	- 80 -
3.9	Schnittstellen und Rechtsstrukturen auf dem Prüfstand: Zusammenfassung und Reformperspektiven	- 81 -
4	Das Ernährermodell vor dem Hintergrund der Hartz-Reformen	- 84 -
4.1	Der „aktivierende Sozialstaat“: Arbeitsmarktpolitik in Zeiten von Hartz IV	- 84 -
4.1.1	Die Entstehung der Hartz-Gesetze	- 84 -
4.1.2	Auswirkungen von Hartz IV auf die Geschlechterverhältnisse	- 87 -
4.2.	Zum subjektiven Umgang mit der Anrechnung von Partnereinkommen	- 92 -
4.2.1	Empirische Ergebnisse: Individuelle Bewältigungstypen.....	- 94 -
4.2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Interviews	- 98 -
4.3	Fazit zu Arbeitsmarktreformen und subjektiver Bewältigung von Unterhaltsbetroffenheit	- 103 -
5	Zusammenfassung und Ausblick: Reformperspektiven für Deutschland?	- 107 -
5.1	Das Ernährermodell blockiert die Geschlechtergleichstellung an strategisch wichtigen Schnittstellen im System der Existenzsicherung.....	- 107 -
5.2	Reformen in Sicht für die untersuchten Schnittstellenregelungen?	- 112 -
5.3	Zur Interpretation des Subsidiaritätsprinzips	- 113 -
5.4	Individualisierte Existenzsicherung als Voraussetzung für das Zweiverdienermodell	- 122 -
5.5	Vorbild Schweden?	- 124 -
5.6	Gender Mainstreaming in der Arbeitsmarkt- und Familienpolitik: Zwischen Fehlansätze und punktuell hoffnungsvollen Perspektiven	- 126 -
5.7	Zusammenfassung: Wie kann der Staat die Überwindung des männlichen Ernährermodells fördern?	- 129 -
	Literaturverzeichnis.....	- 130 -

1 Das männliche Ernährermodell und seine Grundlagen

Dieser Bericht gibt Auskunft über wesentliche Ergebnisse eines interdisziplinären Forschungsprojekts mit dem Titel „Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung“, das vom 1. Juni 2004 bis 31. Mai 2006 am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin durchgeführt wurde. Finanzielle Förderung leistete die Hans-Böckler-Stiftung, der unser ausdrücklicher Dank gilt. Im Folgenden werden die konstitutiven Bestandteile des Projekts in kondensierter Form wiedergegeben; nicht enthalten sind weitere Studien, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind, etwa zu punktuellen Wohlfahrtsstaatsvergleichen aus der Geschlechterperspektive oder medialen Aspekten der Debatte über Einstandspflichten in Paarbeziehungen. All dies und eine ausführlichere Darstellung der Kernuntersuchungen bleiben einer für 2007 anstehenden Buchveröffentlichung vorbehalten.¹ Anfang 2007 kommt zudem ein Sammelband heraus, der im Zusammenhang mit unserem Projekt entstanden ist und Beiträge von WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen verschiedener Disziplinen zum Problemfeld „Unterhalt und Existenzsicherung“ enthält.² Ein zweiter Sammelband, der aus einer von dem Projekt bzw. der FU Berlin und der Hans-Böckler-Stiftung mitveranstalteten Konferenz in Hildesheim im März 2006 hervorgegangen ist, folgt wenige Monate später.³

Der vollständige Projekttitle klingt kompliziert und nach juristischen Finessen. Gleichwohl ist seine Bedeutung viel allgemeiner; daher kann er auch übersetzt werden mit: „Rechtliche und politische Grundlagen des männlichen Ernährermodells in Deutschland“.

1.1 Was ist das männliche Ernährermodell?

Was ist unter dem männlichen Ernährermodell zu verstehen? Das männliche Ernährermodell ist in erster Linie eine sozialwissenschaftliche Ergebnisdiagnose (vgl. Kapitel 2.1). An bestimmten Erwerbs- und Erwerbstätigenquoten von Männern und Frauen, an Teilzeit- und Vollzeitäquivalenzquoten sowie Erwerbskonstellationen bei Paaren mit oder ohne Kind/ern und weiteren Indikatoren lässt sich ablesen, dass viele Frauen sich nicht selbst finanzieren können und daher auf einen „Ernährer“ angewiesen sind. Erkennbar wird, dass die gesamte gesellschaftliche Organisation von Familien- und Erwerbsarbeit in Deutschland auf dieser Konfiguration der geschlechtlichen Arbeitsteilung fußt. Mit der Ergebnisdiagnose verbunden

¹ Eine sehr kurze Zusammenfassung der wichtigsten Projektergebnisse befindet sich im Internet: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/>... unter „Veröffentlichungen“ und „Working Papers“.

² Berghahn, Sabine (Hg.) (2007): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden. Nomos Verlag.

³ Kirsten Scheiwe (Hg.) (2007): Soziale Sicherungsmodelle revisited – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen. Baden-Baden, Nomos Verlag.

ist eine Kausalitätsbehauptung: Demnach ist das männliche Ernährermodell normativ prägend bei der Gestaltung der Geschlechterrelationen in der Erwerbsarbeit, beim Einkommen und in der sozialen Sicherung. Die entsprechenden Regelungen, Sicherungskonstruktionen und institutionellen Arrangements sind noch immer stark von der historisch überlieferten geschlechtsspezifischen Aufteilung von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit geprägt und in der Folge für Frauen (und Kinder) mit einer vom Einkommen des Ehemannes und Familienvaters abhängigen Existenzsicherung verbunden. Dass sich das Ernährermodell so automatisch reproduziert, hängt aber nicht nur mit der Beharrungsfähigkeit gesellschaftlicher Vorstellungen und Mentalitäten, sondern auch und gerade mit politischem und gesetzgeberischem Handeln zusammen, d.h. das männliche Ernährermodell wird vor allem durch rechtliche Regelungen (vgl. Kapitel 3) aufrechterhalten.

Die generelle Annahme, dass entsprechende Rechtsnormen überhaupt die Wirklichkeit beeinflussen, wurde zwar in diesem Projekt empirisch nicht im Einzelnen erforscht (Stichwort: umstrittene Steuerungswirkung des Rechts), es darf jedoch als gesichert gelten, dass vor allem sozial-, arbeits- und steuerrechtliche Rechtsnormen, die die Zuweisung oder Vorenthaltung von lebenswichtigen Finanzmitteln regeln, sich erheblich auf das Verhalten und die Lebenslagen von Individuen auswirken. Im rechtlichen Analyseteil wird detailliert dargelegt, auf welche Weise sich die beeinflussende und gestaltende Kraft der Normen entfaltet, daher darf die realitätsgestaltende Funktion des Rechts hier unterstellt werden.

Näher untersucht wurden Regelungen an den Schnittstellen zwischen dem ehelichen *Unterhaltsrecht* und anderen Rechtsgebieten, die prima facie besonders wichtig für die wirtschaftliche Situation von Paaren, Individuen und Familien sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche des *Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts* (vgl. Kapitel 3). Betrachtet man die politischen Auseinandersetzungen über die Arbeitsmarktreformen seit 2003, so zeigt sich des Weiteren, dass Politik und Gesetzgebung trotz vielfältiger Veränderungen im Einzelnen die generellen Schnittstellenparameter des Ernährermodells nach wie vor aufrechterhalten und bekräftigen (vgl. Kapitel 4 und 5).

Dem scheint die anstehende Unterhaltsrechtsreform auf den ersten Blick zu widersprechen. Denn man könnte meinen, dass die aktuellen Pläne zur Modifizierung des naheheiligen Unterhaltsrechts eine Kehrtwende in Politik und Gesetzgebung einleiten, weil nun offiziell darauf hingewirkt werden soll, dass Ehegatten – namentlich Ehefrauen – sich nicht mehr auf die nachträgliche Sicherungswirkung der Ehe in Form von Scheidungsunterhalt verlassen, sondern sich rechtzeitig um wirtschaftliche Eigenständigkeit bemühen. Eine entsprechende Reform der Unterhaltsrangfolge will einen Vorrang für den Unterhalt von minderjährigen Kindern verankern, an zweiter Stelle soll der Unterhaltsanspruch von Kinder betreuenden Müttern befriedigt werden, so dass geschiedene Ehefrauen ohne aktuelle Betreuungspflichten nur noch sehr nachrangig Unterhalt erhalten sollen. Ferner wird das Ziel verfolgt, die Eigenverantwortung geschiedener Ehefrauen zu stärken, indem einzelne Unterhaltstatbestände so

verändert werden, dass geschiedene Ehegatten noch strikter auf eigene Erwerbsbemühungen verwiesen werden (vgl. Berringer 2007; Derleder 2007; Berghahn 2007a). Der entsprechende Gesetzentwurf hat im Jahre 2006 bereits die wesentlichen parlamentarischen Hürden genommen, das Gesetz wird im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten (voraussichtlich zum 1. April). Trotz dieser Schritte in die Richtung des Abbaus nahehehlicher „Unterhaltsverheißungen“ ist gleichwohl nicht zu erwarten, dass die Reform Wesentliches an der Arbeitsteilung während der Ehe ändert, weil andere wirtschaftliche Zwänge und Anreize zugunsten der asymmetrischen Arbeitsteilung erhalten bleiben und sich die Erwerbs- und Verdienstchancen von Frauen im Durchschnitt nicht verbessern. Damit wirken weiterhin *während* des ehelichen Zusammenlebens gerade die Mechanismen, die einer Person, die längere Zeit nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, entscheidende Nachteile für ihre Sicherungsbiografie einbringen, welche dann im Scheidungsfall zur Unterhaltsbedürftigkeit führen.

Diese Bedürftigkeit wird in Zukunft noch weniger befriedigt werden, als dies ohnehin schon der Fall ist (vgl. Heinke 2007; Hecht 2007). Zudem werden Frauen, wenn es nicht zu einem politischen Kurswechsel in der Arbeitsmarkt- und Gleichstellungspolitik kommt, weiterhin keine hinreichend effektive Förderung beim Berufseinstieg, -aufstieg oder -wiedereinstieg erhalten, da insbesondere der öffentliche Dienst seine Vorreiterrolle bei der qualifizierten Frauenbeschäftigung durch massiven Stellenabbau und Leistungskürzungen z.B. im Gesundheits- und Bildungsbereich verloren hat und sich die Legislative bislang nicht dazu durchringen konnte, ein verbindliches Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft zu verabschieden.⁴ Diskriminierungsverbote allein, das hat die Praxis des § 611a BGB in den letzten 25 Jahren erwiesen, bewirken zu wenig im Kampf gegen die eingeschliffene Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben, die häufig mit angeblichem „Versorgtsein“ und der weiblichen Zuverdienerinnenrolle legitimiert wird. Folglich scheint es darauf hinauszulaufen, dass Frauen und Männer den europapolitisch durchaus erwünschten Wandel hin zum Zweiverdienermodell (Stichwort: Lissabon-Prozess) aus eigener Kraft, d.h. ohne die Unterstützung struktureller politischer Maßnahmen, bewältigen müssen, wenn sie ebenfalls den Wandel wollen. Tatsächlich wünschen vor allem Frauen bessere Erwerbsmöglichkeiten und -bedingungen sowie mehr Mitarbeit des Partners in der Familie. Die Folgen der blockierenden und traditionalisierenden Rechts- und Opportunitätsstrukturen treffen die Individuen und Paare häufig während der Trennung und/oder Scheidung(ssituation), also gerade dann, wenn sie sich in einer ohnehin schwierigen Lage befinden und es für die Vermeidung von Bedürftigkeit und Sicherungslücken meist zu spät ist. Dabei erleiden Frauen die größeren und länger anhaltenden wirtschaftlichen Nachteile, wie in einer Untersuchung aus jüngerer Zeit bestätigt wurde (Andreß et al. 2003; Borgloh 2007).

⁴ 2001 wurde das Vorhaben von Kanzler Schröder von der Tagesordnung gestrichen, stattdessen wurde eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft abgeschlossen, wonach diese sich zu freiwilligen Maßnahmen verpflichteten. Bislang gibt es jedoch kaum Erfolge zu vermelden. Zur Vereinbarung und dem alternativen Gesetzentwurf vgl. Pfarr 2001. Zur jüngsten Bilanz der freiwilligen Maßnahmen vgl. Bundesregierung/BMFSFJ 2006.

Obwohl diese benachteiligenden Strukturen und Dynamiken seit langem bekannt sind, konnten sich die tonangebenden politischen Kräfte noch nicht dazu durchringen, überhaupt ein Problem bzw. eine wichtige Ursache für geschlechtsspezifische Asymmetrien und Armutsfallen in der Aufrechterhaltung der Anreizstrukturen des männlichen Ernährermodells zu erkennen. Folglich sind Bemühungen, hierzulande Anschluss an vorbildliche skandinavische Quoten der Erwerbsintegration von Frauen zu finden, erwartungsgemäß wenig aussichtsreich, weil Frauen in Deutschland immer wieder durch Anreize und Zwänge in die angebliche Alternativsicherung durch den (Ehe-)Partner abgedrängt werden. Heruntergebrochen auf die Mikroebene des Alltagslebens bedeutet dies, dass deshalb nahezu alle gesellschaftlich Beteiligten mehr oder weniger von der traditionellen Vorstellung ausgehen, eine mit einem „ordentlichen Verdienere“ verheiratete Person benötige keinen existenzsichernden Job und kein entsprechendes Einkommen. So schließt sich der Kreis: Aus den geschlechtsspezifisch wirkenden Anreiz- und Opportunitätsstrukturen wird abgeleitet, dass das Ergebnis normativ gebilligt werden kann, weil Benachteiligungen in der Erwerbsfähigkeit und sozialen Sicherung von Frauen durch privaten Unterhalt ausgeglichen werden sollen. Dass dies meist nicht funktioniert und damit im Übrigen auch die propagierte „Wahlfreiheit“ und „Gleichwertigkeit“ von Familien- und Erwerbsarbeit widerlegt wird, ist bislang nicht ausreichend ins öffentliche und politische Bewusstsein gedrungen, so dass auch keine strukturellen Konsequenzen gezogen wurden.

Natürlich sind nicht alle Frauen in gleicher Weise nachteilig betroffen. So versuchen Frauen mit qualifizierter Ausbildung in der Regel, ihre Ausbildungen und beruflichen Fähigkeiten auch zu verwerten, allerdings bleiben ihnen dafür oft nur Teilzeit- und Nischantigkeiten oder ehrenamtliche Funktionen, oder es wird ihnen die Entscheidung zwischen „ganz oder garnicht“ aufgezwungen, d.h. sie müssen wählen zwischen „Karriere oder Kindern“. Gering qualifizierte Frauen beziehen sich dagegen häufig sogar affirmativ auf die Rolle der Ehefrau und Mutter, um entsprechend dem alten bürgerlichen Ideal einen Anspruch auf Versorgung durch den Mann und designierten Familienernährer zu begründen und somit ihrer oft aussichtslosen Lage auf dem Arbeitsmarkt der Geringqualifizierten zu entfliehen. Diese Strategie scheitert dann jedoch vielfach aus ökonomischen Gründen, seien es Trennung und/oder Scheidung oder die Tatsache, dass Männer des entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsniveaus ebenfalls kaum noch über vollzeitige und sichere Arbeitsplätze bzw. ein ausreichendes Einkommen verfügen.

Wie hat sich die bundesdeutsche Regierungspolitik im Laufe der Jahrzehnte in ihrer Haltung zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung entwickelt (vgl. Berghahn/Wersig 2005c)? Die Weichen für die konservative Neuausrichtung des Familienrechts und der sozialen Sicherungssysteme wurden im Wesentlichen in den 1950er und 1960er Jahren gestellt. Dabei orientierte man sich mit großer Selbstverständlichkeit am Normalarbeitnehmer- und Familienernährermodell, das in dieser Zeit in Deutschland und anderen Industriestaaten erstmals auch Arbeiterfamilien erlaubte, nach dem bürgerlichen Ideal der Hausfrauenehe zu leben. Es

sollte für alle sozialen Schichten ermöglicht werden, dass sich bei Paaren eine Person, traditionellerweise die Frau, von der anderen „ernähren“ lassen kann, um frei für unbezahlte Reproduktionsarbeit zu sein. Das war seitdem zwar nicht die einzige Zielrichtung der Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik, aber die in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hauptsächlich verfolgte – bis heute. Immerhin propagiert die Gesetzgebung seit der Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976, die zum 1. Juli 1977 in Kraft trat, kein verbindliches Leitbild mehr für Ehen, sondern macht es sich explizit zur Aufgabe, sowohl die traditionelle „Hausfrauenehe“ als auch die „partnerschaftliche Ehe“ zu ermöglichen. Der Staat soll es demnach der einvernehmlichen Regelung der Ehegatten überlassen festzulegen, welche Arbeitsteilung sie praktizieren möchten. Bezweifelt werden muss jedoch, dass der Staat tatsächlich in diesem Sinne „neutral“ sein kann, wenn er – im Spagat – immer auch noch das traditionelle Arrangement aktiv fördert. In der Praxis lässt sich jedenfalls eine Wirkungsdynamik zugunsten der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erkennen (vgl. Kapitel 2.1). Zur Legitimation diente in der Vergangenheit die Parole von der „Wahlfreiheit“, die bezeichnenderweise nur der Frau, nicht aber dem Mann die Entscheidung zwischen „Beruf und Familie“ ermöglichen sollte; der Mann konnte stets problemlos beides „vereinbaren“. Die Idee der Wahlfreiheit wurde dazu genutzt, um relativ offen die traditionelle geschlechtliche Arbeitsteilung zu propagieren und sie mit dem steuerlichen Ehegattensplitting und abgeleiteten Sicherungen der Sozialversicherung zu flankieren. In jüngerer Zeit ist die Kritik an einer derart doppelzüngigen Bezugnahme auf die „Neutralität des Staates“ lauter geworden. Denn es handelt sich nur selten um eine wirklich freie Entscheidung, wenn Paare ihre Arbeitsteilung traditionell ausrichten. Meist tun sie dies, weil ein Kind zu betreuen und zu versorgen ist und bezahlbare Einrichtungen dafür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Zum Teil kommt das traditionelle Arrangement auch zustande, weil die Frau sowieso keinen existenzsichernden Job findet. So müssen sich Frauen und Männer gezwungenermaßen und vielfach im Gegensatz zu ihren beiderseitigen Absichten und Bedürfnissen auf eine so genannte Hausfrauenehe oder ihre modernisierte Form, die Ernährer-Zuverdienerin-Ehe, einlassen und bestätigen damit nolens volens das historisch und subjektiv „eigentlich“ überholte Geschlechtermodell. Selbst Frauen, die keine Kinder haben, erleiden als „potenzielle“ Mütter und/oder „versorgte“ Ehefrauen oft dasselbe Diskriminierungsschicksal wie Frauen, die den demografischen Erwartungen entsprechen. Die Regelungsstrukturen erzeugen also weiter die traditionelle Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, anstatt eine egalitär-partnerschaftliche Gestaltung von Zweierbeziehungen zu fördern.

Ein wichtiges Element der Gesamtsteuerung durch Normen ist die Ehe als privilegierte Verfassungsinstitution; auf der Ebene der „einfachen“, d.h. unterhalb der Verfassung existierenden Gesetze ist es der Ehegattenunterhalt (während und nach der Ehe), der die Rechtsregelungen an den Schnittstellen zum Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht bestimmt. Was gemeint ist, wird schnell deutlich, wenn man sich das Arbeitslosengeld (ALG) II als Paradebeispiel für das Sozialrecht der subsidiären Leistungen anschaut. Die Schnittstelle zwischen

dem Ehegattenunterhalt und der Bemessung der Leistung ALG II gemäß der Bedürftigkeit liegt in den Vorschriften zur Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen (im Einzelnen vgl. Kapitel 3.6.). Im deutschen System wird traditionellerweise bei steuerfinanzierten Sozialleistungen der Subsidiaritätsgrundsatz angewendet, und dieser bezieht sich nicht allein auf das Individuum, sondern auch auf das Ehepaar bzw. eheähnliche Paar als „kleinere Gemeinschaft“, der gegenüber der Staat nur nachrangig, also „subsidiär“ haftet.

Grund und Legitimation dafür ist vor allem der Rechtstatbestand des „ehelichen Unterhaltsversprechens“ (gemäß § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB), der besagt, dass sich Eheleute gegenseitig Unterhalt schulden. Also wird ihnen eine sozialrechtliche Einstandspflicht auferlegt und diese auf unverheiratete Paare mit der Begründung übertragen, dass verheiratete Paare nicht gegenüber unverheirateten Konstellationen benachteiligt werden dürften. Worin liegt dann aber der Rechtsgrund für die Einstandspflicht unverheirateter Paare? – Es kann *nicht* die faktische „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft“ sein, die die umstandslose Vergemeinschaftung von verheirateten und zusammen lebenden Paaren ohne Trauschein im Sozialrecht und auch das Ehegattensplitting im Steuerrecht rechtfertigt, obwohl dies trotz aller Widersprüche, die insbesondere für nicht verheiratete Paare zu konstatieren sind, von der „herrschenden Meinung“ immer wieder behauptet wird (vgl. 3.8.1.3). Denn in einer reinen Wohngemeinschaft, die sehr wohl eine Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft sein kann, besteht eine solche Verpflichtung zum gegenseitigen finanziellen Einstehen unstrittig nicht, nicht einmal im moralischen Sinne. Es gibt keine rechtliche oder moralische Norm, wonach das von zwei erwachsenen Individuen Erworbene auch gemeinsam bewirtschaftet und verbraucht werden müsste, solange keine rechtliche Verpflichtung dazu vertraglich begründet wurde oder durch Gesetz angeordnet ist. Die Verpflichtung aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht besteht für Eheleute und seit 2001 auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen, sofern letztere ins Lebenspartnerschaftsregister eingetragen sind. Keine Verpflichtung dieser Art trifft dagegen unverheiratete heterosexuelle oder nicht registrierte homosexuelle Paare. Die deutsche Rechtsordnung nimmt jedoch auf diesen grundlegenden Unterschied zwischen Ehe und Nicht-Ehe keine Rücksicht und rechnet bei zusammenlebenden Personen einer heterosexuellen und neuerdings auch homosexuellen Zweierbeziehung (unabhängig vom Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft) Einkommen und Vermögen des Partners – und das ist üblicherweise der Mann als Haupt- oder Alleinernährer – auf die Sozialleistung der anderen Person, die ALG II beantragt hat, an. Der arbeitslosen Person verbleibt dann wenig oder gar nichts von der Sozialleistung. Eigenes Geld besitzt sie folglich nicht, und einen Beitrag zum Haushaltseinkommen kann sie auch nicht mehr leisten. Gleichzeitig verliert sie die mit dem Leistungsbezug rechtlich und praktisch einhergehenden Möglichkeiten, öffentliche Förderung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Weiterbildung zu erhalten. Ob die so in Abhängigkeit gebrachte Person den Unterhalt vom verdienenden Partner wirklich bekommt und unter welchen Bedingungen, bleibt in der Regel außer Betracht.

Während im Sozialrecht Einstandspflichten für Partner einer Zweierbeziehung konstruiert werden, berücksichtigt das Steuerrecht die eheliche Unterhaltspflicht in Form einer Steuer-subvention, die es dem Allein- oder Haupternährer erleichtern soll, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Ähnlich ist es im Arbeitsrecht. Allgemein gefasst geht es also bei der Erforschung der rechtlichen Schnittstellen zwischen dem Ehegattenunterhalt und anderen Rechtsbereichen darum, wie der Rechtstatbestand der gegenseitigen Unterhaltspflicht von Eheleuten in den anderen Regelungsbereichen berücksichtigt wird. Konkret hat unser Projekt neben der Schnittstelle zum *Sozialrecht* (bei Langzeitarbeitslosigkeit) die weiteren Anknüpfungen an den Ehegattenunterhalt im *Arbeits-* und im *Steuerrecht* untersucht. Logischerweise setzt der Ehegattenunterhalt die Ehe als Institution voraus. Daher betrachteten wir auch die zentrale Stellung der Ehe in der deutschen Rechtsordnung und analysierten die enge regelungsstrategische Verbindung zwischen Ehe, Unterhalt und der Gewährung oder Vorenthaltung von sozialstaatlicher Förderung. Dieses Geflecht bezeichnen wir als „Ehe- und Unterhaltssystem“. Das System galt es hinsichtlich seiner Bedeutung für die gesellschaftspolitische Beharrlichkeit der empirischen Weiterexistenz des männlichen Ernährermodells in Deutschland zu erfassen.

Damit fügt sich diese Untersuchung ein in kritische Analysen der Geschlechter- und Wohlfahrtsstaatsforschung, die sich seit längerem schwerpunktmäßig mit dem männlichen Ernährermodell als sozialwissenschaftliche Ergebnisdiagnose und als noch immer genutzte Politikstrategie beschäftigen. Das männliche Ernährermodell – nimmt man die traditionelle und die modernisierte Form zusammen – beschreibt eine noch immer sozialstrukturell dominante Form der Organisation von gesellschaftlicher Existenzsicherung, aber es wird in letzter Zeit nicht nur durch Stimmen aus der Wissenschaft (vgl. etwa die Expertisen im Siebten Familienbericht: BMFSFJ 2006a), sondern auch aus der Gesellschaft und Teilen der Politik bisweilen kritisch hinterfragt. Erstens funktioniert das Modell immer schlechter, d.h., die Sicherung für Frauen durch Unterhalt vom Ehemann entfaltet angesichts der Erosionserscheinungen des Normalarbeitsverhältnisses, von denen auch Männer als Ernährer betroffen sind, zunehmend weniger Wirkung. Das betrifft auch und gerade den ehelichen Unterhalt während des Zusammenlebens, erst recht den nachehelichen Unterhalt. Zweitens wird das Ernährermodell kritisiert, weil die geschlechtspolare Aufteilung von Haus- und Erwerbsarbeit sowie die damit verbundene Einschränkung der Selbstbestimmung und die Behinderung von Frauen bei der eigenständigen wirtschaftlichen Existenzsicherung dem schon lange gesellschaftlich verinnerlichten Anspruch auf Gleichberechtigung der Geschlechter widersprechen.

In unserem Projekt ging es daher in erster Linie um die *normativen* Bedingungs- und Wirkungszusammenhänge und ihre Beurteilung am Maßstab der verfassungs- und europarechtlichen Gleichberechtigung der Geschlechter. Insofern spielten rechtswissenschaftliche Fragestellungen eine zentrale Rolle. Gleichheitswidrige Konstruktionen sollten sichtbar gemacht werden, insbesondere solche, die sich als echte Hindernisse für die praktische Realisierung gleicher Lebenschancen von Frauen und Männern erweisen. Das Projekt unternimmt

es, das männliche Ernährermodell interdisziplinär zu dekonstruieren, daran beteiligt sind juristische, politikwissenschaftliche, soziologische und volkswirtschaftliche Expertisen. Es wurden sowohl normative Programme (rechtliche Schnittstellen) als auch soziale Folgen, subjektive Reaktionen darauf und Reflexionen darüber (Unzufriedenheit, Leiden, Meinungen von Bevölkerung und Betroffenen) einbezogen (vgl. Kapitel 2.2 und 4.2); ebenso wurde die politische Praxis bis hin zu den öffentlichen Debatten als Gegenstände in den Forschungsprozess integriert, auch um die Aussichten auf Veränderungen einschätzen zu können (vgl. Kapitel 4.1 und 5).

Da sich Gesetze, besonders im sozialpolitischen Bereich, unter dem Druck von globalen Umbrüchen der Bedingungen von Wohlfahrtsstaatlichkeit und schon aufgrund aktueller Finanzierungskrisen mitunter schnell verändern, sind die Schnittstellenanalysen Momentaufnahmen, die sich auf zum Zeitpunkt der Untersuchung geltende Regelungsdetails und deren in Aussicht stehende Veränderung beziehen. Der Stand der berücksichtigten Gesetzgebung ist der Zeitpunkt des Abschlusses der inhaltlichen Überarbeitung des Projektberichts durch die Projektmitarbeiterinnen (15. November 2006).⁵

1.2 Wenig Reflexion und Forschung über die Bedeutung von Ehegattenunterhalt und sozialrechtlicher Subsidiarität für die Gleichstellung der Geschlechter

Werden in Politik und Gesetzgebung sozialpolitische Themen der Existenzsicherung verhandelt, kommen Unterhalt und Subsidiaritätsregeln kaum zur Sprache. Als allzu selbstverständlich gilt dieses institutionelle Setting. Auch geschlechtsspezifische Effekte des sozialrechtlichen Subsidiaritätsprinzips und anderer Formen der Berücksichtigung von Ehegattenunterhalt in angrenzenden Rechtsgebieten werden selten thematisiert. Daher sind Zusammenhänge zwischen dem Ehe- und Unterhaltssystem und der bekannten empirischen Tatsache, dass Frauen in Deutschland in viel geringerem Maße als Männer über eine eigenständige Existenzsicherung verfügen, kaum detailliert erforscht und werden selten diskutiert. Dies gilt im Prinzip für alle an diesem Projekt beteiligten Disziplinen, also für die Rechtswissenschaft, die Soziologie, die Volkswirtschaft und die Politikwissenschaft. Die stärkste kritische Würdigung findet noch in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung statt, wo Gender-Aspekte und feministische Ansätze sich immerhin international etabliert haben.

Ein eher uneinheitliches Bild zeichnen die Äußerungen von betroffenen Frauen und Männern, die wir in Interviews über ihre subjektiven Erfahrungen mit und Einstellungen zu der Anrechnung von PartnerInneneinkommen (und -vermögen) befragt haben. Viele scheinen seltsam „befangen“ und von widersprüchlichen Gefühlsregungen geleitet. Zum einen kennen sie meist

⁵ Die in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen Veränderungen durch das sogenannte SGB-II-Fortentwicklungsgesetz konnten eingearbeitet werden, nicht aber systematisch die allerjüngste Rechtsprechung und Literatur. Einzelne bedeutsame Ereignisse oder Veröffentlichungen aus der Zeit zwischen dem 15.11.06 und dem Redaktionsschluss Ende Januar 2007 wurden gleichwohl aufgenommen. Das Projekt endete bereits zum 31. Mai 2006.

die gesetzlichen Normen und deren Systematik nicht genau, zum anderen wird das Subsidiaritätsprinzip und seine Anwendung in Form der Anrechnung von Partnerressourcen nicht hinterfragt. Da viele Menschen insofern keine Vorbilder haben in der öffentlichen Artikulation ihres diffusen Unbehagens – schließlich gilt die finanzielle Solidarität zwischen Partnern allgemein sogar als konstitutiv für eine enge Beziehung und ihre Qualität – gehört subjektiv ein gewisser Nonkonformismus dazu, um sich von dem Ideal der bedingungslosen privaten Partnersolidarität zu distanzieren. Es käme entweder einem Verrat an der Beziehung gleich oder zöge den Vorwurf des „Sozialparasitentums“ nach sich,⁶ vom Staat zu verlangen, dass er langzeitarbeitslosen Personen auch in Zweierbeziehungen eine *individuelle* soziale Grundversicherung zahlt! Vor allem aber verbietet offenbar die Semantik der Liebe das Einfordern einer strikt individualisierten Sicherungsperspektive, obwohl doch die gängige Definition von Ehe oder Partnerschaft als vorrangige Gefühlsgemeinschaft – und damit nicht mehr als Versorgungsinstitution – dies durchaus erlauben würde (vgl. Berghahn 2007a). Ebenso müsste der Anspruch, gleichberechtigte StaatsbürgerIn in einem sozialen Sinne zu sein, gerade die Idee *kollektiver* Sicherungen gegen typische strukturelle Lebensrisiken stärken. Und der demokratische Gedanke müsste es nahe legen, dass Frauen, die sogar etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung und der WählerInnen stellen, von einem durch Mehrheitsentscheid gestalteten Sicherungssystem gleichberechtigt inkludiert werden sollten. Tatsächlich, das zeigt die Auswertung unserer Interviews ebenso, gibt es sehr wohl Betroffene, die die staatliche Überforderung der Individuen und Paare mit dem finanziellen Solidaritätsverlangen aus der Gleichheitsperspektive oder aus ihrem Bedürfnis heraus, sich als modernes eigenverantwortliches Individuum zu verstehen, kritisieren. Allerdings spiegelten die Interviews eine ganze Bandbreite von Einstellungen wider, darunter auch affirmative gegenüber den Einstandspflichten (vgl. Kapitel 4.2). In den Interviews konnte jedoch nur begrenzt der Frage nachgegangen werden, ob und wie Betroffene die rechtlichen und politischen Makrostrukturen in ihren Auswirkungen auf die Mikrostrukturen ihrer Paarbeziehung reflektieren. Auch der allgemeine Wandel in den Anschauungen und Einstellungen der Bevölkerung im Hinblick auf Ehe, Solidarität und Erwartungen an den Sozialstaat ließ sich in der durchgeführten Sekundäranalyse über Einstellungen in der Bevölkerung nur sehr grob erfassen (vgl. Kapitel 2.2). Es wäre daher wünschenswert, wenn solche Fragen in anderweitigen Längsschnittbefragungen eingehender untersucht würden.

⁶ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in den letzten Monaten der rot-grünen Bundesregierung noch eine Broschüre herausgebracht unter dem Titel „Vorrang für die Anständigen – gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im August 2005“; vgl. dazu u.a. Berghahn/Wersig 2006.

1.3 Gegenstände des Projekts und Fragestellungen

Den Kern der Projektarbeit bildete die rechtswissenschaftliche Untersuchung, die sich daher auch sehr umfangreich in dieser Fassung des Projektberichts niederschlägt (vgl. Kapitel 3). Im Rahmen des „juristischen Teils“ – dieses Adjektiv verschreckt hoffentlich nicht die juristischen Laien – werden die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts (vor allem des „Familienunterhalts“ bei zusammenlebenden Paaren) mit Blick auf die derzeit geltende Rechtslage in den Gebieten des Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts analysiert. Gerade das Sozialrecht befand sich während der Projektzeit und befindet sich noch immer in einem rasanten Umbruch. An der sogenannten Hartz-IV-Reform entzündeten sich kontroverse gesellschaftliche Debatten, wenn auch nur vergleichsweise wenig in den Medien über den geschlechterpolitisch fragwürdigen Mechanismus der Anrechnung von Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners berichtet und reflektiert wurde (Wegner 2006). Die politische und in den Medien gespiegelte Debatte stellte gleichwohl einen praktischen Anknüpfungspunkt für die Interviews her und gab auch Hinweise zur Einschätzung des politischen Stellenwerts dieser (sozialrechtlichen) Schnittstelle. Dennoch ist der Fokus unserer Projektanalyse nicht die Hartz-IV-Reform als solche, vielmehr stellt die sozialrechtliche Schnittstelle nur eine von drei durch das Projekt untersuchten Schnittstellen dar, und die Problematik der Anrechnung von Partnerressourcen ist im übrigen auch nur *ein* Ausschnitt aus der Fülle von Reformaspekten der in vielerlei Hinsicht umstrittenen Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe.

Bei der Analyse der Schnittstellen des Unterhaltsrechts mit dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht ging es darum, den widersprüchlichen Mechanismus der Verheißung einer Sicherung durch Unterhalt einerseits und der faktischen strukturellen Benachteiligung beim Zugang zu Erwerbsarbeit und Existenzsicherung andererseits genauer unter die Lupe zu nehmen. Konkret lautete eine wichtige Fragestellung: Sind in den rechtlichen Systemkonstruktionen der Existenzsicherung, insbesondere in der starken Bezugnahme anderer Rechtsgebiete auf die Ehe und den Ehegattenunterhalt, sowie in den spezifischen Arbeitsmarktreformen der letzten Jahre Ursachen für die relative Stagnation in der Überwindung des männlichen Ernährermodells in Deutschland, die sich auch in internationalen Vergleichen zeigt, zu identifizieren? Sind diese Systemparameter also Hindernisse auf dem Weg zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz? Soweit dies der Fall ist, ergibt sich die Frage nach den juristischen und politischen Möglichkeiten, diese Hindernisse zu überwinden bzw. abzubauen. Juristische Maßstäbe – etwa für eine gerichtliche Aufhebung von Schnittstellenregelungen – sind in erster Linie der Gleichberechtigungsartikel des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 2 GG) und die europarechtliche Rechtsfigur der „mittelbaren Diskriminierung“. Des Weiteren ist nach den Konsequenzen zu fragen, d.h. nach dem „Wie“ der Transformation: Auf welche Weise sollte und könnte das männliche Ernährermodell in Deutschland zugunsten eines egalitären Zweiverdienermodells ab- und umgebaut werden? Einige vorläufige Antworten dazu finden sich im Schlusskapitel (vgl. Kapitel 5)

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen den Schnittstellenregelungen des Unterhaltsrechts mit dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts einerseits und der Verfassungsinstitution Ehe andererseits war auch danach zu fragen, ob und warum die Verweisung auf Unterhalt normativ problematisch geworden ist und umgekehrt, inwieweit das Systempaket bestehend aus eherechtlichem Unterhaltsversprechen, den vom Staat daraus abgeleiteten Stützungsmaßnahmen zugunsten der Ehe sowie den sozialrechtlichen Einstandspflichten zulasten aller Zweierbeziehungen noch als legitim angesehen wird. Haben sich die Einstellungen zur Institution Ehe und zur Gleichberechtigung der Geschlechter in der Bevölkerung verändert und wenn ja, in welche Richtung? Die juristische Analyse (vgl. Kapitel 3) wird daher ergänzt durch eine Sekundäranalyse von Untersuchungen zu Einstellungen in der Bevölkerung (vgl. Kapitel 2.2) sowie durch die erwähnte qualitative Studie über den subjektiven Umgang mit Einstandspflicht und Unterhaltsabhängigkeit (vgl. Kapitel 4.2).

Kommen wir zu den notwendigen Reformen: Die an der Regierung beteiligten politischen Kräfte und Parteien müssten zunächst davon überzeugt werden, dass mit den familien- und geschlechterpolitischen Akzenten der jüngeren Zeit, die durch das neue Elterngeld, den geplanten Ausbau von Kinderbetreuung und durch die bessere steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung verkörpert werden, noch nicht der Durchbruch zu egalitären Strukturen geschafft ist. Um die Impulse für eine geschlechtersensible Reform zur Überwindung des männlichen Ernährermodells zu stärken, sollte auch von zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Seite nichts unversucht gelassen werden, um in Debatten über die vermutlich nur in bescheidenem Maße möglichen Revisionen der bereits durchgesetzten Umbaumaßnahmen im Sozialstaat beharrlich auf die geschlechterpolitischen und sozialen Schief lagen hinzuweisen und Korrekturen einzufordern. Daher machen wir am Ende unseres Berichts einige Vorschläge für Veränderungen (vgl. Kapitel 3.9 und 5.7). Sie sind nicht neu und werden wenig Erstaunen hervorrufen, denn sie bestätigen langjährig erhobene frauenpolitische Kardinalforderungen wie etwa nach der Abschaffung des Ehegattensplittings, nach einem Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft usw. (vgl. Kapitel 5.7). Neuartig ist die Gesamtsicht auf Regelungsstrukturen der Existenzsicherung mit der Aufmerksamkeit für strukturelle mittelbare Diskriminierung und ihre Vermeidung. In diesem Zusammenhang setzen die Vorschläge einen Akzent auf individualisierte Rechtsansprüche in dem bestehenden System *kollektiver* solidarischer Absicherung gegen soziale Risiken.

Wie sehen die Realisierungschancen aus? Nach Jahren des vorrangigen Sozialleistungsabbaus und der Privatisierung von Existenzsicherungsrisiken besteht nun möglicherweise wieder mehr Einsicht darin, dass ein Ausbau kollektiver Inklusionen und eine Gewährleistung individueller Optionen auf Erwerbsarbeit und/oder soziale Sicherung vonnöten ist, auch um der Prekarisierung und Abkopplung ganzer Milieus (vgl. FES 2006) Einhalt zu gebieten. Inklusivere Sicherungen gegen Armut und Ausgrenzung und die Förderung von wirklich „integrativen“ Arbeitsmärkten werden im Rahmen der Lissabon-Strategie der EU ebenfalls angemahnt. Nützlich mögen dabei das Europäische Jahr der Chancengleichheit (2007) und

das erste Halbjahr 2007 (Januar bis Juni) der deutschen Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union sein, weil sich Deutschland dem Vergleich mit anderen, z.B. nordeuropäischen Mitgliedstaaten stellen muss – die letzte Ratspräsidentschaft hatte Finnland inne, das zu den bildungs-, sozial- und gleichstellungspolitisch vorbildlichen „nordischen“ Ländern zählt. Vielleicht wagt es die Bundesrepublik, Schritte heraus aus der konservativen Routine zu unternehmen. Die geschlechterpolitische Zielrichtung, die von der EU in Beschäftigungsleitlinien und Programmen (vgl. EU-Kommission 2005b, 2006) vorgegeben wird, ist jedenfalls die allmähliche Überwindung des männlichen Ernährermodells, die nicht nur aus ideellen Gründen angestrebt wird, sondern auch, weil man sich von der stärkeren Einbeziehung weiblicher „Humanressourcen“ ein dynamischeres Wirtschaftswachstum, ein höheres Steueraufkommen und zusätzliche Arbeitsplätze verspricht.

2 Wie verbreitet ist das Ernährerrmodell heute in Deutschland?

Zunächst ging es in diesem Projekt darum, die soziale Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in Bezug auf Existenzsicherung und Unterhaltsabhängigkeit dingfest zu machen und die Frage zu beantworten, inwiefern das männliche Ernährerrmodell heute noch die Lebenswirklichkeit bzw. die Lebensentwürfe von Frauen und Männern widerspiegelt. Die Annäherung an diese Frage erfolgte aus zwei Perspektiven, die sich zum Teil schwer voneinander trennen lassen: Zum einen wurden die Ausprägungen des Ernährerrmodells anhand statistischer Daten zur Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern „vermessen“ (Kapitel 2.1); zum anderen wurde mit Hilfe der Ergebnisse von Einstellungsuntersuchungen nachgezeichnet, wie die Themenkomplexe Ehe, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und finanzielle Einstandspflicht in der Bevölkerung wahrgenommen und bewertet werden (Kapitel 2.2).

2.1 Quantitative Dimensionen des Ernährerrmodells: Funktionsweisen und Sicherungsdefizite für Frauen

Im Rahmen einer Teiluntersuchung wurde eine Analyse der aktuellen quantitativen Daten vorgenommen, die Auskunft über die Existenz des Ernährerrmodells in der Bundesrepublik Deutschland geben können.⁷ Dazu wurden Daten der amtlichen Statistik mit Primäranalysen auf der Grundlage verschiedener Datensätze verknüpft.⁸ Die Ergebnisse werden hier in kompakter Form, bezogen auf die Aspekte Erwerbstätigkeit und Einkommen, vorgestellt.

2.1.1 Erwerbstätigkeit

2.1.1.1 Erwerbsbeteiligung von Frauen

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern in Deutschland unterscheidet sich noch immer drastisch. So lag die Erwerbsquote der Frauen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren im Jahr 2004 bei 66,1 Prozent, die der Männer bei 80,3 Prozent (Bothfeld et al. 2005: 119).

Die Zahl der erwerbstätigen westdeutschen Frauen ist von 1991 bis 2003 um elf Prozent auf 13,2 Millionen gestiegen und damit der Frauenanteil an den Erwerbstätigen von rund 40 Prozent im Jahr 1991 auf gut 44 Prozent im Jahr 2003. In den neuen Ländern und Berlin-Ost ist die Zahl erwerbstätiger Frauen mit 2,9 Millionen im Jahr 2003 gegenüber 1991 um 19 Pro-

⁷ Julia Schneider erarbeitete im Rahmen eines Werkvertrags eine ausführliche Analyse, die hier nur punktuell wiedergegeben wird.

⁸ Die vorgenommenen Primäranalysen basieren vor allem auf dem Sozioökonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin. Des Weiteren wurden das ISSP (International Social Survey Programme, 2002), die Befragung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen des WSI 2001 (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans Böckler Stiftung, vgl. Anm. 12) und die WTS-Erhebung (über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, 2001) von Andreß et al. (2003) herangezogen. Für eine ausführliche Übersicht über das SOEP siehe URL: <http://www.diw.de/deutsch/sop/uebersicht/index.html>.

zent gesunken. Die massiven Arbeitsplatzverluste nach der Wiedervereinigung Deutschlands sorgten zunächst für eine Abnahme des Frauenanteils an den Erwerbstätigen von knapp 47 Prozent im April 1991 auf gut 44 Prozent im April 1995. Die in der Folgezeit eingetretenen stärkeren Beschäftigungsverluste bei den Männern ließen den Frauenanteil wieder bis auf rund 46 Prozent im Mai 2003 steigen. Ein Grund für diesen – im Vergleich zum früheren Bundesgebiet – höheren Wert ist die traditionell hohe Erwerbsbeteiligung ostdeutscher Frauen, unabhängig von Ehe/Partnerschaft oder Mutterschaft.

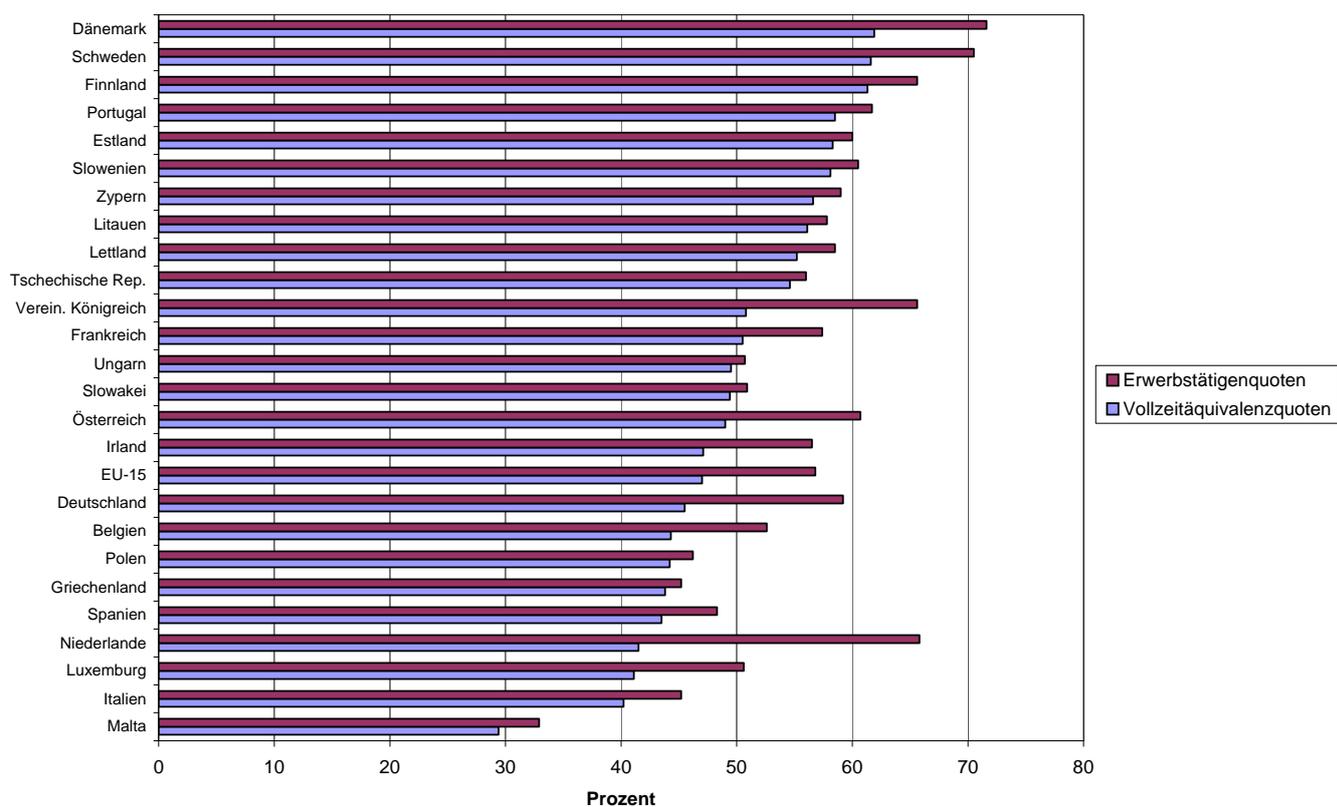
Allerdings ist auch in Westdeutschland der Anteil der erwerbstätigen Mütter in Ehen/Partnerschaften stark gestiegen: von nur 38 Prozent 1972 auf 55 Prozent 1998 – ein Faktum, auf dem die generelle Zunahme der Erwerbstätigkeit westdeutscher Frauen basiert, sieht man davon ab, dass wiederum verheiratete Frauen mit drei oder mehr Kindern sehr selten erwerbstätig sind. Festhalten lässt sich, dass westdeutsche Frauen aller Altersstufen zwischen 20 und 60 Jahren seltener erwerbstätig sind als ostdeutsche Frauen: Immerhin jede fünfte westdeutsche Frau zwischen 20 und 60 Jahren ist nicht erwerbstätig, das sind mehr als dreimal so viele Frauen wie in Ostdeutschland.

Die Tatsache, dass insgesamt etwa ein Drittel aller Frauen zwischen 15 und 64 Jahren nicht erwerbstätig ist, bedeutet, dass zwei Drittel erwerbstätig sind. Ein Blick auf den Erwerbsstatus von verheirateten und unverheirateten Frauen in Deutschland enthüllt einen entscheidenden Unterschied: Verheiratete Frauen sind in deutlich geringerem Umfang erwerbstätig als unverheiratete Frauen. Doppelt so viele unverheiratete wie verheiratete Frauen arbeiten 36 und mehr Stunden, etwas weniger 21 bis 35 Stunden und weniger als die Hälfte höchstens 20 Stunden in der Woche. Die Mehrzahl der Ehefrauen arbeitet also im Gegensatz zu unverheirateten Frauen nicht Vollzeit, sondern Teilzeit oder ist geringfügig beschäftigt.⁹

Die Teilzeitquoten jüngerer Frauen bis 34 Jahre haben in Westdeutschland um fünf Prozentpunkte auf 18 Prozent, in Ostdeutschland um ebenfalls fünf Prozentpunkte auf 16 Prozent zugenommen. Nur noch 36 Prozent dieser westdeutschen Frauen und 31 Prozent der ostdeutschen Frauen sind vollzeitbeschäftigt.

Der Vergleich von weiblicher Erwerbstätigenquote (2004: 59,2Prozent) und Vollzeitäquivalenzquote (45,5Prozent) zeigt plastisch auf, wie stark in Deutschland Teilzeitarbeit und damit das Zuverdienst-Modell dominiert, vor allem im europäischen Vergleich (vgl. Abb. 1).

⁹ Diese Ergebnisse bestätigt das SOEP: 35 Prozent der verheirateten Frauen der untersuchten Stichprobe sind nicht erwerbstätig. 26 Prozent sind vollzeitbeschäftigt, die meisten (38 Prozent) verdienen in Form von Teilzeitarbeit oder geringfügiger Beschäftigung zum Familieneinkommen dazu. Dagegen ist knapp die Hälfte der Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften vollzeitbeschäftigt; 21 Prozent arbeiten Teilzeit oder sind geringfügig beschäftigt und 28 Prozent sind nicht erwerbstätig. Frauen ohne Partner weisen etwa dieselben statistischen Charakteristika auf wie Frauen in Lebensgemeinschaften, nur sind sie noch häufiger in Ausbildung.

Abbildung 1: Erwerbstätigenquoten und Vollzeitäquivalentquoten Frauen EU, 2004

Quelle: European Commission. Employment in Europe 2005, eigene Grafik

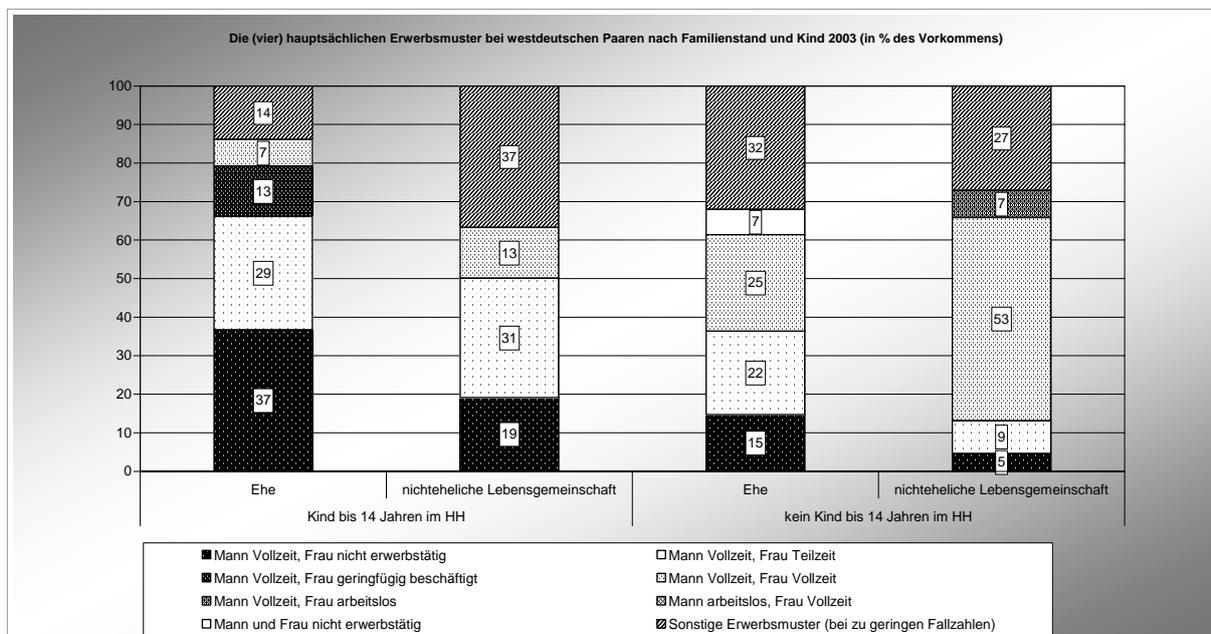
2.1.1.2 Erwerbskonstellationen von Paaren

Die Erwerbskonstellationen von Paaren in Ost- und Westdeutschland unterscheiden sich deutlich voneinander.¹⁰ In Westdeutschland lebten 2003 37 Prozent der Ehepaare mit Kindern bis zu 14 Jahren nach dem traditionellen Ernährermodell: Der Mann arbeitete Vollzeit, die Frau war gar nicht erwerbstätig. Die dominante Erwerbskonstellation ist jedoch die modernisierte Form des Ernährermodells: Bei 42 Prozent der Paare arbeitet der Mann Vollzeit, während die Frau teilzeit- (29 Prozent) oder geringfügig (13 Prozent) beschäftigt ist. Sind keine Kinder bis 14 Jahren im Haushalt, erhöht sich der Anteil der Ehepaare, bei denen beide Partner vollzeitbeschäftigt sind, auf 25 Prozent. 15 Prozent dieser Paare praktizieren auch ohne minderjährige Kinder die klassische Arbeitsteilung, 27 Prozent deren modernisierte Form (22 Prozent Mann Vollzeit, Frau Teilzeit; 5 Prozent Mann Vollzeit, Frau geringfügig beschäftigt). In nichtehelichen Lebensgemeinschaften – mit und ohne Kind(er) – arbeiten Frauen häufiger Vollzeit. Leben Kinder im Haushalt, ist der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen mit Vollzeit arbeitendem Mann höher als in Ehen (31 Prozent), der Anteil nicht erwerbstätiger Frauen hingegen

¹⁰ Aufgrund der geringen Fallzahlen in Ostdeutschland und der breiteren Streuung auf verschiedene Erwerbsmuster war es zum Teil nicht möglich, mehr als ein oder zwei dominante Erwerbsmuster festzulegen, vor allem bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften. In Westdeutschland gilt dies für Lebensgemeinschaften mit Kindern: Hier konnten nur drei Erwerbsmuster als zentral definiert werden.

niedriger (19 Prozent). Bei unverheirateten Paaren ohne Kinder sind meist beide vollzeitbeschäftigt (53 Prozent). Die klassische Arbeitsteilung spielt hier eine deutlich geringere Rolle (diese trifft auf fünf Prozent der unverheirateten Paare zu; neun Prozent leben deren modernisierte Form).

Abbildung 2: Die (vier) überwiegenden Erwerbskonstellationen westdeutscher Paare nach Familienstand und Kindern im Haushalt 2003 (in Prozent des Vorkommens)

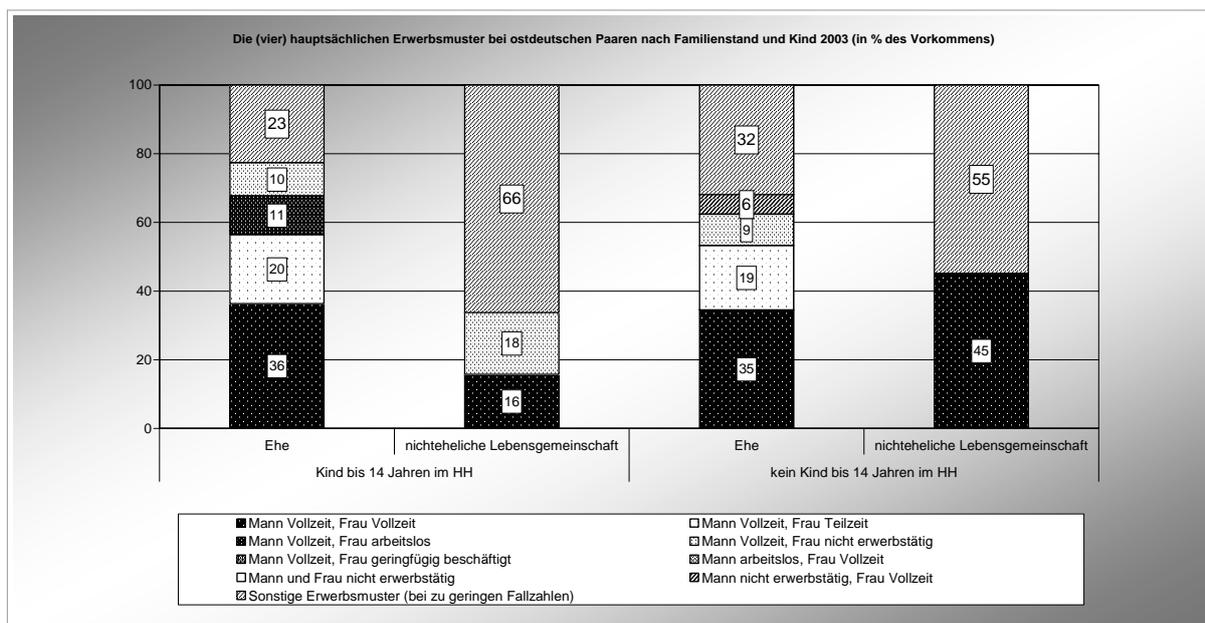


Quelle: SOEP 2003, Berechnungen Julia Schneider.

Obwohl die Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland doppelt so hoch ist wie in Westdeutschland, ist klar erkennbar, dass das zentrale Erwerbsmuster ostdeutscher Ehepaare – mit und ohne Kind(er) – das der Vollzeitbeschäftigung von Mann und Frau ist. Aber auch hier teilt sich ein Zehntel aller Paare die Arbeit im klassischen Sinne, und ein Fünftel tut dies nach der modernisierten Form des Ernährermodells.¹¹ Nichtehele Lebensgemeinschaften sind nicht per se anders organisiert: Hat das Paar Kinder, sind die Vollzeitbeschäftigung der Frau und des Mannes seltener, die Nichterwerbstätigkeit der Frau bei vollzeitbeschäftigtem Mann häufiger. Allerdings ist diese Tendaussage aufgrund der geringen Fallzahlen vorsichtig zu bewerten. In nichtehele Lebensgemeinschaften ohne Kinder ist die Doppel-Vollzeitbeschäftigung von beiden Partnern deutlich das dominante Muster (45 Prozent).

¹¹ Die Konstellation, dass der Mann Vollzeit arbeitet und die Frau geringfügig beschäftigt ist, ist bei ostdeutschen Ehepaaren – im Gegensatz zu westdeutschen – im Jahr 2003 jedoch marginal.

Abbildung 3: Die (vier) überwiegenden Erwerbskonstellationen ostdeutscher Paare nach Familienstand und Kindern im HH 2003 (in Prozent des Vorkommens)



Quelle: SOEP 2003, Berechnungen Julia Schneider.

Die Vollzeitbeschäftigung ist also in Westdeutschland und, wenn es die Arbeitsmarktsituation zulässt, auch in Ostdeutschland der am häufigsten anzutreffende Erwerbsstatus des männlichen Partners. Die Untersuchung der Stichprobe des SOEP ergab jedoch, dass sich die Partner unverheirateter und verheirateter Frauen in ihren Erwerbscharakteristika unterscheiden. Ehemänner arbeiten häufiger Vollzeit (77 Prozent vs. 70 Prozent) und in hoch qualifizierten Tätigkeiten, außerdem sind sie seltener nicht erwerbstätig als Männer in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (19 Prozent vs. 24 Prozent). Teilzeit und geringfügige Beschäftigung als Erwerbsstatus spielen für Männer eine untergeordnete Rolle. Während Ehefrauen deutlich seltener und prekärer als unverheiratete Frauen in den Arbeitsmarkt eingebunden sind, gilt für Ehemänner das Gegenteil: Sie sind häufiger und sicherer im Arbeitsmarkt verankert als unverheiratete Männer.

Aus einer 2001 vom WSI durchgeführten Befragung unter mehr als 2000 ArbeitnehmerInnen geht hervor, dass Betriebsschließungen oder -verlagerungen vor allem verheiratete Frauen treffen (WSI 2001).¹² Kündigen ArbeitnehmerInnen selbst, fällt auf, dass verheiratete Männer dies hauptsächlich aus Karrieregründen tun: weil sie einen besseren Job gefunden haben oder keine Weiterbildung am jetzigen Arbeitsplatz erhalten. Für Ehefrauen sind diese Motive weniger wichtig. Sie nennen ein schlechtes Arbeitsklima, persönliche Gründe und – als einzige Gruppe unter den Befragten – häusliche Verpflichtungen als relevanteste Motive für eine

¹² Die empirische Untersuchung firmierte unter dem Arbeitstitel „Beendigungsbefragung“, weil es um die Gründe für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Wahrnehmung des Kündigungsschutzes ging. Julia Schneider hat daran mitgearbeitet und bezieht sich daher auf erhobene Daten aus dieser Untersuchung. Über allgemeine, d.h. nicht geschlechterbezogene Ergebnisse wird berichtet u.a. von Bielinski et al. 2003 und Bothfeld/Ullmann 2004.

Kündigung.¹³ Westdeutsche Ehefrauen unterbrechen auch überproportional häufig freiwillig ihre Erwerbstätigkeit (7 Prozent) (Statistisches Bundesamt, 2004b: 64). In den neuen Ländern und Berlin-Ost stellte nur ein Prozent der erwerbslosen verheirateten Frauen ihre berufliche Tätigkeit aus eigenem Antrieb vorübergehend ein.

Auch bei der WTS-Erhebung (Andreß et al. 2003) gaben die nicht erwerbstätigen Ehefrauen als wichtigstes Motiv Kinderbetreuung an (52 Prozent), als zweitwichtigsten Grund familiäre Verpflichtungen (49 Prozent) und als drittwichtigsten Grund den Wunsch ihres Ehemannes, sie mögen sich aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen (18 Prozent). Nicht erwerbstätige Ehemänner gaben als häufigsten Grund für ihre Nichterwerbstätigkeit an, sie hätten nichts Passendes gefunden (55 Prozent), und als zweiten Grund Krankheit oder Unfälle (17 Prozent).¹⁴

Insgesamt waren 56 Prozent der geringfügig Beschäftigten verheiratete Frauen. Mehr als die Hälfte (52 Prozent) von ihnen gehörten der Altersgruppe von 30 bis 50 Jahren an. Im Unterschied dazu arbeiteten hauptsächlich unter 30-jährige und unverheiratete Männer geringfügig.¹⁵ Dies legt nahe, dass Frauen einer geringfügigen Beschäftigung vorwiegend zur Erzielung eines Zuverdienstes nachgehen, während Männer häufig vor der Aufnahme einer regulären Vollzeittätigkeit geringfügig beschäftigt sind.

Im Umkehrschluss sind Frauen also in Paarbeziehungen nach wie vor deutlich stärker für Haushalt und Familie zuständig: Sie leisten knapp zwei Drittel der unbezahlten Arbeit (BMFSFJ und Statistisches Bundesamt 2003: 13 f.). Allerdings beteiligt sich der Partner umso mehr an der häuslichen Reproduktionsarbeit, je stärker die Frau in die Erwerbsarbeit eingebunden ist. Neben der verlängerten Erwerbsarbeitszeit von Frauen als Grund für eine ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern gilt: Je jünger und je gebildeter Paare sind, je höher das Haushaltseinkommen und je egalitärer die Einstellung zur Arbeitsteilung ist, desto weniger Zeit verbringt die Frau mit Hausarbeit. Männer, die weniger als ihre Partnerin verdienen, leisten außerdem mehr Hausarbeit als Männer, die mehr verdienen (BMFSFJ 2003: 132 f.).

Während in Westdeutschland vor allem in den traditionellen Einverdienerhaushalten die geschlechtsspezifische Hausarbeitsteilung etwas abgebaut wurde, hat sich in Ostdeutschland zwischen 1995 und 2000 im Zuge der abnehmenden Frauenerwerbstätigkeit die Aufteilung der Hausarbeit in allen Erwerbskonstellationen zuungunsten der Frauen entwickelt.

¹³ Bei einer weiteren Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland bestätigt sich die oben genannte Struktur: Vor allem die westdeutschen Ehefrauen nennen dieses Motiv (23 Prozent), die Zahl der ostdeutschen Ehefrauen mit diesem Kündigungsmotiv ist zu gering für eine Auswertung.

¹⁴ Der Rest war wegen zu geringer Fallzahlen nicht auszuwerten.

¹⁵ Von den geringfügig beschäftigten Männern waren 44 Prozent verheiratet und 48 Prozent ledig. Dabei fielen die unter 30-Jährigen mit einem Anteil von 38 Prozent stärker ins Gewicht als die mittlere Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen (23 Prozent).

2.1.1.3 Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen ist in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Ölpreisschock von 1973 sprunghaft angestiegen. 1975 überstieg sie die Millionengrenze, 1983 die Zweimillionengrenze; seit 1990 sind West- und Ostdeutschland vereinigt, dadurch stieg die Zahl der Arbeitslosen weiter an. Im Jahresdurchschnitt waren 2004 4,4 Millionen Arbeitslose bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) registriert (Bothfeld et al. 2005: 147). Die Arbeitslosenquote der Frauen lag schon in den 1970er-Jahren und danach über längere Zeiträume hinweg jeweils über derjenigen der Männer (Bothfeld et al. 2005: 150). Mittlerweile liegt sie etwas unterhalb der Quote der Männer (z.B. 2005 Frauenquote: 12,5 Prozent, Männerquote: 14,4 Prozent); auch stellen Männer regelmäßig einen größeren Anteil an den Arbeitslosen (z.B. 2004 Frauenanteil: 42,4 Prozent, Männeranteil: 57,6 Prozent, Bothfeld et al. 2005: 154). Kurzfristig stieg der Frauenanteil an den Arbeitslosen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe von 42,4 Prozent im Jahre 2004 auf 44 Prozent im Jahre 2005, weil mehr weibliche als männliche erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger durch das Inkrafttreten der Hartz-IV-Reform hinzukamen (Bothfeld et al. 2005: 154). Die Höhe des Frauenanteils ist von wichtiger Bedeutung, weil sie einen Einfluss auf die Förderquote gemäß § 8 SGB III bei gezielten Maßnahmen für Frauen zur Reintegration und Weiterbildung hat. Allerdings hat sich seit 2002 die Formel zur Berechnung der Förderquote geändert. Sie ist nicht mehr nur an dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen orientiert, sondern auch an der „relativen“ Betroffenheit der Frauen, d.h. an ihrer Arbeitslosenquote. Diese betrug – wie erwähnt - im Januar 2005 12,5 Prozent, die der Männer 14,4 Prozent (s.o.). Dabei werden aber diejenigen nicht mitgezählt, die nicht als Erwerbspersonen und nicht als Arbeitslose registriert sind (Bothfeld et al. 2005: 149).

Die Arbeitslosenquote der Frauen ist in Ostdeutschland etwa doppelt so hoch wie in Westdeutschland, sie variiert ohnehin regional sehr stark; ihre statistische Berechnung ist aufgrund der schwierigen Messung von Arbeits- und Erwerbslosigkeit kompliziert und umstritten (vgl. Bothfeld et al. 2005: 150/148). In den 1990er-Jahren lag die Arbeitslosenquote der Frauen in beiden Landesteilen meistens oberhalb der Quote der Männer. Mittlerweile haben sich auch in Ostdeutschland wegen der zunehmenden Arbeitslosigkeit von Männern bzw. des Rückgangs der männlichen Erwerbspersonen die Arbeitslosenquoten von Frauen und Männern auf hohem Niveau angeglichen; 2004 lag die Arbeitslosenquote der Frauen auch im Osten leicht unter der der Männer (Bothfeld et al. 2005: 150).

Die geringere Arbeitslosigkeit von Frauen im Westen ist jedoch nicht mit einer besseren Arbeitsmarktintegration, sondern mit einer geringeren Integration in die Erwerbsarbeit zu erklären. Für diejenigen, die die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht erfüllen, besteht wenig Anreiz, sich arbeitslos und arbeitssuchend zu melden, daher ist die „stille Reserve“ bei den Frauen in Westdeutschland erheblich größer als im Ostteil. Im Ostteil besteht in höherem Ausmaß ein Anspruch auf Leistungen, weil hier Erwerbstätigkeit als selbstverständlich

galt und gilt, so dass die Voraussetzungen für den Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld für Frauen prozentual öfter erfüllt wurden als im Westen. Auch der Bezug der bedürftigkeitsgeprüften Leistung Arbeitslosenhilfe bzw. seit 2005 der Leistung ALG II war und ist für Frauen in Ostdeutschland eher gegeben als im Westen, da es dort geringere geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede gibt und einen höheren Anteil von arbeitslosen Ehemännern oder Lebensgefährten. Damit stieg und steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anrechnung des Partnereinkommens oder -vermögens nicht zu einer drastischen Kürzung oder völligen Streichung der Arbeitslosenhilfe bzw. des ALG II einer langzeitarbeitslosen Frau in einer Paarbeziehung führte bzw. führt. Allerdings ist die Anrechnung durch die Pauschalisierung und durchschnittliche Absenkung des Selbstbehalts verschärft worden.

2.1.2 Einkommenssituation

2.1.2.1 Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts über Erwerbstätigkeit bzw. Unterhalt

Männer bestreiten ihren überwiegenden Lebensunterhalt häufiger aus der eigenen Erwerbstätigkeit als Frauen. Dies gilt aufgrund der Arbeitsmarktsituation für westdeutsche Männer in höherem Maße als für ostdeutsche (48 Prozent vs. 45 Prozent). Da das Ernährermodell in Westdeutschland stärker ausgeprägt ist, sichern umgekehrt ostdeutsche Frauen ihre Existenz häufiger durch eigene Erwerbsarbeit als westdeutsche (36 Prozent vs. 32 Prozent) (Statistisches Bundesamt 2004b: 61f.). Besonders auffällig ist der Unterschied zwischen Ehemännern und -frauen in Westdeutschland: Über 40 Prozent der westdeutschen Ehefrauen leben überwiegend vom Einkommen Angehöriger¹⁶, vornehmlich vom Einkommen des Ehepartners, während dies nur für ein Prozent der Ehemänner gilt. In Ostdeutschland sind nur fünf Prozent aller Ehefrauen und ein Prozent aller Ehemänner auf das Einkommen von Angehörigen angewiesen. Mehr als ein Drittel (37 Prozent) der ostdeutschen Ehefrauen leben von Sozialleistungen bzw. der Rente und von sonstigen Einnahmen, aber nur 19 Prozent der westdeutschen Ehefrauen.

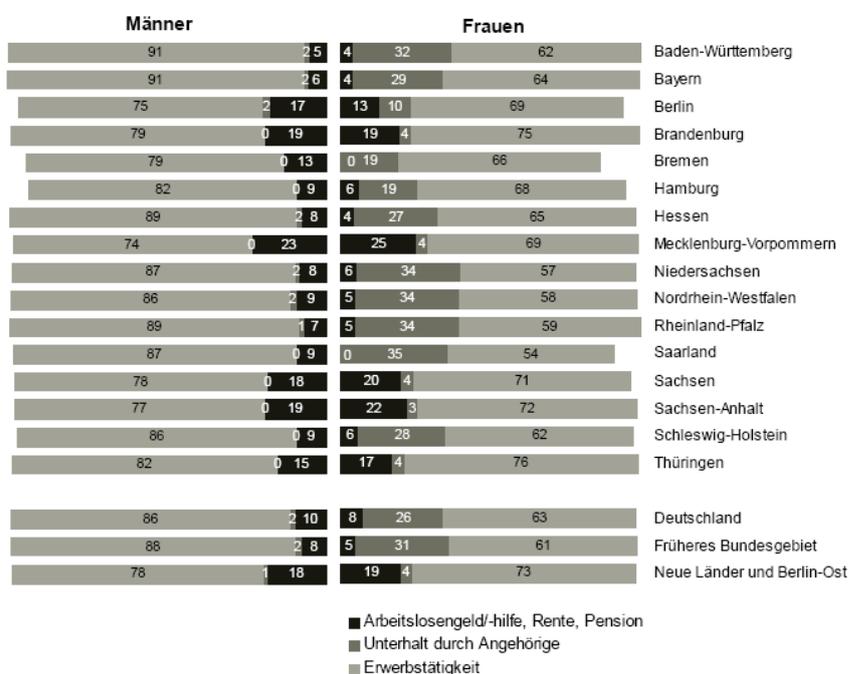
Aus den Daten des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass der Anteil der hauptsächlich vom eigenen Erwerbseinkommen lebenden Frauen insgesamt von April 1991 bis Mai 2003 von 91 Prozent auf 85 Prozent gesunken ist (früheres Bundesgebiet: von 89 Prozent auf 84 Prozent, neue Länder und Berlin-Ost: von 97 Prozent auf 92 Prozent). Erwerbstätige Ehefrauen können sich sogar nur zu 79 Prozent selbst finanzieren. Offensichtlich dient die zunehmend auf Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung ausgerichtete Frauenerwerbstätigkeit immer häufiger vor allem dazu, das Familieneinkommen aufzubessern. Dafür spricht, dass der Anteil der vorwiegend auf den Unterhalt durch Angehörige (z.B. Ehepartner) angewiesenen erwerbstätigen Frauen im Zeitraum zwischen 1991 bis 2003 von sieben Prozent auf

¹⁶ Das statistische Bundesamt schlüsselt den Unterhalt durch Angehörige nicht weiter auf. Es kann bei Ehefrauen davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich der Unterhalt durch den Ehemann erfasst wird.

elf Prozent gestiegen ist. Insgesamt beträgt das kumulierte Erwerbseinkommen¹⁷ von Frauen (Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955) im Durchschnitt nur 42 Prozent des Männereinkommens (Bundesregierung 2004: 117).

Der Siebte Familienbericht enthält eine Sonderauszählung „Überwiegender Lebensunterhalt der 35- bis unter 45-jährigen Bevölkerung in den Bundesländern 2003“ (BMFSFJ 2006a: 319, vgl. Schaubild 4). Durch die altersbezogene Begrenzung auf die „besten Erwerbsjahre“, die zugleich auch die Jahre der „Familienphase“ sind, wird die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf den überwiegenden Lebensunterhalt besonders deutlich: Während für Männer in West und Ost gleichermaßen Unterhalt fast gar keine Rolle spielt, sind Frauen in den westdeutschen Flächenbundesländern bis zu 35 Prozent überwiegend vom Unterhalt durch Angehörige abhängig (Durchschnitt West: 31 Prozent), das dürfte zum Großteil der Familienunterhalt vom Ehemann (= während des ehelichen Zusammenlebens) sein. In Ostdeutschland dagegen ist der entsprechende Anteil der Frauen wesentlich geringer (im Durchschnitt 4 Prozent), dafür leben hier mehr Frauen überwiegend von Sozialleistungen. Wegen des Alterszuschnitts der Statistik dürften das vorwiegend Leistungen bei Arbeitslosigkeit (im Jahr 2003 Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe) sein.

Abbildung 4: Überwiegender Lebensunterhalt der 35- bis unter 45-jährigen Bevölkerung in den Bundesländern 2003



Quelle: BMFSFJ 2006a/ Statistisches Bundesamt 2004b

Diesen Zahlen sprechen also für eine enorme finanzielle Abhängigkeit eines Großteils der westdeutschen Ehefrauen von ihren Ehemännern, was ein deutliches Anzeichen für die Weiterexistenz des männlichen Ernährermodells ist.

¹⁷ Das kumulierte Erwerbseinkommen ist das Erwerbseinkommen, das eine Person im Laufe ihres Lebens erzielt.

Eine Untersuchung der SOEP-Stichprobe zeigt, dass das höchste eigene Einkommen von Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften erzielt wird (im Median¹⁸ 1.927 Euro brutto im Monat, bei Gewichtung), das zweithöchste von Frauen ohne Partner (1.844 Euro) und das dritthöchste von Ehefrauen (1380 Euro). Dieselbe Rangfolge gilt für das eigene Nettomonatseinkommen, nur sind die Abstände nach den Abzügen etwas kleiner (jeweils 1.200, 1.150 und 820 Euro im Monat).

Ehefrauen erhalten im Schnitt also durch eigene Erwerbsarbeit das geringste Einkommen. Zudem beziehen sie in Verbindung mit der Anrechnung des Einkommens ihres Ehemanns auf ihre Ansprüche auf Sozialleistungen die geringsten Leistungen vom Arbeitsamt (Arbeitslosengeld- und -hilfeleistungen sowie Unterhalts- und Übergangsgelder).

Im Gegensatz zur Einkommensrelation zwischen Ehefrauen und unverheirateten Frauen verfügen Ehemänner – brutto wie netto – über ein deutlich höheres Einkommen als Männer in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Das gewichtete Median-Bruttomonatseinkommen der Ehemänner liegt bei 2.900 Euro, das der unverheirateten Partner bei 2.400 Euro, das Nettomonatseinkommen bei 1.900 bzw. 1.500 Euro. Ehemänner haben ein höheres Erwerbseinkommen, besonders im Fall der Selbstständigkeit, und sogar bei Nebenerwerbstätigkeiten. Sie erhalten eine höhere Rente (auch mehr Betriebsrente und Rente aus privaten Versicherungen) und höhere Leistungen vom Arbeitsamt.

Männer verdienen durchschnittlich mehr als Frauen, auch wenn beide dieselbe Anzahl an Wochenstunden arbeiten. Nach den Feststellungen des Berichts der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern aus dem Jahr 2004 erreichen Frauen im Durchschnitt 76 Prozent des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens der Männer. Die Unterschiede zwischen den Einkommen von Frauen und Männern sind im früheren Bundesgebiet wesentlich größer als in den neuen Ländern: Während in Westdeutschland eine Frau knapp 75 Prozent des durchschnittlichen Einkommens eines Mannes erzielt, erzielt sie in Ostdeutschland knapp 94 Prozent. Junge Frauen (20 bis 24 Jahre) verdienen mit 95 Prozent in Westdeutschland bzw. 99 Prozent in Ostdeutschland fast annähernd so viel wie gleichaltrige Männer, wohingegen ältere Frauen (60 Jahre und älter) noch nicht einmal 66 Prozent in Westdeutschland bzw. 77 Prozent in Ostdeutschland des Einkommens ihrer männlichen Altersgenossen erreichen (Bundesregierung 2004: 117).

Tarifverträge sind zwar geschlechtsneutral formuliert; dennoch wirken sie bei der geschlechtsspezifischen Entgelt Differenz mit. In Branchen und Berufen, in denen der Frauenanteil besonders hoch ist, sind die Tarifentgelte unterdurchschnittlich, d.h., die untersten und mittleren Tarifgruppen in den Frauenbranchen liegen deutlich unter denen der

¹⁸ Der Medianwert teilt eine zu untersuchende Gruppe in zwei Hälften: in diejenigen 50 Prozent der Gruppe mit Werten unterhalb des Medianes und in diejenigen 50 Prozent mit Werten oberhalb des Medianes. Der Median ist daher resistenter gegen Extremwerte als der arithmetische Mittelwert.

Männerbranchen (vgl. hier und im Folgenden Bothfeld et al. 2005: 11 ff.).¹⁹ Im Niedriglohnssektor arbeiten überdurchschnittlich viele Frauen zu tariflich bestimmten minimalen Löhnen. Weitere tariflohnrelevante Kriterien, die die Vergütungen von Frauen negativ beeinflussen, sind die Unternehmenszugehörigkeit und die Berufsjahre. Frauen unterbrechen aus familiären Gründen häufiger ihre Erwerbstätigkeit als Männer. Diese Erwerbsunterbrechungen verschlechtern ihre Einkommenssituation nicht nur während der jeweiligen Pause, sondern auch während einer späteren Berufstätigkeit.²⁰

Zwar kann das in Tarifverträgen festgelegte Entgelt durch über- und außertarifliche Einkommensbestandteile aufgestockt werden. Aber auch diese wirken sich unterschiedlich auf Frauen- und Männereinkommen aus. Frauen erhalten z.B. weniger Jahressonderzahlungen als Männer und arbeiten häufiger in kleineren Betrieben, die geringer entlohnen als größere. Die Einkommensdifferenzierung der Tarifvergütungen setzt sich daher bei den Effektivemkommen fort (Bothfeld et al. 2005: 254 ff.).

Ein weiterer wichtiger Grund für die unterschiedlichen Löhne von Frauen und Männern ist die bereits erwähnte Differenz in der geleisteten Arbeitszeit. Trotz des rechtlich verankerten Verbots der Diskriminierung von Teilzeitarbeit ist sie in der betrieblichen Praxis immer noch ein Hemmschuh für Karriere- und Aufstiegsmöglichkeiten und wirkt sich damit auf das Einkommen der betroffenen Beschäftigten – in der Regel der Frauen – negativ aus.

2.1.2.2 Bezug von Sozialleistungen bei Arbeitslosigkeit

Entsprechend dem Anstieg der Arbeitslosigkeit ist auch die Zahl der EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe über die Jahre angestiegen. Das gilt für Männer und Frauen. Die aufgeschlüsselten Daten beziehen sich hauptsächlich auf die Verhältnisse vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Demnach bezogen weniger Frauen als Männer Arbeitslosengeld, die Versicherungsleistung, weil ihr Anspruch darauf häufiger bereits abgelaufen war und Frauen durchschnittlich länger arbeitslos und daher häufiger „langzeitarbeitslos“ waren und sind (länger als ein Jahr) als Männer (vgl. Bothfeld et al. 2005: 158). Dies gilt auch für die neue Versicherungsleistung, das Arbeitslosengeld I (ALG I). Ebenso waren und sind die Beträge der Versicherungsleistung für Frauen durchschnittlich niedriger, weil für sie mit Zuverdienstfunktion sehr häufig die ungünstige Steuerklasse V gilt

¹⁹ Frauen und Männer haben unterschiedliche Beschäftigungsschwerpunkte. Frauen konzentrieren sich vorwiegend in Branchen am unteren Ende der Verdienstskaala, wie im Textil- und Bekleidungsgererbe, im Handel oder in bestimmten Dienstleistungsbereichen. Wirtschaftszweige mit einem hohen Verdienstniveau, wie z.B. die Chemische Industrie, die Energie- und Wasserversorgung, der Fahrzeug- und Maschinenbau, weisen traditionell einen hohen Männeranteil auf. Doch gibt es nicht nur große Verdienstunterschiede zwischen den einzelnen Berufen: Auch im selben Beruf liegt in der Regel das Durchschnittseinkommen der Frauen unter dem der Männer.

²⁰ Doch sogar bei gleicher Betriebszugehörigkeitsdauer von Frauen und Männern weicht das Einkommen der Frauen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeitsdauer vom Einkommen der Männer deutlich nach unten ab.

und der Berechnung der Lohnersatzleistung zugrunde gelegt wird. Außerdem beziehen Frauen ohnehin im Durchschnitt geringere Erwerbseinkommen als Männer.

Nach dem Auslaufen der Versicherungsleistung erhielten „bedürftige“ Arbeitslose bis zum 31.12.2004 die Arbeitslosenhilfe (Alhi), seit Januar 2005 erhalten sie das Arbeitslosengeld II (ALG II). Auch vormalige SozialhilfeempfängerInnen erhalten seitdem ALG II, sofern sie erwerbsfähig sind und die Voraussetzungen für die Sozialleistung erfüllen.

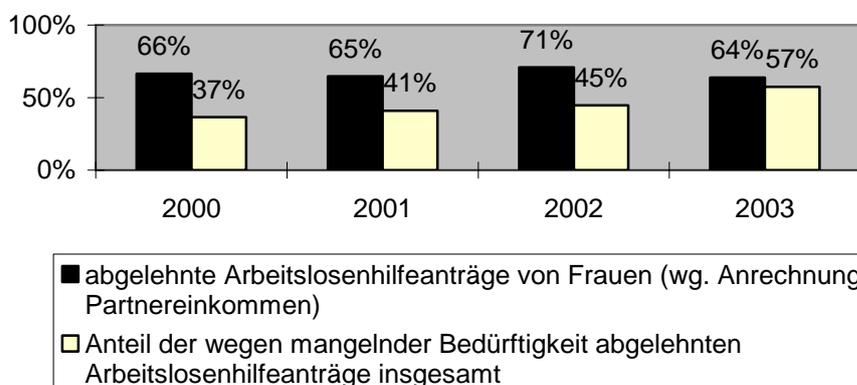
Abbildung 5:

Abgelehnte Anträge auf Arbeitslosenhilfe nach Geschlecht										
Monat / Jahr	wegen Anrechnung von Einkommen gem. §194 SGB III					wegen Berücksichtigung von Vermögen gem. §193 SGB III				
	Insgesamt	davon				Insgesamt	davon			
		Männer	%-Anteil	Frauen	%-Anteil		Männer	%-Anteil	Frauen	%-Anteil
2001	43.088	10.722	24,9	32.366	75,1	39.958	18.545	46,4	21.413	53,6
2002	66.908	12.884	19,3	54.024	80,7	21.827	12.952	59,3	8.875	40,7
2003	108.974	24.935	22,9	84.039	77,1	74.640	41.553	55,7	33.087	44,3
2004 (Jan.-Mai)	40.318	9.486	23,5	30.832	76,5	31.946	18.364	57,5	13.582	42,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Bereich Statistik Oktober 2005

Abbildung 6:

Wegen Anrechnung von Partnereinkommen abgelehnte Anträge auf Arbeitslosenhilfe



Quelle: BA Statistik, Grafik: Maria Wersig/Julia Schneider

Während die Abbildung 5 zeigt, dass die Anrechnung von Vermögen (außer im Jahre 2001) mehrheitlich zulasten von Männern als Antragsteller für Arbeitslosenhilfe geht, sind bei der Anrechnung von Einkommen ganz überwiegend Frauen die nachteilig Betroffenen, deren Anträge abgelehnt werden (75 bis 80 Prozent). Der Anteil der nur gekürzten Sozialleistungen wird hier nicht erfasst. Es wird in der vorliegenden Statistik der BA auch nicht zwischen der Anrechnung von eigenem und Partnereinkommen sowie von eigenem Vermögen und Partnervermögen differenziert. Jedoch ist zumindest bei der Anrechnung von Einkommen davon auszugehen, dass es sich hauptsächlich um Partnereinkommen handelt, anderenfalls wären die Personen von vornherein kaum als arbeitslos und bedürftig anzusehen und hätten keinen Antrag gestellt.

So zeigt sich hier zulasten von langzeitarbeitslosen Frauen in Paarbeziehungen vor allem im Westen die Subsidiaritäts- bzw. Anrechnungsdynamik, d.h., ihr Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bzw. seit 2005 auf Arbeitslosengeld II wurde oder wird gekürzt oder entfällt häufiger als bei langzeitarbeitslosen Männern (in Paarbeziehungen) und auch häufiger als bei langzeitarbeitslosen Frauen in Paarbeziehungen im Osten. In Ostdeutschland haben langzeitarbeitslose Frauen nämlich seltener einen gut verdienenden Partner an ihrer Seite. So waren trotz des hohen Anteils von Frauen an den Langzeitarbeitslosen im Osten zuletzt (vor der Umstellung durch das SGB II) nur vier von zehn EmpfängerInnen von Arbeitslosenhilfe Frauen, im Westen sogar nur drei von zehn (Bothfeld et al. 2005: 331). 2004 hatten rund 20 Prozent der arbeitslosen Frauen im Osten und 30 Prozent im Westen keinen Leistungsanspruch²¹, während die Gruppe ohne Leistungsanspruch einen kleineren Anteil an den arbeitslosen Männern ausmachte. Diese Personengruppe gerät systemgemäß in die Unterhaltsabhängigkeit vom Ehepartner bzw. vom nichtehelichen Lebensgefährten, wobei letzterer keine rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung hat (vgl. Kap. 3.6). Auch die Beträge, die Frauen als ALG und Alhi durchschnittlich erhielten, machen ihre materielle Benachteiligung deutlich: Im Westen bekamen weibliche Arbeitslose 2004 beim Arbeitslosengeld 66,2 Prozent der ALG-Leistung an Männer, bei der Arbeitslosenhilfe 77,4 Prozent; in Ostdeutschland waren es beim ALG 82,2 Prozent, bei der Alhi 85,9 Prozent (Bothfeld et al. 2005: 332).

Seit dem Inkrafttreten der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit keine nach dem Geschlecht differenzierten Daten in Bezug auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Arbeitslosen und ihrer Partner mehr. Mehrfaches Nachfragen bei der Bundesagentur und beim zuständigen Bundesministerium führte bislang nicht zum Erfolg.

²¹ Anteil der LeistungsempfängerInnen an den Arbeitslosen 2004 (jeweilige Quoten von ALG- und Alhi-Bezieherinnen und -Beziehern an der Gesamtheit weiblicher bzw. männlicher Arbeitsloser): West/Frauen: ALG 40,4 Prozent, Alhi 29,2 Prozent, insgesamt 69,6 Prozent; Männer: ALG 37,3 Prozent, Alhi 44,6 Prozent, insgesamt 81,9 Prozent; Ost/Frauen: ALG 25,1 Prozent, Alhi 55,6 Prozent, insgesamt 80,7 Prozent; Männer: 32,2 Prozent, 54,9 Prozent, insgesamt 87,1 Prozent (Bothfeld et al. 2005: 332).

Wie wichtig der Leistungsbezug für die Förderung der einzelnen arbeitslosen Person durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, zeigt sich indirekt bei den Frauenanteilen dieser Maßnahmen (bezogen auf die Zeit vor 2005): Demnach lag der Anteil der weiblichen Geförderten bei den meisten Maßnahmekategorien unterhalb des Anteils der Frauen an allen Arbeitslosen (2004: 44,1 Prozent, West: 42,2 Prozent, Ost: 47,4 Prozent), ausgenommen sind die (Maßnahmeart) „Berufliche Weiterbildung“ und teilweise auch kurzfristige „Trainingsmaßnahmen“ sowie die Kategorie „Unterstützung, Beratung, Vermittlung“. Allerdings wurde der von der BA anvisierte Ziel-Förderanteil²², der wegen der geänderten Berechnung (s.o.) unter dem Anteil der Frauen an allen Arbeitslosen lag (40,7 Prozent gegenüber 44,1 Prozent insgesamt) in einigen Fällen auch erreicht, so etwa in Deutschland insgesamt beim Existenzgründungszuschuss (42,2 Prozent), bei traditionellen Strukturanpassungsmaßnahmen (43,8 Prozent) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (41,8 Prozent) (Bothfeld et al. 2005: 335).

Schon seit einigen Jahren und besonders seit den Hartz-Gesetzen haben sich Quantität und Ausrichtung der Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik sehr verändert, insbesondere wurde die Förderung der beruflichen Weiterbildung wurde drastisch eingeschränkt (vgl. Faulstich 2006; Bothfeld et al. 2005: 100f.); während in der allgemeinen politischen Rhetorik das „lebenslange Lernen“ propagiert wird, sind die Bedingungen dafür gerade für Arbeitslose bzw. spezielle für arbeitslose Frauen ungünstiger geworden (vgl. Zauner 2006).

2.1.2.3 Eigener Beitrag zum Haushaltseinkommen

Die Frauen der SOEP-Stichprobe ohne Partner tragen durch ihr eigenes Einkommen mit Abstand den größten Anteil zum Nettoeinkommen des Haushalts bei (72 Prozent), gefolgt von Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (46 Prozent) und Ehefrauen (32 Prozent). Dazu passt, dass Ehemänner einen größeren Anteil zum Haushaltseinkommen beitragen als Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (62 Prozent vs. 51 Prozent).

Becker und Hauser (2003) geben in ihrer Studie den durchschnittlichen Anteil des Erwerbseinkommens der Frau am Bruttohaushaltseinkommen in verschiedenen Haushaltstypen an, allgemein und ausdifferenziert nach Erwerbsumfang für alle Personen im Erwerbsalter zwischen 20 und 64 Jahren.²³ Zum einen bestätigen sich in etwa die oben genannten Dimensionen der Einkommensbeiträge. Allerdings liegen die Beiträge von Frauen in Paarbeziehungen noch unter den oben genannten Werten: Westdeutsche Frauen in Paarhaushalten tragen zwischen 15 Prozent (mit Kind(ern)) und 24 Prozent (ohne Kind) zum Einkommen bei, ostdeutsche Frauen zwischen 24 Prozent (ohne Kind) und 27 Prozent (mit

²² Der Ziel-Förderanteil von Frauen lag in allen Kategorien von Maßnahmen 2004 bei 40,7 Prozent, im Westen bei 37,3 Prozent, im Osten bei 46 Prozent (Bothfeld et al. 2005: 335).

²³ Als Nichterwerbstätige werden auch Frühverrentete gezählt.

Kind(ern)). Zum anderen wird deutlich, dass der typische Erwerbsumfang westdeutscher Ehefrauen, nämlich Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung, de facto nur ein Zuverdienst zum Haushaltseinkommen ist, der sich auf acht bis 28 Prozent beläuft. Arbeitet die Frau Vollzeit, so wie bei ostdeutschen Ehefrauen noch üblicher, wächst ihr Einkommensanteil auf über 40 Prozent; in Ostdeutschland liegt er etwas höher als in Westdeutschland, da hier die Differenzen zwischen den Einkommen von Frauen und Männern kleiner sind.

Die ISSP-Daten lassen ebenfalls den Schluss zu, dass Familienstand und Region maßgeblichen Einfluss auf die Einkommensbeiträge beider Partner haben: Dass der Partner ein höheres Einkommen habe, gaben 64 Prozent der westdeutschen, 53 Prozent der ostdeutschen Ehefrauen und 54 Prozent der westdeutschen Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften an (ostdeutsche Frauen in Partnerschaften waren aufgrund der geringen Fallzahlen nicht auszuwerten).

2.1.2.4 Haushaltseinkommen nach Partnerschaftsform

In der SOEP-Stichprobe haben Ehefrauen aufgrund des Einkommens ihres Ehemannes das höchste Haushaltsnettoeinkommen (knapp 3000 Euro im Monat), tatsächlich aber verfügen sie über das wenigste eigene Geld. An zweiter Stelle in der statistischen Reihenfolge des zugerechneten Einkommens stehen Frauen in (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften (2530 Euro); an dritter Stelle rangieren Frauen ohne Partner (1700 Euro). Allerdings lassen diese Werte noch keinen Rückschluss auf das tatsächlich verfügbare Einkommen pro Haushaltsmitglied zu. Um dies beurteilen zu können, muss das jeweilige (Netto-)Äquivalenzeinkommen²⁴ verglichen werden. Demnach verfügen Frauen ohne Partner im Haushalt über das geringste Einkommen (etwa 1120 Euro). Frauen in Lebensgemeinschaften aber steht mehr Einkommen zur Verfügung als Ehefrauen (1400 Euro vs. 1310 Euro), da sie kleinere Haushalte haben. Geht man von einer (hypothetischen) Gleichverteilung des Haushaltsnettoeinkommens im Haushalt aus, so sind Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften also am wohlhabendsten, gefolgt von Ehefrauen. Am wenigsten Geld haben Frauen ohne Partner im Haushalt.

Auch Becker und Hauser (2003) untersuchten in ihrer Studie die relativen Wohlstandspositionen²⁵ von Frauen in verschiedenen Haushaltstypen entsprechend ihrer Erwerbsbeteiligung. Demnach haben westdeutsche Haushalte unabhängig vom Haushaltstyp mehr Einkommen pro Person als ostdeutsche. Bei allen Gruppen sinkt mit abnehmender Arbeitszeit der Frau auch

²⁴ Damit ist gemeint, dass das Nettoeinkommen eines Haushaltes mit der Zahl der Haushaltsmitglieder in Verbindung gebracht wird – schließlich verfügt eine Frau in einem Zweipersonenhaushalt mit einem Haushaltseinkommen von 2000 Euro wahrscheinlich über mehr Geld als eine Frau in einem Sechspersonenhaushalt mit einem Haushaltseinkommen von 3000 Euro. Die dahinter stehende Frage lautet: Wie viel Geld hätte die Person, wenn sie allein lebte, zu ihrer Verfügung? Diese Frage ist notwendig für den Vergleich von Personeneinkommen in unterschiedlichen Haushaltssituationen.

²⁵ Bei der Ermittlung der Wohlstandsposition wird das individuelle Nettoäquivalenzeinkommen in Relation zum durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommen insgesamt gesetzt.

die relative Wohlstandsposition. Geringfügige Beschäftigung und Nichterwerbstätigkeit führen zu den niedrigsten Wohlstandspositionen. Die Wohlstandsposition sinkt aber nur wenig, wenn Frauen in Paarbeziehungen mit einem oder keinem Kind Teilzeit statt Vollzeit arbeiten, obwohl ihr Beitrag zum Haushaltsbruttoeinkommen spürbar geringer ist. Ebenso wie im untersuchten Sample des SOEP sind auch im Sample von Becker und Hauser Frauen in Paarbeziehungen deutlich wohlhabender als alleinstehende oder alleinerziehende.

Die höchsten Wohlstandspositionen haben kinderlose teilzeitbeschäftigte westdeutsche Frauen in Paarbeziehungen. Bei vollzeitbeschäftigten kinderlosen Frauen in Paarbeziehungen liegt die Wohlstandsposition etwas tiefer – die Partner der Teilzeit arbeitenden Frauen erzielen offensichtlich höhere Erwerbseinkommen als die der Vollzeit arbeitenden Frauen; außerdem können Steuerersparnisse bei einer Teilzeittätigkeit der Frau zu höheren Haushaltseinkommen führen, als wenn die Frau ein ähnliches Einkommen hat wie ihr Ehemann. Es folgt die Gruppe der alleinstehenden Frauen: Diese verfügen über mehr Einkommen als Frauen in Paarbeziehungen mit Kind(ern). Paarhaushalte mit Kind(ern), die nach dem Ernährermodell organisiert sind, d.h., die Mutter ist nicht vollzeitbeschäftigt, weisen eine schlechtere Einkommenssituation auf als Haushalte mit einer Vollzeit arbeitenden Mutter – zumal dann, wenn die Mutter gar nicht erwerbstätig ist.²⁶ Am relativ ärmsten sind Alleinerziehende.

2.1.2.5 Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen

Die Schlussfolgerungen, wie viel Einkommen Frauen differenziert nach Familienstand haben, (vgl. Kap. 2.1.2.4) wurden unter der hypothetischen Annahme getroffen, dass beide Partner die gleiche Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen und demnach auch eine identische Verhandlungsmacht in der Paarbeziehung haben.²⁷ Dies ist jedoch nicht unbedingt der Fall. Generell besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Kontrolle über das Haushaltseinkommen und der generellen Macht im Haushalt (Allmendinger et al. 2001). Bestehende Geschlechternormen haben einen Einfluss darauf, ob der Partner oder die Partnerin die Kontrolle über das Haushaltseinkommen hat.

Unterstellt werden kann eine enge Wechselwirkung zwischen den Einkommensverhältnissen beider (Ehe)Partner und den innerpartnerschaftlichen Machtverhältnissen. Die Ressourcentheorie legt nahe, dass die Person, die über mehr (finanzielle) Ressourcen verfügt, auch mehr

²⁶ Für etwa ein Fünftel der Frauen ist jedoch keine oder eine geringfügige Erwerbstätigkeit nicht mit Armut verbunden: So lebt in Westdeutschland jeweils ein knappes Fünftel der geringfügig beschäftigten und der nicht erwerbstätigen Frauen im erwerbsfähigen Alter in Paarhaushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von mehr als 125 Prozent des Durchschnitts (Becker 2001: 44). Immerhin gut drei Prozent der westdeutschen Haushalte mit nicht erwerbstätiger Frau sind sogar reich: „[H]ier reicht also das Einkommen des ‚Haupternährers‘ für einen gehobenen Wohlstand“ (Becker 2001: 37 f.).

²⁷ Jutta Allmendinger, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer und Werner Schneider untersuchten – aufbauend auf einer qualitativen Paneluntersuchung – den prozessualen Aspekt der Geldverwaltung und -verteilung bei Doppelverdienerpaaren; vgl. Teilprojekt B6, SFB 536: Gemeinsam leben, getrennt wirtschaften – Grenzen der Individualisierung in Paarbeziehungen; LMU München (Allmendinger et al. 2004).

Entscheidungsmacht innerhalb der Beziehung hat (vgl. Blood und Wolfe 1960).²⁸ In nachfolgend angeführten Studien und interkulturellen Vergleichen wurde für die meisten westlichen Länder ein positiver Zusammenhang zwischen dem Einkommen des Mannes und männlicher Dominanz festgestellt (Gather 1995: 50f.). Sind die Ehefrauen erwerbstätig, wächst dagegen ihre eheliche Entscheidungsmacht mit der Zeitdauer ihrer Erwerbstätigkeit. Da (Ehe-)Frauen hauptsächlich als Zuverdienerinnen und diskontinuierlicher arbeiten als Männer und prinzipiell schlechter bezahlt werden, verfügen sie in der Regel trotz Erwerbstätigkeit über weniger sozioökonomische Ressourcen, die sich laut Robert Blood und Daniel Wolfe in eheliche Entscheidungsmacht übersetzen. Dies würde bedeuten, dass das Verwiesenwerden auf partnerschaftliche finanzielle Solidarität im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft oder die Unterhaltsabhängigkeit im Rahmen der Hausfrauenehe mit asymmetrischen Machtverhältnissen einhergeht, wobei sich Frauen bei paarinternen Aushandlungsprozessen in eine unterlegenen Position befinden.

Im Rahmen des International Social Survey Programme (ISSP) erhoben WissenschaftlerInnen in den Jahren 1994 und 2002 international vergleichend u.a. Daten zum Umgang mit Geld in Paarbeziehungen. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer analysierte diese ISSP-Daten im zeitlichen und im internationalen Vergleich (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2007).²⁹ Die ISSP-Daten von 2002 zeigen, dass drei Viertel der verheirateten Paare in Deutschland angaben, ihr Geld gemeinsam zu verwalten. Nur vier Prozent der westdeutschen und sechs Prozent der ostdeutschen Ehepaare gaben an, ihr Geld gänzlich individuell zu verwalten. Demgegenüber verwalten nichteheliche Paare in Westdeutschland ihr Geld hauptsächlich individuell (53 Prozent), nur zu 25 Prozent gemeinsam und zu 21 Prozent teilweise individuell. Nichteeliche Paare in Ostdeutschland verwalten ihr Geld zu gleichen Anteilen gemeinsam bzw. individuell (je 35 Prozent) und zu 28 Prozent teilweise individuell.

Mit dem Wandel der Vorstellungen von Partnerschaft verändert sich also auch der Umgang mit Geld in Paarbeziehungen. Zusammen mit der generellen Akzeptanz der Erwerbstätigkeit von kinderlosen Frauen deutet dies darauf hin, dass die finanzielle Abhängigkeit von (Ehe)Frauen zunehmend abgelehnt wird. Ludwig-Mayerhofer interpretiert die Tatsache, dass die Deutschen die Berufstätigkeit der Frau als ganz besonders wichtig für deren Unabhängigkeit ansehen, als Unzufriedenheit mit den Verhältnissen, die einer annähernd egalitären finanziellen Stellung von (Ehe)PartnerInnen entgegenstehen (Ludwig-Mayerhofer 2007: 21).³⁰

²⁸ Dies wurde von Robert Blood und Daniel Wolfe empirisch zunächst nur für Detroit, USA belegt. Die Ressourcentheorie wurde jedoch vielfach aufgegriffen, modifiziert und weiterentwickelt. Einen Überblick dazu gibt Lenz 2003.

²⁹ Der internationale Vergleich beschränkt sich auf die Länder, in denen die Angaben auch 1994 nach Familienstand verfügbar waren (Deutschland, Großbritannien, Schweden und Norwegen).

³⁰ Während die Zustimmung zu der Aussage „Einen Beruf zu haben ist das beste Mittel für eine Frau, um unabhängig zu sein“ in Großbritannien bei ca. 55 Prozent, in Norwegen bei ca. 45 Prozent und in Schweden bei ca. 63 Prozent liegt, liegt sie in Deutschland deutlich darüber (Frauen in Westdeutschland: 83 Prozent, in Ostdeutschland: 86 Prozent; Männer in Westdeutschland: 72 Prozent und in Ostdeutschland: 82 Prozent).

2.1.3 Zusammenfassung

Das ErnährermodeLL ist insbesondere in Westdeutschland für die Mehrzahl der Frauen zwischen 30 und 60 Jahren die vorherrschende Lebensweise. Die meisten dieser Frauen sind verheiratet und Mütter. Für die Mehrheit der Ehemänner hat das Normalarbeitsverhältnis noch Gültigkeit. Auf dieser Grundlage ist der vollzeitbeschäftigte Ehemann Hauptverdiener und Familienernährer, während die Frau für den Haushalt und die Kinder zuständig ist und nebenbei durch Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigung etwas zum Haushaltseinkommen dazuverdient. Damit wird das traditionelle ErnährermodeLL mit nicht erwerbstätiger Ehefrau und Mutter tendenziell abgelöst durch eine modernisierte Variante. Generell leben allerdings weniger Frauen als früher nach dem ErnährermodeLL. Da sich die Phasen von Ehe und Mutterschaft zeitlich nach hinten verschoben haben und sich heute mehr Frauen gegen Kinder entscheiden oder infolge eines zu lange aufgeschobenen Kinderwunsches kinderlos bleiben, praktizieren Frauen und Männer die Ernährerkonstellation als Form des Zusammenlebens und der Arbeitsteilung lebensbiographisch immer später.

In Ostdeutschland ist das ErnährermodeLL weniger stark ausgeprägt als im Westen, da ostdeutsche Ehepartner Erwerbs- und Hausarbeit seltener geschlechtsspezifisch teilen als westdeutsche. In Ostdeutschland waren und sind Ehefrauen und Mütter viel selbstverständlicher erwerbstätig als in Westdeutschland. Allerdings werden ostdeutsche Frauen seit der Wiedervereinigung häufig gegen ihren Wunsch aus dem (Vollzeit-)Arbeitsmarkt gedrängt. Daher reproduzieren sich in Ostdeutschland westdeutsche Erwerbskonstellationen, bei denen die Frau Teilzeit arbeitet.

Ehefrauen haben ein geringeres Erwerbseinkommen als ledige Frauen. Dementsprechend tragen sie auch weniger zum Haushaltseinkommen bei, während Ehemänner deutlich mehr zum Haushaltseinkommen beisteuern als unverheiratete Männer. Aufgrund des höheren Einkommens der Ehemänner verfügen Ehehaushalte über das höchste Einkommen. Allerdings sinkt die Wohlstandsposition von Frauen in Paarhaushalten mit abnehmender Arbeitszeit der Frau und zunehmender Kinderzahl, so dass Frauen in weniger traditionell organisierten Paarhaushalten (d.h. in nichtehelichen Lebensgemeinschaften) mit weniger Kindern und höherer Erwerbsbeteiligung über mehr eigenes Einkommen verfügen als Ehefrauen.

Schließlich sind auch die ökonomischen Beiträge der Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften viel ausgeglichener als in Ehen. Das Vorhandensein von Kindern fördert jedoch auch bei ihnen die klassische Arbeitsteilung und damit finanzielle Abhängigkeitsstrukturen. Im Schnitt verfügen aber Frauen, die sich für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft entschieden haben, über deutlich mehr ökonomische Ressourcen als Ehefrauen und damit zumeist auch über mehr individuellen Handlungsspielraum in der privaten wie in der öffentlichen Sphäre.

Die Unterhaltsabhängigkeit von Frauen, vor allem während des ehelichen oder nichtehelichen Zusammenlebens, variiert stark nach Wohnregion. So gibt es Unterschiede, je nachdem ob jemand in städtischer oder ländlicher Umgebung bzw. in Stadtstaaten oder einem Flächenbundesland lebt. In manchen Bundesländern Westdeutschlands erreicht der Anteil der Frauen, die „im besten Erwerbsalter“ zwischen 35 und 45 Jahren überwiegend vom Unterhalt durch Angehörige leben, bis zu 35 Prozent (Saarland). In Ostdeutschland ist dieser Anteil jedoch durchweg sehr klein und entspricht (mit 4 Prozent) fast dem geringen Anteil der Männer in West und Ost (2 Prozent), die überwiegend vom Unterhalt durch Angehörige leben. Dafür ist in Ostdeutschland die Abhängigkeit von Sozialleistungen relativ groß und erreicht bei den Frauen den Höchstwert von 25 Prozent (in Mecklenburg-Vorpommern). Frauen und Männer im Alter von 35 bis (unter) 45 Jahren sind sich in dieser Abhängigkeit von Sozialleistungen statistisch sehr ähnlich, während zwischen westdeutschen Frauen und Männern auch diesbezüglich größere Unterschiede bestehen. Im Hinblick auf bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zeigte sich in den Statistiken über die Arbeitslosenhilfe die Auswirkung der Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen, so dass hier ca. zwei Drittel der AntragstellerInnen, deren Leistung wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ganz gestrichen wurde, weiblichen Geschlechts waren. Trotz der nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Zahlen für das ALG II ist zu vermuten, dass sich dieser Trend unter dem neuen Recht seit 2005 – möglicherweise sogar verstärkt – fortsetzt.

2.2 Einstellungen zum Ernährermodell

Nach der Schilderung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse und -konstellationen bei Paaren soll nun der Frage nachgegangen werden, wie sich das Ernährermodell in den Einstellungen der deutschen Bevölkerung widerspiegelt. Warum entscheiden sich Frauen und Männer für oder gegen die Ehe? Spielen ökonomische Überlegungen bei diesem Entschluss eine Rolle (Kapitel 2.2.2)? Warum steht der zunehmenden Erwerbsorientierung von Frauen keine zunehmende Hausarbeitsorientierung von Männern gegenüber? Wie rechtfertigen Individuen die Diskrepanz zwischen gewandelten Einstellungen bezüglich Geschlechternormen und fortexistierenden Ungleichheiten im Alltag von Paarbeziehungen (Kapitel 2.2.3)? Bedeutet ein eigenes Einkommen auch eine verbesserte Verhandlungsposition von Frauen in Partnerschaften? Wie werden Unterhaltsprinzip und finanzielle Einstandspflichten zwischen den Partnern bewertet (Kapitel 2.2.4)?

Um zu ermitteln, inwieweit das Ernährermodell innerhalb der Bevölkerung heute noch akzeptiert bzw. favorisiert wird, wurden die Ergebnisse verschiedener empirischer Studien herangezogen. Die des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB 2005a, 2005b), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2003, 2005, 2006a), des Statistischen Bundesamtes, die Ergebnisse des ALLBUS/International Social Survey Programme (ISSP 2002), des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI 2005),

des Allensbach Instituts für Demoskopie (2005) sowie die Ergebnisse von Hans-Jürgen Andreß et al. (2003), der Deutschen Shell Jugendstudie (Deutsche Shell 2002) und des DJI-Familien surveys sind repräsentativ. Alle anderen hier erfassten und zitierten Untersuchungen beziehen sich auf nicht repräsentative Daten.

Einstellungen zur Ehe tauchen in den öffentlichen Massenstatistiken meist nur dann auf, wenn es um Familienbildungsprozesse, den demografischen Wandel bzw. um innerfamiliäre Arbeitsteilung geht. Problematisch ist die zumeist geschlechtsunspezifische Auswertung der erhobenen Daten. Festzustellen ist, dass die Datenlage zu Einstellungen über finanzielle Solidarität in (ehelichen und nichtehelichen) Partnerschaften sehr begrenzt ist. Aus diesem Grund werden in dem vorliegenden Kapitel auch sozialwissenschaftliche Studien, die sich nur zum Teil auf empirische Untersuchungen (quantitativer oder qualitativer Art) beziehen, analysiert. Einige Ergebnisse von Repräsentativumfragen differieren. Ein Grund dafür könnte sein, dass beispielsweise die Zustimmung zum Ernährermodell anhand unterschiedlicher Fragestellungen gemessen wurde und jeweils andere Bevölkerungsgruppen befragt wurden. Da die genauen Fragestellungen sich unterscheiden und die methodischen Unterschiede der Befragungen für Rezipienten nicht immer im Einzelnen aufklärbar sind, gilt dies auch für die Differenzen der Ergebnisse (vgl. z.B. BiB 2005a: 49; BMFSFJ 2006a: 124).

In einer eigenen empirischen Untersuchung unseres Forschungsprojektes wurden in narrativen Interviews Wahrnehmungsmuster und Einstellungen zu Ehe, Arbeitsteilung und finanziellen Einstandspflichten erhoben. Befragt wurden ausschließlich von Vergemeinschaftung durch das SGB II Betroffene, die aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens keine oder geminderte Leistungen erhalten. Die Ergebnisse der Befragung werden in Kapitel 4.2 ausführlich dargestellt, zur Illustration werden hier jedoch schon einige Befunde vorweggenommen.

2.2.1 Zum Begriff der Einstellung

Laut Gerd Bohner wird „Einstellung“ in der sozialpsychologischen Einstellungsforschung heute meist definiert als eine zusammenfassende Bewertung eines materiellen oder abstrakten Gegenstandes (Bohner 2002: 267). „Eine Einstellung ist eine psychische Tendenz, die dadurch zum Ausdruck kommt, dass man ein bestimmtes Objekt mit einem gewissen Grad von Zuneigung oder Abneigung bewertet“ (Eagly und Chaiken 1998: 269, zit. nach Bohner 2002: 267).³¹

Eine einheitliche Definition für den Einstellungsbegriff gibt es jedoch nicht.³² Die meisten Erklärungen beinhalten die Komponenten Gefühle/Affekte und Beliefs (Glauben/Meinungen),

³¹ Umfassende einführende Darstellungen zum Begriff liefern Aronson et al. 2004: 228ff., Bierhoff 2000: 265ff. und Bohner 2002: 265ff.

³² Vgl. „Sozialwissenschaftliches Grundwissen“ unter <http://www.socioweb.de/seminar/einstellungen/index.htm>.

also einen emotionalen und einen kognitiven Aspekt. Auf der individuellen Ebene beeinflussen Einstellungen Wahrnehmung, Denken und Verhalten und können Aufschluss geben über zukünftiges Verhalten oder zumindest über Wünsche bezüglich der Zukunft (Bohner 2002: 266). Umgekehrt ist es möglich, dass sich Einstellungen dem Verhalten anpassen. Sowohl die Sorge um die Selbstdarstellung als auch das Streben nach kognitiver Konsistenz können in unterschiedlichem Maße je nach Anforderung der Situation zur Änderung von Einstellungen führen. Es kann jedoch nicht ohne weiteres vom konkreten Verhalten auf Einstellungen geschlossen werden oder von Einstellungen auf Verhalten.

2.2.2 Einstellungen zur Ehe und zu ihren Begründungszusammenhängen

Für Frauen und Männer in Deutschland ist eine harmonische Partnerschaft der wichtigste Wert im Leben, das ist das Ergebnis einer Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB 2005b: 20) über den demografischen Wandel.³³ Die Ehe mit Kindern ist die meist gewählte und bevorzugte Lebensform (BiB 2005a: 31). Das Leben in einer Familie erfährt nach wie vor eine hohe Zustimmung und hat in den letzten Jahren sogar an Bedeutung gewonnen. Demgegenüber nimmt die Wertschätzung der Ehe als Institution jedoch ab (ISSP 2002: 397). Angesichts gestiegener Scheidungsraten haben sich die Erwartungen an die Ehe und deren Stabilität verändert. Das verdeutlicht, dass in den Einstellungen der Bevölkerung die Ehe nicht mehr als Voraussetzung für eine Familiengründung gilt. Eine große Zustimmung gibt es inzwischen auch zu nichtehelichen Partnerschaften, sowohl zu einer als voreheliche Phase angelegten Partnerschaft als auch zu einem auf Dauer angelegten Zusammenleben ohne die Absicht zu heiraten (ISSP 2002: 401). 49 Prozent der westdeutschen und 59 Prozent der ostdeutschen 18- bis 30-Jährigen halten eine Heirat auch bei dauerndem Zusammenleben nicht für nötig (Statistisches Bundesamt 2004: 542).

Zu diesem Ergebnis kommt auch das BiB (BiB 2005b: 9). 45 Prozent der Befragten präferieren eine Ehe mit vorherigem Zusammenleben. Weiterhin wurde festgestellt, dass eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne Heiratsabsichten mit und ohne Kind(er) für 11,8 Prozent der Befragten die bevorzugte Lebensform darstellt (BiB 2005b: 8). Nimmt man diejenigen hinzu, die entweder allein, in einer Wohngemeinschaft oder als Paar in getrennten Haushalten leben wollen, geben insgesamt 39 Prozent an, auch längerfristig nicht nach dem Ernährermodell leben zu wollen. Frauen sind interessanterweise der Ehe gegenüber kritischer eingestellt als Männer (vgl. ISSP-Daten 2002). Generell lässt sich demnach ein Wechsel von

³³ DIALOG – Population Policy Acceptance Study – The Viewpoint of Citizens and Policy Actors Regarding the Management of Population Related Change (PPAS). Für diese Studie wurden im Zeitraum von 1999 bis 2003 in den Ländern der PPAS (14 europäische Länder: Österreich, Belgien, Zypern, Tschechien, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, die Niederlande, Polen, Rumänien und Schweden) mehr als 34.000 Frauen und Männer im Alter von 18 bis 75 Jahren befragt. Für Deutschland war das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt (BiB) die Partnerinstitution. Eine erste Darstellung der Ergebnisse dieses internationalen Vergleichs, auf die sich hier bezogen wird, wurde vom BiB in Zusammenarbeit mit der Robert-Bosch-Stiftung (BiB 2005b) vorgelegt. Eine frühere Publikation des BiB (BiB 2005a) hatte die Ergebnisse dieser Studie nur in Bezug auf Deutschland vorgestellt.

dem Modell der lebenslangen Ehe zu dem Modell der „seriellen Monogamie“ erkennen (vgl. BMFSFJ 2006a: 217). Als Grund für eine Heirat wird meistens ein geplantes oder bereits vorhandenes Kind genannt (vgl. Ludwig et al. 2002: 172f.).

Der bereits 1994 von Nave-Herz festgestellte Trend zur „kindorientierten Ehe“ wird u.a. in den beiden komplementären Studien „frauen leben“ und „männer leben“ insofern bestätigt, als die meisten Ehen in dem Zeitraum von einem Jahr vor bis ein Jahr nach der Geburt des ersten Kindes geschlossen werden (BZgA 2000: 11ff.; Helfferich et al. 2004: 50).³⁴ Man muss „nicht mehr verheiratet sein, wenn man ein Kind bekommt, aber es wird oft geheiratet, wenn die Frau schwanger wird“ (BZgA 2000: 7). Die Ehe verweise auf Familie, aber die Familie verweise nicht unbedingt auf Ehe (vgl. Nave-Herz 2003).

In den hier angeführten Studien wird jedoch kaum hinterfragt, was es mit der „Kindorientiertheit“ als Begründung für die Eheschließung auf sich hat: Warum sollte ein Kind bei verheirateten Eltern besser aufgehoben sein als bei nicht verheirateten? Wird mit der Ehe im Vergleich zur nichtehelichen Partnerschaft eine langfristige, sicherere Bindung und/oder Versorgung (Ehegattensplitting etc.) assoziiert – obwohl andererseits der verbindliche Charakter der Ehe nicht mehr „gilt“ und eine Scheidung als Möglichkeit von vornherein miteingeplant wird (Beck-Gernsheim 2000: 30ff.)?³⁵

Nave-Herz (1994: 22) führt folgende Motive für Eheschließungen an: Beschwörung der Kontinuität einer Partnerbeziehung bzw. rituelle und öffentliche Bestätigung einer Lebensgemeinschaft, Statusgewinn, kulturelles Selbstverständnis und die Erlangung besonderer Rechte. Vor allem der letzte Aspekt scheint auf Kosten-Nutzen-Abwägungen hinzudeuten. Da eine Familiengründung ohne Ernährer für Frauen immer noch ein ökonomisches Risiko ist, könnte hinter der „kindorientierten Ehe“ also auch ihr Wunsch stehen, während der Phase der frühkindlichen Erziehung ökonomisch abgesichert zu sein. Eine Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zeigt, dass 59 Prozent der befragten Bevölkerung zwischen 16 und 44 Jahren der Überzeugung sind, dass ein für die ganze Familie (!), im Sinne eines Paares mit mindestens einem Kind, ausreichendes Einkommen unbedingte Voraussetzung für eine Elternschaft sei (Allensbach 2005: 50).

Dass materielle Kosten-Nutzen-Abwägungen als Motiv für eine Eheschließung nicht gerade in Einklang stehen mit der romantischen Vorstellung von Heirat „aus Liebe“, könnte erklären, dass befragte Personen diesen Grund nicht angeben – selbst wenn das Bedürfnis nach ökonomischer Absicherung ein starkes Motiv ist.

³⁴ Für die Studie „frauen leben. Studie zu Lebensläufen und Familienplanung im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ (BZgA 2000) wurden im Erhebungszeitraum von 1997 bis 1999 1.468 Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren standardisiert und 101 von ihnen zusätzlich in selbst thematisierten Erzählungen über ihre reproduktiven Biografien befragt. Für die Studie „männer leben. Basisbericht.“ (Helfferich et al. 2004) im Auftrag der BZgA wurden im Erhebungszeitraum von 2001 bis 2004 1.503 Männer im Alter von 25 bis 54 Jahren quantitativ und 102 von ihnen qualitativ befragt. Aufgrund unterschiedlicher Altersgrenzen in den Stichproben und verschiedener Erhebungsregionen sind die beiden Studien nicht direkt miteinander vergleichbar.

³⁵ Elisabeth Beck-Gernsheim vermutet angesichts steigender Scheidungszahlen die allmähliche Entwicklung eines neuen Ehemodells, das die Möglichkeit der Scheidung, sozusagen als stille Option, antizipiert (Beck-Gernsheim 2000: 30ff.).

mischer Absicherung reflektiert wird. Es könnte sich jedoch auch um eine unbewusste, implizite Einstellung handeln. Die Studie „Managerinnen des Alltags“ kommt zu dem Ergebnis, dass Kosten-Nutzen-Überlegungen explizit die Entscheidung für oder gegen eine Eheschließung begleiten. So gehören laut dieser Befragung steuerliche Vorteile zu den am häufigsten genannten Gründen für eine Heirat, während der für Ehepaare erschwerte Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen als Argument gegen eine Eheschließung genannt wird (Ludwig et al. 2002: 175).

Die ökonomische Heiratstheorie (vgl. Marbach 2004) legt nahe, dass die Rollenspezialisierung im Rahmen der Hausfrauenehe einen spezifischen (emotionalen, sozialen und ökonomischen) Ehenutzen bewirkt, da das Humankapital des erwerbstätigen Ernährers durch die Spezialisierung der Frau auf Hausarbeit direkt gestärkt wird. Diese Spezialisierungsgewinne sind positiv assoziiert mit der Höhe des männlichen Einkommens und negativ mit der Höhe des weiblichen Einkommens. Das heißt, Frauen mit einem erhöhten Arbeitsmarktpotenzial kann eine geringere Heiratsneigung unterstellt werden, da sich ihr ökonomischer Ehenutzen mindert.³⁶ Jan H. Marbach belegt anhand von Daten aus dem Familiensurvey in seiner Expertise für den Siebten Familienbericht (2006), dass tatsächlich ein inverser Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau und der Eherate von Frauen in Deutschland besteht. Demnach weist die dort erfasste unterste Bildungsgruppe (Hauptschulabschluss) die höchsten Eheraten auf. Mit zunehmender ökonomischer Unabhängigkeit – aufgrund eines höheren Bildungsniveaus – sinken die Eheraten von Frauen in Deutschland.

Im Zusammenhang mit Ehe und den damit verbundenen Erwartungen ist es bemerkenswert, dass Frauen seit Beginn der 1990er-Jahre etwas häufiger als Männer nach einer Scheidung ein weiteres Mal heiraten, obwohl sie einer Heirat generell kritischer gegenüberstehen (vgl. BMFSFJ 2005: Kap. 4). Dies könnte bedeuten, dass Frauen, die eine Rollenspezialisierung in einer vorherigen Ehe gelebt haben, nach der Scheidung auf einen neuen Ernährer angewiesen sind.

Grundsätzlich zeigt die familiendemografische Entwicklung, dass sich in Deutschland das Muster der späten Heirat und der späten Familiengründung etabliert hat (BIB 2005a: 35; BMFSFJ 2005: Kap. 4). Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung hat daher Daten zu den Gründen für das Aufschieben von Eheschließungen erhoben. Von den fünf Gründen, die am meisten Zustimmung fanden, stehen zwei in direktem Zusammenhang mit der ökonomischen Situation (BIB 2005a: 39) – auf Platz zwei: die Probleme für junge Menschen, Arbeit zu finden (73,7 Prozent), und auf Platz fünf: Einkommen, die für eine Heirat zu niedrig sind

³⁶ Implizit unterstellt die ökonomische Heiratstheorie auch, dass Frauen jenseits des ökonomischen Nutzens weniger von der Ehe profitieren als Männer. Paula England kommt in einer US-amerikanischen Studie zu dem Ergebnis, dass Frauen – gemessen an den Lebensbereichen persönliches Einkommen, Haushaltseinkommen, Zeit mit Kindern, Zugang zur Versorgung des Kindes durch andere, physische und geistige Gesundheit und sexuelle Zufriedenheit – weniger Nutzen aus der Ehe ziehen als Männer (vgl. England, Paula: Marriage, the Costs of Children and Gender Inequality. In: Waite, Linda J.: The Ties That Bind. Perspectives on Marriage and Cohabitation, New York 2000, S. 320-342, zit. nach Jan Marbach 2004).

(58,3 Prozent). Der Grund, der am meisten Zustimmung fand, nämlich der wachsende Wunsch junger Menschen nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit (75,5 Prozent), kann auch in einem materiellen Zusammenhang betrachtet werden.

Die Einstellungen zur Ehe, die in unserem empirischen Teilprojekt (vgl. Kap. 4.2) erhoben wurden, bestätigen einerseits die von Nave-Herz dargestellten theoretischen Begründungsmuster und weisen darüber hinaus darauf hin, dass Kosten-Nutzen-Abwägungen bei der Entscheidung für oder gegen eine Eheschließung sehr wohl reflektiert werden. Die Ehe wird von den Probanden sehr unterschiedlich bewertet. Einige der Befragten geben an, aufgrund gesellschaftlicher Konventionen, aus Statusgründen oder wegen des Wunsches nach Kindern geheiratet zu haben; aber auch steuerliche Vorteile, Vaterrechte oder – bei ostdeutschen Paaren – die Wohnungszuweisung spielen eine Rolle. Gleichzeitig wird mit der Ehe eine stabilere und langfristige Bindung assoziiert, während die mangelnde Verlässlichkeit dieser Erwartung angesichts steigender Scheidungszahlen ebenso wahrgenommen wird. Allerdings betonen sechs der 28 Befragten, dass die Ehe eine Beziehung nicht verfestige oder verbessere.

2.2.3 Einstellungen zu Geschlechterrollen und Arbeitsteilung

Laut BiB lag die Zustimmung zur traditionellen Hausfrauenehe 2005 in Westdeutschland bei rund 30 Prozent und in Ostdeutschland bei 16,9 Prozent (BiB 2005a: 49).³⁷ In Westdeutschland lehnten besonders Frauen diese Lebensform in den letzten 14 Jahren immer mehr ab.³⁸ In Ostdeutschland ist die Zustimmung seit 1994 gestiegen. Die vom Siebenten Familienbericht herangezogenen Daten des DJI-Familiensurveys sagen dagegen aus, dass die Zustimmung der Bevölkerung im Alter von 18 bis 55 Jahren zum Hausfrauenmodell in Ost- und Westdeutschland zusammen gerade erst die 40-Prozent-Marke unterschritten hat (BMFSFJ 2006a: 124). Damit zeigt sich eine Diskrepanz der Ergebnisse, die vermutlich in jeweiligen Unterschieden der Fragen begründet liegt.

Aus den ISSP-Daten von 2002 geht hervor, dass den Aussagen „Was Frauen wirklich wollen, sind Heim und Kinder“ bzw. „Aufgabe des Mannes ist Erwerbsarbeit, Aufgabe der Frau Hausarbeit“ noch knapp ein Drittel der verheirateten Personen in Westdeutschland zustimmten. Diese Gruppe vertrat auch am seltensten die Ansicht, beide Partner sollten etwas zum Familieneinkommen beitragen. Dies verdeutlicht, dass vor allem westdeutsche Ehepaare die klassische Arbeitsteilung und damit das Ernährermodell für richtig halten. Vergleicht man die Einstellungen von Männern und Frauen, fällt auf, dass Männer ein etwas konventionelleres Bild von der Rolle der Frau haben (BMFSFJ 2006a: 125). So sind sie beispielsweise eher der Meinung, dass das Hausfrauendasein genauso befriedigend sei wie der Beruf (BiB 2005a: 49).

³⁷ Gemessen an der Zustimmung zu der Aussage: Es ist die Aufgabe des Mannes, Geld zu verdienen, und die der Frau, sich um Heim und Familie zu kümmern. Die Befragten waren im Alter zwischen 20 und 65 Jahren.

³⁸ Der internationale Vergleich von ISSP-Daten von 1988, 1994 und 2002 zeigt, dass sich die Zustimmung von westdeutschen Frauen zum klassischen Modell innerfamiliärer Arbeitsteilung halbiert hat (vgl. Hofäcker und Lück 2004).

Der 1. Datenreport des BMFSFJ zur Gleichstellung von Frauen und Männern wertet die seit den 70er-Jahren steigende Quote nichtehelicher Geburten als Ausdruck veränderter Vorstellungen von Familie und Partnerschaft und insbesondere des Wunsches, die herkömmliche geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die mit der Ehe häufig einhergeht, zu vermeiden. Nur noch eine Minderheit der gesamtdeutschen Bevölkerung befürwortet eine strikt geschlechtsspezifische Arbeitsteilung (BiB 2005a: 48f.); der Umfang weiblicher Erwerbstätigkeit wird jedoch in Abhängigkeit von dem Vorhandensein von Kindern bewertet – vor allem in Westdeutschland. Eine hohe Zustimmung zur Vollzeitberufstätigkeit von Frauen liegt vor für den Fall, dass Frauen verheiratet, aber (noch) kinderlos sind oder die Kinder bereits aus dem Haus sind. Solange noch Kinder im Haushalt leben, wird eher Teilzeitbeschäftigung befürwortet. Die alltägliche Sorgearbeit für Kinder wird also weiterhin, trotz der hohen Zustimmung zu der Aussage „Der Mann soll sich mehr um die Kinder kümmern“, klar dem Verantwortungsbereich der Frau zugeordnet.

Unverheiratete und/oder ostdeutsche Personen in Partnerschaften haben eine sehr viel positivere Einstellung zur Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern. Paare aus Ostdeutschland, egal, ob verheiratet oder nicht, empfinden die Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern als noch selbstverständlicher als westdeutsche Paare in Lebensgemeinschaften. Die meisten Frauen wünschen sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (BiB 2005a: 46).

In Westdeutschland hat die Beteiligung von Männern an der Hausarbeit seit 1965 partiell zugenommen, jedoch entspricht dieser Zuwachs nicht der gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Frauen. In Ostdeutschland hingegen hat sich zwischen 1995 und 2000 die Aufteilung von Hausarbeit – analog der wachsenden Zustimmung zum Ernährermmodell – zuungunsten von Frauen entwickelt. Eine Längsschnittstudie zur häuslichen Arbeitsteilung im Verlauf der ersten 14 Ehejahre zeigt: Je länger eine Ehe andauert, desto mehr verfestigen sich geschlechtsspezifische arbeitsteilige Strukturen (vgl. Blossfeld und Schulz 2006). Die Studien „männer leben“, „frauen leben“ und der Siebte Familienbericht des BMFSFJ konstatieren, dass Heirat und Kinder paarintern eine Traditionalisierung der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern bewirken (vgl. BMFSFJ 2006a; BZgA 2000 und Helfferich et al. 2004).

Der zunehmenden Erwerbsorientierung von Frauen steht also keine gleichwertig zunehmende Beteiligung von Männern an unbezahlter Arbeit gegenüber, auch wenn dies von vielen gewünscht wird. „Obwohl eine partnerschaftliche Arbeitsteilung im Haushalt als Idealvorstellung inzwischen unter den jüngeren Generationen verbreitet ist und auf hohe Akzeptanz trifft (‘Gleichheitsrhetorik’), ist die konkrete Praxis im Familienalltag noch erheblich davon entfernt“ (BMFSFJ 2006a: 157). Veränderungen in Richtung einer ausgewogeneren innerfamiliären Arbeitsteilung sind laut Siebtem Familienbericht des BMFSFJ am ehesten in Paarkonstellationen nachweisbar, in denen Frauen in Vollzeit berufstätig sind oder zumindest einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung nachgehen bzw. in denen ihre Partner die Erwerbsarbeit reduzieren (BMFSFJ 2006a: 158).

In unserem empirischen Teilprojekt wurde ebenfalls nach der Aufteilung der Hausarbeit zwischen Mann und Frau gefragt. Besonders die „verhinderten Versorger“ leben eine traditionelle Arbeitsteilung mit ihrer Partnerin als Zuverdienerin und sehen keinen Anlass, aufgrund des Nichterfüllens ihrer Versorgerrolle die bislang praktizierte Arbeitsteilung infrage zu stellen.³⁹ Auch in der Gruppe der „Vergemeinschafteten“ sind die Frauen verantwortlich für die Organisation und Bewältigung des Haushalts und leisten mehr Hausarbeit als die Männer. Begründet wird dies oft mit der Zuschreibung biologisch bedingter geschlechtsspezifischer Eigenschaften und der vermeintlich größeren Praktikabilität des ungleichen Arrangements. Die Befragten des Bewältigungstyps „Gleichgestellte“ leben das Ernährermodell quasi entkoppelt von Geschlecht: Die jeweils arbeitslose Person – Frau oder Mann – übernimmt den Großteil der Hausarbeit, um die verdienende PartnerIn zu entlasten. Die „Unabhängigen“ problematisieren die Übernahme der Hausarbeit durch die Partnerin oder den Partner und damit verbundene Auswirkungen auf ihre Zweierbeziehung. Da Wertschätzung in der Paarbeziehung stark an gesellschaftliche Anerkennung geknüpft ist, reflektieren besonders die Frauen dieser Gruppe das Problem der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und identifizieren die unbezahlte Hausarbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit als schlechter bewertet. Derzeit auf die häusliche Sphäre verwiesen, fühlen sie sich im Konflikt zwischen dem eigenen Streben nach Unabhängigkeit und Gleichheit und der „erzwungenen“ Arbeitsteilung, aus der für sie weniger Anerkennung und ungleiche Machtpositionen innerhalb der Beziehung resultieren.

2.2.4 Einstellungen zu Unterhalt und finanzieller Solidarität

Wie bereits erwähnt, konnten zu diesem Themenkomplex nur sehr wenige Forschungsergebnisse ausfindig gemacht werden. Die Studie „frauen leben“ gibt Auskunft darüber, dass es für Frauen aus den neuen Bundesländern generell unvorstellbar ist, in finanzieller Abhängigkeit von ihrem Partner zu leben. „Die Möglichkeit der Hausfrauenehe mit einer finanziellen Absicherung durch den Ehemann ist jenseits des kollektiven Vorstellungshorizonts oder wird deutlich abgelehnt; eher wird die Möglichkeit einer staatlichen Zuwendung (Sozialhilfe) erwogen“ (BgZA 2000: 18).

Die repräsentative Untersuchung von Hans-Jürgen Andreß et al. (2003) zu wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung kommt zu dem Ergebnis, dass viele Frauen, die einen Unterhaltsanspruch hätten, darauf verzichten ihn einzufordern und durchzusetzen, weil sie die

³⁹ Unterschieden wurden vier subjektive Typen der Bewältigung von Unterhaltsabhängigkeit bzw. Umgangsweisen mit der sozialrechtlichen Einstandspflicht: Die erste Gruppe besteht aus „verhinderten Versorgern“ (Männer, die aus einer starken Ernährerposition arbeitslos geworden sind und nun wieder zurück in die Ernährerposition streben), die zweite Gruppe bilden die „Vergemeinschafteten“, die die Betrachtung des Paares als Einheit internalisiert haben und um des Paarzusammenhalts willen die Nachteile relativ klaglos ertragen. Die dritte Gruppe besteht aus den „Gleichgestellten“, die früher einen Zweiverdienerhaushalt führten, sich gleichberechtigt empfinden und gleichwohl einen starken Gemeinschaftsgeist praktizieren. Die vierte Gruppe sind die „Unabhängigen“, die sich als Individuen fühlen und die staatliche Vergemeinschaftung rundherum als repressiv und diskriminierend ablehnen. Vgl. Kap. 4.2.

finanzielle Unabhängigkeit von ihrem (Ex-)Partner bevorzugen. Des Weiteren haben nur 23 Prozent der von Andreß et al. befragten trennungsunterhaltsberechtigten Frauen bei ausbleibenden Zahlungen Unterhalt von ihrem Ehemann tatkräftig eingefordert, für die Zeit nach der Scheidung sind es noch weniger. Als wichtigster Grund für diesen Verzicht der Durchsetzung von Unterhaltszahlungen wurde das ausreichende eigene Einkommen angegeben (Andreß et al. 2003: 237); vermutlich gilt hier subjektiv ein bescheidener Maßstab, denn die Ergebnisse von Andreß et al. zeigen auch, dass die wirtschaftlichen Verluste und das Armutsrisiko von Frauen nach Trennung und Scheidung deutlich höher sind als von Männern (Andreß et al. 2003: 302f.). Das heißt, dass selbst Frauen, die potentiell einen Unterhaltsanspruch haben, meist darauf verzichten ihn einzufordern und durchzusetzen, wenn die Zahlungen ausbleiben und das eigene Einkommen einigermaßen ausreicht. Das Kriterium für die Inanspruchnahme bzw. rechtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs scheint u.a. also nicht die Orientierung an einem bestimmten Lebensstandard zu sein, sondern die Möglichkeit einer eigenständigen Existenzsicherung.

Die in diesem Kapitel verschiedentlich angesprochenen Ergebnisse zum Thema Geldverwaltung in Paarbeziehungen zeigen, dass die finanziellen Verflechtungen und damit einhergehend auch die Erwartungen an finanzielle Solidarität innerhalb der Partnerschaft je nach Geldverwaltungsarrangement bzw. dahinter stehendem Beziehungskonzept variieren. Der Wandel der paarinternen Geldarrangements im zeitlichen Vergleich deutet darauf hin, dass die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen in engem Zusammenhang mit dem Wunsch nach finanzieller Unabhängigkeit steht. Die Studie „Managerinnen des Alltags“ beschreibt, dass alle befragten erwerbstätigen Frauen, die in Steuerklasse V als Zuverdienerinnen eingetragen sind, die hohen Abzüge beklagen, die das eigene Einkommen im Vergleich zu dem des Ehemanns nominell und symbolisch abwerten (Ludwig et al. 2002: 177). Hier bestätigt sich auch das Forschungsergebnis von Wimbauer (2003), demzufolge Geld in Beziehungen über den ökonomischen Wert hinaus auch eine symbolische Bedeutung zukommt.

Der Siebte Familienbericht geht davon aus, „dass ein eigenes Einkommen von Frauen mit einem verminderten Scheidungsrisiko assoziiert ist“ (BMFSFJ 2006a: 218). „So antizipieren auch bislang glücklich verheiratete Frauen das Risiko einer möglichen späteren Scheidung und geben deshalb ihren Beruf nicht auf, um ihren finanziellen Status und ihre Unabhängigkeit sicherzustellen. Zunehmend setzt sich die Einsicht über die Bedeutung von Berufstätigkeit für Frauen in einer Gesellschaft durch, in der sie nicht auf eine lebenslange ökonomische Unterstützung ihres Ehemanns zählen können“ (BMFSFJ 2006a: 218f.).

Auch einige der in unserem empirischen Teilprojekt befragten Personen äußerten ausdrücklich, dass sich die Unterhaltsabhängigkeit negativ auf die Partnerschaft auswirke. Sowohl die „Gleichgestellten“ als auch – besonders deutlich – die „Unabhängigen“ sehen in der Zwangsvergemeinschaftung eine starke Belastung für ihre Beziehung.

Wenngleich die „verhinderten Versorger“ den Nicht-Bezug sozialstaatlicher Leistungen stark kritisieren, akzeptieren sie das sozialpolitische Leitbild des Ernährers. Dementsprechend leiden die ausschließlich männlichen Befragten dieser Gruppe darunter, dass sie ihre Rolle als Ernährer nicht mehr erfüllen können. Ein Befragter weist darauf hin, dass die finanzielle Abhängigkeit für ihn als Mann entwürdigender sei als für Hausfrauen. Die Ehe sehen die befragten Männer nicht als Versorgungsmöglichkeit für sich selbst, sondern als Beziehungsform, in der die Frau vom Mann versorgt wird. Die Tatsache, dass nun die Partnerin für den Lebensunterhalt aufkommt, wird als selbstverständlich und als reziproker Ausgleich für die vormals geleistete Versorgung gesehen. Den Widerspruch, dass sie ihre Ehefrauen nun als Versorgerinnen in Anspruch nehmen müssen, lösen die Befragten dieser Gruppe, indem sie betonen, dass das Angewiesensein auf die jeweilige Partnerin nur vorübergehend sei. Einige weisen auch darauf hin, dass die Partnerin gar nicht in der Lage sei, eine dem Bedarf angemessene Versorgung zu leisten. An der Einstandspflicht wird also kritisiert, dass die Partnerin zu wenig verdiene, um für ihren Ehemann einstehen zu können. Insofern kann dies gedeutet werden als Kritik an den niedrigen Selbsthalten der Anrechnungsregelung im SGB II.

Die „Vergemeinschafteten“ fühlen sich meist nicht persönlich von staatlichen Regelungen benachteiligt, sondern leiden als Paar oder Familie gemeinsam unter den finanziellen Einschränkungen, obwohl Befragte eingeräumt haben, dass die mangelnden sozialstaatlichen Leistungen in anderen Paarbeziehungen Spannungen auslösen könnten. So wird besonders von den ostdeutschen Befragten dieser Gruppe eine deutliche Diskrepanz zwischen dem staatlich propagierten Ideal der Geschlechtergleichberechtigung und der tatsächlichen Wirkung der Hartz-Reformen wahrgenommen, die die Rückkehr zur Hausfrauenehe nahelegten. Der geforderten finanziellen Solidarität kommen die „Vergemeinschafteten“ uneingeschränkt nach; Geld ist immer gemeinsames. Das Einstehen füreinander wird mit Vertrauen in die Partnerschaft (ihre Langfristigkeit und Stabilität) und mit Zuneigung begründet.

Demgegenüber wird finanzielle Abhängigkeit von den „Gleichgestellten“ als individuelles Unvermögen, sich mit der geforderten finanziellen Einstandspflicht zu arrangieren, beschrieben. Diese Befragten sind der Meinung, dass das Fehlen von eigenem Geld sich auch auf das Wohlbefinden in der Partnerschaft auswirke. Unterhalt vom Partner/der Partnerin zu beziehen, war nie Teil ihres eigenen Lebensentwurfes und ist auch jetzt kein freiwillig gelebtes Modell.

Die „Unabhängigen“ bewerten finanzielle Abhängigkeit von der PartnerIn als unbedingt vermeidenswertes Negativ-Szenario, da sie sich als eigenständige Individuen sehen. Die Partnerschaft ist für sie keine Versorgungsinstanz. Deswegen lehnen die ProbandInnen dieser Gruppe die Einstandspflichten am vehementesten ab und bezeichnen diese als schädlich für die eigene Partnerschaft und als nicht begründbare Willkür.

2.2.5 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Literaturrecherche lassen einige Fragen unbeantwortet. So konnte zum Beispiel nicht eindeutig geklärt werden, welche Vorstellungen und Erwartungen Frauen und Männer mit der Ehe verbinden: Warum wird geheiratet (besonders wenn es sich nicht um eine „kindorientierte“ Eheschließung handelt) – und warum nicht?

Die dargestellten Ergebnisse legen nahe, anzunehmen, dass die Ehe ein Mehr an Sicherheit, sowohl in ökonomischer als auch in emotionaler Hinsicht, vermittelt. Sind rechtliche und wirtschaftliche Vorteile gegenüber anderen Lebensformen, wie z.B. das steuerliche Ehegattensplitting, Gründe für eine Eheschließung?

Könnten die Einstandspflichten auch für nichteheliche Partnerschaften, die laut SGB II für heterosexuelle Zweierbeziehungen ohne Trauschein und laut dem jüngsten SGB-II-Fortentwicklungsgesetz ebenso für homosexuelle Paare ohne amtliche Registrierung gelten, ein Grund dafür sein, dass bisher unverheiratete Menschen sich wieder eher für eine Ehe entscheiden, um wenigstens auch die ökonomischen Vorteile der Institution Ehe genießen zu können?

Ebenso wie die Ehe als Lebensform an Relevanz verliert, sinkt auch die Zustimmung zur Hausfrauenehe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine egalitäre Arbeitsteilung tatsächlich gelebt wird. Eine naturalisierende Mystifikation geschlechtsspezifischer Zuschreibungen stößt zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf mehr oder weniger großen Widerstand – dennoch, so Meuser, „ist ein biologistisches Denken verbreiteter als man anzunehmen geneigt ist“ (Meuser 2000: 224). Tief sitzende, über lange Zeiträume inkorporierte kollektive Habitualisierungen scheinen einem Wandel des Verhaltens entsprechend der „Gleichheitsrhetorik“ auf der privaten Ebene ebenso entgegenzustehen wie einem Wandel der institutionellen Strukturen auf der politischen Ebene. Wahrscheinlich wird deshalb von der Mehrheit der Bevölkerung weiterhin das Ernährermodell in modifizierter Form, mit der Frau als Zuverdienerin, gelebt.⁴⁰ Das zusätzlich von Frauen erwirtschaftete Einkommen bewirkt zwar eventuell eine veränderte, tendenziell individualisierte Geldverwaltung in Paarbeziehungen, führt jedoch nicht zu ihrer tatsächlichen Gleichstellung mit Männern, weder im Haushalt noch im Erwerbsleben.

Warum die sich im Wandel befindlichen Vorstellungen von Männerrollen nicht in neue Handlungsmuster umgesetzt werden, ist bisher kaum untersucht worden. Im Mittelpunkt der meisten Studien stehen Frauen und deren Beteiligung am Erwerbsleben und weniger die reziproke Anforderung an Männer, sich stärker in der Familien- und Hausarbeit zu engagieren (BMFSFJ 2006a: 131ff.).⁴¹ Auch die Frage nach der Wahrnehmung und Legitimation von

⁴⁰ Inkorporierte Habitualisierungen sind der reflexiven individuellen Steuerung nicht zugänglich (vgl. Meuser 2000).

⁴¹ Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim wiesen 1990 darauf hin, dass in dem männlichen Geschlechtsrollenstereotyp des Berufsmenschen „Mann“ ökonomische Individualisierung und traditionales männliches Rollenverhalten zusammengeschlossen sind, weshalb die Fremdversorgung durch Erwerbseinkommen der Ehefrau Männern historisch unbekannt sei. Die Freiheit zur Erwerbsarbeit bei gleichzeitiger Familienexistenz sei für Männer selbstverständlich (Beck und Beck-Gernsheim 1990: 47). Dies würde bedeuten, dass die Anrechnung von Partnerinneneinkommen bei der

finanzieller Abhängigkeit bzw. von Unterhalt konnte nicht abschließend geklärt werden. Die dargestellten Ergebnisse deuten darauf hin, dass persönliche finanzielle Abhängigkeit vom Partner oder von der Partnerin zunehmend als vermeidenswert und rechtfertigungsbedürftig erscheint.

Der Siebente Familienbericht nimmt an, dass der Realisierung des Wunsches beider Geschlechter nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht die Einstellungen und Orientierungen der Betroffenen, sondern die Praxen wichtiger Institutionen entgegenstehen. Der Einstellungswandel werde durch die Praxis der Institutionen der Alltagsgestaltung (Normalarbeitsverhältnis, berufliche Karrierestruktur, Grundschulen ohne verlässliche Kernunterrichtszeiten, begrenzte Betreuungsmöglichkeiten etc.) blockiert (vgl. BMFSFJ 2006a: 13f.). Obwohl sich einzelne Institutionen langsam wandeln, legt ihr Zusammenspiel weiterhin das (modernisierte) Ernährermodell nahe. Die Folgen dieses Zusammenwirkens sind Entscheidungszwänge, die den Paaren wenig bewusst sind, wahrscheinlich nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Gleichheitsrhetorik. Vielmehr werden die Konsequenzen erst in schwierigen Lebensphasen wahrgenommen.⁴² In der Logik der Institutionen selbst sei es z.B. nicht zwangsläufig die weibliche Person, die ihre Arbeitszeit an die ihres Partners anpassen müsse (vgl. BMFSFJ 2006a: 13f.). „Insbesondere Mütter, aber auch Väter, finden sich einige Jahre nach der Familiengründung nicht selten in einer Lebenssituation wieder, die sie so nicht gewollt und für die sie sich nicht bewusst entschieden haben“ (BMFSFJ 2006a: 189).

In jüngster Zeit, so der Familienbericht, ließe sich allerdings an Umfragedaten nur ein geringfügiger Einstellungswandel ablesen (vgl. BMFSFJ 2006a: 123f.). Festzuhalten ist, dass es Diskrepanzen in den Einstellungen zum Ernährermodell zwischen den Generationen und zwischen Personen mit unterschiedlichen Erfahrungswerten in Ost und West gibt. Zudem besteht eine große Kluft zwischen faktischem und gewünschtem Familienleben (vgl. BMFSFJ 2006a: 125). Günter Burkart, Cornelia Koppetsch und Maja Maier kommen auf der Basis einer milieuvergleichenden Studie über Geschlechternormen u.a. zu dem Schluss, dass es drei voneinander zu trennende Milieus gibt: das „familistische“, das traditionelle und das individualisierte Milieu. Jedes Milieu orientiere sich jeweils an eigenen Konzeptionen von Partnerschaft, Geschlechterrollen und Gleichheit (vgl. Koppetsch und Burkart 1999; Koppetsch und Maier 1998). Daraus kann geschlossen werden, dass auch Einstellungen milieuabhängig sind. Dies wird gestützt durch die Feststellung von Michael Meuser und seinem Forschungsteam, dass eine Enttraditionalisierung bzw. eine Orientierung an egalitären Beziehungskonstellationen eher in dem Milieu junger Facharbeiter vorzufinden ist als bei Männern der Mittelschicht, des Arbeitermilieus oder bei Studenten, die über das Reden nicht

Berechnung des Anspruchs auf ALG II und die daraus resultierenden ökonomischen Abhängigkeiten für Männer neue Erfahrungen darstellen.

⁴² Anneli Rüling, Karsten Kassner und Peter Grottian zeigen in ihrer Studie „Geschlechterdemokratie leben. Junge Eltern zwischen Familienpolitik und Alltagserfahrung“, mit welchen enormen Schwierigkeiten Eltern konfrontiert werden, die sich paritätisch an Familienarbeit und Erwerbsarbeit beteiligen wollen (Rüling et al. 2004).

hinauskämen. Allerdings seien diese egalitäreren Einstellungen abstrahiert von der Geschlechterdifferenz und rein pragmatischer Natur.⁴³ In den hier betrachteten repräsentativen Einstellungsuntersuchungen wurde selten nach Milieu unterschieden (vgl. Behnke et al. 1998; Meuser 2000).

2.3 Die Überwindung des ErnährermodeLLs ist kein Selbstläufer!

Die beiden untersuchten Dimensionen der Verbreitung des ErnährermodeLLs in Deutschland, nämlich seine quantitativen Ausprägungen (Kapitel 2.1) und die subjektiven Einstellungen innerhalb der Bevölkerung zu diesem Lebenskonzept (Kapitel 2.2), sind eng miteinander verwoben und bedingen sich wechselseitig. Dabei hat sich gezeigt, dass die normative Kraft des männlichen ErnährermodeLLs in Deutschland fast ungebrochen ist. Die traditionelle Variante wird zunehmend von einer „modernisierten“ abgelöst, weil ein Einkommen immer seltener für den Lebensunterhalt mehrerer Personen ausreicht. (Ehe-)Frauen sind heute meist „Zuverdienerinnen“, was sie jedoch weder aus der Abhängigkeit von ihren „Ernährern“ befreit, noch ihre Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung grundsätzlich verbessert.

Zwar entspricht das ErnährermodeLL heute nur noch selten den Idealvorstellungen von Männern und Frauen. Die meisten Frauen sind der Meinung, dass nicht der Ehemann, sondern der Staat dafür sorgen müsse, „dass man auch bei Krankheit, Not, Arbeitslosigkeit und im Alter ein gutes Auskommen hat“ (BMFSFJ 2003: 653 ff.). Weitere Indizien für eine brüchigere Akzeptanz des Unterhaltsprinzips sind die sinkende Heirats- und Geburtenrate, die steigende Erwerbsquote von Frauen, die wachsende Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die zunehmende Reflexion der (nicht nur für Frauen) mit dem ErnährermodeLL verbundenen Nachteile oder der (nicht nur von Frauen) geäußerte Wunsch nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Doch angesichts der anscheinend unverwüstlichen Eckpfeiler des ErnährermodeLLs – (grund)gesetzlich abgesicherter Exklusiv-Status von „Ehe und Familie“, steuer- und sozialrechtliche Subventionierung des Normalarbeitsverhältnisses,⁴⁴ fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen – besteht eine große Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Unter Menschen, die der Lebensform des ErnährermodeLLs noch vor nicht allzu langer Zeit skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, wie z.B. ostdeutschen BürgerInnen, erfährt sie im Zuge des zunehmenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Drucks eine wachsende Zustimmung. Die herrschenden Verhältnisse provozieren Begründungszwänge für Lebenskonzepte, zu denen es kaum Alternativen gibt.⁴⁵

⁴³ Pragmatische Gründe für eine Enttraditionalisierung im Verhalten können sein: geschlechtsunspezifisches Leistungsprinzip, ökonomische Notwendigkeit zweier Einkommen und die damit einhergehende Anerkennung der Zuständigkeit beider für Hausarbeit und Kinderbetreuung.

⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.4, 3.6, 3.7, 3.8.

⁴⁵ Vgl. dazu Kapitel 4.

Das Ziel der Darlegungen in diesem Kapitel war eine Zustandsbeschreibung des Ernährermodells. Dabei zeigt sich immer wieder die strukturierende Wirkung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse. Mit einer gesellschaftlichen Überwindung des Ernährermodells als Selbstläufer ist somit nicht zu rechnen. Das anschließende Kapitel soll detailliert Aufschluss darüber geben, wie die rechtssystematische Berücksichtigung von Ehegattenunterhalt und Einstandserwartungen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Frauen an einer gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben und damit am Aufbau einer eigenständigen Existenzsicherung hindert.

3 Die Verankerung des Ernährermodells im bundesdeutschen Recht

3.1 Einleitung

Bei der Untersuchung der Frage, wie sich das Ernährermodell im deutschen Recht widerspiegelt, sind das Unterhaltsrecht und seine Berücksichtigung im Sozialrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht konzeptionell und legitimatorisch zentral. Dieser Ausgangsthese folgend, wurde die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten (Schnittstellen von Unterhaltsrecht mit angrenzenden Rechtsgebieten) im Sozialrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht untersucht. Gleichzeitig wurden Überlegungen dazu angestellt, wie die herrschende Interpretation des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die derzeitige Rechtslage bestimmt und bei möglichen Reformen Politik behindernd wirken kann. Die Schlüsselbegriffe aus einem rechtlichen Blickwinkel für diese Frage sind Ehe, Unterhalt und Subsidiarität. Als private Einstandspflicht wird Unterhalt (gerade Familienunterhalt) in angrenzenden Rechtsgebieten in vielfältiger Weise vorausgesetzt, weshalb keine universelle, individualisierte Absicherung für Bedarfslagen von Ehefrauen existiert bzw. diese aus den Systemen der Existenzsicherung gerade ausgegrenzt werden. Das Ernährermodell aus einer juristischen Perspektive heraus zu betrachten, bedeutet, nach Unterhaltsverpflichtungen, deren (steuerlicher und arbeitsrechtlicher) Privilegierung und nach (sozialrechtlichen) Subsidiaritätsregelungen zu fragen. Damit geht die Frage nach rechtlichen Sollensvorgaben bezüglich Lebensweisen und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern einher. Ein detaillierter Blick auf das Recht ermöglicht es, Unterhalt, Solidarität und Subsidiarität als Dimensionen des Geschlechterverhältnisses offenbar werden zu lassen. Ausdrückliche und implizite Annahmen über Rechte und Pflichten zwischen PartnerInnen und die Trennung der öffentlichen und privaten Sphäre finden Eingang in das Recht und prägen die Rahmenbedingungen für individuelle Lebensbedingungen und Einstellungen. So muss auch die Bedeutung des Rechts für die Konstruktion und Zementierung der Geschlechterverhältnisse in den Blick genommen werden. Denn das Recht knüpft kaum noch ausdrückliche Rechtsfolgen an die Kategorie Geschlecht. Trotzdem kann es sich geschlechtsspezifisch auswirken und die Autonomie, Partizipationsmöglichkeiten und den Zugang zu Ressourcen für Frauen beschränken. Das Recht ist insofern nicht geschlechtsneutral, sondern eng mit der Ordnung der Geschlechterverhältnisse verbunden und von ihr durchdrungen. Recht bietet aber auch die Möglichkeit, gleichstellungspolitische Fortschritte zu gestalten bzw. festzuschreiben. Ein besonderes Augenmerk wurde deshalb bei der Analyse der Schnittstellen auf mögliche Verstöße gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts und auf die Grenzen dieses Konzepts gelegt. Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse der Analyse skizziert werden.

3.2 Überblick über die Unterhaltspflichten im Recht

Das Familienrecht kennt Unterhaltspflichten aus verschiedenen Gründen. Diese lassen sich grob in den Familienunterhalt, den Ehegattenunterhalt (nach Trennung oder Scheidung) und den Verwandtenunterhalt unterscheiden.

3.2.1 Familienunterhalt

Während der Ehe nimmt das Unterhaltsrecht eine Gesamtbetrachtung der Familie⁴⁶ vor. Gemäß § 1360 BGB sind die Eheleute einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Familienunterhalt soll den Lebensunterhalt beider Ehegatten und der Kinder bei bestehender Lebensgemeinschaft sichern. Der Familienunterhalt ist, vom Taschen- und Wirtschaftsgeld oder Ausnahmefällen⁴⁷ abgesehen, nicht auf eine Geldrente gerichtet, über die die EmpfängerInnen frei verfügen könnten. Vielmehr dient er der Befriedigung der Bedürfnisse der Familie. Bezahlte und unbezahlte Arbeit sollen gleichwertig sein, der Familienunterhalt umfasst daher finanzielle Beiträge und Arbeitsleistungen wie Haushaltsführung, Kindererziehung, Pflege kranker Angehöriger usw. Der Familienunterhalt bedeutet demnach eine *Pflicht zur Unterhaltung der Einheit Familie* durch beide Partner. Nach § 1360 BGB sind die Ehegatten zugleich Unterhaltsberechtignte und Unterhaltsverpflichtete, da die Eheleute einen *gegenseitigen* Anspruch auf einen Beitrag zum Familienunterhalt haben. Wie die Geldverteilung in der Paarbeziehung funktioniert, wird rechtlich nicht ausdrücklich thematisiert, allenfalls implizit vorausgesetzt. Diese Ausgestaltung des Familienunterhalts ist verknüpft mit der verfassungsrechtlichen Interpretation des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), welche als einen Aspekt des Schutzgehaltes die freie Wahl der Ehegatten im Hinblick auf ihre eheliche Arbeitsteilung betont (vgl. Kapitel 3.4).

3.2.2 Nachehelicher Unterhalt

Wenn die Ehegatten in Trennung oder Scheidung leben, greifen die nachehelichen Unterhaltsansprüche. Diese werden mit einem Fortbestehen der ehelichen Solidarität begründet. Der Unterhaltsbedarf der unterhaltsberechtignten Person bemisst sich sowohl beim Trennungunterhalt (§ 1361 BGB) als auch beim nachehelichen Unterhalt (§ 1578 BGB) – nicht nur, aber auch – an den ehelichen Lebensverhältnissen. Denn der geschiedenen Person soll nicht zugemutet werden, hinter den in der Ehe erreichten Lebensstandard zurückzufallen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind unter diesen Lebensverhältnissen allgemein diejenigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber auch die Leistungen eines Ehegatten im

⁴⁶ Dieser Familienbegriff erfasst an dieser Stelle auch kinderlose Ehepaare und LebenspartnerInnen, aber keine nicht rechtlich institutionalisierten Paarbeziehungen.

⁴⁷ Beispielsweise bei Heimunterbringung eines pflegebedürftigen Ehegatten, OLG Düsseldorf v. 21. 08. 2001, Az: 1 UF 63/01, NJW 2002, S. 1353-1354.

Haushalt und bei der Kindererziehung zu verstehen, die während der Ehe den Lebensstandard der Ehegatten nachhaltig geprägt haben.⁴⁸

3.2.3 Verwandtenunterhalt

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dies gilt besonders für Eltern gegenüber ihren Kindern. Eltern sind ihren minderjährigen Kindern und den volljährigen Kindern im Rahmen der Erstausbildung zum Kindesunterhalt verpflichtet. Nach § 1601 BGB sind aber auch Kinder gegenüber ihren Eltern, Großeltern und ggf. Urgroßeltern unterhaltspflichtig. Ebenso müssen Großeltern und Urgroßeltern ggf. für ihre Enkel und Urenkel Unterhalt leisten.

3.3 Lebensweisen – Recht – Staat

An dieser Stelle soll zunächst ein kurzer Überblick über die im Recht berücksichtigten Lebensgemeinschaften und die entsprechende Terminologie erfolgen. Durch das Recht werden grundsätzlich Rechte und Pflichten für Individuen begründet. Der Familienstand oder Verwandtschaftsbeziehungen erfahren jedoch in vielfältiger Weise Berücksichtigung im Recht und beeinflussen dadurch auch Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte. Ehe, Familie und Elternschaft werden bereits durch das Grundgesetz (in Art. 6 GG) einem besonderen staatlichen Schutz unterworfen. Die Auslegung dieses Schutzgebotes hat entscheidende Bedeutung für die Berücksichtigung von Lebensweise und Familienstand im Recht.⁴⁹

Die Ehe zwischen Mann und Frau ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, wird im Einvernehmen mithilfe eines staatlichen Mitwirkungsaktes mit der Absicht der lebenslangen Dauer geschlossen und führt zu umfassenden Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltspflichten während und nach der Ehe. Im Sozialrecht werden EhegattInnen Vergünstigungen beim Versicherungsschutz gewährt, aber es werden auch Einstandspflichten für sie begründet (vgl. 3.6).⁵⁰

Seit 2001 können gleichgeschlechtliche PartnerInnen das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingehen, das in vielen Punkten der Ehe nachgebildet ist. Ob die Institutionalisierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften verfassungsrechtlich überhaupt gestattet sei, war lange Zeit umstritten, das Bundesverfassungsgericht hat dies allerdings bejaht. Trotzdem ist eine völlige rechtliche Gleichstellung mit der Ehe noch nicht gegeben.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist kein Rechtsinstitut wie die Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat kein diesen Instituten entsprechendes „Rechtspaket“ zur Verfügung, sie ist ein

⁴⁸ BGH v. 13. 06. 2001, Az: XII ZR 343/99, NJW 2001, S. 2254-2259.

⁴⁹ Näheres zu Art. 6 Abs. 1 GG vgl. Kapitel 3.4.

⁵⁰ Die Familienversicherung in GKV § 10 SGB V und SPV § 25 SGB XI.

„Phänomen“ der sozialen Wirklichkeit, welches punktuell im Recht Berücksichtigung findet. Besondere Regeln für Eheleute sind *nicht* auf nichteheliche Paare anwendbar, weil der Ehebegriff aller Rechtsgebiete an das BGB anknüpft. Die rechtliche Berücksichtigung von nichtehelichen Partnerschaften ist weitgehend von dem Bestreben geprägt, (finanzielle) Benachteiligungen von Eheleuten, die sich etwa aus deren Einstandspflichten ergeben, bzw. eine Privilegierung von nichtehelichen Paaren (die sonst die Pflichten der Eheleute nicht und damit nach herrschender Auslegung einen Vorteil hätten) zu vermeiden (Udsching 2004: Rz. 1). Die Pflichten der Ehe werden deshalb im Sozialrecht „eheähnlichen Partnerschaften“ gleichermaßen wie Eheleuten auferlegt.⁵¹

3.4 Der Schutz von Ehe und Familie

Art. 6 Abs. 1 GG, so betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), stelle „Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“.⁵² Art. 6 Abs. 1 GG enthält verschiedene Ebenen der Grundrechtsgarantien: Neben der freiheitsrechtlichen Komponente (etwa die Freiheit, aus freiem Willen ohne staatliche Sanktionen die Ehe einzugehen und zu gestalten) enthält Art. 6 Abs. 1 GG auch ein institutionelles Schutzgebot für die Lebensform Ehe. Die heutige Verfassungsinterpretation von Art. 6 Abs. 1 GG deutet das Grundrecht einerseits als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die private Lebensgestaltung, andererseits (nach herrschender Meinung) auch als Institutsgarantie, d.h. ein Verbot der Aushöhlung der Substanz der Institution Ehe durch einfache Gesetze. Daneben wird in Abs. 1 noch eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ gesehen, woraus staatlicher Schutz und Förderpflichten für die Ehe abgeleitet werden. Alle Ebenen der Interpretation sind nicht unproblematisch. Das Abwehrrecht gegen Eingriffe in die eheliche Lebensgestaltung wird von manchen Autoren als Verbot von Anreizen für eine bestimmte partnerschaftliche Arbeitsteilung gedeutet. Und aus dem Schutzgebot wird ein Verbot der Benachteiligung der Lebensform Ehe gegenüber anderen Lebensformen abgeleitet, ebenso wie die Vorstellung eines unveränderlichen Wesensgehalts der Ehe, der der Gestaltung durch den Gesetzgeber entzogen bleiben soll.

3.4.1 Abwehrrecht

Die heutige Verfassungsinterpretation des Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG sieht das Grundrecht als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die private Lebensgestaltung. Freiheit für Eheleute bedeutet in diesem Zusammenhang: Ihnen wird die Freiheit garantiert, ihr

⁵¹ Vgl. ausführlich Kapitel 3.5.

⁵² BVerfG v. 29. 07. 1959, Az. 1 BvR 205/58, BVerfGE 10, 59, 71.

privates Zusammenleben autonom und einvernehmlich zu gestalten.⁵³ Darunter fällt nach herrschender Auffassung auch die Entscheidung über die eheliche Arbeitsteilung bezogen auf Beruf und Familie. Laut Bundesverfassungsgericht wäre eine Bestimmung, die die Ehefrau „ins Haus zurückholt“, verfassungswidrig.⁵⁴ Die Kehrseite dieser Interpretation ist, dass auch das Gegenteil, der strukturelle Zwang zur Zweiverdienerkonstellation, verfassungswidrig wäre. So lässt sich also argumentieren, dass die staatliche Steuer- und Sozialpolitik auch in Zukunft die „Hausfrauenehe“, das klassische männliche Ernährermodell, als eine Variante der legitimen Wahl der Eheleute zur Verfügung stellen müsse. Das Abwehrrecht kann daher als ein Neutralitätsgebot gegenüber privater Lebensgestaltung gesehen werden. Der Gesetzgeber ist angehalten, Regelungen zu vermeiden, die in der Lage sind, in die freie Lebensgestaltung der Ehegatten steuernd einzugreifen.⁵⁵

3.4.2 Institutsgarantie

Im juristischen Sinne gilt die verfassungsrechtliche Verbürgung von Ehe und Familie auch als „Institutsgarantie“. Das kann mit „Einrichtungsgarantie“ übersetzt werden. Die Ehe als Rechtsinstitut ist damit in ihrer Existenz verfassungsrechtlich verbürgt und eine bestimmte Kernsubstanz dessen, was Ehe ausmacht, wird normativ außer Frage gestellt (Berghahn 2004). Den garantierten Wesensgehalt der Ehe definiert das Bundesverfassungsgericht mit der Formel der „grundlegenden Strukturprinzipien“, die der Gestaltung des Gesetzgebers entzogen sein sollen. Danach ist Ehe die umfassende und dauerhafte Lebensgemeinschaft von Frau und Mann, mit einer formalisierten, auf gegenseitigem Konsens beruhenden Eheschließung. Nach dieser Interpretation wäre eine Öffnung des Rechtsinstituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare verfassungswidrig.

3.4.3 Wertentscheidende Grundsatznorm

Die Rechtsprechung des BVerfG⁵⁶ und die herrschende Meinung in der Literatur weisen Art. 6 Abs. 1 GG den Charakter einer „wertentscheidenden Grundsatznorm“ zu. Darin wird eine verbindliche Wertentscheidung zugunsten von Ehe und Familie für das gesamte Recht gesehen (Coester-Waltjen 2000: Rz. 35). Diese Wertentscheidung führt zu der Pflicht, Ehe und Familie zu fördern und vor Beeinträchtigungen zu schützen; ebenso wird ein Verbot für den Staat, die Ehe zu schädigen, aus der Grundgesetznorm abgeleitet (Gröschner 2004: Rz. 34).

⁵³ BVerfG v. 29. 07. 1959, Az. 1 BvR 205/58, BVerfGE 10, 59, 83; BVerfG v. 11. 04. 1967, Az: 2 BvL 3/62 BVerfGE 21, 329, 353; BVerfG v. 31. 05. 1978, Az: 1 BvR 683/77, BVerfGE 48, 327, 338; BVerfG v. 03. 11. 1982, Az: 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, 319, 347; BVerfG v. 10. 01. 1984, Az: 1 BvL 5/83, BVerfGE 66, 84, 94; BVerfG v. 14. 11. 1984, Az: 1 BvR 14/82, 1 BvR 1642/82, BVerfGE 68, 256, 268; BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

⁵⁴ BVerfG v. 11. 04. 1967, Az: 2 BvL 3/62 BVerfGE 21, 329, 353.

⁵⁵ BVerfG v. 10. 01. 1984, Az: 1 BvL 5/83, BVerfGE 66, S. 84, 94.

⁵⁶ BVerfG v. 29. 07. 1968, Az: 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66 BVerfGE 24, 119, 135; BVerfG v. 04. 05. 1972, Az: 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58, 67.

Beim Begriff der Schädigung kommt die Vergleichsebene mit anderen Lebensformen ins Spiel. Nach herrschender Auffassung und der Rechtsprechung des BVerfG wäre es mit dem Schutz der Ehe nicht zu vereinbaren, wenn Verheiratete gegenüber Nicht-Verheirateten benachteiligt würden.⁵⁷ Besonders problematisch wird diese Auffassung bei der Gleichbehandlung in der Pflichtdimension der Ehe: Eheähnliche Paare, so eine gängige Argumentation, müssen die Lasten der Ehe gleichermaßen auferlegt bekommen, um eine Schlechterstellung der Verheirateten zu verhindern.

Das Fördergebot, welches sich aus der „wertentscheidenden Grundsatznorm“ auch ablesen lässt, birgt den breitesten Entscheidungsspielraum für die Legislative. Das BVerfG betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber beim „Wie“ der Gestaltung dieser leistungsrechtlichen Funktion des Schutzauftrages einen weiten Gestaltungsspielraum habe. In der Regel erwachsen deshalb aus Art. 6 Abs. 1 GG *keine konkreten Ansprüche* auf staatliche Leistungen. Dies ist besonders im Hinblick auf das Ehegattensplitting von entscheidender Bedeutung.⁵⁸

3.4.4 Zwischenfazit

Allen diesen Interpretationsaspekten ist eine grundsätzliche Gesamtbetrachtung der beiden Individuen als Ehepaar gemeinsam. Entscheidungen über die eheliche Arbeitsteilung werden als geschützter Raum gemeinsamer Entscheidungsfindung betrachtet bzw. als einvernehmlich getroffen konstruiert. (Rechtliche) Anreize für eine bestimmte eheliche Arbeitsteilung (wie etwa das Ehegattensplitting, vgl. Kapitel 3.8) werden so ausgeblendet. Auch benachteiligende Regelungen für ein Individuum können so aus dem Blick geraten. Natürlich gilt aber für Frauen und Männer in der Ehe die Gleichberechtigung genauso wie für Unverheiratete. Art. 3 Abs. 2 GG wird in seinem Anwendungsbereich durch Art. 6 Abs. 1 GG nicht etwa eingeschränkt, sondern erweitert. Die Freiheit zur freien Entscheidung über die Lebensgestaltung innerhalb der Ehe kann folglich die direkte oder indirekte Benachteiligung von Frauen nicht rechtfertigen. Im Gegenteil: Von realer Selbstbestimmung innerhalb der Ehe kann nur die Rede sein, wenn der Staat die Eigenverantwortlichkeit beider Ehepartner sichert und geschlechtsspezifische Diskriminierungen beseitigt. Nur so wird eine Überwindung der traditionellen Geschlechterrollen erreicht, wie sie das Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG erfordert.

Auch die „Logik des Vergleichs“ mit anderen Formen der Lebensgestaltung, welche zur Folge hat, dass die Pflichten der Ehe alle vergleichbaren Paare ebenfalls treffen, ist kritisch zu sehen. Sie dient dem Schutz und der Aufrechterhaltung der Institution Ehe, wird aber den Unterschieden zwischen den Lebenssituationen nicht gerecht. Sozialpolitisch dient sie dazu,

⁵⁷ BVerfG v. 12. 03. 1985, Az: 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83, BVerfGE 69, 205.

⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel 3.8.

das Prinzip der Ehe als Unterhaltsgemeinschaft zumindest im Bereich subsidiärer Sozialleistungen auf nicht institutionalisierte Paarbeziehungen auszuweiten.

3.5 Auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Europarechts: Das bundesdeutsche Ernährermodell und das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts

Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts ist in Verbindung mit besonderen Gleichheitssätzen, den Diskriminierungsverboten, entstanden. Diese Verbote sollen Gruppen aus der Bevölkerung gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz erweitert und effektiver schützen, die Gefahr laufen, besonders diskriminiert zu werden. Diese besondere Gefahr resultiert aus dem Zusammenwirken von Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit, die in ihrer Kombination ausgrenzende und benachteiligende Wirkung zeigen (Bieback 2005: 589). Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung soll dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eine größere Effektivität verleihen, indem nicht nur die formale Regelung, sondern auch deren Rechtswirkungen analysiert werden. Heute finden zwar kaum noch explizite geschlechtsspezifische Unterscheidungen im Recht statt. Wendet man aber geschlechtsneutral formulierte Normen in einer sozialen Realität an, die unter anderem anhand der Kategorie Geschlecht strukturiert ist, können die Ergebnisse trotzdem zum Nachteil eines Geschlechts ausfallen. Das Diskriminierungsverbot würde ins Leere laufen, wenn nur Schutz vor unmittelbarer Diskriminierung bestünde und subtilere Formen der Benachteiligung vernachlässigt würden.

Angesprochen sind Regelungen, die zwar keine nachteiligen Rechtsfolgen unmittelbar an das Geschlecht knüpfen (dies wäre die sogenannte unmittelbare Diskriminierung), durch die eine Geschlechtsgruppe faktisch aber stärker betroffen wird als die andere (Bieback 2005: 589). Das Konzept der mittelbaren Diskriminierung analysiert also, ob in der Lebenswirklichkeit vorgefundene Ungleichheiten auf die Struktur einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung zurückzuführen sind. Wenn die benachteiligenden Auswirkungen von Normen oder Verfahren nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich *gerechtfertigt* sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels nicht angemessen und erforderlich sind, müssen diese geändert werden. Eine Beseitigung der Regeln reicht dafür aus. Im Unterschied zu Konzepten positiver Förderung der Gleichberechtigung folgt aus dem Diskriminierungsverbot nicht, dass diese gesellschaftlichen Strukturen mithilfe des Rechts aktiv umzugestaltet sind.

3.5.1 Rechtsgrundlagen im Europäischen Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht

Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts ist im Europäischen Recht in Art. 141 EGV und in verschiedenen Richtlinien für die Bereiche Beschäftigung und Beruf (Arbeitsrecht) sowie im Bereich der gesetzlichen Systeme sozialer Sicherung (Sozial-

recht) ausdrücklich verankert und wurde durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weiterentwickelt und konkretisiert. Im deutschen Verfassungsrecht wird es aus den Gleichheitssätzen des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG hergeleitet. Das juristische Verständnis der Bedeutung dieser Normen hat sich seit ihrer Einführung 1949 stetig weiterentwickelt, von einem Verständnis des Art. 3 Abs. 2, 3 GG als Differenzierungsverbot bis zur heutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Art. 3 Abs. 2 GG auf die Angleichung der Lebensbedingungen abziele und deshalb auch faktische, also mittelbare Diskriminierungen von Frauen mit Art. 3 Abs. 2 (und 3) GG nicht vereinbar seien.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (vormals Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes, ADG), das im August 2006 in Kraft getreten ist, wurde erstmals eine ausdrückliche Definition der mittelbaren Diskriminierung ins deutsche Recht eingeführt, die den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Das darin verankerte Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts erstreckt sich jedoch nicht auf das Sozialrecht.

3.5.2 Beispiele für mittelbare Diskriminierungen

Mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts wurden in den Bereichen Zugang zum und Teilnahme am Erwerbsleben festgestellt, aber auch im Zusammenhang mit sozialen Sicherungsansprüchen, die an die Erwerbstätigkeit anknüpfen. Die wohl bekannteste Fallgruppe für mittelbare Diskriminierung sind Benachteiligungen Teilzeitbeschäftigter bzw. diskontinuierlich Beschäftigter gegenüber Vollzeitbeschäftigten durch sozialrechtliche oder tarifvertragliche Regelungen. Unter anderem aufgrund der sozialen Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern ist die überwiegende Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten weiblich. Regelungen, die Teilzeitbeschäftigte von bestimmten Leistungen ausschließen, sind deshalb, wenn sie nicht objektiv gerechtfertigt werden können, eine mittelbare Diskriminierung von Frauen.

Ein typisches Beispiel für mittelbare Diskriminierung von Frauen im Recht sozialer Sicherung (Bieback 2005: 642; Sohrab 1996: 136ff.) ist die Anrechnung von Leistungen und Einkommen der PartnerIn (siehe z.B. § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II). Die Gerichte beschäftigten sich bislang mit der Frage nach Zuschlägen, die die Unterhaltspflicht des Leistungsbeziehers berücksichtigen, und der Anrechnung von Leistungen und Einkommen des Ehegatten. Mittelbare Diskriminierungen aufgrund der Verwendung von Merkmalen wie Hauptnährer oder Haushalts-/Familienvorstand (Familienversicherung nur über den Hauptverdiener) oder durch die Privilegierung bestimmter Rollenmuster sowie durch die damit einhergehende Einschränkung der Wahlfreiheit im Hinblick auf alternative Rollenmuster (z.B. Typisierungen beim Erziehungsgeld) wurden dagegen kaum behandelt (vgl. Bieback 2005: 607, 639ff.).

Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung ist ein Element von vielen in einem umfassenden Prozess rechtlicher und sozialpolitischer Veränderungen (Bieback 1997: 232). Besonders bei

faktisch diskriminierenden arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Gesetzen ist es jedoch in der deutschen Rechtswirklichkeit bislang relativ wirkungslos geblieben.

In Bezug auf die Anrechnung von PartnerInneneinkommen im SGB II (vgl. Kapitel 3.6) ist bereits fraglich, ob das SGB II als Grundsicherung für Arbeitssuchende vom Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots erfasst ist. Leistungen, die lediglich das soziokulturelle Existenzminimum abdecken, also grundlegend vor *Armut* und nicht vor dem Risiko Arbeitslosigkeit schützen sollen, fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie (RL) 79/7/EWG. Andererseits wird argumentiert, dass sich das SGB II ausschließlich an „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld wendet, also an die Arbeitslosigkeit anknüpft und damit das gesetzliche System zum Schutz vor Arbeitslosigkeit ergänzt. Dann wären insbesondere die strengeren Einkommensanrechnungsregeln für PartnerInneneinkommen in § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II am Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts in Art. 3 RL 79/7 zu messen.

Mittelbare Diskriminierungen im Arbeitsrecht, also z.B. die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen, fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/73/EG.

3.5.3 Rechtfertigungsgründe für mittelbare Diskriminierungen

Die größere Hürde stellt die Möglichkeit der Rechtfertigung von mittelbaren Diskriminierungen dar. Als sachliche Gründe werden meist beschäftigungs- oder sozialpolitische Ziele der Mitgliedstaaten angeführt. Dabei beschränkt sich der EuGH auf eine rein oberflächliche, kaum strukturierte Plausibilitätskontrolle der möglichen Rechtfertigungsgründe (Bieback 2003: 95; Husmann 2003: 123). Der Gerichtshof überprüft nicht genauer, ob ein „legitimes“ Ziel der Sozialpolitik vorliegt, das es anhand der Maßstäbe des Gemeinschaftsrechts zu überprüfen gilt, sondern übernimmt in der Regel das von den Mitgliedstaaten vorgetragene sozialpolitische Regelungsziel, ohne die jeweiligen Regelungen differenziert zu analysieren. Besonders die bundesdeutsche Sozialgerichtsbarkeit hat sich bisher sehr schwer getan, das europäische Verbot der mittelbaren Diskriminierung auf das nationale Sozialrecht anzuwenden. Bislang erging kein Urteil eines deutschen Gerichts, welches eine gesetzliche Regelung des Sozialrechts wegen eines Verstoßes gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts für nicht anwendbar erklärte. Zurückgeführt wird das darauf, dass das Bundessozialgericht (BSG) die reine Vertretbarkeitsprüfung des EuGH einfach übernimmt. Den europarechtlich verankerten Diskriminierungsverboten wird so die notwendige Effektivität genommen.

Damit dieses Rechtsinstrument im deutschen Rechtsraum Wirksamkeit entfaltet, wird daher seine Integration in das bundesdeutsche Verfassungs- und einfachgesetzliche Recht gefordert. Die BefürworterInnen erhoffen sich davon eine differenzierte Interessenabwägung und Ver-

hältnismäßigkeitsprüfung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht vorgenommen wird (Bieback 2003: 111ff.).

3.5.4 Grenzen und Chancen des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung

Aber auch aus der Struktur des Rechtsinstituts selbst ergeben sich Grenzen. Karl-Jürgen Bieback beschreibt es als „strukturkonservativ“. Er meint damit, dass bei der Interessenabwägung zwischen Gleichbehandlung und möglichen, eine Ungleichbehandlung von Frauen rechtfertigenden Zielen die sozial- oder beschäftigungspolitischen Ziele selbst nicht hinterfragt werden, solange sie neutral erscheinen. Doch was heißt neutral? Die Sozialgesetzgebung ist seit Generationen integrierter Bestandteil der soziokulturellen Orientierungen (Arbeitsteilung, Sphärentrennung, Leistungsgesellschaft) und der ökonomischen Struktur der Gesellschaft. Das Konzept der Bekämpfung von mittelbarer Diskriminierung stößt dann an die klassischen, Frauen diskriminierenden Systemgrenzen: Die Abgrenzung zwischen bezahlter und beitragspflichtiger Erwerbsarbeit einerseits und unbezahlter, nur unvollkommen in die Sozialversicherungssysteme integrierter Sorgearbeit andererseits lässt die Forderung nach Gleichbehandlung als systemwidrig erscheinen, weil gerade die Bezahlung und marktförmige Organisation der Arbeit den wesentlichen Unterschied zu der privaten Sorgearbeit ausmacht, die keinen *allgemeinen* Marktwert hat. Ähnliches gilt für die Mitgliedschaft und eigene Leistungsansprüche aus beitragspflichtigen Sozialversicherungssystemen einerseits und den Verweis auf Unterhaltsleistungen und abgeleitete Ansprüche andererseits. Die Einbindung dieser Formen von Existenzsicherung sind so verschieden, dass eine rechtssystematische Gleichbehandlung praktisch unmöglich ist.

Nur begrenzt sind die Möglichkeiten der Bekämpfung mittelbarer Diskriminierung, wenn versucht wird, den Ab- und Umbau von Sozialleistungen zum Nachteil von Frauen einzudämmen und eine positive Zielvorstellung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Dazu bedarf es nämlich grundlegender struktureller Veränderungen, wie die Untersuchung der einzelnen Schnittstellen von Unterhaltsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht aufzeigt.

Doch das Konzept des Aufspürens und der Bekämpfung von mittelbarer Diskriminierung birgt auch Chancen für Veränderung. So kann es dazu genutzt werden, innerhalb der bestehenden Regelungssysteme faktisch diskriminierende Vorschriften und Kriterien zu beseitigen. Da fortfallende Regelungen meist ersetzt werden müssen und dann häufig eine Änderung in der Gesamtkonzeption erforderlich wird, könnte eine wegen mittelbarer Diskriminierung gerichtlich aufgehobene Einzelregelung trotz der genannten Beschränkungen zu einer Strukturreform führen. Zudem lässt sich das Staatsziel der Gleichstellungsförderung aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in solchen Situationen, d.h. nach Aufhebung einer Norm, argumentativ zugunsten einer egalitätsförderlichen „Generalüberholung“ des jeweiligen Regelungsbereichs verwenden. Jedoch kommt es – das ist der Pferdefuß an der Strategie – nur sehr selten zu ei-

ner gerichtlichen Aufhebung von Normen wegen mittelbarer Diskriminierung. Dazu berechtigt sind in Bezug auf Gesetze ohnehin nur das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof. In jedem Fall hilft das Konzept der mittelbaren Diskriminierung aber dabei, den Blick auf die soziale Wirklichkeit zu richten und Rechtswirkungen und strukturelle Benachteiligungen von Frauen zu untersuchen und sichtbar zu machen. Es kann damit als symbolisch-strategisches Instrument zur Umorientierung sozialpolitischer Denkmuster beizutragen. Der detaillierte Blick auf die faktischen Auswirkungen des formal gleichen Rechts ermöglicht es auch, Unterhalt, Solidarität und Subsidiarität als Dimensionen des Geschlechterverhältnisses offenbar werden zu lassen.

3.6 Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Sozialrecht

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt auf der spezifischen Wechselwirkung von zivilrechtlichen und sozialrechtlichen Unterhaltspflichten. Deshalb sollen hier die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen und deren Nachrangigkeit gegenüber ehelichem Unterhalt näher beleuchtet werden. Bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen sind regelmäßig subsidiär gegenüber anderen Einkommensquellen. So kommt auch der Unterhalt ins Spiel: Die kleinste Einheit der Bedürftigkeitsprüfung ist in der Regel nicht das Individuum, vielmehr wird auch das Einkommen des (Ehe-)Partners oder der (Ehe-)Partnerin berücksichtigt. In der Praxis manifestiert sich dieser Grundsatz durch Anrechnungsregeln für Partnereinkommen („Ehegattensubsidiarität“; siehe § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II) oder haushaltsbezogene Jahreseinkommengrenzen (wie beim Erziehungsgeld, § 5 Abs. 3 BErzGG). Die Anrechnung von Partnereinkommen war in jeweils verschiedener Ausgestaltung auch schon Bestandteil des Rechts der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und wurde als tragendes Konzept in die neue Leistung Arbeitslosengeld II übernommen. Diese ist im neuen SGB II (Sozialgesetzbuch II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) geregelt, welches zum 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ablöste. Im SGB II wurden die finanzielle Solidaritätspflichten zwischen PartnerInnen gegenüber der früher geltenden Regelung für die Arbeitslosenhilfe ausgeweitet. Die Ausweitung erfolgte durch die Absenkung bzw. Vereinheitlichung der Regelsätze auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums⁵⁹ und die grundsätzliche Begrenzung des Selbstbehalts des erwerbstätigen Partners auf dessen eigenen „Bedarf“ nach dem SGB II. Im Folgenden soll die Ausgestaltung der Subsidiarität bzw. Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen im SGB II betrachtet und am Maßstab der mittelbaren Diskriminierung gemessen werden.

⁵⁹ Die Regelsätze betragen zunächst für ein (Ehe-)Paar ohne Kinder 311 Euro pro Person im Westen und 298 Euro pro Person in Ostdeutschland (90 Prozent der Regelsätze). Seit dem 1. Juli 2006 gelten die Regelsätze des Westens auch in Ostdeutschland.

3.6.1 Angehörige der Bedarfsgemeinschaft

Der Grundsatz der Subsidiarität und seine Umsetzung im Sozialrecht der steuerfinanzierten Leistungen generiert Einstandspflichten auf der Paarebene. Im Hinblick auf Ehegatten und ihre gegenseitige Unterhaltspflicht entspricht dies klassischen Auffassungen von der Vorrangigkeit der Bedarfsdeckung durch die eheliche Lebensgemeinschaft vor staatlicher Bedarfsbefriedigung; in Bezug auf die PartnerInnen des neuen Rechtsinstituts der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft handelt der Gesetzgeber folgerichtig insofern, als er seinen Festlegungen für die Ehe als Standardmodell folgt. Aber auch eheähnliche Gemeinschaften sind laut Gesetz von sozialrechtlichen Einstandspflichten in Form der Anrechnung von PartnerInneneinkommen (und -vermögen) betroffen. Die Einstandspflicht trifft (wie im vor dem 01.01.2005 gültigen Recht) also Eheleute, „eheähnliche“ Paare und eingetragene LebenspartnerInnen. Das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz, in Kraft seit dem 1. August 2006, hat jedoch eine weitere Änderung bewirkt und damit die Einstandspflichten von Personengruppen ohne zivilrechtliche Unterhaltspflichten noch auf nicht eingetragene PartnerInnen einer homosexuellen Lebensgemeinschaft ausgedehnt (vgl. Kapitel 3.6.3).

Die Anrechnung von Einkommen erfolgt im Sozialgesetzbuch II über das rechtliche Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, der die LebensgefährtenInnen der „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ qua gesetzlicher Definition angehören. Die „Bedarfsgemeinschaft“ fasst die Vergemeinschaftungsregeln für Personen in Haushalten systematisch zusammen. Das Rechtssubjekt des oder der „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ konstituiert die Bedarfsgemeinschaft: Zumindest *ein* erwerbsfähiger Hilfebedürftiger muss sich im Haushalt befinden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, anderenfalls besteht kein Zugang zu den Leistungen des SGB II. Erwerbsfähig ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB II, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, „wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält“.

3.6.2 Einstandspflichten auf der Paarebene im SGB II

Sobald das anzurechnende Einkommen eines Partners ausreicht, auch den Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ganz zu sichern, gelten die anderen Personen nicht mehr als bedürftig, und ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nicht. Den Bedarf legt das Gesetz durch Regelsätze fest. Diese orientieren sich am Niveau der bisherigen Sozialhilfe, das geringfügig erhöht wurde: Für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Mitgliedern über 18 Jah-

ren beträgt der Regelsatz pro Person 311 Euro, bis zum 30.06.06 wurde in Ostdeutschland ein geringerer Regelbetrag (298 Euro) gezahlt, das entspricht jeweils 90 Prozent des Regelsatzes einer alleinstehenden Person. Hinzu kommen eventuelle Mehrbedarfe pro Person (z.B. bei Schwangerschaft) und für den Fall des Übergangs aus dem Arbeitslosengeld I ein (am vorherigen Erwerbseinkommen orientierter) befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II) sowie die Kosten für die angemessene Unterkunft und Heizung.

Dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ist dann deren zu Einkommen gegenüberzustellen.⁶⁰ Dabei sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu erfassen. Hiervon sind auf das Einkommen entrichtete Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, angemessene Beiträge⁶¹ zu privaten Versicherungen (etwa für die Hausrats-, Haftpflicht- und Kfz-Haftpflichtversicherung) und zur Altersvorsorge und Krankenversicherung abzuziehen. Weiterhin werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben⁶² und der Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II) berücksichtigt. Auch Vermögen von PartnerInnen in der Bedarfsgemeinschaft wird bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit miterfasst. Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II). Zum Vermögen gehören also: Geld- und Geldeswerte, sonstige Sachen (z.B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Schmuckstücke, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge usw.), Forderungen und sonstige Rechte (z.B. Wertpapiere, Rückkaufswerte einer Lebensversicherung, Bausparverträge, Erbanteile usw.). Nicht alle Vermögenswerte müssen allerdings auch tatsächlich zur Existenzsicherung eingesetzt werden, begrenzend wirken hier die Prinzipien der „Verwertbarkeit“ (wenn die Verfügung rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist, wird die Verwertung auch nicht verlangt), die Absetzungsbeträge (§ 12 Abs. 2 SGB II) und das „Schonvermögen“ (§ 12 Abs. 3 SGB II).

Einstandspflichtige Personen haben also die Pflicht, zugunsten der erwerbslosen Person eine Absenkung ihres persönlichen Lebensstandards bis auf das eigene Existenzminimum hinzunehmen.

3.6.3 Unterhaltspflichten und Einstandspflichten

Ehepaare und eingetragene LebenspartnerInnen haben gegenseitige Unterhaltspflichten, mit denen die sozialrechtlichen Einstandspflichten begründet werden. Die Einstandspflichten für „eheähnliche Paare“ werden mit der verfassungsrechtlichen Interpretation des Schlechterstellungsverbots der Ehe begründet. Weil die Vorstellung bestand, Ehepaare würden durch die Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen der PartnerIn bei unverheirateten Paaren

⁶⁰ Sächsisches LSG v. 14. 04. 2005, Az: L 3 B 30/05 AS-ER.

⁶¹ Näheres regelt die ALG II-V, nach § 3 Nr.1 ALG II-V ist ein monatlicher Beitrag von 30 Euro für private Versicherungen angemessen, zusätzlich kommen private Kranken-, Pflege- und Altersversicherungen (insbesondere die sogenannte Riester-Rente) hinzu.

⁶² Die sogenannten Werbungskosten (vgl. § 3 Abs. 4-6 EinkommensVO), insbesondere Kosten für Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.

benachteiligt (Winkler 2005: 251), wurden die Einstandspflichten auf „eheähnliche Paare“ ausgedehnt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Behandlung der eheähnlichen Gemeinschaft eine Konkretisierung des sozialhilferechtlichen Subsidiaritäts-, also Nachrangprinzips, darstelle. Gleichzeitig wird betont, dass bereits vor dem Eintreten der Notsituation eine tatsächliche Übernahme der Einstandspflichten durch die eheähnlichen Partner oder Partnerinnen stattgefunden habe, weswegen die Gleichbehandlung mit Ehepaaren gerechtfertigt sei. Die fehlende Übereinstimmung zwischen zivilrechtlichen Unterhaltspflichten und sozialrechtlichen Einstandspflichten wird in Literatur und Rechtsprechung dagegen nicht grundlegend infrage gestellt.

Allerdings hat das BVerfG wegen der fehlenden Übereinstimmung eine Begrenzung der AdressatInnen der sozialrechtlichen Einstandspflichten in Form der restriktiven Handhabung des Begriffs der Eheähnlichkeit durchgesetzt. Nach der Definition des BVerfG⁶³, der sich (zur Rechtslage vor dem 01.01.2005) das Bundessozialgericht (BSG)⁶⁴ und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)⁶⁵ angeschlossen haben, ist eine eheähnliche Gemeinschaft die Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Für das SGB II bestätigte das BVerfG im September 2004 diese Definition ausdrücklich in einem Beschluss⁶⁶, in dem es um die mögliche Erhebung von Daten einer Mitbewohnerin der Wohngemeinschaft eines Sozialhilfeempfängers bei dessen ALG-II-Antrag ging. Welche Kriterien dafür sprechen, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, und wie diese in der Verwaltungspraxis zu ermitteln ist, war bislang ein Hauptgegenstand der Rechtsprechung zum SGB II vor Inkrafttreten des SGB-II-Fortentwicklungsgesetzes (zur Rechtslage nachher vgl. 3.6.3). Die Verwaltungspraxis suchte oft bereits ab Antragstellung die Eheähnlichkeit festzustellen und möglichst jedes gemeinsame Wohnen eines heterosexuellen Paares als „eheähnlich“ einzustufen.⁶⁷ Die Rechtsprechung zum SGB II war demgegenüber eher restriktiv und befürwortete eine Gesamtschau aller Indizien.

Indizien für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft waren etwa die gemeinsame Wohnung, die Dauer des Zusammenlebens, tatsächliches gemeinsames Wirtschaften und die Sorge für gemeinsame Kinder. Nach der Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten des SGB-II-Fortentwicklungsgesetzes mussten diese Indizien nicht vereinzelt, sondern in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Die Praxis der Hausbesuche hat dazu geführt, dass bereits vom Nachweis

⁶³ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

⁶⁴ BSG v. 17. 10. 2002, Az: B 7 AL 96/00 R, BSGE 90, 90.

⁶⁵ BVerwG v. 17. 05. 1995, Az: 5 C 16/93, BVerwGE 98, 195.

⁶⁶ BVerfG v. 04. 09. 2004, Az: 1 BvR 1962/04, FamRZ 2004, S. 1950.

⁶⁷ Diese Aussage erfolgt auf der Basis der ausgewerteten Urteile zum SGB II und den darin dargestellten Argumenten der Leistungsträger.

einer gemeinsamen Wohnung auf das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft geschlossen wurde. Diesen automatischen Rückschlüssen der Leistungsträger vom Vorliegen einer gemeinsamen Wohnung auf eine eheähnliche Gemeinschaft wurde von den Sozialgerichten eine Absage erteilt.⁶⁸ Auch die Dauer des Zusammenlebens wurde als Indiz für die Intensität der Beziehung thematisiert. Das Bundessozialgericht hat schon für das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) einen Richtwert in Form einer „Drei-Jahres-Grenze“ festgelegt, der allerdings nicht als Mindestzeitraum verstanden wurde.⁶⁹ Das Bestehen einer sexuellen Beziehung ist nach den Kriterien der Rechtsprechung des BVerfG⁷⁰ und des BSG⁷¹, für sich betrachtet, kein Indiz für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Dieser Linie folgte auch die Rechtsprechung der Sozialgerichte.⁷² Das Ermitteln einer sexuellen Beziehung der Antragstellenden ist ohnehin problematisch, weil die Intimsphäre des Menschen zum Kern der Menschenwürde gehört und nicht Gegenstand staatlicher Ermittlungen sein darf.⁷³ Deshalb nahmen Leistungsträger beim Vortragen der Indizien für eine eheähnliche Gemeinschaft auf die verklausulierte Beschreibung von hergerichteten Ehebetten oder vorhandener Unterwäsche oder der unzureichenden Bekleidung der ertappten potenziellen Partner Bezug (vgl. BMWA 2005 und Berghahn/Wersig 2006). Die Nutzung eines gemeinsamen Bettes wurde denn auch von einigen Sozialgerichten als für bloße Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften untypisch – und daher als Indiz für eine eheähnliche Gemeinschaft – herangezogen.⁷⁴ Andere Gerichte wiesen explizit darauf hin, dass die Intimsphäre zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausgeforscht werden dürfe.⁷⁵ Wichtiger Gegenstand der Überlegungen zur eheähnlichen Gemeinschaft war die partnerschaftliche Geldverwaltung. Hierbei wurde von den Gerichten geprüft, ob die PartnerInnen „aus einem Topf wirtschaften“ (wie es auch Ehepaaren unterstellt wird) oder eine getrennte Geldverwaltung praktizieren, woraus eine fehlende Bereitschaft zum gegenseitigen Einstehen abgeleitet wurde. So wurden gegenseitige Verfügungsbefugnisse über Konten, Testamente oder der gemeinsame Abschluss eines Mietvertrages als Indizien für eine „eheähnliche“ Geldverwaltung gewertet.⁷⁶ Gemeinsame Kinder galten in der Regel als grundsätzliches Indiz für die eheähnliche Gemeinschaft.

⁶⁸ SG Düsseldorf v. 18. 04. 2005, Az: S 35 AS 107/05 ER; LSG Hessen v. 21. 07. 2005, Az: L 7 AS 29/05 ER; LSG Hessen v. 29. 06. 2005, Az: L 7 AS 1/05 ER; LSG Sachsen-Anhalt v. 22. 04. 2005, Az: L 2 B 9/05 ER.

⁶⁹ BSG v. 29. 04. 1998, Az: B 7 AL 56/97 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 15; BSG v. 17. 10. 2002, Az: B 7 AL 72/00 R, SozR 3-4300 § 144 Nr. 10.

⁷⁰ BVerfG v. 17. 11. 2002, Az: 1 BvL 8/87.

⁷¹ BSG v. 17. 10. 2002, Az: B 7 AL 96/00 R.

⁷² LSG Sachsen Anhalt v. 22. 04. 2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER; SG Düsseldorf v. 22. 04. 2005, Az: S 35 AS 119/05 ER; SG Düsseldorf v. 19. 05. 2005, Az: S 35 AS 112/05 ER; SG Hildesheim v. 23. 05. 2005, Az: S 43 AS 188/05 ER; SG Berlin v. 28. 10. 2005, Az: S 37 AS 4925/05.

⁷³ LSG Sachsen Anhalt v. 22. 04. 2005, Az: L 2 B 9/05 AS ER; SG Dresden v. 01. 06. 2005, Az: S 23 AS 212/05 ER; Hessisches LSG v. 27. 07. 2005, Az: L 7 AS 18/05 ER.

⁷⁴ Sächsisches LSG v. 01. 08. 2005, Az: L 3 B 94/05 AS-ER; LSG NRW v. 21. 04. 2005, Az: L 9 B 4/05 SO ER; LSG NRW v. 21. 04. 2005, Az: L 9 B 6/05 SO ER; SG Berlin v. 19. 04. 2005, Az: S 53 AS 1126/05 ER.

⁷⁵ SG Berlin v. 28. 10. 2005, Az: S 37 AS 4925/05; SG Dresden v. 01. 06. 2005, Az: S 23 AS 212/05 ER.

⁷⁶ SG Oldenburg v. 26. 05. 2005, Az: S 47 AS 226/05 ER; SG Dresden v. 14. 06. 2005, Az: S 23 AS 332/05 ER; LSG Berlin-Brandenburg v. 22. 11. 2005, Az: L 29 B 1212/05 AS ER; LSG Sachsen v. 01. 08. 2005, Az: L 3 B 94/05 AS-ER; LSG NRW v. 25. 05. 2005, Az: L 9 B 17/05 AS.

Denn bereits das Bundesverfassungsgericht hat die gemeinsame Versorgung von Angehörigen im gemeinsamen Haushalt als Beispiel für ein Element der eheähnlichen Lebensgemeinschaft genannt.⁷⁷ Aber auch diese Hinweistatsache erachteten manche Gerichte nach bisheriger Rechtslage im Einzelfall als nicht ausreichend.

Die strikte Definition der Eheähnlichkeit durch das Bundesverfassungsgericht und die Rechtsprechung der Sozialgerichte gerieten im Laufe des Jahres 2005 in die Kritik⁷⁸. Politiker und Medien prangerten die Belastung der Solidargemeinschaft an, die im Grunde einstandspflichtige Paare durch das „Ausnutzen“ der strikten Vorgaben erzeugten. Diese Sichtweise fügte sich lückenlos in die Argumentation, nur die „wirklich Bedürftigen“ könnten legitimerweise Sozialleistungen in Anspruch nehmen. All dies hat nun mit dem SGB-II-Fortentwicklungsgesetz (seit 01.08.2006 in Kraft) zu Veränderungen geführt, die bereits im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD umrissen worden waren (Koalitionsvertrag 2005: Rz. 1340-1341).

3.6.3 Ausweitung der Einstandspflichten durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz

Durch die Novellierung des SGB II, das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz 2006⁷⁹, wurde die Kategorie des „eheähnlichen“ Partners (bzw. der entsprechenden Partnerin) durch folgende Definition ersetzt: „eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Nun bilden daher auch homosexuelle Paare, die in einer solchen Beziehung leben, miteinander eine Bedarfsgemeinschaft. Die Definition des Kriteriums „eheähnlich“ ist bislang durch die Rechtsprechung erfolgt (s.o.). Zwar kann ein anderes als das Wort „eheähnlich“ im SGB II Verwendung finden, die darüber erfolgende Zuweisung von Einstandspflichten an unverheiratete Paare muss sich aber trotzdem an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts messen lassen. Es muss sich um eine Beziehung handeln, die „sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“.⁸⁰ Die Ausweitung der Einstandspflichten ist vor diesem Hintergrund zumindest problematisch, weil die Definition den äußeren Schein bzw. den Eindruck eines „objektiven Dritten“, welcher „verständlich würdigt“, zum Ausgangspunkt der Verpflichtung macht. Das Bundesverfassungsgericht hat aber im Arbeitslosenhilfeurteil darauf hingewiesen, dass die Einstandspflichten nur Paare treffen dürfen, welche die Einstandspflichten bereits tatsächlich selbst umsetzen. „Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie

⁷⁷ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

⁷⁸ Vgl. exemplarisch für die Kritik das Papier des BMWA „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt“ im August 2005.

⁷⁹ Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/1410.

⁸⁰ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung vergleichbar.“⁸¹ Im Kern hat das BVerfG die Definition der „Eheähnlichkeit“ vorgenommen, um gerade ein verfassungswidriges Ausufern der Vergemeinschaftung unverheirateter Paare einzudämmen. Denn die Entscheidung des Gesetzgebers, die Pflichten der Ehe auf unverheiratete Paare auszudehnen, sei nicht zwingend gewesen, um die Benachteiligung der Ehe zu verhindern.⁸²

Durch den neuen Wortlaut der Einbeziehung unverheirateter Paare soll der Kreis der potenziellen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder wachsen und eine Neudefinition der Legitimation für Einstandspflichten erreicht werden. Jenseits traditioneller Vorstellungen von Partnerschaft und Solidarität sind viele verschiedene Konstellationen von zusammenlebenden Menschen denkbar, die nach verständiger Würdigung den wechselseitigen Willen haben, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, z.B. auch Wohngemeinschaften von FreundInnen oder Geschwistern. Bei einer so weiten Definition ist allerdings erneut nach dem Rechtsgrund für die Einstandspflichten zu fragen: Entgegen der aktuellen Rhetorik der Arbeitsmarktpolitik kann dieser weder in der Arbeitslosigkeit selbst noch im Zusammenleben gesehen werden. Er kann auch nicht in gegenseitigen Unterhaltspflichten liegen, die eben gerade bei unverheirateten Paaren bzw. Freunden oder Geschwistern nicht bestehen. Die Ausweitung der Einstandspflichten mag daher zwar fiskalisch nützlich erscheinen, kann den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine restriktive Handhabung der Ausweitung der ehelichen Einstandspflichten aber nicht genügen.

Zusätzlich ist eine Vermutungsregelung im Gesetz verankert worden, die eine Verschiebung der Beweislast bewirkt. Die Beweislast spielt im Sozialgerichtsprozess (wegen der Untersuchungsmaxime, § 103 SGG⁸³) grundsätzlich erst eine Rolle, wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann. Dies ist in den problematischen Fällen oft gegeben, weil die Intensität einer Beziehung als innerer Zustand einer abschließenden Beurteilung durch Dritte kaum zugänglich ist. Deshalb ist nunmehr in § 7 Abs. 3 a SGB II geregelt worden, dass das Vorliegen des wechselseitigen Einstandswillens anhand von Kriterien (von denen auch nur eines einschlägig sein muss) vermutet wird. Wenn Personen länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, im gemeinsamen Haushalt Kinder oder Angehörige versorgen oder eine Verfügungsbefugnis über Einkommen und Vermögen der anderen Person besteht, wird das Vorliegen des Einstandswillens vermutet. Im Streitfall trifft die Betroffenen die Pflicht, diese Indizien zu widerlegen oder andere Beweise für das Nichtvorliegen ihres Einstandswillens zu erbringen. Dies lediglich zu erklären, soll allerdings nicht ausreichen. So besteht für die unverheirateten Paare (und eventuell andere Menschen mit unterstelltem

⁸¹ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 646.

⁸² BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

⁸³ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

„Einstandswillen“) die Schwierigkeit, eine entsprechend geringe Bindungsintensität zu belegen.⁸⁴ Die neue Vermutungsregelung führt dazu, dass die tatsächliche Erfüllung einer (im Innenverhältnis des Paares) zivilrechtlich nicht vorhandenen Pflicht vermutet wird. Die Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums jedes Menschen ist eine aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot zu folgernde Pflicht des Staates. Die Praxis der Unterstellung einer Einstandsgemeinschaft durch die Vermutungsregelung gefährdet die tatsächliche Absicherung des Existenzminimums, weil unter Umständen die vermutete Bereitschaft zu Zahlungen gar nicht besteht (und zivilrechtlich die Unterstützung wegen fehlender Unterhaltsansprüche auch nicht eingeklagt werden kann). Es ist damit zu rechnen, dass Verfassungsbeschwerden gegen die Neudefinition des einstandspflichtigen Personenkreises und die Vermutungsregelung eingelegt werden, die vor diesem Hintergrund aussichtsreich erscheinen.

3.6.4 Rechtliche Situation der NichtleistungsempfängerInnen

Durch die Anrechnung von Partnereinkommen und/oder -vermögen werden EhegattInnen oder LebensgefährtInnen zu Nichtleistungsempfängern. Im Folgenden ist daher auf die problematischen Folgen einzugehen.

NichtleistungsempfängerInnen, die mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung verheiratet sind, sind über die Familienversicherung abgesichert. Für alle anderen fallen zusätzliche Beiträge an, da für sie lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung (gemäß § 9 SGB V) oder die Privatversicherung bleiben. Diese Personengruppe sind etwa „eheähnliche“ Partner bzw. Partnerinnen oder Menschen, die mit einer privat versicherten Person zusammenleben.

BezieherInnen von ALG II sind in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 3 Nr. 3a SGB VI versicherungspflichtig. Wird kein ALG II bezogen, führt die leistungslose Zeit der Arbeitslosigkeit lediglich zu einer Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 SGB VI, während der Bezug von ALG II nach § 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI zu einer Beitragszeit führt. Im Arbeitslosenhilfeurteil 1992 wies das BVerfG auf nachteilige Folgen im Bereich der Rentenversicherung hin, da auch damals nur Bezugszeiten von Arbeitslosenhilfe als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung galten, Nichtleistungsbezugszeiten lediglich Anrechnungszeiten darstellten; daher forderte das BVerfG einen entsprechenden Ausgleich, der bis heute nicht erfolgt ist.⁸⁵ In diesem Zusammenhang muss außerdem bedacht werden, dass unverheirateten Paaren die Regelungen des Versorgungsausgleichs und der Hinterbliebenenrente nicht zur Verfügung stehen (Winkler 2005: 254).

⁸⁴ Die einfachste Lösung wäre dann das Auflösen des gemeinsamen Haushaltes.

⁸⁵ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 645.

Die sich anschließende Frage ist, ob Personen, die durch die Anrechnung des Einkommens der PartnerIn als versorgt gelten, Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben. Dies ist wünschenswert, um dieser Personengruppe entsprechende Eingliederungshilfen wie Leistungsbeziehern zur Verfügung zu stellen. Die Rechtslage ist differenziert, weil sowohl Eingliederungsleistungen aus dem SGB II als auch aus dem SGB III infrage kommen. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, dass die überwiegende Anzahl der Leistungen des SGB II NichtleistungsempfängerInnen rechtlich gesehen nicht zur Verfügung steht. Eingliederungsleistungen des SGB II sind in den §§ 14 ff. SGB II geregelt. Der Abschnitt beinhaltet sowohl einen Verweis auf die Maßnahmen der Arbeitsförderung des Sozialgesetzbuches III als auch eigenständige Fördermaßnahmen des SGB II (Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung, Kinderbetreuung, Arbeitsgelegenheiten). Zu den Eingliederungsleistungen des SGB II gehört auch das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II. Durch Verweis auf das SGB III greift § 16 Abs. 1 SGB II für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zudem auf zahlreiche Regelungen der aktiven Arbeitsförderung zurück. Die Maßnahmen des Förderns richten sich an erwerbsfähige *Hilfebedürftige* und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, § 15 Abs.1; § 16 Abs. 2 S. 1; § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II (Eicher 2006: § 16 Rz. 37). Menschen, die auf die Versorgung durch das Erwerbseinkommen der jeweiligen PartnerIn verwiesen werden, sind nach der Logik des Gesetzes aber weder hilfebedürftig, noch leben sie mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft. Eingliederungshilfen des SGB II werden ihnen deshalb verweigert. Die Probanden der empirischen Studie dieses Projekts bestätigten dies mit ihren individuellen Erfahrungen (vgl. Kapitel 4.2).

Im Leistungsspektrum des SGB III gibt es Angebote, für die grundsätzlich jede Person anspruchsberechtigt ist: Leistungen, die an das Merkmal der Arbeitslosigkeit geknüpft sind, und Leistungen, die nur BezieherInnen von ALG I⁸⁶ zur Verfügung stehen. NichtleistungsempfängerInnen, die ein Beschäftigungsverhältnis suchen, können sich grundsätzlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden (§ 16 Abs. 1 SGB III) und haben dann rechtlich gesehen einen Anspruch auf alle Leistungen, die Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen.⁸⁷ Das Überbrückungsgeld und die sogenannte „Ich-AG“ (Existenzgründungszuschuss) standen den BezieherInnen und NichtleistungsbezieherInnen des ALG II gleichermaßen nicht zur Verfügung, da beide Leistungen einen Anspruch auf ALG I oder die vorherige Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme voraussetzten. Durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz tritt ein neuer Existenzgründungszuschuss an die Stelle der beiden Leistungen, er steht ALG-II-BezieherInnen ebenfalls nicht zur Verfügung; sie können aber weiterhin Einstiegs-

⁸⁶ Auch BezieherInnen von ALG II können unter bestimmten Voraussetzungen ausgewählte Leistungen des SGB III erhalten, siehe § 16 Abs. 1 SGB II.

⁸⁷ Berufs- bzw. Ausbildungsberatung (§§ 29-34 SGB III); finanzielle Hilfen für Bewerbungen von bis zu 260 Euro jährlich (§§ 45, 46 SGB III); Kosten, die durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses entstehen (§§ 53, 54 SGB III); Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen (§§ 48 bis 50 SGB III); Kinderbetreuung (§ 50 Nr. 3 SGB III) und Weiterbildungskosten (§ 77 SGB III).

geld beantragen (Ermessensleistung). Frauenförderung gilt als eine der besonderen Aufgaben des SGB II. Dies wird bereits in der Eingangsbestimmung des § 1 Abs. 1 S. 3 iVm S. 4 Nr. 3 statuiert. In § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II wird zudem auf den § 8 Abs. 2 SGB III verwiesen. Dieser legt fest, dass Frauen entsprechend ihrem absoluten Anteil an den Arbeitslosen und entsprechend ihrer relativen gruppenspezifischen Arbeitslosenquote gefördert werden sollen.⁸⁸ An der Rechtssituation der NichtleistungsempfängerInnen ändern diese Bestimmungen nichts, da die Betroffenen keine AdressatInnen des SGB II sind. Auch leistungsberechtigte Frauen haben nicht die Möglichkeit, ein subjektives Recht auf Förderung auf § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB III zu stützen. Beide Regelungen beinhalten nach herrschender Interpretation nämlich kein subjektives Recht auf Gewährung einer *bestimmten* Leistung. Allerdings sind die Leistungserbringer verpflichtet, im Rahmen ihrer Ermessensausübung auch das Ziel der Gleichstellung zu beachten (Eicher 2006: § 16 Rz. 49). Der Anspruch von betroffenen Individuen ist demnach auf die Einbeziehung der Erwägungsgründe in das Ermessen sowie auf ordnungsgemäße Ermessensausübung beschränkt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unverheiratete NichtleistungsempfängerInnen in Kranken- und Rentenversicherung deutlich schlechter gestellt sind als verheiratete in der gleichen Situation. Gegenüber Leistungsbeziehern des ALG II befinden sich alle Nichtleistungsempfänger rechtlich gesehen in der Situation, dass sie im SGB II als nicht hilfebedürftig gelten, aber punktuell Leistungen nach SGB III beantragen können (die in der Regel aber von einem anderen Leistungsträger verwaltet werden). Hier stellt sich auch die Frage nach dem Ermessensspielraum der Leistungsträger und der Qualität der Betreuung dieser als „versorgt“ geltenden Gruppe des Arbeitsmarktes. Dies kann aus einem rechtlichen Blickwinkel nicht abschließend untersucht werden und muss zukünftig Gegenstand empirischer Forschung sein.

3.6.5 Mittelbare Diskriminierung durch Anrechnung von Partnereinkommen

Obwohl die Anrechnungsregelungen geschlechtsneutral sind, ist in der Regel statistisch eine stärkere Betroffenheit von Frauen durch Ablehnung von Anträgen oder Kürzungen von Leistungen aufgrund von Anrechnungsregeln von Partnereinkommen gegeben. Die Ursachen liegen in der stärkeren Erwerbsintegration von Männern und den höheren Arbeitsentgelten, die Männer immer noch erzielen.⁸⁹ In der Arbeitslosenhilfe war eine stärkere Betroffenheit von Frauen durch die Anrechnungsregelungen statistisch nachzuweisen. Etwa zwei Drittel der von Ablehnung des Arbeitslosenhilfeantrages wegen Anrechnung von Einkommen oder Vermögen des Partners betroffenen Personen waren weiblich. Mit der Geltung des SGB II steht diese Statistik nicht mehr zur Verfügung. Nach Informationen des Bereichs Statistik der BA werden die Daten zwar weiterhin erhoben, aber nicht veröffentlicht.⁹⁰ Die Auswirkungen der

⁸⁸ § 8 Abs. 2 SGB III: „Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

⁸⁹ Vgl. dazu Kapitel 2.1.

⁹⁰ Auskunft des Bereichs Statistik der BA auf Nachfrage der Autorin.

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und der verschärften Bedürftigkeitsprüfung auf ehemalige BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe waren Gegenstand verschiedener Simulationsstudien (vgl. Becker und Hauser 2006; Blos und Rudolph 2005; Schulte 2005). Auch diese kommen zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der „Hartz-Reformen“ auf Arbeitslose erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede aufweisen. Aufgrund der durch „Hartz IV“ verschärften Anrechnung von Partnereinkommen müssen ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher mit erwerbstätiger Partnerperson überwiegend mit einer Einkommensminderung rechnen. Davon sind insbesondere arbeitslose Frauen betroffen.⁹¹ In keiner der im Rahmen unserer Studie ausgewerteten aktuellen Entscheidungen der Sozialgerichte wurde die geschlechtsspezifische Schieflage der Einkommensanrechnungsregeln, d.h. die Möglichkeit einer besonderen Betroffenheit von Antragstellerinnen, wegen Anrechnung des Partnereinkommens aus dem Leistungsbezug zu fallen, thematisiert.

Eine mittelbare Diskriminierung, die sich aus der statistischen Benachteiligung eines Geschlechts durch eine geschlechtsneutral formulierte Norm ergibt, kann nach der Definition des europäischen wie des deutschen Rechts gerechtfertigt werden, wenn sie sachlich legitimierbar ist und diese Rechtfertigung nicht ihrerseits auf Geschlechtsstereotypen beruht. Als sachliche Rechtfertigung dient zunächst die Argumentation, dass die Leistungen des SGB II nur der Sicherung des Existenzminimums dienen und Hilfebedürftigkeit nicht gegeben sei, wenn Ehegatten, Partner, Partnerinnen oder andere verpflichtete Personen ein Einkommen oberhalb einer bestimmten Grenze haben. Da aber nicht geprüft wird, ob Unterhaltspflichten tatsächlich bestehen, und die Selbstbehalte der verdienenden Partner nicht den Freibeträgen des Unterhaltsrechts entsprechen, kann diese Argumentation nur bedingt überzeugen. Denn auch für Ehegatten gelten sozialrechtlich andere Wertungen als zivilrechtlich; unverheiratete („eheähnliche“) Paare haben zudem gar keine zivilrechtlichen Unterhaltspflichten.

Die Anrechnung des Einkommens beruht sozialrechtlich auf der Annahme, dass das Paar „aus einem Topf“ wirtschaftet und das Einkommen insgesamt teilt. Die tatsächliche Geldverwaltung von Paaren ist aber nicht homogen, das Recht arbeitet hier mit einer Fiktion. Es wird schon für die Ehe von Sollen auf Sein geschlossen und dieser Schluss dann auf Nicht-Verheiratete übertragen, wofür zumindest bei den Unverheirateten keinerlei Rechtsgrund spricht. Ob Mitteln zur individuellen Existenzsicherung tatsächlich zur Verfügung stehen, wird von der gesetzgeberischen Konstruktion nicht einbezogen. Die realen Verhältnisse spielen also keine Rolle, das lässt sich auch daran ablesen, dass sogar tatsächlich nicht verfügbare Mittel (etwa Unterhaltszahlungen oder Kredittilgungen) angerechnet werden, also gar nicht vom tatsächlichen Einkommen ausgegangen wird. Man könnte von der Fiktion abrücken und konkrete

⁹¹ Vor allem die Daten der EVS stützen die These, dass Alhi-Bezieherinnen stärker von der verschärften Anrechnung von Partnereinkommen betroffen sind. Demnach haben knapp 30 Prozent der Frauen nach Wegfall der Alhi überhaupt keinen Anspruch auf ALG II – bei den Männern sind es nur rund 20 Prozent. Nach den Ergebnissen des SOEP sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen gering (19 zu 20 Prozent). Als möglichen Grund dafür führen Becker und Hauser (2006) an, dass laut SOEP weniger Alhi-Bezieherinnen mit einem in Vollzeit erwerbstätigen Partner zusammenleben als laut EVS.

Nachweise für tatsächliches Erfüllen von Unterhaltspflichten bzw. tatsächliches Einstehen fordern; das würde die Verwaltungspraxis noch weiter verkomplizieren und würde keine Kostenersparnis mehr bieten. Die Gesetzgebung baut also darauf, dass die Gesellschaftsmitglieder sich weiterhin den Stereotypen des Rechts anpassen und dass die für den Staat so praktische Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem aufrechterhalten bleibt. Das Recht ist in seinem Funktionieren somit darauf angewiesen, dass privat ist, was privat bleiben soll (Bieback 1997: 218).

Hingegen hat auch das BVerfG bereits im Arbeitslosenhilfeturteil 1992 betont, wie stark die Anrechnung von Partnereinkommen die Frauenrolle einseitig festschreibt. Zwar lag der Schwerpunkt der Argumentation auf der Freiheit der Ehegatten, die eheliche Arbeitsteilung frei festzulegen, aber die Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse wurden ebenso klar benannt.⁹² Denn durch die selbstverständliche Anrechnung von Partnereinkommen wird der eigene Beitrag der erwerbstätigen Frau zum Familieneinkommen nicht ausreichend berücksichtigt und geschützt, denn die langzeitarbeitslose Frau wird durch die Anrechnungsregelungen trotz ihrer vorherigen Erwerbstätigkeit so gestellt wie eine von vornherein nicht erwerbstätige Frau, d.h. eine klassische Hausfrau.⁹³ Dem Gebot der Gleichstellung der Geschlechter wird also kein Raum gewährt, und der eigene finanzielle Beitrag der erwerbstätigen Frau (und damit auch ihre finanzielle Eigenständigkeit und Verhandlungsmöglichkeit in der Beziehung) wird vernachlässigt (Bieback 1997: 218).

Nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 begegnet diese Argumentation allerdings dem Einwand, dass durch die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) nur noch das Existenzminimum gewährt werden solle. Bezüge zum früheren Erwerbsdasein und damit auch zur Aufgabenteilung in der Ehe oder Partnerschaft werden von der Reformlogik des SGB II für irrelevant erklärt. Dieser Paradigmenwechsel lässt sich politisch kritisieren, weil die Gesetzgebung hier einseitig die Vorteile des spezifischen Versicherungssystems gegen (auch länger andauernde) Arbeitslosigkeit für die Betroffenen „abgeschnitten“ hat (Lohnersatzleistung und ihre Dauer), die Nachteile, d.h. Verpflichtungen, die nach wie vor an die Arbeitssuche und Verfügbarkeit anknüpfen, aber beibehalten und sogar verschärft hat. Dabei gelten weiter dieselben oder erweiterte Pflichten wie bei der Arbeitslosenhilfe bzw. wie beim Arbeitslosengeld (I), nämlich sich intensiv um Arbeit zu bemühen, diese unter fast allen Bedingungen anzunehmen, u.U. sogar wenn es sich um bloße „Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung“ (Ein-Euro-Jobs) handelt. Der „opportunistische“ Umgang der Gesetzgebung mit den Vor- und Nachteilen der Sozialversicherung gegen Arbeitslosigkeit, der auch schon bei der alten Arbeitslosenhilfe zu

⁹² „Diese Ungleichbehandlung von Alleinverdiener- und Doppelverdienernehe ist durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt. Sie ist im Gegenteil geeignet, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit die Hausfrauenehe zu begünstigen. Dem steht Art. 3 Abs. 2 GG entgegen, der eine Festschreibung überkommener Rollenteilungen zum Nachteil von Frauen verbietet.“ BVerfG v. 17. 11. 1992, Az: 1 BvL 8/87, NJW 1993, S. 644.

⁹³ Zum individuellen Erleben der Anrechnung von Partnereinkommen und zum subjektiven Umgang damit vgl. Kapitel 4.2.

Tage trat, einer Mischform aus Versicherung und bloßer sozialer Hilfe, ist auch deshalb fragwürdig, weil inzwischen für die Mehrheit des Bestandes an Arbeitslosen nicht mehr die Versicherung, sondern nur noch die Grundsicherung aufzukommen hat. Damit kann insgesamt bald nicht mehr von einer *Arbeitslosenversicherung* gesprochen werden, sondern nur noch von einer „Grundsicherung mit anfänglichem Lohnersatz“. Akzeptiert man dagegen gedanklich den Systemwechsel und geht man davon aus, dass der Gesetzgeber bei einem bloßen Anknüpfen an die Sicherung des (erwerbsunabhängigen) Existenzminimums die Weiterführung eines Zwei-Verdiener-Haushalts nicht zu gewährleisten braucht, so bleibt immer noch der Einwand, dass die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen auf der Fiktion der Halbteilung der Haushaltsressourcen und auf den ehelichen Unterhaltspflichten basiert. Zumindest Ersteres ist problematisch und empirisch nicht immer der Fall. Zudem kann angeführt werden, dass das Subsidiaritätsprinzip keinen Verfassungsrang hat, der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter aber in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verankert ist. Deshalb können weder Unterhaltspflichten noch das Subsidiaritätsprinzip die mittelbare Diskriminierung von Frauen durch die Anrechnung von Partnereinkommen im SGB II rechtfertigen.

Selbst wenn man alle Annahmen teilt, die zur strikten Anrechnung des Partnereinkommens führen, müssten an die konkrete Ausgestaltung andere Diskriminierung vermeidende Anforderungen gestellt werden. Zumindest beim Zuschlag gemäß § 24 SGB II, der den Übergang aus ALG I zu ALG II gewährleisten soll, greift die Grundsicherungsargumentation nicht. Denn hier wird eine Leistung aufgrund von vorher durch Erwerbstätigkeit erworbenen Ansprüchen gewährt, der Bezug zur Grundsicherung also systematisch aufgegeben. Wenn man dem Subsidiaritätsprinzip einen so hohen Stellenwert einräumt, ist aus Gleichstellungsperspektive auch die starke Verknüpfung von Leistungsbezug und Förderung nicht zu rechtfertigen und muss reformiert werden.

3.7 Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Arbeitsrecht

Inwieweit prägt das männliche Ernährermodell Theorie und Praxis des derzeit gültigen Arbeitsrechts? Hier soll die Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen von ArbeitnehmerInnen durch das Arbeitsrecht im Mittelpunkt des Interesses stehen und somit die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Rahmen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen diskutiert werden.

3.7.1 Die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen

Das Arbeitsrecht kennt neben den personenbezogenen Kündigungsgründen auch die betriebsbedingte Kündigung. Hier steht fest, dass aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung Arbeitsplätze wegfallen werden. Welche Personen von der Kündigung betroffen sein werden, muss jedoch erst geklärt werden. Die zu Kündigenden müssen aus dem Kreis vergleichbarer

Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausgewählt werden. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) schreibt zur Herstellung von Gerechtigkeit beim Arbeitsplatzverlust die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Auswahl vor. Nach § 1 Abs. 3 KSchG ist deshalb eine auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützte Kündigung trotzdem sozialwidrig und damit rechtswidrig, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist allgemein anerkannt und mit Reform des Kündigungsschutzgesetzes 2004 ausdrücklich gesetzlich festgelegt, dass ein Arbeitgeber bei der Sozialauswahl vier Faktoren immer in die Erwägungen einbeziehen muss: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltsverpflichtungen und Schwerbehinderung der ArbeitnehmerIn.

3.7.2 Kriterium Unterhaltsverpflichtungen und „Doppelverdienst“

Die arbeitsrechtliche Literatur argumentiert, die soziale Existenz der Arbeitnehmer sei entscheidend geprägt durch deren Familienverhältnisse (Linck 1990: 90; Bütetisch 2000: 224). Der maßgebliche Zweck des Arbeitsverhältnisses ist nach dieser Auffassung die Sicherung der „Existenzgrundlage der Familie des Arbeitnehmers“ (Bütetisch 2000: 224; Künzel 1996: 385, 390). Der Schutz dieser Existenzgrundlage, auch durch das Arbeitsrecht, wird aus Art. 6 Abs. 1 GG, dem Schutz von Ehe und Familie, hergeleitet (Hueck und Hoyningen-Huene KSchG: § 1 Rn. 468). Die Notwendigkeit einer finanziellen Grundsicherung von Ehepaaren und Familien rechtfertigt demnach auch eine kündigungsrechtliche Privilegierung (Bütetisch 2000: 224). Unstreitig sind nur die gesetzlichen Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen. Ob neben den familienrechtlichen Unterhaltspflichten aus den §§ 1360 ff., 1569 ff., 1601 ff. BGB auch die sozialrechtlichen Einstandspflichten (genauer: die Anrechnung von Partnereinkommen, vgl. § 9 Abs. 2 SGB II) Berücksichtigung finden sollen, wird nicht thematisiert. Da es sich auch um eine gesetzliche Pflicht und keine freiwillig ohne Rechtsgrund übernommene Verbindlichkeit handelt, wäre eine Berücksichtigung aber vertretbar und konsequent. Der arbeitsrechtliche Diskurs ist nur auf familienrechtliche Unterhaltspflichten, die sich aus Ehe, Lebenspartnerschaft oder Elternschaft ergeben, ausgerichtet, nicht aber auf erbrachte Zahlungen zwischen unverheirateten Partnern.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) die konkrete Höhe der Unterhaltsleistungen für die Berücksichtigung eine Rolle spielt, wird argumentiert, dass der Verdienst des Ehepartners eines Arbeitnehmers (bzw. der Ehepartnerin eines Arbeitnehmers) mit berücksichtigt werden muss: Bei den „Doppelverdienern“ seien die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers gegenüber der Partnerin geringer (Linck 1989: 94). Bei dieser Argumentation handelt es sich praktisch um eine Aufrechnung der Unterhaltspflichten mit den Unterhaltsansprüchen; ein unterhaltspflichtiger Arbeitnehmer, dessen Partnerin ihrerseits erwerbstätig ist, muss sich seine Unterhaltsansprüche gegen die Partnerin anrechnen lassen. Die

Erwerbstätigkeit der Partnerin würde nach dieser Logik die soziale Schutzwürdigkeit des eventuell zu kündigenden Arbeitnehmers verringern. Diese Auffassung findet sich auch in Urteilen der Landesarbeitsgerichte und Entscheidungen des BAG. Die Rechtsprechung des BAG zum Thema „Doppelverdienst“ hat sich zwar gewandelt, eine deutliche Absage an die negative Berücksichtigung des Zweiverdienermodells hat aber noch nicht stattgefunden. 1979, 1985 und 2002 entschied das BAG zum Thema Doppelverdienst. 1979⁹⁴ sah es selbstverständlich als vertretbar an, den Verdienst der erwerbstätigen Ehefrau eines Arbeitnehmers in der Sozialauswahl mit in Betracht zu ziehen und den Kläger, der Alleinernährer einer vierköpfigen Familie war, als sozial schutzwürdiger anzusehen. 1985 führte das BAG⁹⁵ aus, dass „es nicht gerechtfertigt sei, Doppelverdiener grundsätzlich als nicht besonders schutzwürdige Arbeitnehmer einzustufen“. Denn wenn der Doppelverdienst notwendig sei, um die Existenzgrundlage der Familie des Arbeitnehmers aufrechtzuerhalten, dann sei er für die Sozialauswahl unerheblich. Ob es generell unzulässig ist, einen „Doppelverdienst“ negativ zu berücksichtigen, ließ das BAG im Urteil vom 15.08.2002 ausdrücklich offen, stellte aber klar, zumindest sei der Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet.⁹⁶

3.7.3 Ermittlung der relevanten Daten und Spielraum des Arbeitgebers bei deren Gewichtung

Wie der Arbeitgeber die Kriterien der Sozialauswahl zueinander gewichtet, bleibt weitgehend dessen Ermessen oder gegebenenfalls den Verhandlungen mit dem Betriebsrat überlassen. Gewichtung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht die Berücksichtigung als solche, sondern welchen Stellenwert die Existenz von Unterhaltspflichten gegenüber dem Lebensalter oder der Betriebszugehörigkeit erhält. So könnte beispielsweise die Betriebszugehörigkeit so stark gewichtet werden, dass nur eine hohe Anzahl von Unterhaltsverpflichtungen eine zehnjährige Betriebszugehörigkeit der KonkurrentIn noch aufwiegen würde. Eine rechtliche Überprüfung dieser Gewichtung findet lediglich eingeschränkt statt; es ist nicht zu prüfen, ob die Sozialauswahl die bestmögliche Bewertung darstellt, sondern lediglich, ob sie so stattgefunden hat, dass von einer „ausreichenden“ Berücksichtigung sozialer Belange gesprochen werden kann.⁹⁷

Da die Arbeitgeber nicht auf das abstrakte Bestehen von Unterhaltsverpflichtungen (Ehe, Vorhandensein von Kindern, die aus der Lohnsteuerkarte abgelesen werden könnten) abstellen dürfen, stellt sich in der Praxis auch das Problem der Ermittlung der relevanten Daten. Die Berechnung auf Grundlage eventueller Orts- oder Sozialzuschläge kann nicht als ausreichend angesehen werden, weil dann Unterhalt an geschiedene Ehepartner oder eingetragene Lebens-

⁹⁴ BAG v. 12. 10. 1979, Az: 7 AZR 959/77, BB 1980, S. 1163-1164.

⁹⁵ BAG v. 08. 08. 1985, Az: 2 AZR 464/84, NZA 1986, S. 679-683.

⁹⁶ BAG v. 15. 12. 2002, Az: 2 AZR 549/01, NZA 2003, S. 791, 794.

⁹⁷ BAG 15. 12. 2002, Az: 2 AZR 549/01, NZA 2003, S. 794.

partner nicht berücksichtigt würde. Eine Befragung der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen über die relevanten Daten vor einer Sozialauswahl muss also stattfinden.

3.7.4 Mittelbare Diskriminierung durch Berücksichtigung von Unterhaltspflichten in der Sozialauswahl

Im Zusammenhang mit dem Streit über die negative Berücksichtigung eines „Doppelverdienstes“ wurden schon seit den 1980er-Jahren Stimmen laut, die zumindest darin eine mittelbare Diskriminierung von Frauen sehen (Pfarr und Bertelsmann 1989: Rn.280 ff.; Künzel 1996: 385, 391; Preis 1987: 424f.). Denn durch diese Berücksichtigung wäre die Schutzwürdigkeit von verheirateten Frauen mit erwerbstätigem Partner in der Regel nicht gegeben. Auch ohne die konkrete Gegenrechnung des Verdienstes des Partners erscheint das Kriterium Unterhaltspflichten als Falle für die betroffenen Frauen: Frauen verdienen in der Regel weniger als Männer und können deshalb nur niedrigere Unterhaltsverpflichtungen zu ihren Gunsten vorweisen. Sie sind im derzeit vorherrschenden Modell in der Regel nicht die Ernährerinnen, sondern Zuverdienerinnen. In Konkurrenz zu einem „Familienernährereinkommen“ zu treten, dessen Schutz das Kriterium Unterhalt in der Sozialauswahl ausdrücklich beabsichtigt, ist für sie daher schwieriger.⁹⁸

Dies wird von der überwiegenden Meinung in der Literatur auch als Problem gesehen (nur wenige verweisen auf fehlende Daten zu diesem Thema und argumentieren deshalb, die Diskriminierung könne nicht belegt werden), aber durch das sozialpolitische Ziel des Schutzes des Familieneinkommens als gerechtfertigt angesehen. Die Tatsache allein, dass Frauen weniger verdienen als Männer und somit geringere berücksichtigungsfähige Unterhaltspflichten haben, könne noch nicht als mittelbare Diskriminierung gewertet werden (Kittner et al. KSchR 2004: Rn. 483). Das Ziel des Schutzes der Existenz der Familie, welches die Berücksichtigung von Unterhalt in der Sozialauswahl verfolgt, sei zudem ein Ziel, das nichts mit Diskriminierung zu tun habe. Da keine milderen Mittel zur Erreichung dieses Ziel ersichtlich seien, sei eine voraussichtliche Diskriminierung von Frauen gerechtfertigt (Linck 1990: 95; Bütetisch 2000: 233; Hueck und Hoyningen-Huene KSchG § 1 Rn. 470). Der EuGH begnügt sich mit einer bloß oberflächlichen Überprüfung der Rechtfertigungsgründe, die vom nationalen Gesetzgeber, den Tarifparteien oder Arbeitgebern vorgebracht werden. Bei seiner bisherigen Rechtsprechung zum Verbot mittelbarer Diskriminierung ließ der EuGH den Verweis auf sozialpolitische Erwägungen der Mitgliedstaaten genügen. Gefordert sind daher die innerstaatlichen Gerichte bzw. das Bundesverfassungsgericht, von dem eine etwas differenziertere Prüfung zu erwarten ist.

⁹⁸ Empirische Forschung zur mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts in der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen hat bisher nicht stattgefunden, weshalb keine konkreten Daten zur Verfügung stehen. Das wäre aber wünschenswert, weil die dargestellten Regeln einen weiten Gestaltungsspielraum und damit eine Vielzahl möglicher Rechtswirkungen zulassen.

3.7.4 Zwischenfazit

Ziel der Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der sozialen Auswahl bei betriebsbedingten Kündigungen ist der Schutz anderer Personen, die auch von dem eventuell wegfallenden Einkommen abhängig sind. Zudem bildet das Merkmal ein Korrektiv zu den beiden anderen Kriterien Lebensalter und Betriebszugehörigkeit, die eher ältere ArbeitnehmerInnen schützen; die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten soll dem Schutzbedürfnis „junger Familien“ Rechnung tragen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Schutzes ist allerdings an ihre Grenzen gelangt. Die stetig zunehmende Erwerbstätigkeit beider Ehepartner stellt Rechtsprechung und Literatur bei der Anwendung des Kriteriums vor erhebliche Probleme. Einerseits sollen weiterhin nur die „wirklichen Ernährer“ (Alleinverdiener) privilegiert werden, praktisch gestaltet sich das aber schwierig. Zudem schwebt über der gesamten Konstruktion das Damoklesschwert der mittelbaren Diskriminierung, welches von der Rechtsprechung aber bislang ignoriert und von wissenschaftlicher Seite überwiegend als Problem marginalisiert wird. Die Ermittlung der Einkommen beider PartnerInnen im Rahmen der Sozialauswahl ist nicht zweckmäßig und eine daraus folgende Bestrafung für „Doppelverdienst“ zudem nicht mehr zeitgemäß und mittelbar diskriminierend. Es spricht angesichts dieser Überlegungen nichts dagegen, die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten in Zukunft auf „unterhaltsberechtigten Kindern“ zu beschränken. Dadurch wäre die erhebliche Rechtsunsicherheit in diesem Feld gemindert, und die Gefahr, dass Frauen mit geringerem Einkommen mit dem Argument, ihr Einkommen sei gegenüber dem eines Familienernährers weniger notwendig, als weniger sozial schutzwürdig eingestuft werden, bestünde nicht mehr.

3.8 Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht

Unterhaltspflichten zwischen Eheleuten und Unterhaltsleistungen gegenüber Kindern, Eltern oder LebenspartnerInnen werden im Steuerrecht auf verschiedene Weise einkommensmindernd berücksichtigt. Diese Entlastungswirkungen sind sehr unterschiedlich und führen zu sozial- und gleichstellungspolitisch problematischen Verteilungswirkungen. Im Folgenden werden die Regelungen dargestellt, die Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, LebenspartnerInnen, nichtehelichen Partnern und Kindern berücksichtigen.

3.8.1 Unterhaltspflichten und Leistungsfähigkeitsprinzip des Steuerrechts

Dem Steuerrecht liegt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zugrunde. Zwangsläufige Aufwendungen, die die subjektive Möglichkeit, Steuern zu entrichten, beeinflussen, müssen berücksichtigt werden. Als zwangsläufige Aufwendungen werden solche verstanden, denen sich die Steuerpflichtigen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht entziehen können. Das bekannteste Beispiel für dieses Prinzip sind die erwerbsbedingten Aufwendungen. Aber auch private Aufwendungen können unter bestimmten Umständen Berücksichtigung finden. So darf etwa das Einkommen, welches zur Sicherung

des eigenen Existenzminimums notwendig ist, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht besteuert werden.⁹⁹ Dem wird durch einen steuerlichen Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 7.680 Euro Rechnung getragen, erst danach beginnt die Besteuerung nach dem Grundtarif. Zahlungen der Steuerpflichtigen wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten können ebenso die subjektive Leistungsfähigkeit mindern. So binden Unterhaltspflichten für Kinder zwangsläufig das Einkommen ihrer Eltern.¹⁰⁰ Aber auch Unterhaltspflichten für Ehegatten und PartnerInnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Kürzungen von Sozialleistungen in nichtehelichen Gemeinschaften werden im EStG berücksichtigt.

3.8.2 Unterhaltspflichten von nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten

Nicht dauernd getrennt lebende Eheleute können gemäß § 26 EStG zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Bei getrennter Veranlagung (§ 26 a EStG) werden die Eheleute grundsätzlich wie Ledige besteuert, beiden werden jeweils die erzielten Einkünfte zugerechnet und besteuert. Bei der Zusammenveranlagung werden sie als „ein Steuerpflichtiger“ behandelt (§ 26 b EStG). Die getrennte Veranlagung spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle, Ehegatten wählen in den meisten Fällen das Splittingverfahren.

3.8.1.1 Zusammenveranlagung und Ehegattensplitting

Die Unterhaltspflichten nicht dauerhaft getrennt lebender Eheleute sind über die Zusammenveranlagung mit dem besonderen Tarif des Ehegattensplittings (§§ 26b, 32a Abs. 5 EStG) berücksichtigt. Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird durch zwei geteilt, und die für diese Hälfte berechnete Steuerschuld wird verdoppelt. Diese Art der Besteuerung für Ehepaare besteht im bundesdeutschen Steuerrecht seit 1958, nachdem das Bundesverfassungsgericht die vorher geltende Zusammenveranlagung von Ehegatten für verfassungswidrig erklärt hatte.¹⁰¹ Vorher wurden die Ehegatten auch als „ein Steuerpflichtiger“ behandelt, allerdings mit dem Grundtarif besteuert, was eine Benachteiligung gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen bedeutete. Insbesondere wirkte es als Anreiz gegen die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen, da ihr „zusätzliches“ Einkommen die Steuerlast deutlich erhöhte. Das BVerfG verwies auf die durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Entscheidungsfreiheit der Ehegatten bezüglich ihrer ehelichen Arbeitsteilung, in die der Staat nicht eingreifen dürfe: „Zum Gehalt solcher privaten Entscheidungsfreiheit der Ehegatten gehört auch die Entscheidung darüber, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widmet, ob sie dem Manne im Beruf hilft oder ob sie eigenes marktwirtschaftliches Einkommen erwirbt“. Es wies auch auf das Recht der Ehefrauen aus Art. 3 Abs. 2 GG hin, mit gleichen Chancen erwerbstätig zu

⁹⁹ BVerfG v. 25. 09. 1992, Az: 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BVerfGE 87, 153-181.

¹⁰⁰ BVerfG v. 29. 05. 1990, Az: 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86, BVerfGE 82, 60 (86f.); BVerfG v. 10. 11. 1998, Az: 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 (259f.).

¹⁰¹ BVerfG v. 17. 01. 1957, Az: 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55, 76.

sein: „Zur Gleichberechtigung der Frau gehört aber, dass sie die Möglichkeit hat, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen, wie jeder männliche Staatsbürger“.

3.8.1.2 Wirkungen des Ehegattensplittings

Die steuerliche Entlastung ist abhängig von der Einkommensdifferenz und der Höhe des gemeinsam erzielten Einkommens. Je größer die Einkommensdifferenz zwischen den Ehegatten, desto größer ist die Steuerersparnis des Paares (Lambrecht 2003: Rz. 17). Verdienen beide Personen gleich viel, tritt keine Ersparnis ein. Grund ist die Progression der Einkommensbesteuerung, das heißt, mit steigendem zu versteuernden Einkommen erhöht sich der anzuwendende Steuersatz. Die Entlastungen entstehen durch die Berücksichtigung eines zweiten Grundfreibetrages und durch die Abflachung der Steuerprogression aufgrund des Splittings. Unter dem ab dem Veranlagungszeitraum 2005 geltenden Spitzensteuersatz von 42 Prozent beträgt die höchste steuerliche Entlastung 7.914 Euro bei einem gemeinsamen Einkommen von 104.304 Euro (Spangenberg 2005: 2). Vom Splittingverfahren profitieren im Ergebnis Einverdiensten und hohe Einkommensgruppen. Mit der Einkommensdifferenz steigt die Steuerentlastung, was sich als Anreiz gegen eine „zweite“ Erwerbstätigkeit auswirkt. Damit wird die klassische Ernährerehe gefördert, in der die Ehefrau nicht erwerbstätig ist oder einer geringfügigen Teilzeitbeschäftigung nachgeht (Dingeldey 2002: 154). Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung entfallen 69 Prozent des gesamten Splittingvolumens (in Höhe von insgesamt 20,7 Mrd. Euro) auf Einverdiensten, die aber nur 39 Prozent aller ehelichen Gemeinschaften ausmachen (Bach und Buslei 2003).

3.8.1.3 Ehegattensplitting und Unterhaltspflichten

Die Gründe für das Ehegattensplitting werden von der überwiegenden Meinung in der Literatur nicht in den ehelichen Unterhaltspflichten gesehen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG wird das Splittingverfahren in der juristischen Literatur durch die Annahme einer zwischen den Eheleuten bestehenden Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs oder unter Berufung auf die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe begründet, in der den Eheleuten das gemeinsame Einkommen wechselseitig zur Verfügung steht (Kirchhof 2003: 389; kritisch vgl. Spangenberg 2007). Die Annahme der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bzw. die intakte Durchschnittsehe als Grundlage für die hälftige Zurechnung des gemeinsamen Einkommens lässt sich rechtlich und tatsächlich nicht rechtfertigen. Ob die Fiktion der Halbteilung in der „wirtschaftlichen Gemeinschaft in der intakten Durchschnittsehe“ den empirischen Tatsachen entspricht, wird durch die Rechtswissenschaft nicht hinterfragt. Die sozialwissenschaftliche Forschung über Geldverteilung in Paarbeziehungen hat die Mechanismen, die die Geldverteilung beeinflussen, zwar noch nicht umfassend untersucht. Allerdings zeichnet sich ein komplexeres und heterogeneres Bild ab,

als die Fiktion der Halbteilung in einer „intakten Durchschnittsehe“ ahnen lässt.¹⁰² Aber die halbtellige Verwendung aller Ressourcen ist auch rechtlich betrachtet eher Fiktion denn Leitbild. Weder im Steuerrecht noch als familienrechtliche Regelung besteht ein Anspruch auf eine hälftige Geldleistung. Die Halbteilungsfiktion entspricht auch nicht den sonstigen Wertungen des Rechts über die Aufteilung der wirtschaftlichen Werte zwischen Mann und Frau in der Ehe (Vollmer 2002: 153). Selbst der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft führt nicht zu einer anderen Wertung. Denn der Alleinverdiener erwirbt Eigentum an seinem Einkommen, die Ehegattin lediglich schuldrechtliche Unterhaltsansprüche und Anspruch auf den Zugewinnausgleich nach Scheitern der Ehe (Sacksofsky 2003: 398). Ob die Unterhaltspflichten während der Ehe (§ 1360 BGB) überhaupt zu einer Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit führen, kann zudem bezweifelt werden. Denn diese Unterhaltsansprüche bestehen gegenseitig, beide EhegattInnen müssen gleichermaßen zum ehelichen Unterhalt beitragen. Diejenigen, die in einer Ernährerehe den finanziellen Unterhalt leisten, sind daher nicht einseitig „belastet“, denn den Geld- und Sachleistungen stehen die unbezahlten Tätigkeiten und Dienstleistungen im Haushalt gegenüber.

3.8.2 Begrenztes Realsplitting für getrennte/geschiedene Eheleute

Über das 1979 eingeführte, sogenannte „begrenzte Realsplitting“ können tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen an getrennt lebende oder geschiedene EhepartnerInnen als Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 EStG). Dies ist derzeit bis zu einer Höhe von 13.805 Euro jährlich möglich. Die Höhe der Abzugsmöglichkeiten, die im Gegensatz zu anderen Unterhaltstatbeständen weit über dem steuerrechtlichen Existenzminimum liegt, wird damit begründet, dass die Belastung durch Unterhaltsverpflichtungen nach einer gescheiterten Ehe und dem Wegfall des Splittingtarifs in der Regel höher sei als die anderer Unterhaltsleistender und deshalb gesondert berücksichtigt werden müsse.

3.8.3 Familienleistungsausgleich

Die Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber Kindern werden über den Familienleistungsausgleich erfasst. Der Familienleistungsausgleich besteht aus den beiden Elementen Kindergeld und kindbedingte Freibeträge.¹⁰³ Das Kindergeld beträgt 154 Euro für das erste, zweite und dritte Kind, für jedes weitere Kind 179 Euro. Jeder steuerpflichtigen Person wird ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum in Höhe von 1.824 Euro (Kinderfreibetrag) gewährt. Die kindbedingten Freibeträge wirken sich nur dann aus, wenn ihre Entlastungswirkung das Kindergeld übersteigt. Die Freibeträge entlasten wegen der Wirkung der

¹⁰² Siehe ausführlich zur sozialwissenschaftlichen Debatte und Theoriebildung: Wimbauer 2003: 112ff. m.w.N.; Hirseland et al. 2005: 163-186.

¹⁰³ Kindbedingte Freibeträge gelten für Kinder unter 18 Jahren, außerdem ist der Anspruch bis zum 27. Lebensjahr gegeben, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet, vgl. § 32 EStG.

Steuerprogression vor allem höhere Einkommen. Bei einem kindbedingten Freibetrag für Eheleute in Höhe von insgesamt 5.808 Euro und dem geltenden Spitzensteuersatz von 42 Prozent beträgt die höchstmögliche Entlastung 2.439 Euro im Jahr (Spangenberg 2005: 9). Im Vergleich dazu werden untere und mittlere Einkommensgruppen, für die die Freibeträge nicht wirksam werden, mit einem monatlichen Kindergeld von 154 Euro, also mit 1.848 Euro im Jahr für das erste Kind deutlich weniger entlastet (Spangenberg 2005: 9).

3.8.4 Der allgemeine Unterhaltsabzug

Aufwendungen für den Unterhalt, die wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten einer steuerpflichtigen Person entstehen, können gemäß § 33a Abs. 1 EStG bis zu einer Höhe von 7.680 Euro steuerlich abgesetzt werden. Zu diesen Aufwendungen gehören beispielsweise der Betreuungsunterhalt für die Mutter des gemeinsamen Kindes nach der Geburt gemäß § 1615 I BGB und der Unterhalt für Eltern und Großeltern gemäß § 1601 BGB. Auch die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen eingetragener Lebenspartnerschaften¹⁰⁴ nach § 5 und § 12 LPartG können als außergewöhnliche Belastungen bis zu einer Höhe von 7.680 Euro geltend gemacht werden (denn den eingetragenen LebenspartnerInnen steht die Möglichkeit der steuerlichen Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting nicht offen). Freiwillig übernommene Leistungen, etwa an Geschwister, Freunde oder nichteheliche PartnerInnen, werden mangels einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht berücksichtigt.

Nach § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG werden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen Aufwendungen gleichgestellt, die durch die Kürzung öffentlicher Mittel entstehen, weil Unterhaltsleistungen einer anderen Person angerechnet wurden. Deshalb können auch PartnerInnen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften Unterhaltsleistungen über den allgemeinen Unterhaltsabzug steuerlich geltend machen, wenn z.B. Leistungen des Arbeitslosengeldes II wegen der Einstandspflichten von Paaren in der Bedarfsgemeinschaft gekürzt wurden. Die steuerliche Berücksichtigung setzt nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte allerdings voraus, dass ein Antrag tatsächlich gestellt und die beantragten Mittel gekürzt oder verweigert wurden.¹⁰⁵ Öffentliche Mittel sind Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 3 SGB II, das Erziehungsgeld nach § 5 Abs. 3 BErzGG oder die Sozialhilfe (§§ 19, 20, 36 SGB XII). Der abzugsfähige Betrag von 7.680 Euro mindert sich allerdings um alle Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Person, die über 624 Euro jährlich hinausgehen. Im Unterschied dazu werden bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen für Kinder deren eigene Einkünfte erst ab 7.680 Euro angerechnet.

¹⁰⁴ Für die eingetragene Lebenspartnerschaft gelten gemäß § 5 LPartG die auf Eheleute anwendbaren Unterhaltsverpflichtungen gemäß §§ 1360, 1360a BGB entsprechend, deshalb sind sich die LebenspartnerInnen nach § 5 LPartG wechselseitig durch ihre Arbeit und ihr Vermögen im Umfang der partnerschaftlichen Lebensverhältnisse zum Unterhalt verpflichtet. Diese Unterhaltspflicht setzt sich auch bei getrennt lebenden und geschiedenen LebenspartnerInnen fort (§§ 12, 16 LPartG). Außerdem gilt gemäß § 6 LPartG die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand und entsprechend der Zugewinnausgleich sowie nach § 20 LPartG der Versorgungsausgleich in Anlehnung an die eheliche Regelung in § 1587a BGB.

¹⁰⁵ BFH v. 18. 03. 2004, Az. III R 50/02, FR 2004, S. 903.

3.8.5 Rangfolge der Unterhaltspflichten – Wertungswidersprüche der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten

Das geltende Einkommensteuerrecht privilegiert über die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten die Ernährerehe, gefolgt von getrennten und geschiedenen Eheleuten. Am Ende der Hierarchie stehen bislang eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften. Eine solche Hierarchie lässt sich mit einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kaum begründen. Die Konkretisierung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist geprägt durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft; dabei werden bestimmte Lebensformen steuerrechtlich idealtypisch definiert und bewertet. Demgegenüber verlangt der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichmäßige Besteuerung. Besonders die Unterscheidung zwischen den rechtlich beinahe und unterhaltsrechtlich völlig gleichgestellten Rechtsinstituten der Ehe (Splittingtarif) und der eingetragenen Lebenspartnerschaft (allgemeinem Unterhaltsabzug) ist eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung.¹⁰⁶ Denn wirtschaftlich völlig gleiche Sachverhalte müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG auch steuerlich gleich behandelt werden. Damit lassen sich Forderungen nach einer Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltspflichten begründen. In diesem Zusammenhang gehört auch das Ehegattensplitting auf den Prüfstand. Angesichts der Tatsache, dass der Kinderfreibetrag am Existenzminimum für Kinder und der allgemeine Unterhaltsabzug ebenfalls am Existenzminimum orientiert sind, wäre auch eine Neuregelung der Ehegattenbesteuerung in diese Richtung konsequent.

Eine Betrachtungsweise aus der Perspektive der Ehe als Einheit vernachlässigt das ebenfalls grundgesetzlich verankerte Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG. Um dies für Ehe und Familie nicht ins Leere laufen zu lassen, muss auch die individuelle Entscheidungsfreiheit beider EhepartnerInnen gewährleistet sein. Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG setzt die Berücksichtigung faktischer Wirkungen voraus; ansonsten liefe es leer. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Besteuerung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip Genüge zu tun, ist es ausreichend, den Grundfreibetrag (der der steuerrechtlichen Freistellung des Existenzminimums dient) der EhepartnerIn übertragbar zu gestalten, so dass die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber dem nicht oder eingeschränkt erwerbstätigen Ehepartner möglich bleibt (vgl. Spangenberg 2005; 2007). Dies ist allerdings zwingend notwendig, da nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Existenzminimum aller Familienmitglieder von der Besteuerung zu verschonen ist.¹⁰⁷ Eine weitergehende Berücksichtigung ist verfassungsrechtlich nicht geboten, ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Förderung lässt sich auch aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht herleiten. Für einen übertragbaren zweiten Grundfreibetrag spricht auch, dass ge-

¹⁰⁶ Die dazu bisher von den Finanzgerichten vorgetragenen Argumente können nicht überzeugen, vgl. etwa FG Saarland v. 21. 01.2004, Az: 1K 466/02, DStZ 2004, S. 267.

¹⁰⁷ BVerfG v. 25. 09. 1992, Az: 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BVerfGE 87, S. 153-181.

genseitige Unterhaltspflichten von Erwachsenen über das Existenzminimum und die tatsächlichen Unterhaltspflichten hinaus steuerlich anerkannt werden, die *einseitigen* Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern aber nur in Höhe des Existenzminimums Berücksichtigung finden. Die Übertragung des Grundfreibetrages müsste dann auch für eingetragene LebenspartnerInnen gelten.

3.9 Schnittstellen und Rechtsstrukturen auf dem Prüfstand: Zusammenfassung und Reformperspektiven

Die dargestellten Schnittstellen des Unterhaltsrechts zu angrenzenden Rechtsgebieten – gemeint sind Gesetzesformulierungen und Rechtspraxis – haben gezeigt, dass trotz geschlechtsneutraler Sprache des Rechts die antizipierten Rollenverteilungen noch immer geschlechtsspezifisch sind und zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rechtswirkungen führen. Zwar ist (als Tribut an das Gebot der Gleichberechtigung) theoretisch auch der Rollentausch möglich, indem klare Zuweisungen von Geschlechterrollen inzwischen vermieden werden. Das ändert aber nichts daran, dass eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und daraus resultierende finanzielle Abhängigkeiten weiterhin vorausgesetzt werden. Die im 19. Jahrhundert entstandene Konstruktion zur Existenzsicherung von Ehefrauen, wobei diese laut Gesetz im Bedarfsfall durch Unterhalt vom Ehemann und abgeleitete Sozialversicherungsansprüche versorgt werden, ist antiquiert und widerspricht grundlegend den Prämissen der Arbeitsgesellschaft, die aus eigenständigen erwachsenen Personen besteht, die gleichermaßen im Normalfall berufstätig sein wollen und für sich selbst sorgen können. Das überholte Konzept der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und Versorgung der familienorientierten Person über die Ehe könnte und sollte daher durch die verstärkte Erwerbsintegration von Frauen und die Ersetzung abgeleiteter durch eigenständige soziale Sicherungen überflüssig werden. Stattdessen setzen die gesetzlichen Regelungen auch in jüngerer Zeit noch immer Anreize für das traditionelle männliche Ernährermodell und enthalten daher Hindernisse für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen. Um diese Hindernisse abzubauen, erscheint eine Reform mit individualisierender Tendenz an den Schnittstellen von Unterhaltsrecht und angrenzenden Rechtsgebieten geboten.

Dieses Ergebnis geht einher mit der Schlussfolgerung, dass im bundesdeutschen Recht die Lebensform Ehe die hegemoniale Lebensform ist. Es hat sich gezeigt, dass Alternativen zu dieser Lebensform im Recht strukturell benachteiligt werden. Eine Gleichstellung vergleichbarer Lebensweisen mit der Ehe in den Pflichten wird konsequent ausgeführt, während die Privilegien der Ehe für diese allein aufrechterhalten bleiben.

Durch eine konsequente Individualisierung der skizzierten Schnittstellen würde gewährleistet, dass der Zugang von Frauen und Männern zu Leistungen der sozialen Sicherung gleichermaßen gesichert wäre. Anreize gegen eine zusätzliche Erwerbstätigkeit der Frau, die bislang unter Hinweis auf das ausreichende Einkommen des Familienernährers für unnötig erklärt

wird, würden ebenso vermieden wie die Benachteiligung der ZuverdienerIn bei der Sozialauswahl im Kündigungsschutzrecht. Gleichzeitig könnte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Ehe nicht mehr als Versorgungseinrichtung verstanden würde. Dies wiederum wäre reformpolitisch wünschenswert, um Frauen den Aufbau einer eigenständigen sozialen Sicherung zu erleichtern, Arbeitslosigkeit aufgrund von Diskontinuität weiblicher Erwerbstätigkeit sowie naheheliche Unterhaltsbedürftigkeit zu verhindern und Frauen auch faktisch zu gleichberechtigten Erwerbsbürgerinnen zu machen. Das Beispiel Schweden zeigt, dass das Problem des nahehelichen Unterhalts sich dann nicht mehr stellt, wenn bereits während der Ehe das Zweiverdienermodell praktiziert wurde. Die Individualisierung wirft aber auch Probleme auf, die weiter diskutiert werden müssen, nicht zuletzt die Frage, wie Subsidiarität im Sozialrecht ohne Rückgriff auf private Paarsolidarität modern definiert werden kann. Der derzeit eingeschlagene Weg, auf vor-egalitäre und vor-demokratische Prinzipien der Trennung von Staat und Familie zurückzugreifen, scheint aber kontraproduktiv und müsste zugunsten einer umfassenden, staatsbürgerlich individualisierten Absicherung der Existenzsicherung aufgegeben werden. Gleichzeitig sollten politische Maßnahmen auf die gesellschaftliche Umverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit abzielen und die Umverteilung erleichtern.

Die an den untersuchten Schnittstellen analysierten Benachteiligungen von Frauen und geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen sind Formen mittelbarer Diskriminierung. Bislang wurden sie jedoch nicht als solche durch Gerichte erkannt, so dass keine justiziellen Veränderungsgebote ausgesprochen wurden. Das liegt zum einen an den Schwierigkeiten des individualistischen Rechtsschutzes, namentlich gegen Gesetze im Sozialrecht. Zum anderen liegt es daran, dass als Rechtfertigung für eine mittelbare Diskriminierung allzu schematisch und selbstverständlich auf den Grundsatz der Subsidiarität zurückgegriffen wird, obwohl dieser in solch spezifischer Bezogenheit auf Ehen und private Gemeinschaften keinerlei Verfassungsrang besitzt. Vielmehr ist es genau umgekehrt, d.h. die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips müsste den modernen Anforderungen der Grundrechtsinterpretation aus Art. 3, insbesondere im Hinblick auf das Staatsziel der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf den Abbau von entgegenstehenden Hindernissen angepasst werden.

Zum Abbau der systematischen Benachteiligung von Frauen durch das Festhalten an der überholten Versorgung durch Ehegattenunterhalt und zur Veränderung rechtlicher Schnittstellen des Unterhaltsrechts mit dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht können neben rechtspolitischer Einflussnahme und Appellen an die politische Vernunft auch die richterliche Intervention durch Aufhebung bestehender Regelungen führen. Dazu bedarf es einer umfassenden Integration des Rechtsinstituts der mittelbaren Diskriminierung in das bundesdeutsche Recht sowie prozessualer Instrumente zur effektiven Rechtsdurchsetzung. Einen wichtigen Schritt stellt die ausdrückliche Verankerung des Verbots mittelbarer Diskriminierung im neuen AGG dar. Das Verbot gilt allerdings bislang in Bezug auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen (anders als in Bezug auf rassistische Diskriminierungen und solche wegen

einer Behinderung) nur im Arbeits-, nicht aber im Sozialrecht. Daher sollte das Verbot auch im Sozialrecht auf das Diskriminierungsmerkmal Geschlecht ausgeweitet werden. Darüber hinaus sieht das AGG nur die Möglichkeit von Individualklagen, jedoch keine Verbandsklagen vor. Letztere sind aber zur Bekämpfung mittelbar diskriminierender Regelungen, die Menschen nicht nur als Individuen, sondern wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe benachteiligen, erforderlich. Unabdingbar für den Nachweis und die Analyse mittelbarer Diskriminierung sind die statistische Erfassung und Auswertung der geschlechtsspezifischen Betroffenheit von Menschen durch rechtliche Regelungen und die Veröffentlichung dieser Daten. Nur durch entsprechend differenzierte Datenerhebungen, die sich nicht nur auf das Geschlecht, sondern auch auf den Familienstand und andere Kategorien der Diskriminierung beziehen, wird überhaupt das Bewusstsein dafür geschaffen, dass sich hinter unzähligen einzelnen Entscheidungen Strukturen verbergen, die zur Benachteiligung bestimmter Gruppen von Menschen führen und das Leben nach alternativen Lebensentwürfen jenseits der traditionellen Rollenverteilung unmöglich machen.

4 Das Ernährermodell vor dem Hintergrund der Hartz-Reformen

Wie zentral der Rückgriff auf Subsidiarität und Ehezentriertheit für die deutsche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist, zeigt sich auch an den sogenannten Hartz-Reformen. Gemäß der Fragestellung unseres Projektes nach den Hindernissen für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung wird nur ein begrenzter Ausschnitt der „Hartz-Reformen“ in den Blick genommen: die Übernahme der traditionellen Logik der privaten Einstandspflichten für Ehegatten und andere PartnerInnen in die neuen „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“. Im Folgenden soll es deshalb darum gehen, am Beispiel der durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) entstandenen Bedarfsgemeinschaft und der damit verbundenen verschärften Anrechnung von Partnereinkommen die Fortschreibung des Ernährermodells aus politikwissenschaftlicher Perspektive aufzuzeigen. Zunächst wird der Entstehungsprozess der Hartz-Reformen in aller Kürze nachgezeichnet, um die Arbeitsmarktreformen in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einzubetten. Im Anschluss geht es um geschlechtsspezifische Aspekte von Hartz IV. Dabei zeigt sich im Rückblick, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen trotz anders lautender Vorgaben und Verpflichtungen nicht antizipiert und geschlechterpolitische Einwände während des Reformprozesses nicht berücksichtigt wurden.

Die makropolitische Dimension wird ergänzt durch die Ergebnisse einer qualitativen Studie zum subjektiven Umgang mit Unterhaltsabhängigkeit: Ausgehend von der Vermutung, dass die wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung nicht (mehr) mit den Wünschen der betroffenen Individuen korrespondieren, wurden die individuellen Bewältigungsweisen von 28 von der Einkommensanrechnung gemäß SGB II betroffenen Männern und Frauen erforscht. Im Ergebnis zeigt sich ein differenziertes Bild der individuellen Akzeptanz bzw. Ablehnung der angeblich selbstverständlichen Solidarpflichten. Dabei spiegeln sich die institutionellen Rahmenbedingungen und sozialpolitischen Pfadvorgaben zum Teil sehr deutlich in den einzelnen Bewältigungsstrategien wider.

4.1 Der „aktivierende Sozialstaat“: Arbeitsmarktpolitik in Zeiten von Hartz IV

4.1.1 Die Entstehung der Hartz-Gesetze¹⁰⁸

War Arbeitsmarktpolitik in der Bundesrepublik Deutschland über lange Zeit hinweg vor allem Sozialpolitik zur Absicherung erreichter Lebensstandards, fand mit der seit den 1980er-Jahren anhaltenden Wachstumskrise und mit den durch die Arbeitslosenzahlen steigenden Finanzbelastungen ein Umdenken statt – weg von einer gesellschaftliche Verantwortung für die Überwindung der Arbeitslosigkeit hin zur Eigenverantwortung der Betroffenen für ihre

¹⁰⁸ An dieser Stelle soll nur punktuell auf einige Aspekte der Arbeitsmarktreformen eingegangen werden, die den Hintergrund für die nachfolgende empirische Studie bilden. Für eine ausführliche Analyse der Arbeitsmarktreformen sei auf einschlägige Literatur verwiesen.

Erwerbslosigkeit und ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt. Mit dem in den Hartz-Reformen perfektionierten Prinzip des „Forderns und Förderns“ folgt die Arbeitsmarktpolitik dem Leitgedanken des „aktivierenden Sozialstaates“. Grundidee dabei ist, mittels durchgreifender Effektivierung der Arbeitsvermittlung allen als arbeitsfähig definierten Arbeitslosen zu ermöglichen, ihr Leben auf Erwerbsarbeit zu gründen und ihre „Marktfähigkeit“ zu stärken (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik 2005: 5; Engler 2005: 6; Seifert 2005: 19).

Vor dem Hintergrund des rapiden Verfalls der Kommunal Finanzen seit 2001 und des zu Jahresbeginn 2002 aufgedeckten Fälschungsskandals bei der Bundesanstalt für Arbeit wurden die Überlegungen zu einer effektiveren Arbeitsvermittlung konkretisiert. Eingesetzt wurde zum einen eine Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, die konkrete Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems erarbeiten und bewerten sollte. Zum anderen wurde unter dem Vorsitz von Peter Hartz die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingerichtet, die ein Konzept für den zukünftigen Aufgabenzuschnitt der zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung umgebauten Bundesanstalt für Arbeit sowie das zur Reform notwendige Durchführungskonzept vorlegen sollte. Während bei der Gemeindefinanzreformkommission die finanziellen Folgen eines einheitlichen Systems im Mittelpunkt standen, sollte sich die Hartz-Kommission schwerpunktmäßig mit der organisatorischen Restrukturierung der Arbeitsverwaltung befassen (Henneke 2004: 553-557).

Kurz vor der Bundestagswahl, im August 2002, wurden die Ergebnisse der Hartz-Kommission vorgestellt. Mithilfe von 13 „Innovationsmodulen“ sollte die Erwerbslosigkeit bis 2005 halbiert werden (Hartz et al. 2002). Die SPD sprach von einem „zukunftsweisenden Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ (Notz 2004: 34; SPD-Bundestagsfraktion 2003) und kündigte dessen 1:1-Umsetzung an (Henneke 2004: 560). Zum 1. Januar 2003 wurden mit dem „Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz I und II) Personal-Service-Agenturen (PSA) zur Unterstützung der Arbeitsämter eingerichtet, die eine raschere Vermittlung der Arbeitslosen erzwingen sollten. Zum 1. Januar 2004 trat das „Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz III) in Kraft, das den Umbau der Arbeitsverwaltung zur „Bundesagentur für Arbeit“ regelt. Mit der neuen Bundesagentur für Arbeit sollte ein leistungsfähiger und kundenorientierter Dienstleister geschaffen werden. Dazu wurden flächendeckend sogenannte JobCenter als neue lokale Zentren für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosen- und Sozialhilfe eingerichtet.

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV¹⁰⁹) – das im Zentrum unserer Forschung über die subjektiven Umgangsweisen mit Unterhalts- und Einstandspflichten stand – wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe am 01. Januar 2005 zum neuen Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengelegt. Dieses ist jedoch explizit kein „Grund-

¹⁰⁹ Das Gesetz zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe heißt zwar im Volksmund „Hartz IV“, die wesentlichen Punkte der Leistungsgewährung nach dem SGB II wurden jedoch in der Arbeitsgruppe „Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen erarbeitet.

einkommen“, schon gar kein „bedingungsloses Grundeinkommen“, sondern eine – prekäre – Mindestsicherung.¹¹⁰ Die Bezugszeit des Arbeitslosengeldes (ALG I) wurde von bis zu 32 Monaten auf zwölf Monate – bei älteren ArbeitnehmerInnen auf 18 Monate – reduziert. Arbeitssuchende sollen nun in einem JobCenter oder von einem der kommunalen Träger durch eine persönliche FallmanagerIn intensiv beraten werden und somit eine individuell passende Strategie für die Jobsuche vermittelt bekommen. Wem es nicht gelingt, eine Stelle im Erwerbssystem zu erobern, soll als „ultima ratio“ zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden (Engler 2005: 8 f.; Zimmermann 2005: 5). Dabei steht im Zentrum des Hartz-IV-Gesetzes nicht das erwerbslose Individuum, sondern die Bedarfsgemeinschaft, zu der auch (erwerbstätige) PartnerInnen und Kinder gehören (zur Definition der Bedarfsgemeinschaft und den rechtlichen Details vgl. Kapitel 3.6.1 und 3.6.2). Ergänzt wurde Hartz IV im Juli 2004 durch ein „Kommunales Optionsgesetz“, wonach die SGB-II-Verwaltung in 69 Landkreisen und kreisfreien Städten allein vom kommunalen Träger wahrgenommen wird, während sie in den anderen Städten und Kreisen den von örtlichen Arbeitsagenturen und den kommunalen Trägern neu gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) obliegt (Schierholz 2005: 948).

Seit dem Regierungswechsel im Herbst 2005 wurden die Regelungen der Hartz-Gesetze kontinuierlich erweitert. Zum 1. Februar 2006 verschärfen sich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I (Holzapfel 2006). Zum 1. April trat das „Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ in Kraft (Bundesrat 2006), dessen Ziel vor allem eine Begrenzung der durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II hervorgerufenen Kosten ist. Eine weitere Novellierung fand durch das „SGB-II-Fortentwicklungsgesetz 2006“ statt (vgl. Kapitel 3.6.3).

Verbunden mit den Hartz-Reformen ist ein Paradigmenwechsel von Arbeitslosigkeit als einem strukturellen Problem hin zu Arbeitslosigkeit als einem individuellen Problem, das durch die Förderung von mehr Eigenverantwortung und die Forderung nach mehr Eigenleistung der Bürger und Bürgerinnen behoben werden soll. Vonseiten kritischer Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen wird jedoch angezweifelt, dass die Hartz-Reformen adäquate Lösungsstrategien für die tief greifenden Arbeitsmarktprobleme in Deutschland bieten (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik 2002, 2005; Seifert 2005: 20). Stattdessen weisen die Reformen die gesellschaftliche Verantwortung für die Überwindung der Arbeitslosigkeit zurück und schieben die Verantwortung für die Beendigung dieses die Gesellschaft belastenden Zustandes ausschließlich den Arbeitslosen zu (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik 2005: 5; Redaktion 2004: 4; Schumak 2004ff.). Damit wird in bisher noch nie da gewesener Weise der Druck auf Arbeitslose verschärft. Verknüpft mit dem Prinzip „Stärkung der Eigenverantwortung“ klingt durch die Strategie des Forderns, die auch eine Verschärfung der

¹¹⁰ Nach Aussagen großer Wohlfahrtsverbände ist in vielen Einzelfällen nicht einmal das soziokulturelle Existenzminimum gesichert. Um dieses wirklich zu gewährleisten, insbesondere um Kinderarmut zu verhindern, müsste der Regelsatz um 19 Prozent höher sein (DPWV 2005).

Zumutbarkeitsregeln beinhaltet, die Auffassung durch, Ursache von Arbeitslosigkeit sei vorrangig eine mangelnde Arbeitsmotivation (Schumak 2004: 8f.; Seifert 2005: 20). Erreicht werden soll also, dass sich bisherige LeistungsempfängerInnen, die als nicht vermittelbar gelten, entweder vom Arbeitsmarkt und damit letztendlich auch aus den staatlichen Sicherungssystemen „zurückziehen“ oder sich in den Niedriglohnsektor oder die persönliche Abhängigkeit von Angehörigen begeben (Schumak 2004: 10; Seifert 2005: 20f.).

4.1.2 Auswirkungen von Hartz IV auf die Geschlechterverhältnisse

Während kritische WirtschaftswissenschaftlerInnen vor allem die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit der Hartz-Reformen hinterfragen, warnten Vereine, Verbände und feministische WissenschaftlerInnen schon früh vor einer verschärften Diskriminierung von Frauen und vor negativen Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse. Die von FeministInnen getroffenen Einschätzungen der Hartz-Reformen lassen sich in einem Spektrum¹¹¹ kritischer Stimmen verorten: Dieses reicht von der Annahme, dass Frauen überdurchschnittlich von den Hartz-Gesetzen betroffen seien und diese ein längst überholt geglaubtes Familienmodell beförderten,¹¹² über die These, dass die Reformen des Sozialgesetzbuches geschlechterpolitisch konzeptionslos seien,¹¹³ bis hin zu der Feststellung, dass mit den Reformen am Arbeitsmarkt zur allgemeinen Erfahrung werde, was für die meisten Frauen längst gelte.¹¹⁴ Während die erwähnten Analysen aus geschlechterpolitischer Sicht die Summe aller neuen Regelungen (die Förderung eines Niedriglohnsegments, die Definition von Erwerbsfähigkeit, die verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen, die neuen Zumutbarkeitsregelungen, etc.) beanstanden, möchten wir einen einzelnen Aspekt untersuchen: Unseres Erachtens zeigt sich nämlich an der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft der Zusammenhang zwischen der Hartz-IV-Reform und der Konservierung des sogenannten „männlichen Ernährermodells“ besonders deutlich.

¹¹¹ Die Auswahl der verschiedenen Positionen beansprucht keine Vollständigkeit. Vielmehr ging es darum, ein breites, aber überschaubares Spektrum an Standpunkten einzubeziehen, um so einen Überblick über die feministische Debatte zu den Hartz-Reformen zu bieten. Selbstverständlich lassen sich nicht alle kritisch-feministischen Texte zu den Arbeitsmarktreformen in das hier skizzierte Spektrum einordnen. Brigitte Stolz-Willig beispielsweise setzt mit ihrer Analyse nicht erst bei den Auswirkungen der Hartz-Reformen an, sondern vertritt die Auffassung, dass die der Arbeitsmarktreform zugrunde liegende Problemdiagnose und die daraus folgenden institutionellen Lösungsansätze unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten einer Kritik und Neuformulierung bedürften (Stolz-Willig 2005: 644). Für eine ausführlichere Diskussion der variierenden Sichtweisen vgl. Rostock et al. 2007.

¹¹² Diese Position wird z.B. im schon erwähnten offenen Brief des Deutschen Frauenrats et al. (2002) vertreten, ebenso wie von Christel Degen et al. (2003), Hannelore Buls (Buls 2004) und Gisela Notz (Notz 2005).

¹¹³ Diese These stützen unter anderen Ulla Knapp (Knapp 2004) und Frigga Haug (Haug 2004).

¹¹⁴ Dieser Ansicht sind z.B. Kirsten Wendt und Iris Nowak (Wendt und Nowak 2004) sowie Mechthild Jansen (Jansen 2004).

Obwohl das Prinzip des Gender Mainstreaming¹¹⁵ gerade eine vorausschauende Berücksichtigung bzw. Vermeidung der Benachteiligung eines Geschlechts bei der Gesetzgebung verlangt und verschiedene Frauenverbände schon früh die gleichstellungspolitische Rückschrittlichkeit der Arbeitsmarktreformen anprangerten, wurden die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen im Gesetzgebungsverfahren nicht reflektiert. Bereits im Juli 2002 forderte der Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Gewerkschaft ver.di, dass die Module des Hartz-Konzeptes einer „Genderprüfung“ zu unterziehen seien. Diese sollte zum einen feststellen, „wie die beschriebenen Maßnahmen auf Männer und Frauen allgemein, auf Mütter und Väter insbesondere wirken“, und zum anderen dafür sorgen, dass die angestrebte Arbeitsmarktpolitik auch nicht unbeabsichtigt „ein überholtes Frauen- und Familienbild und dessen Folgen“ wiederbelebt (ver.di Frauen- und Gleichstellungspolitik 2002). Auch der Deutsche Juristinnenbund (djb) kritisierte vor der öffentlichen Präsentation des Hartz-Konzeptes in einem offenen Brief an den Vorsitzenden der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Peter Hartz, die 13 Module zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Der djb äußerte darin die Sorge, „dass die Interessen von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen nicht ausreichend berücksichtigt werden“, „die Vorschläge nur auf typisch männliche Erwerbsbiographien abzielen und die Frauen Verliererinnen dieser Arbeitsmarktreform sind“, und forderte deshalb ebenso, „die Auswirkungen der Vorschläge auf Frauen und typisch weibliche Erwerbsbiographien zu bedenken“ (Deutscher Juristinnenbund 2002a). Des Weiteren wurde das undemokratische und intransparente Verfahren, in dem die Vorschläge der Hartz-Kommission entwickelt wurden, kritisiert. Besonders bemängelt wurde die Tatsache, dass Frauenverbände nicht an der Entwicklung der Module beteiligt wurden und lediglich eine einzige Frau Mitglied der Hartz-Kommission war (Deutscher Juristinnenbund 2002a; 2002b).

Als Reaktion auf die Kritik wurde dem Bericht der Hartz-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz et al. 2002) in der Schlussredaktion ein Deckblatt beigelegt, das die Überschrift „Die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt beachten und fördern“ trägt. In vier kurzen Absätzen wird darauf hingewiesen, dass alle weiteren Schritte zur Konkretisierung des Konzeptes vor dem Hintergrund der Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen überprüft werden müssten. Wie aber kann ein Konzept im Nachhinein „gegendert“ werden (Notz 2004: 34)?

Nach der Veröffentlichung des Hartz-Berichtes wandten sich der Deutsche Frauenrat, der Deutsche Juristinnenbund und die Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für

¹¹⁵ „Mit Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 1999 hat die Bundesregierung auf der Grundlage des in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG festgelegten Staatsziels die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns anerkannt und beschlossen, diese Aufgabe mittels der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern. In Ausführung dieses Beschlusses wurde am 26.7.2000 in § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Verpflichtung aller Ressorts festgelegt, diesen Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten. Auch im Bundesgleichstellungsgesetz ist in § 2 der Grundsatz des Gender Mainstreaming verankert“ (BMFSFJ 2006b).

Frauen e.V. im November 2002 gemeinsam an die Bundesregierung mit dem Appell, dass arbeitsuchende und arbeitslose Frauen bei der Umsetzung des Hartz-Konzeptes nicht die großen Verliererinnen sein dürften (Deutscher Frauenrat et al. 2002). Kritisiert wird in dem offenen Brief, dass die bisherigen Überlegungen zur Umsetzung der Hartz-Vorschläge weder der im Vorspann des Hartz-Berichtes festgehaltenen Verpflichtung, alle weiteren Schritte zur Konkretisierung des Reformkonzeptes dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Postulat der Gleichstellung Rechnung tragen, noch der sich aus Art. 3 Abs 2 Satz 2 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ gerecht würden. Die drei Frauenverbände forderten eine Nachbesserung der Vorschläge, da die Umsetzung der Hartz-Pläne die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben und in den sozialen Sicherungssystemen nicht abbaue, sondern erweitere.

Auch der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ist der Vorwurf zu machen, dass sie mögliche geschlechtsspezifische Auswirkungen ihrer Überlegungen ignoriert hat. In der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen – die die wesentlichen Punkte der Leistungsgewährung nach dem SGB II erarbeitet hat – bestand Konsens, dass eine einheitliche Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige notwendig sei und die bloße Harmonisierung der Systeme von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nicht ausreiche. Da diese Personen ähnliche Probleme hätten, seien zwei Transfersysteme mit unterschiedlicher Ausgestaltung nicht für ihre Förderung geeignet. Die Arbeitsgruppe stellte deshalb in ihrem am 17. April 2003 veröffentlichten Bericht die wichtigsten Strukturprinzipien der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe einander gegenüber: Neben unterschiedlicher Finanzierung und Trägerschaft waren das die Orientierung der Arbeitslosenhilfe am vorherigen Erwerbseinkommen und der Sozialhilfe am Existenzminimum sowie die Ausgestaltung der Arbeitslosenhilfe als „Leistung für den Arbeitslosen“ und der Sozialhilfe als „Leistung für die Familie“ (Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ 2003: 8). Innerhalb der Arbeitsgruppe war die Höhe der neuen einheitlichen Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige umstritten, allerdings wurde bald klar, dass lediglich eine „ausreichende Sicherung bei Arbeitslosigkeit“ gewährt werden sollte (Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ 2003: 11).¹¹⁶ Über die relevante kleinste Einheit der Bedürftigkeitsprüfung bestand schnell Konsens: Leistungen zum Lebensunterhalt sollten nur Haushalte erhalten, in denen insgesamt kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist. Zu diesem Zweck wurde die Übernahme der strengen Einkommensanrechnungsregeln entsprechend dem Sozialhilferecht beschlossen. Lediglich die Gewerkschaften gaben den folgenlosen Einwand zu Protokoll, dass überwiegend Frauen ihren Leistungsanspruch verlieren würden, wenn die Anrechnungsregelungen in dieser Form übernommen würden (Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ 2003: 18).

¹¹⁶ Die Beibehaltung des Lebensstandardprinzips der Arbeitslosenhilfe war für die Kommission zu keinem Zeitpunkt eine Option.

Der am 25. Juli 2003 vorgelegte „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, der so genannte Referentenentwurf, übernahm die Konzeption der „Bedarfsgemeinschaft“¹¹⁷ mit den entsprechenden Einstandspflichten von PartnerInnen – in der ersten Fassung wiederum ohne Reflexion der geschlechtsspezifischen Auswirkungen. „Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung“, stellte der erste Entwurf unter dem Prüfungspunkt „Gleichstellungspolitische Bedeutung“ fest (Bundesregierung 2003b: 5). Die Kritik der Gewerkschaften und aus der Frauenpolitik folgte sobald und benannte insbesondere die verstärkte Abdrängung von Frauen aus dem Leistungsbezug in private Abhängigkeit und die fehlenden Rechtsansprüche auf Eingliederungsleistungen. Im Kabinettsentwurf des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 13. August 2003 wurde der Kritik nicht durch inhaltliche Veränderungen, sondern durch die Feststellung abgeholfen, das Prinzip des Gender Mainstreaming sei im Gesetzentwurf beachtet worden¹¹⁸ (Bundesregierung 2003a: 6). Diese Feststellung wurde in allen folgenden Entwürfen beibehalten. In seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 8. Oktober 2003 in Berlin zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Deutscher Bundestag 2003: 6f.) monierte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), dass die Prinzipien des Gender Mainstreaming nur sehr unzureichend berücksichtigt worden seien. Der DGB führte aus, dass an zentralen Punkten Regelungen fehlten, die geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenwirkten, wie beispielsweise bei der verschärften Anrechnung des Partnereinkommens beim Arbeitslosengeld II, aufgrund dessen überwiegend Frauen aus dem Leistungsbezug fallen würden. Allgemein bezeichnete der DGB die im ALG II vorgesehene materielle Sicherung von Arbeitslosen als völlig unzureichend und die weitere Verschärfung der Zumutbarkeit von niedrig bezahlter Arbeit und sogar von nicht arbeits- und sozialrechtlich gesicherten „Arbeitsgelegenheiten“ mitsamt den ebenfalls verschärften Sanktionsvorschriften als arbeitsmarktpolitisch verfehlt und in Konflikt zu Art. 12 des Grundgesetzes. Weiterhin bezweifelte der DGB, dass der Gesetzentwurf tatsächlich einen gleichberechtigten Zugang aller Erwerbslosen zu Eingliederungsmaßnahmen gewährleiste (Deutscher Bundestag 2003: 5ff.).

Gleichwohl änderte sich im weiteren Verfahren nichts mehr an den Anrechnungsregelungen. Auch der Ombudsrat, der das SGB II kritisch begleiten und Schwachstellen aufdecken sollte,

¹¹⁷ Zur Definition der Bedarfsgemeinschaft vgl. Kapitel 3.6.1.

¹¹⁸ „Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“. Sein Ziel ist es, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken. Das Gesetz sieht vor, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, zu beachten sind. Hilfebedürftigen, die ein eigenes Kind oder ein Kind des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen, ist eine Arbeit nicht zumutbar. Kindern Arbeitsuchender ist bevorzugt ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen“ (Bundesregierung 2003a: 6).

stellte keine ungleichen Auswirkungen der Hartz-Gesetze auf Männer und Frauen fest und sah demnach keinen Handlungsbedarf (Ombudsrat 2005).¹¹⁹

Doch wie in Kapitel 3.6 dargestellt, ist das Sozialrecht zwar geschlechtsneutral formuliert, in seiner Absicherungswirkung jedoch am männlichen Maß, insbesondere des Familienernährers, ausgerichtet und erweist sich im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.1 dargestellten Rahmenbedingungen in seinen Auswirkungen als frauendiskriminierend. Die Diskrepanzen in der Höhe der Erwerbseinkünfte von Männern und Frauen, aber auch die unterschiedlichen Lohnsteuerklassen hatten bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass die durchschnittliche Höhe der von Frauen bezogenen Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe je nach Leistung und Landesteil zwischen 15 und 35 Prozent unter der Höhe von Männern bezogener Leistungen lag. Schon unter der alten Regelung der Arbeitslosenhilfe führte die Anrechnung von Partnereinkommen dazu, dass überproportional viele Frauen bei Langzeitarbeitslosigkeit jeglichen Leistungsanspruch einbüßten (Bothfeld et al. 2005: 331). Obgleich bisher kein genaues Datenmaterial für 2005 vorliegt,¹²⁰ ist doch eine – vermutlich verstärkte – Fortsetzung des Trends der letzten Jahre zu vermuten. Der wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnte Teil der Anträge auf Arbeitslosenhilfe stieg von 37 Prozent im Jahr 2002 auf 57 Prozent im Jahr 2003 (ein Effekt der verschärften Anrechnung von PartnerInnenneinkommen ab dem 1. Januar 2003) (Berghahn und Wersig 2005a). Über drei Viertel der Personen, deren Antrag 2004 aufgrund der PartnerInnenneinkommensrechnung abgelehnt wurde, waren Frauen (Bothfeld et al. 2005: 337) (vgl. Kap. 2.1.2.2).

Auch verschiedene Simulationsstudien kommen zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der Hartz-Reformen auf Arbeitslose erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede aufweisen und besonders ehemalige Arbeitslosenhilfebezieherinnen mit erwerbstätigem Partner mit einer Einkommensminderung aufgrund der durch Hartz IV verschärften Anrechnung von Partnereinkommen rechnen müssen (Becker und Hauser 2006; Blos und Rudolph 2005). Irene Becker und Richard Hauser identifizierten anhand ihrer Simulationsanalysen Frauen als Verliererinnen der Hartz-Reformen. Gleichzeitig gehe es vielen bisher verdeckt Armen besser. Das sind jene, die nur wenig Arbeitslosenhilfe bezogen, aber keine ergänzende Sozialhilfe in Anspruch genommen haben – darunter auch viele Alleinerziehende. ReformgewinnerInnen finden sich vor allem in Westdeutschland, während die VerliererInnenquote in Ostdeutschland besonders hoch ist. Die Studie weist außerdem auf ein grundsätzliches Problem der Reform hin. Da das ALG II wie die Sozialhilfe dem Ausgabenverhalten des untersten Fünftels der (nach der Einkommenshöhe geordneten) Ein-Personen-Haushalte angepasst wird, werden bei zunehmender Spreizung der Einkommensverteilung – wenn die Einkommen des untersten

¹¹⁹ In seinen Empfehlungen weist das Gremium lediglich darauf hin, dass auch diejenigen, die keine finanziellen Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein „tatsächliches Beratungs- und Vermittlungsangebot nach dem SGB II“ (Ombudsrat 2005: 27) erhalten sollten.

¹²⁰ Stand: 05.03.2006, Auskunft der BA gegenüber der Projektgruppe „Ernährermodell“. Seit der Einführung des ALG II werden die Zahlen der wegen Einkommens- und Vermögensanrechnung abgelehnten Anträge zwar noch nach Geschlecht erhoben, jedoch nicht mehr veröffentlicht.

Fünftels hinter die Entwicklung des Durchschnittseinkommens zurückfallen – langfristig immer mehr GrundsicherungsempfängerInnen unter die Armutsgrenze rutschen (Becker und Hauser 2006: 99ff.). Damit verweisen Becker und Hauser auf eine Tatsache, die neben den frauenspezifischen Nachteilen des SGB II nicht außer Acht gelassen werden sollte: Die Hartz-Reformen fördern den Ausbau des Arbeitsmarktes in Richtung atypischer Beschäftigungsformen und verlangen allen Arbeitssuchenden ein erhöhtes Maß an „Eigenverantwortung“ ab, ohne gleichzeitig die gestiegenen sozialen Risiken durch verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich versicherungspflichtiger und existenzsichernder Arbeitsverhältnisse zu kompensieren (Seifert 2005: 18).

Zutage tritt ein systemimmanenter Widerspruch: Während einerseits eine allgemeine Pflicht zur Erwerbstätigkeit postuliert wird, führen andererseits die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und die verstärkte Anrechnung von Partnereinkommen durch das SGB II zu einer Zwangsvergemeinschaftung von Menschen, die auf veralteten Vorstellungen von geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen basiert. Besonders für Frauen besteht die Gefahr, als „versorgt“ angesehen zu werden, womit ihnen der gleichberechtigte Zugang zu einer eigenständigen Existenzsicherung verwehrt wird. Schon bei der alten Arbeitslosenhilfe hatten vor allem Frauen aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens vielfach keine Ansprüche auf staatliche Unterstützung. Gleichzeitig führen die flexibilisierten und zunehmend auch prekären Erwerbsarbeitsverhältnisse dazu, dass immer weniger Männer in der Lage sind, ihre Ernährerrolle zu erfüllen. Nicht zuletzt entsprechen die gesellschaftlichen Trends, d.h. weniger Eheschließungen, mehr Scheidungen, mehr Single-Haushalte, mehr Alleinerziehende und der steigende Wunsch von Frauen nach Erwerbstätigkeit nicht mehr der typischen Rollenverteilung des männlichen Ernährermodells. Vor diesem Hintergrund sind wir in unserer empirischen Studie der Frage nachgegangen, wie die von der Anrechnung des PartnerInnen-einkommens betroffenen Frauen und Männer den Spagat zwischen den konkurrierenden Erwartungen – einerseits erwerbstätig und eigenverantwortlich sein zu sollen und sich andererseits ernähren zu lassen – bewältigen.

4.2. Zum subjektiven Umgang mit der Anrechnung von Partnereinkommen

Wie in Kapitel 3.6 ausführlich dargestellt, gründet das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft im SGB II auf spezifischen Vorstellungen von Paarbeziehung und gegenseitiger finanzieller Solidarität. Dabei setzt der Gesetzgeber das uneingeschränkte gegenseitige finanzielle Einstehen der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften unhinterfragt voraus. Ausgehend von der Vermutung, dass die wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen zur Existenzsicherung nicht (mehr) mit den Wünschen der betroffenen Individuen korrespondieren, wollten wir anhand einer sozialwissenschaftlichen Studie¹²¹ mit qualitativ-narrativen Interviews die Begründungen und

¹²¹ Von Februar bis November 2005 wurden 28 teilstrukturierte, leitfadengestützte Interviews mit Männern und Frauen geführt, die einen Antrag auf ALG II gestellt hatten und aufgrund der Anrechnung von PartnerInneneinkommen redu-

Argumentationen, mit denen die Betroffenen selbst die Anrechnung von Partnereinkommen akzeptieren und legitimieren oder ablehnen, erforschen. Ziel der Untersuchung war die Analyse der Wahrnehmungsmuster von Ehegattenunterhalt, sozialrechtlichem Subsidiaritätsprinzip und den damit verbundenen privaten Solidaritätserwartungen am Beispiel des SGB II. Zu fragen war insbesondere, wie sich rechtliche Regelungen, sozialstaatliche Rahmenbedingungen aber auch soziale Normierungen wie Leitbilder in Wissen und Einstellungen der Beteiligten widerspiegeln. Dabei sollte erforscht werden, wie die Betroffenen die Anrechnung von Partnereinkommen – als Ausdruck der Verweisung auf private Solidarität – wahrnehmen und inwiefern der auch politisch perpetuierte Begriff der Subsidiarität für die Deutung der Unterhaltspflicht bei Ehen und der faktischen Einstandspflicht bei Partnerschaften eine Rolle spielt.

Für die Erforschung unserer Fragestellung wurden folgende Hypothesen aufgestellt:

- (1) Die im SGB II festgelegte finanzielle Einstandspflicht führt für die von der Anrechnung von PartnerInneneinkommen Betroffenen zu einem Gefühl von Abhängigkeit von der PartnerIn.
- (2) Es besteht der Wunsch nach eigenständiger individueller Existenzsicherung.
- (3) Gleichzeitig genießen ehelicher Unterhalt und (freiwilliger) Unterhalt bei nichtehelichen Paaren nur geringe Legitimität.
- (4) Hinsichtlich des Unterhalts in ehelichen und nichtehelichen Partnerschaften gibt es unterschiedliche Solidaritätserwartungen. Die finanzielle Einstandspflicht in der Bedarfsgemeinschaft wird insbesondere von nichtehelichen PartnerInnen abgelehnt, da sich die Betroffenen stärker als finanziell eigenständige Individuen und weniger als Teil einer Bedarfsgemeinschaft erfahren.
- (5) Sozialpolitische Rahmenbedingungen werden als schädlich für die Partnerschaft bewertet.
- (6) Der Einfluss sozialstaatlicher Rahmenbedingungen auf die Machtverteilung in der Partnerschaft wird nicht erkannt, da aus der ungleichen Machtverteilung resultierende Konflikte als paarinternes Problem wahrgenommen werden.

zierte oder gar keine Leistungen erhielten. Die Befragten sollten keine Kinder unter zwölf Jahren haben, da wir besonders Personen ohne Betreuungspflichten (gegenüber Kindern) eine uneingeschränkte Erwerbsorientierung unterstellten und die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgeklammert werden sollte. Aus Zeitgründen konnten leider keine Interviews mit der jeweils verdienenden Person sowie beiden PartnerInnen gemeinsam geführt werden.

Von Bedeutung für die Auswahl der Befragten waren neben Herkunft, Alter und Geschlecht unterschiedliche Partnerschaftsformen, wie Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die Untersuchungsgruppe besteht aus 15 Frauen und 13 Männern. 14 wuchsen in der DDR auf und 14 kommen aus den alten Bundesländern bzw. Westberlin. Zum Zeitpunkt der Interviews waren zwölf Befragte in der Altersgruppe bis 45 Jahre, 16 waren älter als 45 Jahre. Insgesamt waren 20 der interviewten Personen verheiratet, sieben lebten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und ein Mann lebte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Trotz intensiver Bemühungen ist es uns nicht gelungen, mehr unverheiratete Probandinnen und Probanden zu finden. Eine ausgewogene Berücksichtigung der Merkmale Geschlecht, Alter und Herkunft innerhalb der Grundgesamtheit konnte jedoch gewährleistet werden.

(7) Ostdeutsche Betroffene weisen das Partnerschaftsmodell „Versorger mit Zuverdienerin bzw. Hausfrau“ aufgrund der starken Erwerbsorientierung ostdeutscher Frauen und der Erfahrungen aus der DDR eher zurück als westdeutsche.

4.2.1 Empirische Ergebnisse: Individuelle Bewältigungstypen

Ziel dieser Studie war es, Begründungen und Argumentationen zu ermitteln, mit denen Betroffene die Anrechnung von PartnerInneneinkommen akzeptieren und legitimieren oder ablehnen. Aus dem empirischen Material konnten vier Bewältigungstypen herausgearbeitet werden, denen jeweils ähnliche Deutungsmuster hinsichtlich der Einstandspflicht zugrunde liegen. Eine Interviewpartnerin konnte keiner dieser Gruppen zugeordnet werden. Alle anderen ProbandInnen verteilen sich auf die Bewältigungstypen „verhinderter Versorger“ (5), „Vergemeinschaftete“ (7), „Gleichgestellte“ (9) und „Unabhängige“ (6).

Tabelle 1: Bewältigungstypen

Bewältigungstyp	Geschlecht	Alter	Partnerschaftsform	Herkunft
„Verhinderter Versorger“	M	58	Ehe	Ost
	M	54	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West
	M	36	Ehe	Ost
	M	48	Ehe	West
	M	35	Ehe	West
„Vergemeinschaftete“	W	58	Ehe	West
	W	44	Ehe	Ost
	W	61	Ehe	Ost
	M	52	Ehe	Ost
	W	45	Ehe	Ost
	W	44	Ehe	Ost
	M	51	Ehe	West
„Gleichgestellte“	W	48	Ehe	Ost
	W	51	Ehe	Ost
	W	50	Ehe	Ost
	W	47	Ehe	Ost
	W	53	Ehe	Ost
	M	33	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West
	M	47	Ehe	West
	M	26	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	Ost
	M	31	Eingetragene Lebenspartnerschaft	West
„Unabhängige“	M	45	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West
	W	33	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West
	W	52	Ehe	West
	W	42	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West
	W	51	Ehe	West
	M	46	Ehe	Ost
Nicht zugeordnet	W	42	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	West

„Die verhinderten Versorger“

„Ja, das ist ein vorübergehender Zustand, also dann wird es ab Mai wieder so sein, dass ich im Monat das verdiene, was sie im Jahr hat“ (unverheirateter Mann, 54, West).

Dieser Bewältigungstyp wird ausschließlich von Männern repräsentiert. Der „verhinderte Versorger“ betont seine in der Vergangenheit erbrachten großen „Verdienste“ hinsichtlich der finanziellen Versorgung der Partnerin oder Familie. Er leidet darunter, kein Geld mehr zu verdienen und setzt große Anstrengungen darein, seine Ernährerrolle wieder erfüllen zu können. Das finanzielle Verwiesensein auf die Partnerin wird als zeitlich befristeter Zustand definiert.

Charakteristisch für diese Männer ist, dass sie der Erwerbsarbeit einen hohen Stellenwert beimessen; die Bedürfnisse der Familie werden ihr untergeordnet. So richtet sich die zeitliche Anwesenheit der „verhinderten Versorger“ in der Familie nach den Erfordernissen ihrer Erwerbsarbeit, die sie zwar verloren haben, aber wieder gewinnen wollen. Von der Partnerin und der Familie wird Unterstützung bei der Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit erwartet. Die Verantwortung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die Organisation und Bewältigung von Familien- und Hausarbeit sowie für die Anpassung des eigenen Berufsverlaufs an den des Familienversorgers liegt vorrangig bei der Frau. Die „verhinderten Versorger“ legen viel Wert auf die selbstbestimmte Gestaltung ihrer Freizeit: Keiner der Männer macht seit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr Hausarbeit als früher oder bringt sich stärker in das Familienmanagement ein. Unabhängig vom Familienstand betonen die Befragten den Wert ihrer bisherigen Versorgungsleistung für ihrer Partnerin oder Familie. Die Versorgung bestand aus der Sicherung eines Großteils des Haushaltseinkommens. Hinsichtlich des Umgangs mit Geld tragen die „verhinderten Versorger“ die Verantwortung für wichtige Entscheidungen, während die alltägliche Verwaltung des gemeinsamen Haushaltseinkommens weitgehend der Partnerin obliegt.

Einstandspflichten und finanzielle Abhängigkeit werden bei den „verhinderten Versorgern“ in einer modernisierten und einer traditionellen Variante thematisiert: In der *modernisierten Variante* kommt finanzielle Abhängigkeit zweifach zur Sprache, nämlich zwischen Partner und Partnerin, sowie als Konflikt zwischen dem Befragten und der sozialpolitisch geforderten privaten Solidarität. Der Mann hat das Gefühl, seiner Partnerin zur Last zu fallen. Verantwortlich dafür wird die durch das SGB II festgelegte Einstandspflicht gemacht. In der *traditionellen Variante* werden Konflikte innerhalb der Beziehung nicht thematisiert und nur die Spannung zwischen Paar und Staat betont. Die Versorgungsleistung durch die Partnerin gilt unter den „verhinderten Versorgern“ als gerechtfertigt und wird als eine Form reziproker Leistung unhinterfragt vorausgesetzt, da die Befragten vorher ebenso selbstverständlich für das finanzielle Auskommen gesorgt hätten; zudem sei die aktuelle Situation zeitlich befristet.

„Die Vergemeinschafteten“

„Dass einer für den andern da ist und auch finanziell ihn unterstützt, wenn er nichts hat, versteht sich für mich von selber“ (verheiratete Frau, 61, Ost).

Die RepräsentantInnen dieses Bewältigungstyps sind alle verheiratet und älter als 44 Jahre. Charakteristisch für diese Gruppe ist, dass finanzielles Verwiesensein nicht vorrangig zwischen den Partnern thematisiert wird, sondern vor allem zwischen Staat und Paar. Das Paar wird stets als Gemeinschaft wahrgenommen, die über ein gemeinsames Haushaltseinkommen und eine gemeinsame Haushaltsführung verfügt. Abhängigkeit oder Armut sind deswegen gemeinsame Erfahrungen der Partner. Es ist jedoch immer die Partnerin, die für die Erbringung reproduktiver Arbeiten in Haushalt und Familie verantwortlich ist. Für alle Befragten, Männer wie Frauen, ist es selbstverständlich, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Betonung der Partnerschaft muss nicht bedeuten, dass Disharmonien ausgeblendet werden; diese werden vor dem Hintergrund gemeinsam bewältigter Krisenzeiten als zu meisternde vorübergehende Probleme definiert. Angesichts der Einstandspflicht hält das Paar zusammen. Auch Einstandspflichten für nichteheliche Paare werden selten kritisch gesehen und mit Hinweis auf die auch dort vorhandene „Kameradschaft“ gerechtfertigt.

Die stark „Vergemeinschafteten“ sprechen nicht von möglichen Abhängigkeiten in der Partnerschaft und befürworten die ungleiche Verteilung der Hausarbeit uneingeschränkt. Die schwach „Vergemeinschafteten“ wünschen sich bis zu einem gewissen Grad finanzielle Eigenständigkeit und problematisieren ansatzweise auch paarinterne Ungleichheiten. Während die Versorgungsleistung der PartnerIn als selbstverständlich akzeptiert wird, sind diese Befragten mit der ungleichen Hausarbeitsverteilung unzufrieden.

„Die Gleichgestellten“

„Eigentlich bin ich bei dem alten Modell wieder – Hausfrau, Ehefrau – angelangt, was ich ja gesellschaftlich überwunden glaubte, also ich hab mir da nie Gedanken drüber gemacht, ich war immer gleichberechtigt“ (verheiratete Frau, 53, Ost).

Die VertreterInnen dieses Bewältigungstyps messen der Partnerschaft einen sehr hohen Wert bei, so dass zum Beispiel eine Trennung pro forma – wie sie im Zusammenhang mit der Einkommensanrechnung nach dem SGB II oft unterstellt wird – für sie nicht in Frage käme. Dieser Wertschätzung der Partnerschaft steht jedoch ein starkes Unabhängigkeitsstreben besonders in finanzieller und beruflicher Hinsicht gegenüber. Die Befragten möchten eine gleichberechtigte Partnerschaft führen. Sie erwarten von dem/der PartnerIn, dass er/sie den Einstandspflichten uneingeschränkt nachkommt. Kritisch wird der eigene Nichtbezug von Leistungen kommentiert, jedoch nicht die Einstandspflicht der PartnerIn. Wenngleich die Versorgungsleistung durch die PartnerIn als selbstverständlich betrachtet wird, lehnen die Befragten eine ausschließlich private finanzielle Solidarität ab. Ihnen ist es wichtig, einen ei-

genen Beitrag zum Haushaltseinkommen zu leisten und über Geld zur eigenen Bedürfnisbefriedigung zu verfügen. Die „Gleichgestellten“ leiden unter dem Nichtbezug von Leistungen und fühlen sich generell von ihrer PartnerIn abhängig. Anstelle von sozialpolitischen Leistungen wünschen sie sich finanzielle Unabhängigkeit und eine eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit.

Staatliche Eingriffe ins Privatleben werden kritisch thematisiert und als schädlich für die eigene Partnerschaft bewertet. Zentral ist dabei das Kriterium der finanziellen Abhängigkeit von der PartnerIn, das vor allem die ostdeutschen Befragten an die (westdeutsche) Hausfrauenehe erinnert und abgelehnt wird. Sie verweisen stattdessen auf ihre Erfahrungen in der DDR und heben besonders ihre Qualifikationen und beruflichen Erfolge sowie die Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung positiv hervor. Strukturelle geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen, wie die fehlende angemessene Anerkennung von Kindererziehungszeiten oder die ungleiche Verteilung von Hausarbeit, werden von den „Gleichgestellten“ zwar kritisch reflektiert, aber nicht in der Partnerschaft thematisiert. Alle Betroffenen sind für die Organisation der Familienarbeit zuständig und verrichten mehr Hausarbeit als die verdienende PartnerIn.

„Die Unabhängigen“

„Vor allen Dingen war mein Status immer der einer berufstätigen Frau, die zur Zeit arbeitslos is’, nich’, dass ich quasi, dass ich darüber nachdenken muss, welche Form von Partnerschaft hab’ ich jetzt’, und mich wiederfinde in ‘ner Gemeinschaft irgendwie“ (unverheiratete Frau, 42, West).

Die RepräsentantInnen dieses Bewältigungstyps nehmen sich als sehr eigenständig und auch innerhalb der Paarbeziehung vorrangig als Individuen wahr. Die „Unabhängigen“ lehnen sowohl jeglichen staatlichen Eingriff in ihre Privatsphäre ab als auch das Rechtsinstitut der Ehe. Durch die geforderte Partnersolidarität nach dem SGB II sehen sie sich mit strukturellen Zwängen konfrontiert, die bestimmte Partnerschaftsformen und Handlungsoptionen nahelegen. Der Einfluss sozialstaatlicher Rahmenbedingungen auf die eigene Beziehung wird als schädlich empfunden. Alle Befragten, die diesem Bewältigungstypus zugeordnet wurden, fühlen sich abhängig und wünschen sich eine eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit. Die interviewten Frauen leiden unter der ungleichen Verteilung von Hausarbeit und den geschlechtsspezifischen Einkommensdifferenzen, was sich auch auf die eigene Partnerschaft auswirkt. Der Wunsch nach Unabhängigkeit richtet sich auch auf die PartnerIn. Sowohl die Befragten in nichtehelichen Partnerschaften als auch die verheirateten lehnen Einstandspflichten ab und bedauern, dass die PartnerIn für sie arbeiten gehen müsse. In nichtehelichen Partnerschaften möchten sich die Befragten aus freien Stücken für eine gegenseitige Solidarität entscheiden, anstatt staatlich verordneten Einstandspflichten nachkommen zu müs-

sen. Die verheirateten Befragten betonen, dass die Ehe für sie keinen hohen symbolischen Gehalt habe. Oft haben sie aus rein pragmatischen Gründen geheiratet.

Die durch Hartz IV verschärfte Einstandspflicht gegenüber der arbeitslosen PartnerIn lehnen die „Unabhängigen“ am vehementesten ab. Sie vertreten die Ansicht, dass institutionelle Arrangements wie die Ehe oder ein reziproker Ausgleich für früher geleistete Versorgung keine Legitimation für eine paarinterne finanzielle Solidarität bieten. Kritisiert wird zum einen die Willkür bei der Festlegung von Kriterien wie „eheähnlich“ und zum anderen der Zwang, sich selbst einer solchen Zuschreibung unterordnen zu müssen. Damit verbunden ist auch die Einschätzung, dass die sozialstaatlichen Rahmenbedingungen die Ehe privilegieren, was auch die nichtehelichen Paare dazu auffordere eine Ehe einzugehen. Die Interviewpartnerinnen interpretieren Hartz IV als geschlechtsspezifisch diskriminierend, da sie davon ausgehen, dass Frauen ihren eigenen Lebensunterhalt seltener sichern können als Männer. Für die „Unabhängigen“ führt die im SGB II festgelegte Einstandspflicht zu einem Gefühl der Abhängigkeit von der PartnerIn und wird damit als schädlich für die Beziehung bewertet. Da sie großen Wert darauf legen, Privatleben und Berufsleben streng voneinander zu trennen, empfinden sie es als besonders unangenehm, dass der Bezug sozialstaatlicher Leistungen, die für sie mit ihrer Berufstätigkeit verknüpft sein sollten, durch private finanzielle Unterstützung ersetzt wird.

4.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Interviews

Wie die Darstellung der vier Bewältigungstypen zeigt, ergibt sich insgesamt ein verhältnismäßig heterogenes Bild zum Umgang mit der im SGB II geforderten privaten Einstandspflicht. Deutlich wird vor allem, dass die Akzeptanz oder Ablehnung der finanziellen Versorgung durch die PartnerIn mit den Beziehungs- und Rollenvorstellungen der Befragten zusammenhängen. Insgesamt ist die Rechtfertigung von finanzieller Solidarität in der Partnerschaft stärker an deren Dauer sowie an (ideale) Partnerschaftsleitbilder gebunden als an die Partnerschaftsform selbst (verheiratet oder nicht). Insofern kann die erste Hypothese, dass die gesetzlich festgelegte finanzielle Einstandspflicht für die von der Anrechnung von PartnerInneneinkommen Betroffenen (generell) zu einem Gefühl von Abhängigkeit von ihrer PartnerIn führt, nur nach Bewältigungstypen differenziert beantwortet werden. Während einige InterviewpartnerInnen Abhängigkeit im Zusammenhang mit Einstandspflichten nicht thematisieren, wird sie von anderen Betroffenen in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen gerückt.

Individuelle Abhängigkeit wird von den „verhinderten Versorgern“ kaum angesprochen. Daher führen die Befragten auch nur vereinzelt paarinterne Konflikte auf die Einstandspflicht zurück. Stattdessen fühlen sie sich mehrheitlich vom Staat abhängig. Nur wenige von ihnen thematisieren das Gefühl, der Partnerin zur Last zu fallen, wobei nicht vorrangig auf die konkrete Abhängigkeit im Sinne von Hilflosigkeit verwiesen wird, sondern eher auf die

Belastung für die Partnerin. Auch die „Vergemeinschafteten“ erleben Abhängigkeit hauptsächlich als gemeinsame Erfahrung der PartnerInnen. Auf paarinterne Abhängigkeiten nehmen die Befragten kaum Bezug. Die Einstandspflicht wird als Belastung für die Partnerschaft bewertet, aber ihr wird kaum Einfluss auf paarinterne Arrangements zugesprochen. Dagegen führt für die „Gleichgestellten“ ihr finanzielles Verwiesensein auf die PartnerIn zu einem Gefühl starker Abhängigkeit, was sich auch auf ihr Wohlbefinden in der Partnerschaft auswirkt. Abhängigkeit wird von den Befragten kaum offen in der Beziehung angesprochen, sondern stark individualisiert und als persönliche Unfähigkeit beschrieben, die Situation zu bewältigen. Die Hilflosigkeit im Umgang mit der Abhängigkeit führt dazu, dass die eigene Situation als aussichtslos bewertet wird. Für die „Unabhängigen“ kann die erste Hypothese ebenfalls bejaht werden, denn sie fühlen sich umfassend von der PartnerIn abhängig. Sie legen sehr viel Wert auf Autonomie und lehnen jede Form der Abhängigkeit von der PartnerIn ab, weshalb sie die Einstandspflicht nach dem SGB II als schädlich für die Partnerschaft empfinden.

Der in der zweiten Hypothese vermutete Wunsch nach individueller Existenzsicherung wird vor allem von den „Unabhängigen“ und den „Gleichgestellten“ geäußert. Dagegen geht es den „vergemeinschafteten“ Frauen und Männern eher um ihre Unabhängigkeit als Paar oder Familie. Die „verhinderten Versorger“ sind an einer raschen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit interessiert, mit der sie nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt, sondern auch den der Familie bzw. des Paares sichern wollen. Insofern dehnen die beiden letztgenannten Bewältigungstypen in ihrem Verständnis den Begriff der individuellen Existenzsicherung auf weitere Personen aus. Abgelehnt wird das Ziel der individuellen Existenzsicherung von keiner und keinem der Befragten. Statt auf die Mitversorgung durch die PartnerIn verwiesen zu werden, wünschen sich die meisten einen Bezug von Transferleistungen, die an (die frühere) Erwerbsarbeit und/oder Kinderbetreuung geknüpft sind.

Die dritte Hypothese ging davon aus, dass ehelicher Unterhalt und (freiwilliger) Unterhalt bei nichtehelichen Paaren nur eine geringe Legitimität genießen. Hinsichtlich der Einstandspflicht nach dem SGB II ergeben die empirischen Ergebnisse hier ein widersprüchliches Bild. Am deutlichsten lehnen die „Unabhängigen“ Unterhalt zwischen Erwachsenen ab. Die private Einstandspflicht ist für sie sogar ein Grund, nicht zu heiraten. Alle Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der anderen Bewältigungstypen verweisen vor allem auf die Dauer der Beziehung, um Einstandspflichten zu rechtfertigen. Die meisten „verhinderten Versorger“ akzeptieren die Einstandspflicht, da sie sie als reziproke und zeitlich begrenzte Leistung bewerten. Für die „Gleichgestellten“ ist Unterhalt zwischen Erwachsenen zwar nicht Bestandteil des eigenen Lebensentwurfs, aber die im SGB II geforderte Versorgungsleistung wird als selbstverständliche Unterstützung in der Partnerschaft erwartet. Als negative Begleiterscheinung der Ehe werden Einstandspflichten zwar nicht gewünscht, aber akzeptiert. Einzig die „Vergemeinschafteten“ erwarten Unterhalt während der Ehe und leisten diesen widerspruchslos.

Unser Forschungsinteresse richtete sich auch auf die Frage, ob unterschiedliche Erwartungen bezüglich finanzieller Solidarität in ehelichen und nichtehelichen Partnerschaften bestehen. Die vierte Hypothese besagte, dass die sozialpolitisch geforderte Einstandspflicht in nichtehelichen Partnerschaften stärker abgelehnt wird als in ehelichen, da sich unverheiratete PartnerInnen eher als Individuen erfahren und weniger als Bedarfsgemeinschaft. Diese Vermutung hat sich bestätigt. Eine klare Trennung kann aber anhand der empirischen Ergebnisse nicht vorgenommen werden, da die Anzahl der verheirateten Befragten im Verhältnis zu den unverheirateten zu hoch ist und sowohl jeweils verheiratete als auch unverheiratete Befragte die Pflicht zu finanzieller Solidarität billigen oder sie grundlegend kritisieren. Insgesamt spielt die formale Partnerschaftsform für die Solidaritätserwartungen eine untergeordnete Rolle, vielmehr hängen diese vor allem von den individuellen Partnerschaftsleitbildern ab.

Der im SGB II geforderten Form der finanziellen Solidarität stimmen die „verhinderten Versorger“ und „Vergemeinschafteten“ zu. Wenngleich einige „verhinderte Versorger“ ein Unwohlsein angesichts der Einstandspflicht ihrer Partnerin artikulieren, erwarten sie dennoch sowohl Mitversorgung als auch partnerschaftliche Solidarität, die über finanzielle Aspekte hinausgeht und die Unterstützung bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit mit einschließt. Widersprüchliche Anforderungen an die Bewältigung der geforderten Solidarität werden von den „Vergemeinschafteten“ überhaupt nicht thematisiert, von einigen „verhinderten Versorgern“ nur indirekt angesprochen, wenn beispielsweise von der Belastung für die Partnerin die Rede ist. Die „Vergemeinschafteten“, die alle verheiratet sind, kommen der Pflicht zu finanzieller Solidarität uneingeschränkt nach und legitimieren sie mit der Stabilität und dem gegenseitigen Vertrauen in der Partnerschaft. Bei diesem Bewältigungstyp spielt die Ehe als Basis für Solidarität eine entscheidende Rolle. Für die „verhinderten Versorger“ hingegen ist der Familienstand nicht wichtig für die erwartete und in Anspruch genommene Unterstützung.

Auch die „Gleichgestellten“, die ebenfalls alle verheiratet sind, erwarten von ihrer PartnerIn uneingeschränkte finanzielle Solidarität und begründen dies mit der Ehe, wenngleich sie den Vorrang privater Versorgung gegenüber dem Bezug von ALG II nicht billigen. Die meisten „Gleichgestellten“ sind gefangen in den Dilemmata zwischen dem Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung und dem wohlfahrtsstaatlichen Leitbild der privaten Einstandspflicht; zwischen dem Wunsch nach eigenem Geld und dem hohen Verdienst der PartnerIn, der einen Rückgriff auf die geringen finanziellen Mittel der Solidargemeinschaft verbietet; sowie zwischen der Ablehnung der Hausfrauenrolle bzw. des Klischees des faulen Arbeitslosen und den Hürden, die der Aufnahme einer Erwerbsarbeit entgegenstehen. Die Solidarität der PartnerIn wird dabei sowohl als freiwillige Leistung angesehen und damit auch in Anspruch genommen, als auch als staatlich erzwungene, wobei der Aspekt des Zwangs hauptsächlich für die eigene Situation reflektiert wird und weniger für die der PartnerIn.

Die „Unabhängigen“ schließlich betrachten die EInstandspflicht als erzwungene Solidarität und möchten sich lieber aus freien Stücken für die gegenseitige finanzielle Versorgung entscheiden können, sowohl in ehelichen als auch in nichtehelichen Partnerschaften. Sie kritisieren, dass nicht nur sie zur Abhängigkeit, sondern auch die PartnerIn zum Unterhalt verpflichtet sei. Finanzieller Solidarität würden die „Unabhängigen“ nur dann zustimmen, wenn sie freiwillig geleistet würde, weswegen sie auch bestrebt sind, sich der EInstandspflicht zu widersetzen. Begründet wird eine freiwillige Mitversorgung mit Liebe und emotionaler Nähe, wohingegen Unterhalt nicht mit der Partnerschaftsform Ehe oder mit einer Form des reziproken Ausgleichs für möglicherweise früher geleistete finanzielle Unterstützung legitimiert werden könne.

Somit lässt sich festhalten, dass vor allem individuelle Einstellungen und partnerschaftliche Leitvorstellungen die Solidaritätserwartungen bedingen. Die „Vergemeinschafteten“ kritisieren die EInstandspflicht nach dem SGB II am wenigsten, während sich die „Unabhängigen“ am vehementesten dagegen aussprechen. Darüber hinaus wurde deutlich, dass Solidarität für die Befragten selten ausschließlich finanzielle Unterstützung bedeutet, sondern z.B. emotionalen Beistand mit einschließt. Die „Gleichgestellten“ und einige der „Unabhängigen“ sind bemüht, ihre finanzielle Versorgung durch zusätzliche Hausarbeit zu rechtfertigen und damit die nun allein verdienende PartnerIn zu entlasten. Je nach Bewältigungstyp schränken die Befragten als eine Form ihrer Solidarität mit der der EInstandspflicht unterliegenden PartnerIn nun ihre Bedürfnisse ein, und/oder sind um einen schnellen Wiedereintritt ins Arbeitsleben bemüht oder verzichten teilweise oder gänzlich auf finanzielle Mitversorgung.

Die fünfte Hypothese, dass sozialpolitische Rahmenbedingungen als schädlich für die Partnerschaft bewertet werden, kann nicht eindeutig bestätigt werden. Die „verhinderten Versorger“ sind bestrebt, dem sozialpolitisch gestützten Leitbild des Ernährers zu entsprechen und dieses in ihre Lebenssituation zu integrieren. Sie deuten das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft weitgehend positiv und sind um Selbsthilfe bemüht. Die „Vergemeinschafteten“ sehen die sozialpolitischen Rahmenbedingungen zwar als schädlich für die Partnerschaft an, thematisieren aber ihre individuelle Betroffenheit weniger kritisch. Als nachteilig für ihre Partnerschaft beurteilen hingegen die „Gleichgestellten“ die sozialpolitischen Zwänge, während die „Unabhängigen“ diese sogar als sehr negativ für ihre Partnerschaft bewerten. Insgesamt stehen für die Mehrheit der Befragten die individuellen Beziehungsvorstellungen im Widerspruch zu den institutionellen Regelungen, die als übermäßig ehebezogen und an überkommenen Leitbildern orientiert gedeutet werden. Besonders häufig wird die steuerliche Begünstigung für Ehepaare genannt. Einige Befragte führen die vermutete Ehezentrierung im SGB II auf das sozialpolitische Leitbild der Hausfrauenehe zurück, das sie hinter den ArbeitsmarktreforMen erkennen. Vorrangig diejenigen, die nicht in einer Hausfrauenehe oder Zuverdienerenehe leben, sehen ihre Formen von Partnerschaft und partnerschaftsinterner Arbeitsteilung als benachteiligt an.

Die sechste Hypothese, dass der Einfluss der sozialstaatlichen Rahmenbedingungen auf die Machtverteilung in der Partnerschaft nicht erkannt wird, da aus der ungleichen Machtverteilung resultierende Konflikte als paarinternes Problem wahrgenommen werden, kann weder für die „verhinderten Versorger“ noch für die „Vergemeinschafteten“ bestätigt werden, da Machtverhältnisse in der Partnerschaft von den VertreterInnen dieser Bewältigungstypen nicht thematisiert werden. Die „Unabhängigen“ hingegen erkennen machtvorstärkende Auswirkungen von Sozialpolitik auf ihre Beziehung und weisen ausdrücklich auf ihre geringeren Anerkennungschancen und schwächeren Machtpositionen hin. Vor allem die „Gleichgestellten“ deuten die im Zusammenhang mit finanzieller Abhängigkeit entstehenden Konflikte als persönliches Versagen und weniger als Ergebnis des Einflusses von sozialstaatlichen Rahmenbedingungen auf die Partnerschaft. Nur eine Minderheit aller Befragten interpretiert daher explizit institutionell gestützte Handlungsoptionen als Auslöser oder Verstärker für paarinterne Probleme.

Schließlich gingen wir in unserer siebten Forschungshypothese davon aus, dass das Partnerschaftsmodell „Versorger mit Zuverdienerin oder mit Hausfrau“ von den ostdeutschen Befragten aufgrund der hohen Erwerbsorientierung ostdeutscher Frauen und der Erfahrungen in der DDR stärker zurückgewiesen wird als von den westdeutschen. Besonders von den interviewten Frauen wird das Hausfrauendasein als Lebensmodell abgelehnt, denn Erwerbsarbeit spielt für sie eine große Rolle für die eigene Existenzsicherung. Alle ostdeutschen Frauen lehnen jede Form des Ernährermodells ab, besonders aber die Variante „Ernährer mit Hausfrau“. Mit Ausnahme der ostdeutschen „verhinderten Versorger“ stehen auch die ostdeutschen Männer diesem Modell ablehnend gegenüber. Das Lebensmodell „Versorger mit Zuverdienerin“ wird zwiespältig bewertet. Abgesehen von den „Unabhängigen“ unterstützen die InterviewpartnerInnen dieses Modell weitgehend, können sich aber auch eine Vollzeitberufstätigkeit für beide Partner vorstellen. Die „Unabhängigen“ wünschen sich hingegen eine gerechte Verteilung von Erwerbsarbeit und Einkommen in der Partnerschaft. Die meisten der befragten Frauen vermuten hinter der Einkommensanrechnung nach dem SGB II das politische Leitbild der westdeutschen Hausfrauenehe und fühlen sich zur Wahl dieses Partnerschaftsmodells gedrängt. Besonders die „Unabhängigen“ betonen die strukturellen Zwänge gerade für Frauen, sich in ein solches nicht-egalitäres Partnerschafts- und Erwerbsmodell zu begeben. Die Mehrheit der Befragten praktiziert in ihrer Partnerschaft (unfreiwillig) aufgrund ungleicher Erwerbschancen das Modell „Versorger mit Zuverdienerin“, aber hauptsächlich die „verhinderten Versorger“ sind damit zufrieden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gegenwärtige wohlfahrtsstaatliche Rahmenbedingungen der Existenzsicherung nicht (mehr) mit individuellen Wünschen korrespondieren, denn die meisten Befragten wünschen sich eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig von der Partnerschaftsform. Die jeweilige Umgangsweise mit der staatlich verordneten finanziellen Solidarität wird vor allem vom eigenen Lebensideal und von den individuellen Vorstellungen über Gemeinschaftlichkeit und Unabhängigkeit bestimmt. Dabei spielt der Fa-

milienstand nur eine untergeordnete Rolle, Einstandspflichten werden in ehelichen und nicht-ehelichen Partnerschaften gleichermaßen missbilligt. Sowohl Frauen als auch Männer lehnen die geforderte finanzielle Mitversorgung der PartnerIn ab. Die interviewten Frauen zeigen jedoch eine höhere Sensibilität gegenüber geschlechtlichen Diskriminierungen als die befragten Männer. Gerade sie erkennen zudem in der Einkommensanrechnung nach dem SGB II das politische Leitbild der westdeutschen Hausfrauenehe. Dieses Partnerschaftsmodell wird als sozialpolitisch bevorzugt gedeutet und von einigen – ausschließlich weiblichen – Befragten dezidiert als struktureller Zwang für Frauen bezeichnet.

4.3 Fazit zu Arbeitsmarktreformen und subjektiver Bewältigung von Unterhaltsbetroffenheit

Wie lassen sich nun die Ergebnisse unserer qualitativen Studie vor dem Hintergrund der in Kapitel 4.1 dargestellten sozialpolitischen Rahmenbedingungen interpretieren? Auffällig ist, dass die Befragten – obwohl nur die jeweils von der Streichung bzw. Kürzung des ALG II betroffene PartnerIn interviewt wurde – kaum auf ihre individuelle Situation eingingen, sondern vielmehr betonten, wie sie als Paar mit der Zwangsvergemeinschaftung bzw. Zwangssolidarität umgehen. Die Tatsache, dass die durch die Einstandspflicht hervorgerufene Abhängigkeit als Paarerfahrung dargestellt wird, verweist auf die disziplinierende Wirkung von Hartz IV bzw. der verschärften Einstandspflicht. Das Gesetz macht alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu Hilfebedürftigen, die sich selbst bzw. ihre PartnerIn „aktivieren“ müssen. Besonders die „Gleichgestellten“ und die „Unabhängigen“, die Erwerbsarbeit einen hohen Stellenwert in ihrem Leben einräumen, verweisen auf ihre intensiven Bemühungen, wieder eine Lohnarbeit aufzunehmen bzw. ihre fehlende Erwerbstätigkeit durch ein erhöhtes Engagement im Haushalt oder geringere Ansprüche an ihren Lebensstandard zu kompensieren. Dabei werden Arbeitslosigkeit und die daraus resultierende finanzielle Abhängigkeit von einigen Betroffenen als eigenes Unvermögen dargestellt. Hier scheint der aktivierende Sozialstaat Wirkung zu entfalten: Die Opfer der Arbeitsmarktkrise werden zu TäterInnen umdefiniert, indem das Strukturproblem Massenarbeitslosigkeit auf ein Individualproblem – die fehlende Arbeitsmotivation – reduziert wird (Trube 2002: 617).

Den Widerspruch zwischen der arbeitsmarktpolitischen Forderung nach eigenständiger Existenzsicherung einerseits und dem Rückverweis auf die Ordnungs- und Versorgungseinheit Ehe bzw. Zweierbeziehung andererseits empfinden die „Unabhängigen“ und die „Gleichgestellten“ als besonders eklatant. Die Tatsache, dass sie diesen Widerspruch zwar benennen, ihn jedoch im selben Atemzug relativieren, indem sie sich aufgrund des vorhandenen Einkommens der PartnerIn keine eigenen Ansprüche auf staatliche Versorgungsleistungen zugestehen, illustriert den normativen Effekt der gesellschaftlichen Strukturen und des die Hartz-Reformen begleitenden Diskurses. Dieser legitimiert die geforderte finanzielle Paarsolidarität angesichts knapper Kassen als Notwendigkeit zur Rettung des Sozialstaats. Mit der

„Schmarotzerdebatte“¹²² wurde das Argument „Wir können uns den Sozialstaat nicht mehr leisten“ endgültig gesellschaftsfähig. Die Äußerungen der Befragten zeigen, dass sie es als ihr Schicksal akzeptiert haben, vom Staat keine Leistungen mehr erwarten zu dürfen.

Die Tatsache, dass die „Vergemeinschafteten“ die gegenseitige Einstandspflicht nicht infrage stellen, ist nur vor dem Hintergrund ihrer individuellen Beziehungsvorstellungen und ihrer gelebten Beziehungsrealität zu verstehen. Alle sieben VertreterInnen dieses Bewältigungstyps sind verheiratet und messen der Ehe eine hohe symbolische Bedeutung bei. Insofern stünde es nicht im Einklang mit ihrem Beziehungsverständnis, die geforderte Solidarität mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner abzulehnen. An ihrem Beispiel offenbart sich darüber hinaus die in Kapitel 2.2 ausgemachte Diskrepanz zwischen Einstellung und gelebter Realität. Obwohl die Befragten hinter den staatlichen Regelungen des SGB II die sozialpolitische Forcierung des Ernährer-Hausfrau-Modells vermuten und dieses für sich ablehnen, praktizierten sie selbst die modernisierte Variante des Ernährer-Zuverdienerin-Modells. Der Widerspruch zwischen Wunsch und Wirklichkeit wird dadurch aufgelöst, dass die Erfahrung des finanziellen Verwiesenseins nicht zwischen den PartnerInnen thematisiert sondern als ein äußerer Zwang hingenommen wird. Die „vergemeinschafteten“ Frauen relativieren die möglicherweise entstehende finanzielle Abhängigkeit mit dem Argument, dass ihr Einkommen auch früher nur ein Zuverdienst zum Familieneinkommen gewesen sei. Das von den Befragten gelebte traditionelle Rollenmodell manifestiert sich darin, dass es immer die Frauen sind, die für die Organisation des Haushalts und den Großteil der Hausarbeit verantwortlich sind, was jedoch weniger Wertschätzung erfährt als die von den Männern ausgeübte Erwerbsarbeit. Insofern kann festgestellt werden, dass die weiblichen „Vergemeinschafteten“ die Erfahrung des Verwiesenseins auf die private Versorgung durch den Partner am ehesten in Einklang mit ihren Paarvorstellungen bringen können.

Wie an verschiedenen Stellen angedeutet, verschärfen die Hartz-Reformen parallel zum Rückverweis von Frauen auf die Rolle der Ernährten auch die Situation von Männern. Mit Hartz IV wird, wie Mechthild Jansen schreibt, zur allgemeinen Erfahrung, was für die meisten Frauen schon lange gilt. Da auch Männer im Falle von Arbeitslosigkeit nach kurzer Zeit auf das Existenzminimum bzw. auf das Einkommen der Partnerin verwiesen werden, betrifft sie der arbeitsmarktpolitische Umbruch genauso (Jansen 2004). An den Aussagen der interviewten Männer wird deutlich, dass mit Hartz IV das alte Rollenbild des männlichen Ernährers ins

¹²² Die sogenannte „Schmarotzerdebatte“ wurde durch eine Publikation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) initiiert. Unter dem Titel „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‘Abzocke’ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005“ versucht der Bericht das Argument „Wir können uns den Sozialstaat nicht mehr leisten“ zu stärken und die Bevölkerung zu spalten. Kalkül des Papiers scheint zu sein, dass es den Bürgerinnen und Bürgern leichter fallen wird, die Solidarität mit „faulen, parasitären Fremden“ aufzukündigen als mit Menschen wie „dir und mir“. Suggestiert wird, die Arbeitslosen hätten es nicht anders verdient, als von den Jobcentern gegängelt und kontrolliert ohne Aussicht auf einen neuen Arbeitsplatz in Armut zu leben. Nicht nur übernahmen sie nicht genug Verantwortung für sich selbst, sondern würden darüber hinaus die Solidargemeinschaft ausnutzen und seien damit die eigentliche Ursache der Probleme am Arbeitsmarkt (für eine ausführliche Analyse des Berichts vgl. Berghahn/Wersig 2005b).

Wanken geraten ist. Bei allen männlichen Befragten herrscht die Auffassung vor, dass ein Mann sich nicht versorgen lassen sollte. In Analogie zu dieser Position wird die eigene finanzielle Abhängigkeit nicht thematisiert. Die „verhinderten Versorger“ zeigen besonders deutlich, dass mit der Erosion des Normalarbeitsverhältnisses auch immer mehr Männer in eine prekäre Lebenssituation geraten und „Opfer“ der finanziellen Einstandspflicht werden. Gleichzeitig existieren jedoch keine alternativen Männlichkeitsbilder, was bei den Befragten zu einer Uminterpretation der eigenen Situation führt. Zwar werden alle fünf Vertreter dieses Bewältigungstyps von ihren Partnerinnen versorgt, sie betonen jedoch deren geringen Verdienst, der bisher nur einen Zuverdienst darstelle und somit als Ernährerlohn nicht ausreiche. Akzeptiert werden kann die Versorgungsleistung der Partnerin nur vor dem Hintergrund der Reziprozität – bisher waren es die Befragten, die für den Großteil des Haushaltseinkommens gesorgt hatten. Trotzdem wird in der häuslichen Arbeitsteilung das traditionelle Modell beibehalten: Die Frauen erledigen weiterhin den überwiegenden Teil der Hausarbeit.

Hinsichtlich der zentralen Fragestellung unseres Projektes, ob das sozialrechtliche Subsidiaritätsprinzip ein Gleichstellungshindernis für Frauen darstellt, lässt sich festhalten, dass vor allem denjenigen Frauen, die mit einem gut verdienenden Partner liiert sind, die Legitimationsgrundlage für ihre Gleichstellung in der Erwerbsarbeit entzogen wird. Obwohl es nicht dem Selbstverständnis der „gleichgestellten“ oder der „unabhängigen“ Frauen entspricht, sich von ihrem Partner ernähren zu lassen, werden sie durch den Verweis auf das Partnereinkommen nicht nur aus dem Leistungsbezug, sondern auch aus der aktiven Wiedereingliederung ausgeschlossen: „Ihre Arbeitskraft wird *de-aktiviert*, ihre soziale Sicherung *re-familialisiert*, ihr Anspruch auf Integration in den Arbeitsmarkt *de-legitimiert*“ (Weider 2006: 20, Hervorhebung i. O.). Umgekehrt befinden sich die auf das Einkommen ihrer Partnerin verwiesenen Männer in einem Konflikt mit ihrer Ernährerrolle. In den meisten Fällen hatten sie vor der Arbeitslosigkeit das höhere Einkommen. Insofern sprechen sie ihren Partnerinnen aufgrund deren Zuverdienerinnen-Einkommens die Fähigkeit ab, die Familie langfristig zu versorgen.

Insgesamt zeigen die Äußerungen der Betroffenen sehr deutlich, dass sie nicht als „Parasiten“ gelten wollen, die die Solidargemeinschaft „ausnutzen“. Deshalb nehmen sie die im System liegende Vergemeinschaftung der Individuen als Paar als unabänderlich hin. Die von uns geführten Interviews bestätigen, dass im Fall akuter Bedarfssituationen die Solidaritätsvorstellungen der meisten Menschen der mit Hartz IV verstärkt eingeforderten Entlastung des Staates entsprechen. Für längere und strukturell bedingte Bedarfssituationen, vor allem bei dauerhafter Arbeitslosigkeit, und auch für längere Zeiträume nach einer Trennung oder Scheidung erscheint jedoch die staatlich geforderte Ehegatten-Solidarität ebenso wenig plausibel wie die Einstandspflicht für unverheiratet Zusammenlebende. Dies gilt besonders, wenn zwei Personen bewusst keine Ehe und auch keine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen wollen. Durch das Subsidiaritätsprinzip werden individuelle Ansprüche eingeschränkt, was im Lebensverlauf regelmäßig zu Benachteiligungen führt. Das finanzielle Verwiesensein auf den Partner oder die Partnerin schafft persönliche Abhängigkeit und kann

durch die erlebte Unkontrollierbarkeit und Unbeeinflussbarkeit der eigenen Situation dazu führen, dass Handlungsstrategien zur Erhaltung des Selbstwertgefühls verlernt werden (Trube 2002: 618), was die Rückkehr ins Erwerbsleben erschwert oder vereitelt. Das ist das Gegenteil von „Hilfe zur Selbsthilfe“, die das Subsidiaritätsprinzip im besten Sinne bewirken soll.

5 Zusammenfassung und Ausblick: Reformperspektiven für Deutschland?

Viele Zeitgenossen meinen, die Gleichberechtigung der Geschlechter sei mittlerweile erreicht; das Ziel unseres Projekts war es hingegen zu analysieren, ob und inwiefern im deutschen System der Existenzsicherung noch diskriminiert wird, und zwar auf mittelbare, strukturelle Weise. Es ging um Diskriminierungen, die bei der Betrachtung der „Schnittstellen“ zwischen verschiedenen Regelungsbereichen sichtbar werden und nur in interdisziplinärer Weise bearbeitet werden können. Das Aufspüren von strukturellen Diskriminierungen gibt auch eine Antwort auf die Frage nach Gleichstellungshindernissen im deutschen System der Existenzsicherung. Mit anderen Worten, das Projekt befasste sich mit den Konstruktionselementen des männlichen Ernährersmodells in Deutschland und ihren benachteiligenden Folgen für Frauen. Unsere Analyse bezieht sich daher vornehmlich auf „Sozialpolitik zweiter Ordnung“ (Franz Xaver Kaufmann), bei der es nicht um einzelne Rechte und Ansprüche oder Teilsysteme der Sozialpolitik geht, sondern gerade der Zusammenhang und die Interdependenzen zwischen verschiedenen Regularien der Absicherung überprüft und reflektiert werden (vgl. Scheiwe 2007); dabei wird deutlich, wie wenig diese Zusammenhänge bislang unter dem normativen und strategischen Gesichtspunkt des Gender Mainstreaming betrachtet worden sind. Interessant ist des Weiteren, wie tauglich und abgestimmt diese „Zusammenhangspolitiken“ sind im Hinblick auf die Anforderungen der pluralisierten und individualisierten Gesellschaft. Im Ergebnis hat unsere Analyse jedenfalls deutlich gemacht, dass das Ernährersmodell weiterhin normativ begünstigt wird und auf diese Weise maßgeblich dazu beiträgt, dass Frauen sich häufig nicht selbst „ernähren“, keine eigenständige Existenzsicherung aufbauen können und daher weiter von männlichen Erziehern abhängig bleiben. Bei der Analyse dieses Systems sind normative Widersprüche und empirische Bruchstellen zutage getreten, die bestimmte Reformen an entsprechenden Schnittstellen des ehelichen Unterhaltsrechts mit dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht nahelegen.

5.1 Das Ernährersmodell blockiert die Geschlechtergleichstellung an strategisch wichtigen Schnittstellen im System der Existenzsicherung

Die Analyse statistischer Daten zur Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen (vgl. Kapitel 2.1) hat ergeben, dass die Zahl und der Anteil der weiblichen Erwerbspersonen, bezogen auf den systemtypischen Westteil Deutschlands, gestiegen sind. Allerdings hat sich das Erwerbsarbeitsvolumen der Frauen nicht entsprechend erhöht. Es handelt sich bei der zurückliegenden Entwicklung also um eine Umverteilung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit (vgl. Bothfeld et al. 2005: 138), entsprechend unzureichend ist das weibliche Erwerbsvolumen für die Erlangung existenzsichernder Einkommen und eigenständiger sozialer Sicherung. Insofern stellt das männliche Ernährersmodell notgedrungen für die Mehrzahl der Frauen in Westdeutschland noch immer die vorherrschende Lebensweise dar. Es wird jedoch tenden-

ziell durch eine modernisierte Variante mit männlichem Ernährer und zuverdienender Partnerin abgelöst. In Ostdeutschland ist das Ernährermodell dagegen weniger dominant. Allerdings reproduzieren sich hier zum Teil ungewollt westdeutsche Erwerbskonstellationen, da Frauen seit der deutschen Wiedervereinigung häufig aus dem (Vollzeit-)Arbeitsmarkt gedrängt werden. Die Arbeitslosenquote der Frauen ist im Bundesdurchschnitt inzwischen unter die der Männer gesunken. Im Ausmaß der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit bestehen jedoch erhebliche regionale Unterschiede, insbesondere zwischen Regionen im Osten und im Westen. Frauen tragen weiterhin das höhere Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit und scheiternder Wiedereingliederung. Zudem wird schon die Erfassung von Frauenarbeitslosigkeit bzw. -erwerbslosigkeit von den sozialrechtlichen Subsidiaritätsregeln der bedürftigkeitsgeprüften Leistung ALG II in besonderer Weise beeinflusst, da sich Frauen, die überproportional von der Kürzung oder Streichung des ALG II (bzw. vor 2005 der Arbeitslosenhilfe) aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen oder -vermögen betroffen sind, häufig nicht mehr arbeitslos bzw. arbeitssuchend melden; sie verschwinden somit in der „stillen Reserve“. Welche Folgen diese prägnante Ausprägung des sozialrechtlichen Subsidiaritätsprinzips hat, konnten wir primärempirisch untersuchen, indem wir Langzeitarbeitslose, deren ALG-II-Leistung gekürzt oder gestrichen worden war, zu ihrem persönlichen Umgang mit der Einstandspflicht und der daraus resultierenden finanziellen Abhängigkeit vom Partner befragten (vgl. Kapitel 4.2).

Die Sekundäranalyse von Untersuchungen über Einstellungen der Bevölkerung zu Ehe, Arbeitsteilung, Solidarität und Subsidiarität (vgl. Kapitel 2.2) hat ein Defizit an einschlägigen Daten und Erkenntnissen zu wirtschaftlichen Fragen des Paargeschehens ergeben. Wenig ist also darüber bekannt, wie Paare in Deutschland zu den genannten Themen eingestellt sind und wie sie tatsächlich ihr Geld verwalten, ihre Arbeitsteilung begründen, ob sie bereit sind, die Partnerperson bei Langzeitarbeitslosigkeit zu finanzieren oder sie diesbezüglich den Staat oder die Sozialversicherung in der Pflicht sehen. Mehr als über die wirtschaftlichen und finanziellen Sachverhalte in Paarbeziehungen ist über ideelle Einstellungen zu Ehe und Familie bekannt, relativ klar spiegelt sich in Befragungsergebnissen über Einstellungen in der Bevölkerung der Bedeutungsverlust der Ehe wider. Zwar finden sich noch immer hohe Zustimmungswerte zu der Aussage, dass es für die soziale Absicherung besser sei zu heiraten, wenn ein Kind unterwegs ist, es bleibt jedoch unklar, was im Einzelnen gemeint ist: Glauben die Zustimmenden, dass die soziale Sicherheit für verheiratete Eltern durch das geltende Recht besser garantiert werde, oder meinen sie, dass sich die Beziehung durch die Heirat festige und das Paar, das Individuum oder die kleine Familie so die heikle Phase der Familiengründung besser überstehen könne? Oder sind noch ganz andere Vorstellungen mit dieser Aussage verbunden? Auch normativ ist die Frage, ob es wirklich zutrifft, dass die Rechtslage und Finanzierungssituation für verheiratete Eltern mit Kind besser seien als für unverheiratete, nicht so leicht und nicht einheitlich zu beantworten, sondern bedürfte komplexer Erörterungen und Abwägungen. Feststellbar ist dagegen, dass die Zustimmung zur

traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in Gestalt der Hausfrauenehe sinkt. In der Praxis wird indes nur selten eine egalitäre Arbeitsteilung umgesetzt. Obwohl in den Einstellungen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen vorherrscht, stehen über lange Zeiträume verinnerlichte kollektive Habitualisierungen einer Veränderung des Verhaltens anscheinend entgegen, zumal in den politisch-institutionellen Strukturen ein Wandel kaum oder nur in sehr kleinen Schritten absehbar ist. Im Hinblick auf die Geldverwaltung gibt es einen deutlichen Trend zu gemeinsamer Geldverwaltung und eine geringfügige Steigerung der Anteile von individueller, d.h. getrennter Verwaltung des jeweils eigenen Geldes durch Mann und Frau. Erkennbar ist immerhin die statistische Abkehr von traditionellen asymmetrischen Verfahren der Entscheidung über die Verausgabung des gemeinsamen Geldes, wonach nur der Mann, der das Geld nach Hause bringt, oder nur die Frau, die es dann zugunsten der sparsamen Haushaltsführung verwaltet, der jeweils anderen Person „ihren Teil“ – sei es Wirtschafts-, sei es Taschengeld – zuteilt (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2007). Aber auch hier fehlen detailliertere Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Umstände, Lebenslagen und Machtverhältnisse bei den Paaren, deren Entscheidungsstrukturen etwas symmetrischer geworden sind.

Das egalitäre Zweiverdienermodell ist bislang nicht in Sicht, die Überwindung des traditionellen männlichen Ernährermodells erweist sich nicht als Selbstläufer. Stattdessen reproduziert sich die geschlechterpolitische Asymmetrie immer wieder wie von selbst. Was wie ein „natürlicher Vorgang“ erscheint, hat konkrete Ursachen in den Konstruktionen des Rechts. Denn in der Rechtspraxis werden trotz geschlechtsneutraler Sprache der Gesetze die verinnerlichten geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen antizipiert (vgl. Kapitel 3). Die Möglichkeit des Rollentausches – Ernährerin mit Hausmann oder Zuverdiener – ändert nichts daran, dass eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und daraus resultierende finanzielle Abhängigkeiten für große Teile der erwachsenen Bevölkerung weiterhin vorausgesetzt werden. Die rechtliche Analyse behandelte neben den verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen vor allem die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts mit den Rechtsgebieten des Sozialrechts, des Arbeits- und des Steuerrechts. Das Ergebnis ist eindeutig: In allen drei Bereichen lassen sich Regelungen ausmachen, die anti-egalitär wirken und mittelbare Benachteiligungen darstellen. Es wurde dargelegt, dass dafür bei konsequenter Anwendung von Europarecht und deutschem Verfassungsrecht keine überzeugende Rechtfertigung vorliegt (vgl. Kapitel 5.3). Damit einzelne Normen oder ganze Bereiche von Regelungen gerichtlich als mittelbar diskriminierend aufgehoben werden können, muss diagnostiziert werden, dass eine geschlechtsspezifische Benachteiligung – hervorgerufen durch neutral formulierte Normen – sachlich nicht gerechtfertigt werden kann, wobei sich die Rechtfertigung nicht ihrerseits auf Geschlechterstereotype berufen darf. Sowohl beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) als auch bei den deutschen Gerichten besteht jedoch bislang wenig Bereitschaft, die von offizieller Seite ins Feld geführten Rechtfertigungen kritisch zu würdigen, geschweige denn diese Rechtfertigungen, die meist aus einem schlichten Rückgriff auf

die Prinzipien von Subsidiarität und Eheförderung bestehen, zu verwerfen (vgl. Kapitel 5.3 und 3.5 sowie Bieback 2007).

Mit Blick auf das Sozialrecht der steuerfinanzierten Leistungen verwundert dies nicht, wenn man sich vor Augen hält, welche finanzpolitische Tragweite eine Beurteilung der Regelungsstrukturen als mittelbare Diskriminierung hätte. Der Sozialstaat müsste deutlich mehr für die bedürftigen Personen ausgeben, wenn es keine Einstandspflichten bei Paaren mehr gäbe. Umgekehrt ist es dagegen im Steuerrecht, wo gerade die Abschaffung oder Kappung des Ehegattensplittings dem Staat einen Zuwachs an Steuern einbringen würde, selbst wenn Unterhaltszahlungen in begrenztem Umfang steuermindernd berücksichtigt würden. Den Splittingmodus hat das Bundesverfassungsgericht jedoch 1982 als besonders sachgerecht bezeichnet¹²³. Dabei ging es u.a. um seine (angebliche) Neutralität gegenüber der Arbeitsteilung der Eheleute und um seine Unterstützungsfunktion für Ehe *und* Familie im Vergleich zur Situation Alleinerziehender, deren besondere steuerliche Belastungssituation der eigentliche Gegenstand der Entscheidung war. Mittlerweile sieht das Verfassungsgericht das Splitting nicht mehr als Leistung für die Familie, sondern nur noch als Eheförderungsleistung.¹²⁴ Auch die Bestätigung des Ehegattensplittings als besonders sachgerecht und insofern nicht ohne weiteres abänderbar hat das Gericht inzwischen selbst relativiert.¹²⁵ Daher ist weder der Gesetzgeber gehindert, den Splittingmodus abzuschaffen, noch wäre das Bundesverfassungsgericht, sofern es gegen die Abschaffung angerufen werden würde, an seine früheren affirmativen Einschätzungen gebunden. Nicht zu erwarten ist dagegen, dass das Bundesverfassungsgericht – etwa aufgrund einer Verfassungsbeschwerde – das Ehegattensplitting oder die Anrechnung des PartnerInneneinkommens ohne vorausgegangene Gesetzesänderung als mittelbare Diskriminierung einstufen würde. Zu erreichen wäre allenfalls ein Gesetzgebungsauftrag, sollte sich zukünftig die Einsicht durchsetzen, dass hier eine erhebliche Benachteiligung berufsorientierter Frauen vorliegt. Deren Rechtfertigung jedenfalls hängt argumentativ nur noch am „seidenen Faden“ umstrittener Traditionsargumente, die nach dem Motto funktionieren: Was jahrzehntelang als besonders sachgerecht galt, kann jetzt nicht mittelbar diskriminierend sein!

Betrachtet man die relevanten Schnittstellen des ehelichen Unterhaltsrechts mit den Rechtsgebieten des Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts in ihrer Gesamtheit, ist festzustellen, dass eine individuelle Existenzsicherung somit weiterhin für viele Frauen schwierig bleibt. Die Normen tragen erheblich dazu bei, dass Frauen unter Berufung auf die angebliche Alternativsicherung durch Unterhalt und abgeleitete Sicherungen zu Berufspausen und der Reduzierung von Erwerbstätigkeit verleitet werden; so halten dies auch die Akteure des Erwerbsumfeldes für „normal“ und setzen ihre Benachteiligung von Frauen beim Zugang zu und der Ausübung von

¹²³ BVerfG vom 3.11.1982, BVerfGE 61, 319ff., 347.

¹²⁴ BVerfG vom 7.10.2003, 1 BvR 246/93, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20031007_1bvr024693.html; BVerfGE 99, 216ff., 246ff., 268 ff., 273 ff. (steuerliche Familienurteile von 1998).

¹²⁵ BVerfG vom 7.10.2003, 1 BvR 246/93, vgl. Anm. 2.

existenzsichernder Arbeit sowie beim beruflichen Aufstieg fort. Nicht verwunderlich ist schließlich der Effekt, dass Frauen infolge der geschlechtsspezifischen Einkommensmechanismen im Durchschnitt über erheblich weniger eigenes Geld verfügen als Männer.

Wie aber empfinden Betroffene die Mechanismen der Schnittstellenregelungen? Der Umgang von Hartz-IV-Betroffenen mit der verschärften sozialrechtlichen Anrechnung des PartnerInneneinkommens stellt sich – entsprechend dem Pluralisierungstrend der Gesellschaft – vielfältig und bisweilen widersprüchlich dar (vgl. Kapitel 4.2). Die 28 Personen, die für unser Projekt befragt wurden und die aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens (und -vermögens) weniger oder kein ALG II (mehr) erhalten, denken sehr unterschiedlich über die geforderte Paarsolidarität. Demzufolge fallen auch die Einstellungen zu den gesetzlich abverlangten Einstandspflichten und der daraus resultierenden finanziellen Abhängigkeit verschieden aus. Es zeigt sich, dass die Akzeptanz oder Ablehnung der staatlich geforderten finanziellen Solidarität vor allem mit den Beziehungs- und Rollenvorstellungen der Befragten zusammenhängt und weniger mit der Partnerschaftsform (Ehe/nichteheliche Lebensgemeinschaft) selbst. Entsprechend dem von der Person befürworteten Paarkonzept und dem eigenen Selbstverständnis als Partner oder Partnerin wurden vier Typen der Bewältigung bzw. des „Paarselbstverständnisses“ identifiziert. Hinsichtlich der übergreifenden Fragestellung unseres Projekts, ob das sozialrechtliche Subsidiaritätsprinzip ein Gleichstellungshindernis für Frauen bedeutet, lässt sich festhalten, dass vor allem denjenigen Frauen, die mit einem gut verdienenden Partner liiert sind, die Legitimationsgrundlage für ihre Gleichstellung in der Erwerbsarbeit entzogen wird. Überwiegend empfinden sie das als schmerzlich, z.T. als unakzeptabel und diskriminierend. Auch wenn es nicht ihrem Selbstverständnis entspricht, sich von ihrem Partner ernähren zu lassen, werden sie durch den Verweis auf das Partnereinkommen nicht nur aus dem Leistungsbezug, sondern auch aus der aktiven Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die auf das Einkommen ihrer Partnerinnen verwiesenen Männer stehen dagegen nicht selten in einem Konflikt mit ihrem traditionsbewussten Anspruch, als Mann selbst der Ernährer oder Hauptverdiener sein zu wollen.

Im Hinblick auf die Auseinandersetzungen in der politischen Öffentlichkeit über die Neudefinition des Verhältnisses von „Solidarität“ und „Eigenverantwortung“ (vgl. auch Lessenich 2007) zeigt sich in den Äußerungen unserer InterviewpartnerInnen sehr deutlich, dass sie nicht als „Parasiten“ gelten wollen,¹²⁶ die die Solidargemeinschaft „ausnutzen“ und keine Verantwortung „für sich selbst“ übernehmen. Gerade die Gruppe der „Unabhängigen“, die sich als Individuen auch in einer Zweierbeziehung definieren, reflektiert den Widerspruch zwischen dem generellen Ziel der Hartz-Reformen, die Eigenverantwortung des/der Einzel-

¹²⁶ Der Vorwurf, unverheiratet zusammenlebende Paare, die ihr Zusammenleben verschleiern, verhielten sich „parasitär“, geht zurück auf eine viel beachtete und umstrittene Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Vgl. BMWA 2005: Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt, August 2005. Kritisch dazu Berghahn/Wersig 2006.

nen zu „stärken“, und der Zwangsvergemeinschaftung in Ehen, die sogar Unverheiratete trifft. Diese Befragten lehnen finanzielle Abhängigkeit in der Partnerschaft bzw. das Prinzip der Einstandspflicht ab, und zwar gerade unter Berufung auf das Prinzip der Eigenverantwortung. Etwas weniger konsequent begegnen die „Gleichgestellten“ den Zumutungen der Subsidiarität. Die VertreterInnen der anderen Bewältigungstypen („Vergemeinschaftete“ und „verhinderte Versorger“) bewegen sich dagegen eher innerhalb des Referenzrahmens der Unterhalts- und Einstandspflichten, da sie – getreu dem Sicherungsversprechen der Ehe („... in guten wie in schlechten Zeiten ...“) – die Vergemeinschaftung des „Selbst als Paar“ gewissermaßen als ihr Schicksal akzeptieren.

5.2 Reformen in Sicht für die untersuchten Schnittstellenregelungen?

Wie sind die Aussichten auf eine Überwindung des männlichen Ernährermodells an den benannten rechtlichen Schnittstellen zu beurteilen? Hier kommt es entscheidend auf die Reformbereitschaft der politischen AkteurInnen an, sofern sie sich der anti-egalitären Wirkungsweisen bewusst sind. Unser Projekt wollte und will dazu einen Beitrag leisten, d.h. mehr Aufmerksamkeit und Bewusstsein für die benachteiligenden Mechanismen der Schnittstellenregelungen in Wissenschaft, Politik und (Fach-)Öffentlichkeit schaffen. Die Hauptrichtung einer Reform müsste die Förderung der Unabhängigkeit von Unterhalt, also die konsequente Förderung der Erwerbsintegration von Frauen zu existenzsichernden Bedingungen sein. Die Berücksichtigung von Unterhalt und abgeleiteter Sicherheit im Recht könnte überflüssig werden, wenn Frauen ein eigenes ausreichendes Einkommen durch Erwerbsarbeit oder Sozialversicherung erzielen könnten. Dazu sollten die strukturellen Anreize und Zwänge so verändert werden, dass Frauen und Männer nicht mehr zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und zum „Sich-Einrichten“ in einer deutlich asymmetrischen Ernährerkonstellation verleitet werden. Arbeitet die Arbeitsmarkt-, Familien- und Sozialpolitik in diese Richtung? Gibt es Anzeichen dafür, dass die staatliche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eine derartige Modernisierung der Ermächtigungsgrundlagen und der Subsidiaritätsbeziehungen in Angriff genommen hat? Es sieht nicht so aus – vielmehr ist die Politik in diesen Bereichen der Steuer- und Sozialpolitik strukturkonservativ und hält an vermeintlich Bewährtem fest (vgl. Kapitel 4.1). Während an den beschriebenen Schnittstellen des Unterhaltsrechts mit angrenzenden Rechtsgebieten das Ernährermodell immer noch die regulativ begünstigte Paar- und Familienkonstellation ist, erweisen sich die Arbeitsmarktreformen seit 2003 als widersprüchlich. Einerseits verbindet sich mit den „Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ die Forderung nach „Eigenverantwortung“ und „Aktivierung“ als Erwerbsbürger oder -bürgerin. Andererseits führt besonders die verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens beim ALG II zu einem Rückverweis auf die Ordnungs- und Versorgungseinheit Ehe bzw. Zweierbeziehung, wodurch besonders Frauen benachteiligt werden (vgl. Kapitel 3.6). Für sie hängen damit berufliche Entwicklung und soziale Sicherung von der jeweiligen Form des Zusam-

menlebens ab, so ungewollt und diskontinuierlich diese im Einzelfall auch sein mag. Die Schaffung einer vom Individuum bewusst und planmäßig gestalteten sozialen Sicherung ist aufgrund der Probleme des Arbeitsmarktes ohnehin schwierig, unter den Bedingungen des Verwiesenseins auf den Partner – und manchmal auch auf die Partnerin – wird das Unterfangen, sich eine eigenständige Existenzsicherung aufzubauen, für viele Frauen und einige Männer in Partnerschaften zum Lotteriespiel.

Es bestätigt sich also die Grundhypothese, dass die institutionellen Regelungen der untersuchten Schnittstellen noch immer Anreize und sogar Zwänge für die Rollenaufteilung gemäß dem traditionellen männlichen Ernährermodell schaffen und so die eigenständige Existenzsicherung für Frauen behindern. Das „Flaggschiff“ unter den ambivalenten – d.h. das Paar sowohl begünstigenden als auch längerfristig benachteiligenden – Konstruktionselementen des männlichen Ernährermodells, das steuerliche Ehegattensplitting, ist nach wie vor in Kraft (vgl. Kapitel 3.8) – nicht einmal die Lohnsteuerklasseneinteilung ist bislang modifiziert worden, obwohl es Reformpläne in diese Richtung gibt. Aber auch im Arbeitsrecht lassen sich Elemente identifizieren, die das männliche Ernährermodell stützen und reproduzieren, insbesondere bei der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten im Kündigungsrecht (vgl. Kapitel 3.7).

5.3 Zur Interpretation des Subsidiaritätsprinzips

Besonders schwierig dürfte die politische Durchsetzung einer Aufstockung von Sozialleistungen durch Nicht-Anrechnung von Partnerressourcen angesichts der Massenarbeitslosigkeit und der Finanznot der öffentlichen Haushalte im Sozialrecht der subsidiären Leistungen sein, das betrifft in erster Linie das Arbeitslosengeld II. Hier wurde die Anrechnung – und damit der Verweis in die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Partner – durch die Hartz-IV-Reform und das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz von 2006 gegenüber der früheren Leistung Arbeitslosenhilfe noch verstärkt (vgl. Kapitel 3.6). Da gleichzeitig die Bezugsdauer der Versicherungsleistung ALG I verkürzt wurde und so eine „Umschichtung“ von Arbeitslosen aus der Sozialversicherung in die subsidiäre Grundsicherung vollzogen wurde, haben sich die Chancen auf individuelle Absicherung und/oder Rückkehr auf den (ersten) Arbeitsmarkt bei längerer Arbeitslosigkeit noch verschlechtert. Bezogen auf die Männer und Frauen, die in Ehen und „eheähnlichen“ Zweierbeziehungen zusammenleben, betrifft diese Verschlechterung überproportional viele Frauen – damit wirkt sie mittelbar diskriminierend. Es wurde dargelegt, dass die von der herrschenden Meinung angebotene Rechtfertigung auf das Subsidiaritätsprinzip und seine historisch überlieferte Anwendung auf Eheleute sowie ihnen bezüglich der Nachteile gleichgestellte Paare zurückgreift, ohne allerdings die historischen Prämissen der Entstehungszeit des Systems der Existenzsicherung (Stichworte: Geschlechterpolarität und Ernährerehe) kritisch zu reflektieren. Dabei liegt es doch auf der Hand, dass sich die Geschlechterverhältnisse und das normative Prinzip ihrer staatlichen Regulierung (Stich-

wort: Gleichberechtigungsgrundsatz) gegenüber der Verfestigung der bürgerlichen Ernährerehe im 19. Jahrhundert radikal verändert haben.

Eine weitere sachliche Rechtfertigung leitet die herrschende Meinung aus dem Charakter der neuen Leistung als „Grundsicherung“ ab, weil nur noch das Existenzminimum abgesichert werde und kein Bezug mehr zum früheren Erwerbsstatus bestehe. Dieses Argument erweist sich als voluntaristischer Schachzug, da die Leistung ALG II weiterhin an Erwerbsfähigkeit, Arbeitsuche und Verfügbarkeit anknüpft; zudem schließt sie sich unmittelbar an die (in der Dauer gekürzte) Versicherungsleistung ALG I an. Gleichwohl soll der Paradigmenwechsel von der (bedürftigkeitsgeprüften) Lohnersatzleistung „Arbeitslosenhilfe“ zur (ebenfalls bedürftigkeitsgeprüften) pauschalisierten „Grundsicherung“ durch Arbeitslosengeld II auch eine Loslösung von der Verpflichtung zur strikten Einhaltung des Diskriminierungsverbots legitimieren. Die einschlägige Europäische Richtlinie 79/7/EWG, die aus dem Jahre 1978 stammt und die Mitgliedstaaten auf die Einhaltung von Chancengleichheit für Frauen und Männer verpflichtet, sieht nämlich eine Ausnahme für Sozialhilfesysteme vor, soweit sie nicht in engem Zusammenhang mit spezifischen Risikoabsicherungen stehen.¹²⁷ Die Richtlinie verbietet unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in den sozialen Sicherungssystemen, die gegen typische Erwerbstätigenrisiken – wie Arbeitslosigkeit – absichern.¹²⁸ Auch (steuerfinanzierte) Sozialhilferegeln können unter die Richtlinie fallen, sofern die Regelungen die genannten Risikosysteme „ergänzen oder ersetzen sollen“ (Art. 3b). Ob die Sozialleistung gegen das spezifische Risiko der Arbeitslosigkeit absichert und damit „ergänzend“ bzw. „ersetzend“ im Hinblick auf das ALG I wirkt, ist für das ALG II fast genauso umstritten wie für die frühere Arbeitslosenhilfe, nur dass letztere wegen ihrer Bemessung als Prozentsatz des früheren Nettoerwerbseinkommens noch etwas klarer als Leistung zur Absicherung gegen das spezifische Risiko der Arbeitslosigkeit erkennbar war. Die Frage, ob die Anrechnung von PartnerInnenressourcen auf den deutschen Arbeitslosenhilfe- oder ALG-II-Anspruch gegen die Richtlinie 79/7/EWG verstößt, wurde indes bislang nicht vor den Europäischen Gerichtshof gebracht und bleibt somit vorerst offen (vgl. Bieback 2007).

Die Ratio der Richtlinie 79/7/EWG war und ist – sie wurde seit ihrer Entstehung diesbezüglich nicht verändert – die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf die gesamte Erwerbsbevölkerung einschließlich derjenigen, die wegen typischer Risiken am Erwerb gehindert sind. Der Schutz gilt also den Erwerbspersonen, denn sie sind es, die in Europa üblicherweise in die kollektiven sozialen Sicherungssysteme einbezogen werden. Für sie soll das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gelten. Die Mitgliedstaaten dürfen lediglich Sozialhilfeleistungen ausnehmen, also Mindest-

¹²⁷ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG).

¹²⁸ Laut Art. 3 der Richtlinie werden die Risiken Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit abgesichert. Diese Richtlinie gilt nicht für Regelungen, die Leistungen für Hinterbliebene sowie Familienleistungen betreffen. „Gleichbehandlung“ bedeutet demnach: Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand.

sicherungsleistungen, die sich nicht auf die spezifischen Risiken von Erwerbspersonen hinsichtlich Krankheit, Arbeitsunfall, Alter, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beziehen. Man kann die ausgeschlossenen Sozialhilfesysteme zusammenfassen als Mindestsicherungsleistungen für Personen, die keine Erwerbspersonen sind. Sie stellten Ende der 1970er-Jahre nach den optimistischen Vorstellungen der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Art „Restgröße“ dar, für die traditionelle Absicherungen über Ehe und Verwandtschaft oder eben die Sozialhilfe als ausreichend angesehen wurden. Die Masse der Bevölkerung und die Gesamtheit der Erwerbspersonen sollten aber in spezifische soziale Sicherungssysteme gegen typische Risiken des Ausfalls von Erwerbseinkommen einbezogen und vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschützt werden. Heute nun stellt sich die Situation ambivalenter dar: Einerseits fordert die EU ihre Mitgliedstaaten noch stärker als früher zur „Aktivierung“ „arbeitsmarktferner“ Personen, speziell von Frauen und älteren Arbeitskräften, auf (vgl. z.B. EU-Kommission 2005a, 2005b, Punkt 3.1; EU-Kommission 2006), andererseits unternimmt die EU nichts, um durchzusetzen, dass wenigstens die bestehende Richtlinie bezüglich der Systeme der sozialen Sicherheit in zweckgetreuer Weise und mit geschlechterpolitischer Inklusionswirkung in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Dass sich die Mitgliedstaaten wegen Vorbehalten und Meinungsverschiedenheiten bislang nicht dazu durchringen konnten, die Richtlinie zu novellieren und präziser zu fassen, spricht dafür, dass die meisten Länder kein Interesse an einer konsequenten Umsetzung von Chancengleichheit in die Wirklichkeit haben, denn es wären die Mitgliedstaaten selbst, die ihre sozialen Sicherungssysteme weitgehend reformieren müssten und dabei massive Durchsetzungs- und Finanzierungsprobleme zu bewältigen hätten. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sie davor zurückschrecken. Nicht nur Deutschland nutzt Grundsicherungsleistungen im Anschluss an Versicherungsleistungen bei Langzeitarbeitslosigkeit, um staatliche Ausgaben für bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen durch die Anrechnung von PartnerInneneinkommen zu minimieren (vgl. Sarter 2007). Es scheint, als ob ein gesetzgeberisches Ausweichen in die „Grundsicherung“ im europäischen Trend liegt, auch weil sich so das Verbot von (mittelbarer) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umgehen lässt. Im Rahmen der Ausgliederung von Langzeitarbeitslosen in die Grundsicherung, d.h. in die Sozialhilfe im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG, gewinnen Mitgliedstaaten der EU mehr Flexibilität bei der Regulierung und können den Rückgriff auf die traditionellen Sicherungssysteme Partnerschaft und Verwandtschaft leichter als konform mit EU-Recht darstellen. Im Extremfall laufen die spezifischen Sicherungen gegen Arbeitslosigkeit Gefahr, ausgehöhlt und der Rechtsstandards der Nicht-Diskriminierung beraubt zu werden.

Wenn auch der EuGH bisher nicht darüber entschieden hat, ob die Grundsicherungsleistung ALG II unter die Richtlinie 79/7/EWG fällt und ob die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, so lassen sich doch zumindest Argumente dafür zusammentragen, die für die Bejahung beider Fragen sprechen. Eine Reihe guter Gründe lässt sich anführen, um zu begründen dass die Sozialleis-

tung „Arbeitslosengeld II“ als spezifische Leistung bei (Langzeit-)Arbeitslosigkeit durchaus unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG fällt. Etwas anderes ließe sich eigentlich nur behaupten, wenn man die erwerbsfähigen Arbeitssuchenden nicht mehr als Erwerbspersonen zählen und ihr Risiko, kein Einkommen mehr zu erzielen, nicht mehr als „Arbeitslosigkeit“ begreifen würde. Ein Anzeichen für die Verfolgung einer solchen Ausweichstrategie lässt sich möglicherweise in der Benennung des SGB II als „Grundsicherung für *Arbeitssuchende*“ (Hervorheb. d. Verf./S.B.) erkennen, denn die Bezeichnung des Risikos „Arbeitslosigkeit“ wird hier vermieden. Vielmehr knüpft das SGB II an „Hilfebedürftigkeit“ an. Gleichwohl ist die statistische Erfassung von der Meldung als arbeitslose, arbeitssuchende und erwerbsfähige Person abhängig, daher würde sich die Gesetzgebung in einen Widerspruch verwickeln, wenn sie den AntragstellerInnen für ALG II die Eigenschaft als Arbeitslose und Erwerbspersonen absprechen würde.

Der Europäische Gerichtshof stützt jedoch eher die Haltung derjenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 79/7/EWG nicht auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit angewendet sehen wollen. Im (britischen) Fall Jackson und Cresswell hat der EuGH entschieden, dass ein System noch nicht deshalb als „ergänzend“ anzusehen ist, weil es von seinen erwerbsfähigen Mitgliedern verlangt, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, und weil die Sozialhilfeleistung nach Auslaufen des Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit regelmäßig gezahlt werden muss.¹²⁹ Nach dieser Interpretation braucht das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf solche „Sozialhilfeleistungen“ nicht angewendet zu werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man die Richtlinie zwar als anwendbar ansieht, die benachteiligenden Folgen für Frauen aber als gerechtfertigt betrachtet.

Wie würde eine solche Rechtfertigung aussehen? Hier kommt wieder das Subsidiaritätsprinzip ins Spiel, demzufolge die „kleinere Gemeinschaft“, das Ehepaar (bzw. Familie), vorrangig leistungspflichtig ist. Diese personenbezogene Spielart des Prinzips findet zwar weder in der deutschen Verfassung noch in den europäischen Rechtsgrundlagen zum Sozialschutz von Arbeitskräften eine Begründung, dennoch wird sie als Legitimationsgrundlage in der deutschen Rechts- und Sozialstaatstradition stets explizit oder implizit herangezogen. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Arbeitslosenhilfeurteil von 1992¹³⁰ auf die selbstverständliche Subsidiarität steuerfinanzierter staatlicher Leistungen gegenüber der privaten Solidaritätspflicht von Eheleuten verwiesen. Dass dieser Grundsatz ebenso für unverheiratete „eheähnliche“ Paare gelten soll(te), wurde mit dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber der Institution Ehe begründet, so dass letztlich wiederum die „Ehezentrierung“ der deutschen Rechts- und Sozialordnung die tragende Säule der Rechtfertigungskonstruktion ist. Weil über die Ehe der Unterhalt von Ehegatten privat gesichert wird und die Ehe als das vom

¹²⁹ EuGH, C-63/91, in: Sammlung der Rechtsprechung (Slg.) 1992. I-04737.

¹³⁰ BVerfGE 87, 234ff.

Staat empfohlene Regelungspaket für die Organisation von heterosexuellen Zweierbeziehungen und Familien verfassungsrechtlich noch immer privilegiert wird, erscheint es den Vertretern der herrschenden Meinung gerechtfertigt, dass auch soziale Risiken legislativ aus der kollektiven öffentlichen Sicherung ausgegliedert werden; sie müssen demnach unter Eheleuten privat abgedeckt werden. Als Begründung für die Übertragung auf nicht verheiratete heterosexuelle (und neuerdings nicht eingetragene homosexuelle) Paare dient wiederum der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Ehe.

Die Rechtfertigungsargumentation krankt an zwei Mängeln: Zum einen muss der Staat wenigstens schlüssig darlegen, dass er das Regelungspaket „Ehe“ bedarfsgerecht gestaltet hat, bevor er es zum obligatorischen Anknüpfungspunkt für eheliche Pflichten macht, die sogar auf Unverheiratete übertragen werden. Tatsächlich scheint es eher so, als ob dieses Set an Regelungen nicht an den pluralisierten Bedürfnissen der Gesellschaftsmitglieder ausgerichtet ist, sondern in erster Linie zur Entlastung des Staates von – zugegebenermaßen schwierigen – Organisationsaufgaben im Hinblick auf die Gestaltung kollektiver sozialer Sicherungssysteme und ihrer Finanzierung dient. Da aber der Staat kein Selbstzweck ist, sondern das Miteinander seiner BürgerInnen demokratisch regulieren und erleichtern soll, liegt der Vorwurf nahe, dass in der Frage der Ehe und ihrer Nützlichkeit für die Gesellschaftsmitglieder offenbar das rechtsstaatlich-liberale Verhältnis von Gesellschaft und Staat auf den Kopf gestellt wurde: Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich, unabhängig davon wie sie persönlich ihr Zusammenleben gestalten wollen, der in bestimmter Weise „vorgefertigten“ Institution Ehe fügen, damit sie für den Staat bequemer organisierbar und finanzierbar bleiben.

Zum anderen ist das traditionelle Leitbild der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, das im BGB von 1896 noch Gesetzesrang hatte, durch die Verankerung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grundgesetz weggefallen. Der Schutz der Ehe müsste also in den einfachen Gesetzen so ausgestaltet werden, dass er nicht der Gleichberechtigung der Individuen widerspricht. Ein solcher Widerspruch liegt aber vor, denn in der heutigen Ausgestaltung der Schnittstellen wird gerade der Anspruch von Frauen, Erwerbsbürgerinnen mit individueller Sicherungsperspektive zu sein, mit der partiellen Ausgrenzung ihrer Existenzsicherung in die private Zuständigkeit von Ehegatten und Partnern ausgehebelt.

Dass die Gesetzgebung der Gesellschaft das Leitbild der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nicht weiterhin als allgemeine Norm auferlegen darf, mussten alle an Gesetzgebung und Rechtsprechung Beteiligten spätestens nach dem Wegfall des Leitbildes der Hausfrauenehe durch die Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976, in Kraft seit 1. Juli 1977 anerkennen. Gleichwohl wurden politisch keine ernsthaften Konsequenzen hinsichtlich der Erwerbsintegration von Frauen gezogen, wie etwa in skandinavischen Staaten; vielmehr wird das Ernährermodell bis heute als förderungswürdig angesehen, unabhängig davon, ob Kinder oder Pflegebedürftige zu versorgen sind. Da Steuern tatsächliches Verhalten „steuern“ (Sacksofsky 2000; Raasch 2002) und der Steuerungseffekt des Ehegattensplittings, der Familienkranken-

versicherung für Ehefrauen, der Witwenrente und weiterer Subventionen an das Gewohnte und historisch Überlieferte anknüpft, war und ist die Förderung der Hausfrauenehe bzw. der „Zuverdienerinnenehe“ faktisch wirkungsmächtiger als die Ermöglichung der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit.

Welches Ausmaß „ehebezogene Maßnahmen“ im Vergleich zu familienbezogenen Leistungen noch immer annehmen, zeigt ein Schaubild, welches das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit kürzlich ins Leben gerufene „Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen“ seit Mitte Dezember 2006 auf seiner Internetseite präsentiert.¹³¹ Dort sind die staatlichen Ausgaben für „steuerliche Maßnahmen“ (einschließlich Kindergeld), „Geldleistungen“, „Leistungen der Sozialversicherung“, „Leistungen für Kinderbetreuung, Jugendhilfe und Realtransfers“ sowie „Leistungen für Schule“ zusammengestellt. Dabei wurden jeweils die „ehebezogenen Maßnahmen“ herausgerechnet. Sie machen jährlich 73.673 Mio. Euro aus von insgesamt 231.639 Mio. Euro bzw. von 184.439 Mio. Euro ohne die Ausgaben für Schulen. Diese 73,7 Milliarden Euro für ehebezogene Maßnahmen machen 32 Prozent sämtlicher Ausgaben zur Förderung von Ehe, Familie und Jugend und 40 Prozent der Ausgaben ohne solche für Schulen aus. Als größte Posten fallen das steuerliche Ehegattensplitting mit 19 Mrd. Euro und die Hinterbliebenenrenten mit 34 Mrd. Euro ins Gewicht.

Diese „Überförderung“ eines bestimmten Paar- und Lebensmodells mit schwindender Legitimität kann als „Rückversicherung“ des Staates gedeutet werden: Der Staat fördert Eheleute – praktisch aber nur in einer bestimmten asymmetrischen Konstellation – um als Gegenleistung weiterhin Einstandspflichten für Eheleute und für bezüglich der Nachteile gleichgestellte Paare fordern zu können. Die umfangreiche Förderung der Ehe lässt erahnen, wie hoch auf der anderen Seite der Entlastungseffekt durch sozialrechtliche Einstandspflichten ist. Eine entsprechende Zusammenstellung der durch die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen eingesparten Beträge steht noch aus – sie zu recherchieren wäre eine ebenfalls interessante Aufgabe für das Kompetenzzentrum.

Die Zusammenstellung der Leistungen des Staatshaushalts an Ehen einerseits und Familien andererseits zeigt auch die normative Schiefelage an: Wie im dritten Kapitel dargelegt, wird der „Schutz“ von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes sowohl abwehr- als auch teilhaberechtlich interpretiert. Das aus dem Grundrecht abgeleitete Teilhaberecht setzt eine Förderungspflicht des Staates voraus, deren Inhalt allerdings dem politischen Wandel unterliegt und daher immer wieder neu ausgerichtet werden muss. Ursprünglich sollten über die Förderung der Ehe vor allem das Zustandekommen und die Sozialisationsfunktion der Kern- und Kleinfamilie unterstützt werden. Bei Schaffung des Grundgesetzes galt die Ehe sittlich-moralisch noch als Voraussetzung für die Gründung einer Familie, so erklärt sich die

¹³¹ Vgl. BMFSFJ/prognos 2006 sowie BMFSFJ/Fraunhofer Institut FIT 2006. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Jahre 2004 und 2005.

Paarung der Begriffe „Ehe“ und „Familie“ in Art. 6 Abs. 1 GG. Weil Ehe und Familie heute allgemein nicht mehr als synonym gesehen werden, die Lebensformen und ihre Bewertungen sich also ausdifferenziert haben, existiert kaum noch gesellschaftliche Legitimität für eine derart überdimensionierte finanzielle Unterstützung der Ehe als bloße Rechtsform. Zudem fokussiert sich die finanzielle Förderung der Ehe lediglich auf solche Ehen mit traditioneller geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. Während also die Förderung der Ehe unter heutigen Vorzeichen im Wesentlichen nur verheirateten Paaren mit traditioneller asymmetrischer Arbeitsteilung – unabhängig davon, ob sie Kinder haben – zugute kommt, treffen die Nachteile sowohl unverheiratete Paare als auch, unabhängig vom Familienstand, solche Zweiergemeinschaften, die eine partnerschaftliche Arbeitsteilung praktizieren oder dies ungeachtet der Arbeitslosigkeit einer PartnerIn weiter tun wollen. Das heißt, die Masse der Steuern zahlenden Bevölkerung subventioniert ein altertümliches Ehemodell, dagegen bleiben Bedarfslagen von Familien, insbesondere von solchen mit wenig Einkommen, zum großen Teil unbefriedigt.

Eine weitere Schiefelage besteht darin, dass durch das sozialrechtliche Subsidiaritätsprinzip und die Anrechnung von Ressourcen des Partners die Finanzierungszuständigkeit für Arbeitslosigkeit, ein an sich kollektiv abgesichertes Risiko, ins Private verlagert ist. Was aber soll der juristische Rechtfertigungsgrund dafür sein? Die Ehe, die „Schicksalsgemeinschaft“ der Eheleute, das Zusammenleben, die Wirtschaftsgemeinschaft, die Liebe?¹³² Tatsächlich fehlt es heute an einem allgemein anerkannten Rechtsgrund, der erklärt, warum bei Eheleuten und ihnen gleichgestellten Unverheirateten eine Person die Finanzierung der anderen erwachsenen Person unabweisbar übernehmen sollte, wenn diese langzeitarbeitslos wird. Spontane private Solidarität für vorübergehende Notlagen mag zum allgemein anerkannten Inhalt von „ehelicher Lebensgemeinschaft“ zu zählen sein, nicht dagegen der langfristige Verzicht auf Mitgliedschaft in der kollektiv-solidarischen Absicherung gegen strukturell gesellschaftlich bedingte Risiken oder allgemeine Lebensrisiken wie Krankheit und Invalidität. Daher kann auch „Schicksal“ kein Rechtfertigungsgrund für eine eheliche Solidarpflicht sein, schließlich wurde gerade zur Absicherung gegen solche Risiken, allerdings zunächst nur für Männer, im 19. Jahrhundert die deutsche Sozialversicherung geschaffen. Ehebedingte Ursachen für Unterhaltsbedürftigkeit sind empirisch selten geworden, seitdem Ehemänner ihren Frauen kaum noch aus Statusgründen die Erwerbstätigkeit verbieten. Dass viele Frauen wegen der Notwendigkeit von Kinderbetreuung und Angehörigenpflege nicht erwerbstätig sein können, ist im strengen Sinne keine ehe-, sondern eine familienbedingte Ursache für individuelle Mittellosigkeit, womit hier unbestritten eine gesellschaftliche und staatliche Mitverantwortung für die Bewältigung der Bedarfslage besteht. Auch das gesetzliche Unterhaltsversprechen in § 1353 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB stellt keinen überzeugenden Rechtfertigungsgrund für die staatli-

¹³² Vgl. Meder 2007 m.w.N. zu der Frage, wie der nacheheliche Unterhalt in der rechtshistorischen Perspektive jeweils begründet wurde, was Rückschlüsse auf das ehelichen Unterhaltsversprechen und seine Interpretationen zulässt.

che Statuierung der Einstandspflicht dar, jedenfalls nicht, wenn diese Pflicht auch Unverheirateten auferlegt wird. Zudem müsste der *Vorrang* der privaten Finanzierungspflicht erst einmal begründet werden (s.o.), denn es ist ebenso denkbar, dass das eheliche Unterhaltsversprechen nur als nachrangiges gemeint sein könnte. Dann wäre das spezifisch auf den Einkommensausfall wegen (Langzeit-)Arbeitslosigkeit ausgerichtete kollektive Risikoabsicherungssystem vorrangig zuständig, und die Bedürftigkeitsprüfung würde sich nur auf die sonstigen Einkommens- und Vermögensressourcen der langzeitarbeitslosen Person, nicht aber auf die Finanzmittel ihrer PartnerIn beziehen. Eine solche Interpretation stünde im Einklang mit der modernen Entwicklung, dass die Ehe – und die nichteheliche Zweierbeziehung ohnehin – immer weniger als Versorgungsinstitut und immer mehr als Gefühls- und Sozialisationsgemeinschaften betrachtet werden (vgl. Berghahn 2007b).

Die herrschende Meinung in Gesetzgebung und Rechtsprechung versucht die Teilprivatisierung der Existenzsicherung bei Paaren durch den Verweis auf die Ehe, das eheliche Unterhaltsversprechen und die umfangreiche staatliche Förderung der Ehe zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 87, 234ff.; kritisch Berghahn 2004; djB/Jaeger/Sedemund-Treiber 1992). Allerdings stellt sich die Regelung von Einstandspflichten damit als widersprüchlich dar, weil nicht nur Eheleute, sondern auch Unverheiratete diesen Pflichten unterworfen werden. Um den Widerspruch nicht offenkundig werden zu lassen, deutet die herrschende Meinung die Einstandspflicht für eheähnliche und mittlerweile andere unverheiratete Paare im sozialrechtlichen Zusammenhang meist nicht als Reflex der Ehe und ihres gesetzlichen Unterhaltsversprechens, sondern als Rechtspflicht, die aus der Natur der engen persönlichen Beziehung und der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft resultiert. Das aber ist ein Schluss „von Sein auf Sollen“, der weder logisch noch rechtlich überzeugend und zudem empirisch im Einzelfall oft falsch ist, etwa wenn keine Bereitschaft existiert, die andere Person umfassend zu unterstützen. Wodurch also soll eine Unterhalts- bzw. Einstandspflicht entstehen und begründet werden? Durch das bloße Zusammenleben und gemeinsame Wirtschaften? Hier spätestens scheitert der Versuch einer schlüssigen Legitimation und man gelangt gedanklich wieder an den Ausgangspunkt, dass sich die Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes historisch aus der juristischen Fest- und Fortschreibung der traditionellen geschlechtlichen Arbeitsteilung in der Ehe und des (männlichen) Ernährermodells ableitet, diese Festschreibung aber heute keine allgemeine Verbindlichkeit mehr hat. Die traditionelle Arbeitsteilung und der sozialrechtliche Subsidiaritätsgrundsatz rekurren auf die Trennung der Sphären zwischen öffentlich und privat und der entsprechenden Zuweisung der Geschlechter zu den unterschiedlichen Sphären. Auf diesen Konnotationen bauten im Laufe der historischen Entwicklung (vgl. Wickert 2007) die Unterhaltstatbestände, die Sozialversicherung und das Recht der Fürsorge, Sozialhilfe oder Grundsicherung samt Einstandspflichten auf. Jeder Versuch, die Tradition zu verteidigen und weiterzuführen, mündet daher in einen normativen Widerspruch.

Wie müsste die Existenzsicherung von Paaren stattdessen konstruiert sein? Verfassungsrechtlich lässt sich der Schluss ziehen, dass der Gleichberechtigungsgrundsatz, da er in Kombination mit dem Staatsziel der Gleichstellungsförderung auch die mittelbare Diskriminierung durch Gesetz untersagt, den lediglich aus der Tradition und realpolitischen Nützlichkeit ableitbaren sozialrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz aushebelt; ebenso erweist sich der Gleichberechtigungsgrundsatz als dominant und durchgreifend gegenüber der umweghaft und inkonsequent konstruierten Begründung, dass die Ehe als Institution durch die Übertragung von ehelichen Pflichten auf Unverheiratete geschützt werden müsse. Vielmehr darf der Schutz der Ehe nur so weit gehen, wie individuelle Rechte nicht entgegenstehen. Wie man dies staatlich organisiert, ist eine Frage der Demokratie und politischer Deliberation.

Gleichberechtigung und gleiche Teilhabe an sozialen Systemen der Risikoabsicherung sind also individuell zu gewährleisten. Theoretisch bleiben der bislang herrschenden Meinung zwei mögliche Auswege, um die Widersprüche aufzulösen: Entweder könnte die Übertragung von Einstandspflichten auf unverheiratete (und nicht eingetragene) Paare unterbunden und die Einstandspflicht auf das eheliche Unterhaltsversprechen zurückgeführt werden, was sicherlich die befürchteten entwertenden Folgen für die Ehe nach sich ziehen würde, oder aber es könnte eine neue gesetzliche Unterhaltspflicht für alle Zusammenlebenden geschaffen werden, was empirisch einen weiteren Vereinzelungsschub zur Folge hätte sowie fortdauernde Legitimationszweifel. Denn auch an dieser Stelle wäre wieder die ethische Rechtsgrundlage infrage gestellt, da Menschen privatrechtlich eben nur haften, wenn sie sich entweder dazu verpflichtet haben oder ihnen eine (Mit-)Verursachung oder -verantwortung an einem eingetretenen Schaden oder Mangelzustand angelastet werden kann. Die bessere Alternative ist daher das kollektive Sicherungssystem. Dabei spielt es dann weniger eine Rolle, ob es sich um ein versicherungs- oder ein steuerfinanziertes soziales Leistungssystem handelt, denn auch bei letzterem können, wie wir jetzt beim neuen Elterngeld sehen, Leistungen mit individueller Lohnersatzfunktion geschaffen werden; umgekehrt können auch innerhalb von Versicherungssystemen Pauschalleistungen festgelegt werden. Das alles ist eine Frage von Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Kommen wir zur aktuellen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Familienpolitik zurück: Unabhängig davon, ob und inwieweit das in Deutschland hoch geschätzte Subsidiaritätsprinzip als Rechtfertigung der mittelbaren Diskriminierung, die die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen zulasten von Frauen bewirkt, herangezogen werden kann, ist festzustellen, dass diese Regelungen auch in der Praxis kontraproduktiv sind, weil sie erwerbsfähige und erwerbswillige arbeitslose Frauen (und Männer, soweit sie von der Anrechnung von Partnerinneneinkommen betroffen sind) „stilllegen“, statt sie zu aktivieren, wie es als Ziel der gesamten Reformen proklamiert wird. Normativ setzt sich die Politik in Widerspruch zu Vorgaben des Staatsziels der Gleichstellungsförderung und zu politischen Leitlinien der Europäischen Union hinsichtlich der Schaffung inklusiver Arbeitsmärkte, insbesondere für Frauen. Schon um diese Kluft nicht zu vertiefen, scheint es angebracht, das deutsche Ver-

ständnis von sozialrechtlicher Subsidiarität zu modernisieren. Die „kleinere Gemeinschaft“, die vorrangig gegenüber dem Staat ihren eigenen Lebensunterhalt decken soll, kann in einem System an sich individueller Rechtsansprüche nicht das Paar (bzw. die „Bedarfsgemeinschaft“) sein, vielmehr muss als „kleinste Einheit“ in erster Linie das Individuum gelten, weil der Staat auch eine Verantwortung dafür hat, dass das Individuum in privaten Gemeinschaften und Zusammenhängen seine grundsätzliche Gleichberechtigung verwirklichen kann. Es kommt also bei subsidiären Leistungen auf das Individuum und seine Bedürftigkeit an, die Ressourcen des Partners sollten daher außen vor bleiben.

Sicherlich sind Strukturreformen unter dem Vorzeichen der Individualisierung nicht ohne Übergangsstadien zu bewerkstelligen, schon wegen der begrenzten Finanzierbarkeit von aufgestockten Sozialleistungen. Auch scheint es notwendig, den gesellschaftlichen Bewusstseinswandels schrittweise vorzubereiten, der für ein konsequent individualisiertes Sozialrecht – ebenso wie Steuerrecht – erforderlich ist, d.h. die Reformen sollten mit einem auch subjektiv veränderten Selbstverständnis von Frauen als vollwertige Erwerbsbürgerinnen und eigenverantwortliche Personen einhergehen. Als Übergangslösung könnte zunächst weiter partnerschaftliche Solidarität verlangt werden, jedoch nicht mehr um den Preis des radikalen Herabsinkens der verdienenden Partnerperson auf das eigene Existenzminimum und die eigene Hilfebedürftigkeit. Zudem muss darauf geachtet werden, dass Subsidiarität „Hilfe zur Selbsthilfe“ bleibt bzw. wieder wird, denn zur Selbsthilfe sollte in unserer modernen Gesellschaft ebenfalls in erster Linie das Individuum befähigt sein, das angesichts massenhaft scheiternder Beziehungen und der Forderung nach „Eigenverantwortung“ grundsätzlich auf sich selbst verwiesen ist und daher direkte Leistungen und Unterstützungen erhalten sollte.

5.4 Individualisierte Existenzsicherung als Voraussetzung für das Zweiverdienermodell

Betrachtet man die Begründungen, warum sich Betroffene in Paarbeziehungen im Vergleich zu Alleinstehenden, etwa im Sozialrecht, benachteiligt fühlen, so stößt man auf eine Unzufriedenheit mit der umstandslosen Vergemeinschaftung der beiden Personen einer ehelichen oder nichtehelichen Gemeinschaft. Mit der Vergemeinschaftung wird das Individuum als Teil der Konstruktion „Ehepaar“ (und sogar darüber hinaus) ohne Rücksicht auf die lebensgeschichtlichen Folgen aus der öffentlichen Verantwortung für die Organisation der Risikobewältigung hinausdefiniert. Gleichzeitig sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die mittellos gestellte und finanziell vom Partner abhängige Person ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem jeweiligen Partner gleichrangig durchsetzen kann. Die selbstverständliche Annahme der Gesetzgebung, dass Eheleute und andere Paare die finanziellen Mittel getreulich teilen und solidarisch über deren Verwendung entscheiden, erscheint allzu idealistisch. Im Falle unverheiratet Zusammenlebender besteht keinerlei Möglichkeit der rechtlichen Erzwingung von privaten Transfers. Auch für Verheiratete ist der Unterhalt als bezifferter

Geldanspruch im Prinzip nur um den Preis der Trennung vom Ehepartner rechtlich durchsetzbar.

Ähnlich ist es beim Ehegattensplitting; hier durchschauen nur die wenigsten „zuverdienenden“ Ehefrauen, wie die Besteuerung mittels Lohnsteuerklassen funktioniert und dass es in der Regel ihr einbehaltenes Arbeitsentgelt ist, das bei Steuerrückzahlungen positiv zu Buche schlägt. Den meisten Betroffenen bleibt auf diese Weise verborgen, dass der Splittingeffekt und noch mehr die vorläufige Besteuerung durch die Lohnsteuerklassenkombination III/V den weiblichen Zuverdienst entwerten und damit einen fragwürdigen Negativanreiz für zusätzliche Erwerbsarbeit von Frauen setzen. Im internationalen Vergleich erweist sich Deutschland mittlerweile als einer der ganz wenigen Staaten mit einer noch nicht individualisierten Ehegattenbesteuerung; vorbildlich sind dagegen skandinavische Länder, die schon vor längerer Zeit ihr Sozial- und Steuersystem auf universale individuelle Leistungen und Verfahren umgestellt und damit die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung im Erwerbsleben am weitesten in Europa vorangebracht haben. Das lässt den Schluss zu, dass Deutschland in Sachen Individualisierung bei der Ehegattenbesteuerung und bei arbeitsmarktbezogenen Sozialleistungen einen Nachholbedarf hat, ohne dessen Befriedigung die Gleichstellung von Männern und Frauen im Erwerbsleben und ein massiver Fortschritt für die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben kaum denkbar sind.

Mit „Individualisierung“ ist eine konsequente faktische Erfassung von Erwachsenen als Einzelpersonen auch in Zweierbeziehungen gemeint, die es mit sich bringt, dass zusammenlebende PartnerInnen von der Rechtsordnung vorrangig als Individuen betrachtet werden, die sich in erster Linie selbst finanzieren und eine von der (Zusammen-)Lebensform unabhängige soziale Sicherungsperspektive aufbauen wollen. Die aktuelle Rechtsordnung in Deutschland betrachtet in den von uns analysierten Tatbestandskonstellationen des Sozial- und Steuerrechts die Einzelnen nur formal als Individuen, addiert sie dann aber sogleich zu Gemeinschaften, den „kleineren Gemeinschaften“ im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Das Binnenverhältnis bleibt so außer Betracht, auch werden die nachteiligen Folgen der Vergemeinschaftung für den Fall ihrer Auflösung durch Trennung und/oder Scheidung ausgeblendet. Auf diese Weise vertieft die regulative Vergemeinschaftung die faktischen Asymmetrien, die individuell und geschlechtsspezifisch in der Verfügung über Ressourcen zulasten von Frauen bestehen. All dies steht im Widerspruch zum Grundversprechen einer modernen Rechtsordnung mit Rechten und Teilhabe für das Individuum.

In allen Sparten der Existenzsicherung müsste darauf geachtet werden, dass die rechtlichen Weichenstellungen keine Diskriminierungen enthalten, weder unmittelbare noch mittelbare. Für das Sozialrecht würde dies bedeuten, dass auch bei grundsätzlich subsidiären Sozialleistungen nicht bzw. – im Übergang – nicht mehr so stark wie bisher Partnereinkommen und -vermögen angerechnet werden dürften. Die Anrechnung wäre schrittweise durch die Erhöhung des Selbstbehaltbetrages der verdienenden PartnerIn abzubauen. Langzeitarbeitslose

Personen hätten damit wieder öfter einen eigenen Leistungsanspruch sowie eine verlässliche finanzielle Planungsgrundlage und je nach Höhe des Anspruchs u.U. die Möglichkeit, zum Haushaltseinkommen beizutragen. Angesichts notorisch leerer öffentlicher Kassen wäre in einem allerersten Schritt auch an die Individualisierung der Sozialleistung auf Antrag zu denken, dann würde die Sozialleistung an die einzelne Person ausgezahlt – verbunden mit einem späteren regressrechtlichen oder steuerlichen Ausgleich durch den einstandspflichtigen Partner.¹³³ Erwägenswert sind in der Phase des Übergangs auch Vorstellungen von der Einbeziehung des nahehelichen Unterhalts in den Zuständigkeitsbereich einer insofern erweiterten Unterhaltsvorschusskasse, wie sie etwa Sibylla Flügge skizziert (Flügge 2007). Unabhängig von der Neudefinition der Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von monetären Transferleistungen müsste dafür gesorgt werden, dass gezielte und effektive Förderungsleistungen zur Reintegration ins Erwerbsleben auch sogenannten NichtleistungsempfängerInnen offen stehen.

5.5 Vorbild Schweden?

Wie sieht ein brauchbares Konzept einer egalitären Existenzsicherung in der Praxis aus? Beispielgebend sind hier skandinavische Staaten, insbesondere Schweden. Das schwedische System wirkt in all seinen Teilen gleichstellungsförderlich zusammen (vgl. Martinek 2006). Das Steuersystem ist konsequent individualisiert, das Arbeitsrecht ebenfalls, zudem gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Gleichstellungsförderung für Frauen nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in der Privatwirtschaft. Zwar ist selbst der schwedische Arbeitsmarkt geschlechtlich segregiert, und Frauen verdienen durchschnittlich weniger als Männer, jedoch wurde das gesamte Wirtschafts- und Gesellschaftssystem seit den 1960er-Jahren auf das Zweiverdienermodell umgestellt, was eine besondere Berücksichtigung der Belange von Alleinerziehenden natürlich nicht ausschließt. Männer erzielen nicht mehr so hohe Einkommen, dass sie eine ganze Familie davon ernähren könnten. Entsprechend ist Unterhalt an erwachsene Personen bereits seit den 1970er-Jahren unüblich; das betrifft sowohl den nahehelichen Unterhalt an getrennte oder geschiedene Ehegatten als auch den Verwandtenunterhalt an volljährige Personen.

Das Sozialsystem schließlich, welches in den 1990er-Jahren, ähnlich wie in vielen anderen Ländern in Europa und auf der Welt, eine schwere Krise durchgemacht hat, ist bei der egalitätsförderlichen Definition von individueller Sicherung für Erwerbsbürger beiderlei Geschlechts geblieben und hat erreicht, dass bei Arbeitslosigkeit tatsächlich eine „erst ge-

¹³³ Regressrechtlich würde – wie in anderen Fällen gebräuchlich – die ausgezahlte Sozialleistung durch den öffentlichen Träger vom Unterhaltspflichtigen zurückverlangt; steuerrechtlich müsste dagegen erst eine neue Schnittstelle geschaffen werden. Dies könnte (nach der Abschaffung des Ehegattensplittings) in Form von Absetzbeträgen oder übertragbaren Grundfreibeträgen bewerkstelligt werden, die aber im Falle der Auszahlung von individualisiertem ALG II an eine Person mit gut verdienendem Partner dann in entsprechender Höhe nicht steuermindernd gewährt werden.

meinte“ Aktivierung stattfindet, die die meisten arbeitslosen Frauen und Männer wieder bzw. Jugendliche erstmals in bezahlte Arbeit oder Qualifizierung bringt. Der Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit sieht in seinen beiden Varianten keine Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen vor. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung gewährt eine auf das Individuum und sein bisheriges Erwerbseinkommen bezogene Leistung, aber auch das Arbeitslosengeld in seiner steuerfinanzierten Variante sieht einen individualisierten monatlichen Pauschalbetrag vor. Dieser sichert die Betroffenen ebenso wie das Arbeitslosengeld aus der freiwilligen Versicherung in der Regel so lange ab, bis sie erneut in den Arbeitsmarkt integriert sind (mindestens ein Jahr, meist ein weiteres Jahr); hinzu kommt, dass öffentlich geförderte „aktive“ Maßnahmen zur Reintegration recht umfangreich zur Verfügung stehen. Wer eine solche absolviert, erhält eine spezifische finanzielle Unterstützung oder normales Arbeitsentgelt. Lediglich die schwedische Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz sieht die Anrechnung von PartnerInnenneinkommen vor. Sie ist das rechtliche Pendant zum Unterhalt, den sich auch schwedische Eheleute während des Zusammenlebens gegenseitig schulden. Der Unterhaltsanspruch existiert in Schweden als letzte soziale Sicherung bei zusammenlebenden Paaren zwar weiterhin, spielt jedoch eine deutlich geringere Rolle als in Deutschland, weil kollektive soziale Netze und eine inklusive gesellschaftliche „Erwerbskultur“ das Individuum in der Regel vorher auffangen, bevor es in dieses unterste Netz fällt.

In Deutschland dagegen wurde schon seit Jahrzehnten bei der Arbeitslosenhilfe PartnerInnenneinkommen (und -vermögen) angerechnet, wenn auch dank des Bundesverfassungsgerichts seit 1992 in einer dem Zweiverdienerhaushalt etwas besser angepassten Form (vgl. Kapitel 3.6.3). Durch Hartz IV erklärte die Gesetzgebung dann die Grundsicherung in Form des SGB II auf der Basis des Systems der Sozialhilfe zum unteren Netz der Sicherung bei Arbeitslosigkeit – mit verschärfter Anrechnung. Bei allen Unterschieden zwischen den Volkswirtschaften, Arbeitsmärkten und Aktivierungsmaßnahmen in Schweden und Deutschland drängt sich für die Bundesrepublik der Eindruck auf, dass es der Regierungspolitik in den letzten Jahren eher darum ging, das normative Niveau der Ansprüche an den Sozialstaat im Fall von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit zu senken, als die eigene ehrgeizige Aktivierungsprogrammatische in die Realität umzusetzen. Wo es strukturell so erheblich an Arbeitsplätzen und Perspektiven für große Gruppen der erwerbsfähigen und -willigen Bevölkerung fehlt wie in Deutschland, bewirken die forcierten „Förderungs“- und Disziplinierungsmaßnahmen der Bundesagentur und der Jobcenter eher den Rückzug vieler Betroffener aus dem öffentlichen System als deren „Aktivierung“. Das muss politisch keine angestrebte Folge sein, aber sicherlich kommt es nicht überraschend, wenn der Rückgang der Arbeitslosenzahlen auch darauf beruht, dass sich viele aus der Arbeitslosigkeit „abmelden“ – mit welchen Alternativoptionen auch immer.

5.6 Gender Mainstreaming in der Arbeitsmarkt- und Familienpolitik: Zwischen Fehlanzeige und punktuell hoffnungsvollen Perspektiven

Betrachtet man die letzten Jahre der Politik von Regierung und Opposition, so wird deutlich, dass die hehren Proklamationen der Gleichstellungsförderung und des Gender Mainstreaming für die Erwerbsintegration von Frauen nicht ernsthaft von Belang waren. Die Arbeitsmarktpolitik definierte sich in den vergangenen Regierungsperioden vorrangig als angebotsorientiert, die Arbeitskosten sollten zugunsten der Unternehmen und ihrer potenziellen Wachstumsdynamik verringert werden. Also wurden und werden Lohnnebenkosten, konkret die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, gesenkt. Das konnte trotz anhaltender Massenarbeitslosigkeit bewerkstelligt werden, indem ein Großteil der Arbeitslosen systematisch aus dem Anspruch auf die Versicherungsleistung in den Bezug der „Grundsicherung“ umgeschichtet wurde. Gleichwohl sollten und sollen nach Meinung der Bundesregierung die europäischen Ziele einer geschlechtergerechten Beschäftigungspolitik erfüllt werden. Dabei geht es um die Verbesserung der Flexibilität der ArbeitnehmerInnen, besonders der Frauen, da diese durch häusliche Faktoren noch zu sehr gebunden scheinen. Doch um die Ungleichheit der Chancen von Frauen und Männern im Zugang zu attraktiver und gut bezahlter Berufsarbeit aufzubrechen, waren und sind die „Reformen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ nicht geeignet. Die Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze für begünstigte Teilzeittätigkeiten („Mini-Jobs“), die Schaffung der besonders steuerprivilegierten Kategorie „haushaltsnahe Dienstleistungen“, die Förderung von Selbständigkeit im kleinsten Rahmen und mit minimaler Absicherung („Ich-AGs“), der Abbau von Weiterbildung und Umschulung und manch andere Maßnahme zeigen deutlich, dass Frauen weiterhin als Zuverdienerinnen im Niedriglohnsektor auf dem Arbeitsmarkt willkommen sind, Maßnahmen zur Umverteilung qualifizierter und attraktiver Erwerbsarbeit von Männern auf Frauen waren dagegen bislang nicht intendiert. Durch die Strategie des „Forderns und Förderns“ werden Frauen auch als Arbeitslose verstärkt in Billiglohntätigkeiten gedrängt oder als durch den Ehemann „versorgte“ Personen längerfristig in die „stille Reserve“ befördert. Dies aber ist eine „Vergeudung“ von Lebenskraft und Qualifikationen von Individuen, in die nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch der Staat und die SteuerzahlerInnen bereits viel investiert haben. Anstatt angesichts der Massenarbeitslosigkeit bezahlte Arbeit und Arbeitszeit staatsbürgerlich-demokratisch durch Anreize und Regulierungen umzuverteilen, greift die Politik weitgehend unreflektiert auf den Geschlechtervertrag des 19. Jahrhunderts für die Organisation der Existenzsicherung zurück. Dadurch verschwindet ein nicht unbeträchtlicher Teil der paarweise zusammenlebenden Erwachsenen längerfristig aus der Statistik und damit vermeintlich aus der politischen Verantwortung.

Trotz der kritischen Beurteilung der Arbeitsmarktpolitik der letzten Jahre soll nicht vergessen werden, dass es in der jüngeren Familienpolitik auch hoffnungsvolle Schritte gibt. Der Familienbegriff hat sich pluralisiert – Familie ist da, wo Kinder sind – eine Definition, die Alleinerziehende und postmoderne Formen wie gleichgeschlechtliche und Patchworkfamilien

einschließt. Gleichzeitig haben auch die konservativen Parteien – allen voran die Familienministerin Ursula von der Leyen – die ökonomische und demografische Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer erkannt.

Bei der Vorstellung des neuen „Kompetenzzentrums für Familienleistungen“, das seine Arbeit mit einer Zusammenstellung der derzeitigen ehe- und familienbezogenen Leistungen begonnen hat (s.o.), sagte der Familienforscher Hans Bertram, der deutsche Staat wende nicht wenig für die Förderung von Familien auf, faktisch werde in Deutschland genauso viel Geld wie in Schweden dafür ausgegeben, Deutschland habe jedoch eine ähnlich niedrige Geburtenrate wie die südeuropäischen Staaten Griechenland, Spanien, Italien und Portugal, die deutlich weniger Geld für Familienförderung ausgaben. Es gehe nun darum, dass die Leistungen in Deutschland auch bei den Familien ankämen, insbesondere solche zur Unterstützung für die Kleinkindphase. Die Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen hat sich diese Programmatik offenbar zu eigen gemacht. Sie fordert, die Zusammenstellung der verschiedenen Leistungen solle nun ausgewertet und international verglichen werden, wobei „von guten Vorbildern aus dem Ausland“ zu lernen sei. Noch verteidigt sie zwar das steuerliche Ehegattensplitting, jedoch räumt sie ein, dass die entlastende Wirkung bei jungen Familien mit Kleinkindern im mittleren Einkommensbereich sehr gering sei.¹³⁴ Die Idee, eine „Kinderkomponente“ in das Ehegattensplitting einzubauen, also eine Art „Familiensplitting“ zu schaffen,¹³⁵ hieße jedoch auf halbem Wege zu einer sinnvollen Neustrukturierung der Besteuerung stehen zu bleiben, da gegen das Familiensplitting im Prinzip fast dieselben grundsätzlichen Einwände vorzubringen sind wie gegen das Ehegattensplitting. Das weiß vermutlich auch die Ministerin, will aber zunächst einmal einen im eigenen Lager zustimmungsfähigen Schritt unternehmen. Wie es dann weitergeht, hängt vom Koalitionspartner SPD und auch von der wissenschaftlichen Expertise ab, derer sich das Ministerium bedient. Immerhin deutet sich wenigstens in diesem Ressort der Bundespolitik eine Umkehr an, wenn auch in erster Linie aus der instrumentalisierenden Perspektive der Geburtenförderung. Immerhin betrifft die daraus resultierende Förderung der Erwerbstätigkeit von Müttern auch während der Kleinkindphase, die der Ministerin offenbar vorschwebt, die Gesamtstruktur staatlicher Leistungen und damit der Anreize und Zwänge, die bislang die geschlechtliche Arbeitsteilung begünstigten. Von hier aus ist der Schritt bis zu einer Individualisierung von Leistungen und Besteuerung, die zumindest Hindernisse für die Gleichstellung aus dem Weg räumen könnte, nicht mehr so weit. Erleichterte Vereinbarkeit mit kürzerer Berufsunterbrechung und echtem Lohnersatz kann für Frauen wiederum ein wesentlicher Anreiz sein, sich auf das Kinderkriegen und die vermehrte Familiengründung einzulassen. Gegenüber der traditionalistischen Zurück-an-den-Herd-Politik zu Zeiten Helmut Kohls ist dies durchaus ein Fortschritt. Damals ging es vordergründig um „Wahlfreiheit“ für Mütter und Frauen allgemein, tatsächlich aber wurde fast alles daran gesetzt, dass Frauen aus Anlass von Geburten

¹³⁴ Vgl. Kölner Stadtanzeiger vom 15.12.2006.

¹³⁵ Handelsblatt, 23.01.2007, S. 4.

dem Arbeitsmarkt möglichst lange fern bleiben sollten (Stichwort: „Erziehungsurlaub“ nach dem Bundeserziehungsgesetz). Allerdings muss sich heute erst einmal erweisen, wie weit Ursula von der Leyen die Familien- mit der Gleichstellungspolitik zu verbinden beabsichtigt und wie weit sie sich gegenüber anderen Ressorts bei weitergehenden Maßnahmen durchsetzen kann.

Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsbedingungen für Frauen allgemein könnten ein Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzungen sein sowie ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft. Damit käme möglicherweise auch Bewegung in die Lohn- und Tarifpolitik zur Erreichung gleicher Entgelte für Frauen bei gleichwertiger Arbeit. Bei allem familienpolitischen Engagement darf nicht vergessen werden, dass es nicht nur die fehlende Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, die Frauen eine angemessene Existenzsicherung verwehrt. Auch kinderlose Frauen sind Männern gegenüber in der Regel nicht gleichberechtigt. Insofern ist familienpolitischer Fortschritt nicht ohne gleichstellungspolitische Anstrengungen zu haben, und das bedeutet, dass Frauen endlich zu gleichen und fairen Bedingungen ins Berufs- und Erwerbsleben integriert werden müssen. Qualifiziert und bereit dazu sind sie längst, es fehlt aber noch an der Bereitschaft der beharrungsfähigen und bisweilen noch sehr männerdominierten Strukturen, sie auch entsprechend teilhaben zu lassen.

Die Transformation des deutschen Erwerbs- und Sozialsystems von einem allenfalls modernisierten männlichen Ernährermodell in ein egalitäres Zweiverdienermodell wird enorm schwer sein, da es sich im Gegensatz zu den Entwicklungen in den skandinavischen Ländern um eine nachholende Transformation in Zeiten der forcierten Globalisierung handelt. Die heutige Entwicklung ist verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit in den Industrieländern, einem Arbeitsplatzabbau im produzierenden Sektor und der Verlagerung von Jobs in Billiglohnländer sowie mit drastisch verknüpften Finanzmitteln in den öffentlichen Haushalten. Der öffentliche Sektor, der traditionell den Ausbau der Frauenbeschäftigung voranzubringen pflegt, befindet sich auf diese Weise in einer ungünstigen volkswirtschaftlichen Situation. Dennoch könnten und sollten Politik und Gesetzgebung einen solchen Umbau der Strukturen fördern, auch zum Nutzen der Staatsfinanzen. Denn das angestrebte Ergebnis, eine verbesserte und im Idealfall gleichgewichtige Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben – und dort insbesondere an den qualifizierten Positionen – schafft nach den Erfahrungen anderer Staaten auch einen erheblichen Zuwachs an Arbeitsplätzen und kurbelt das Wirtschaftswachstum an, was den öffentlichen Haushalten wiederum mehr Steuer- und Beitragseinnahmen einbringt. Das müsste Anreiz genug für den Staat, seine Institutionen und die Gesellschaft sein, den Umbau der Strukturen in Angriff zu nehmen.

5.7 Zusammenfassung: Wie kann der Staat die Überwindung des männlichen Ernährermodells fördern?

Was müsste dringend erfolgen, damit egalitätshinderliche Strukturen in gleichstellungsförderliche verwandelt werden können?

Die Abschaffung des steuerlichen Ehegattensplittings zugunsten einer grundsätzlich individualisierten Besteuerung. Sofern tatsächlich Unterhalt an PartnerInnen geleistet wird oder zu leisten ist, sollte dieser (bis zu einer Obergrenze) steuermindernd berücksichtigt werden.

Der Abbau der Begünstigung des Ernährers im Arbeitsrecht (bei Konkurrenzkonflikten um Kündigung, Einstellung, Beförderung), d.h. im Regelfall sollten nur noch Bonuspunkte für Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, keine Bonuspunkte mehr für Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten gewährt werden.

Der Abbau der Anrechnung von PartnerInneneinkommen und -vermögen im Sozialrecht der subsidiären Leistungen, insbesondere beim ALG II. Möglicher Weg: Erhöhung der Selbstbehaltbeträge für den verdienenden Teil. Zu denken ist im ersten Schritt auch an die Schaffung einer Variante einer individualisierten Sozialleistung: Dann wird der arbeitssuchenden Person das ALG II auf Antrag ausgezahlt, auch wenn der Partner mehr verdient, als seinen Selbstbehalt ausmacht. Ein späterer Ausgleich wäre auf regressrechtlichem oder steuerlichem Wege zu organisieren. Unabhängig von den vorgenannten Schritten müsste der Ausbau der Reintegrations- und Qualifizierungsförderung von sogenannten NichtleistungsempfängerInnen stattfinden.

Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit müsste für Frauen *und* Männer ausgebaut werden, das bedeutet den weiteren und verstärkten Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, Ganztagschulen und Hilfen zur Versorgung von Pflegebedürftigen.

Die massive allgemeine Förderung der Erwerbsintegration von Frauen, der Abbau von Benachteiligung und die aktive Gleichstellungsförderung, z.B. durch ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft, müssten als koordiniertes und integriertes Programm auf die Tagesordnung der Regierungspolitik gesetzt werden.

Literaturverzeichnis

- Allensbach Institut für Demoskopie (2005): Das subjektive Zeitfenster für die Elternschaft. Eine Repräsentativbefragung der Bevölkerung zwischen 16 und 44 Jahren.
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/allensbach-zeitfenster-kurzfassung.property=pdf.pdf>, November 2005.
- Allmendinger, Jutta; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Stebut, Janina von; Wimbauer, Christine (2001): Gemeinsam leben, getrennt wirtschaften? – Chancen und Grenzen der Individualisierung in Partnerschaften. Frankfurt/M.
- Allmendinger, Jutta; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schneider, Werner; Wimbauer, Christine (2004): Eigenes Geld – Gemeinsames Leben. Zur Bedeutung von Geld in modernen Partnerschaften. In: Beck, Ulrich und Lau, Christoph (Hg.): Entgrenzung und Entscheidung: Was ist neu an der Theorie reflexiver Modernisierung? Frankfurt/M.: 307-325.
- Andreß, Hans-Jürgen; Borgloh, Barbara; Güllner, Miriam; Wilking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden.
- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (2002): Gegen weiteren Kahlschlag bei der Arbeitsförderung – Hartz-Konzepte lösen Misere auf dem Arbeitsmarkt nicht. Sondermemorandum. Bremen.
- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (2005): Sozialstaat statt Konzern-Gesellschaft. Alternativen der Wirtschaftspolitik. Kurzfassung Memorandum. Bremen.
- Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen (2003): Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. 17. April 2003.
- Aronson, Elliot; Wilson, Timothy; Akert, Robin (2004): Sozialpsychologie. München.
- Bach, Stefan und Buslei, Hermann (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung. In: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 22/03.
- Beck, Ulrich und Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt/M.
- Becker, Irene (2001): Frauenerwerbsbeteiligung und ihre Bedeutung für die Einkommenssituationen im Haushaltskontext. Arbeitspapiere des EVS-Projektes [Nr. 29]. Frankfurt/M.
- Becker, Irene und Hauser, Richard (2003): Anatomie der Einkommensverteilung – Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1969 - 1998. Düsseldorf.
- Becker, Irene und Hauser, Richard (2006): Verteilungseffekte der Hartz-IV-Reform. Ergebnisse von Simulationsanalysen. Berlin.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (2000): Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen. München.
- Behnke, Cornelia; Loos, Peter; Meuser, Michael (1998): Habitualisierte Männlichkeit. Existenzielle Hintergründe kollektiver Orientierungen von Männern. In: Bohnsack, Ralf und Marotzki, Winfried (Hg.): Biographieforschung und Kulturanalyse. Transdisziplinäre Zugänge qualitativer Forschung. Opladen: 225-242.
- Berghahn, Sabine (2004): Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland? In: Oppen, Maria und Simon, Dagmar (Hg.): Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. Berlin: 99-138.

- Berghahn, Sabine und Wersig, Maria (2005a): Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts? In: *femina politica* 2/2005: 84-95.
- Berghahn, Sabine und Wersig, Maria (2005b): Vom Lügen und Betrügen. In: *Freitag*. 44/2005.
- Berghahn, Sabine und Wersig, Maria (2005c): Wer zahlt den Preis für die Überwindung der „Hausfraue-nehe“? In: *Familie, Partnerschaft, Recht*, 11. Jg., Heft 12/2005: 508-511.
- Berghahn, Sabine und Wersig, Maria (2006): Was sucht der Sozialstaat im Bett? Zur Debatte um Sozialleistungsmisbrauch durch „eheähnliche“ Zusammenlebende. In: Schulze, Detlef Georgia, Berghahn, Sabine und Wolf, Frieder Otto (Hg.): *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis*. Münster: 100-117.
- Berghahn, Sabine (2007a): Das System des Ehegattenunterhalts – ein Konzept für das 21. Jahrhundert? In: Dieselbe (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*. Baden-Baden: 27-54.
- Berghahn, Sabine (2007b): Das Versprechen der Existenzsicherung durch die Ehe als „double bind“. In: Kirsten Scheiwe (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*. Baden-Baden: 67-83.
- Berringer, Christian (2007): Die geplante Reform des Unterhaltsrechts. In: Berghahn, Sabine (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*. Baden-Baden: 131-152.
- Bieback, Karl-Jürgen (1997): Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten. Baden-Baden.
- Bieback, Karl-Jürgen (2002): Schutz vor Diskriminierungen gegenüber Systemen der Sozialen Sicherheit. In: Rust, Ursula et al. (Hg.): *Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland*. Loccum Protokolle 40/2003, Loccum: 93-117.
- Bieback, Karl-Jürgen (2005): Kommentierung: Das EG-Recht zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im Sozialrecht. In: Fuchs, Maximilian (Hg.): *Kommentar zum Europäischen Sozialrecht*, Band 3. Baden-Baden, 4. Auflage: Baden-Baden.
- Bieback, Karl-Jürgen (2007): Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Potential und Grenzen aus der Gender-Perspektive. In: Kirsten Scheiwe (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*. Baden-Baden: 19-37.
- Bielinski, Harald; Hartmann, J.; Pfarr, Heide; Seifert, Hartmut (2003): Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Wahrnehmung und Wirklichkeit. In: *Arbeit und Recht*, H. 3: 81-91.
- Bierhoff, Hans-Werner (2000): *Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch*. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Blood, Robert und Wolfe, Daniel (1960): *Husbands and Wives. The Dynamics of married Living*. New York.
- Blos, Kerstin und Rudolph, Helmut (2005): Verlierer, aber auch Gewinner. Simulationsrechnungen zum Arbeitslosengeld II. IAB Kurzbericht Nr. 17/ 7.10.2005.
- Blossfeld, Hans-Peter und Schulz, Florian (2006): Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Heft 1/2006, 58. Jahrgang: 23-49.
- Bohner, Gerd (2002): Einstellungen. In: Stroebe, Wolfgang; Jonas, Klaus; Hewstone, Miles (Hg.): *Sozialpsychologie: eine Einführung*. Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Hongkong, London, Mailand, Paris, Tokio: 265-313.

- Borgloh, Barbara (2007): Hat der Gatte auch nach der Ehe noch Unterhalt(-ung)swert? Empirische Ergebnisse über die Funktionstüchtigkeit von Ehegattenunterhalt in Deutschland mit Blick auf europäische Vergleichsländer. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 111-130.
- Bothfeld, Silke und Ullmann, Karen (2004): Kündigungsschutz in der betrieblichen Praxis: Nicht Schreckgespenst, sondern Sündenbock. In: WSI-Mitteilungen, 2004, H. 5, S. 262-270. Download auch unter: www.boeckler.de/pdf/wsimit_2004_05_bothfeld_ullmann.pdf. (download: 25.1.07).
- Bothfeld, Silke; Klammer, Ute; Klenner, Christina; Leiber, Simone; Thiel, Anke; Ziegler, Astrid (2005): WSI-FrauenDatenReport 2005. Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Situation von Frauen. Berlin.
- Bütefisch, Wylka (2000): Die Sozialauswahl: praxisorientierte Darstellung der §§ 1 Abs.3,4 KSchG und 125 Abs.1 S.1 Nr.2 InsO, Köln.
- Buls, Hannelore (2004): Hartz und die Leit/dkultur Familie. In: Hertzfeldt, Hella; Schäffgen, Katrin; Veth, Silke (Hg.): GeschlechterVerhältnisse. Analysen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Berlin: 156-165.
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt (BiB) (2005a): Einstellungen zu demographischen Trends und zu bevölkerungsrelevanten Politiken. Ergebnisse der Population Acceptance Study in Deutschland. Wiesbaden.
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)/Robert Bosch Stiftung (Hg.) (2005b): The Demographic Future of Europe - Facts, Figures, Policies. Ergebnisse der Population Policy Acceptance Study (PPAS). Wiesbaden.
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMWA) (2005): Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im August 2005.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2003): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik – Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Deutsches Jugendinstitut e.V. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt unter der Leitung von Waltraud Cornelißen (Hg.) (2005): Gender-Datenreport. Kommentierter Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin (CD-Rom).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Statistisches Bundesamt (Hg.) (2003): Wo bleibt die Zeit? Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland 2001/02. Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2006a): Siebter Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=75114.html>, Ende April 2006.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2006b): Gender Mainstreaming. Die Bundesregierung. <http://www.gender-mainstreaming.net/gm/bundesregierung.html>, 27.04.2006.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/prognos (2006): Familien- & ehebezogene Leistungen, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Internetredaktion/Pdf-Anlagen/kompetenzzentrum-chart,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf> (20.12.06).

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Fraunhofer Institut FIT (2006): <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Internetredaktion/Pdf-Anlagen/kompetenzzentrum-leistung.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf> (20.12.2006).
- Bundesrat (2006): Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Bundesrat-Drucksache 110/06.
- Bundesregierung (2003a): Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Stand: 13.08.2003.
- Bundesregierung (2003b): Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Stand: 25.07.03.
- Bundesregierung (2004): Lebenslagen in Deutschland – Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Bundesregierung (Hg.) (2006): Zweite Bilanz Chancengleichheit. Frauen in Führungspositionen. Februar 2006. Download unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/bilanz-chancengleichheit.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf> (17.01.07).
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2000): frauen leben. Studie zu Lebensläufen und Familienplanung im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Kurzfassung. Köln.
- CDU/CSU/SPD (2005): Koalitionsvertrag Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit, 11.11.2005.
- Coester-Waltjen, Dagmar (2000): Kommentierung zu Art. 6 GG. In: Münch, Ingo von und Kunig, Philip (Hg.): Grundgesetz Kommentar Band 1 (Präambel bis Art. 19). München, 5. Auflage.
- Degen, Christel; Fuchsloch, Christine; Kirschner, Katrin (2003): Die Frauen nicht vergessen. Forderungen für das Vermittlungsverfahren der Hartzgesetze III und IV. Frankfurter Rundschau, 26.11.2003.
- Derleder, Peter (2007): Die Unterhaltsrechtsreform als Neustrukturierung von Ehe und Familie. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 153-168.
- Deutsche Shell (2003): Jugend 2002. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus. Frankfurt/M.
- Deutscher Bundestag. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (2003): Materialien für die öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 8. Oktober 2003 in Berlin. Ausschussdrucksache 15(9)646.
- Deutscher Frauenrat; Deutscher Juristinnenbund; Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen e.V. (2002): Offener Brief. Arbeitslose Frauen werden erste Verliererinnen der Wahl. <http://www.memo.uni-bremen.de/docs/gemOffnerBrief.pdf>, 21.04.2006.
- Deutscher Juristinnenbund (2002a): Offener Brief. <http://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/1460/Offener%20Brief%20Hartz%2002%20pdf.pdf>, 25.04.2006.
- Deutscher Juristinnenbund (2002b): Pressemitteilung 07/2002: djb kritisiert das Verfahren der Hartz-Kommission und fordert frauenpolitische Korrekturen. <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/pm-96/>, 25.04.2006.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (2005): Zum Leben zu wenig. Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum bei Arbeitslosigkeit II und in der Sozialhilfe. Berlin.

- Dingeldey, Irene (2002): Das deutsche System der Ehegattenbesteuerung im europäischen Vergleich. In: WSI Mitteilungen 03/2002: 154-160.
- djb/Jaeger/Sedemund-Treiber (1992): Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts, AZ. 1 BvL 8/87 (führte zum Arbeitslosenhilfeturteil des BVerfG von 1992). Verfasst von Renate Jaeger und Antje Sedemund-Treiber im Auftrag des Deutschen Juristinnenbundes (djb), o.D. hektographierte Fassung.
- Eicher, Wolfgang (2006): Kommentierung § 16 SGB II. In: Eicher, Wolfgang und Spellbrink, Wolfgang (Hg.): SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar. München.
- Engler, Wolfgang (2005): Der Herbst der guten Arbeit und der Osten Deutschlands. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 16/2005: 6-9.
- European Commission. Employment in Europe 2005: European Commission. Directorate-General for Employment, Social Affairs and Equal Opportunities Unit A.1, 2005: Employment in Europe 2005 Recent Trends and Prospects.
http://ec.europa.eu/employment_social/employment_analysis/employ_2005_en.htm, (25.01.2007).
- EU-Kommission (2005a): Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Gleichstellung von Frau und Mann 2005. Kom(2005)44 endgültig, Brüssel.
- EU-Kommission (2005b): Entscheidung des Rates vom 12. Juli 2005 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (2005/600/EG), Amtsblatt der EU vom 6.8.2005, L 205/21 ff.
- EU-Kommission (2006): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: über eine Anhörung zu Maßnahmen auf EU-Ebene zur Förderung der aktiven Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personen. KOM(2006)44 endgültig vom 8.2.2006.
- Faulstich, Peter (2006): Sozialstaaterosion: Weiterbildungsarmut. In: Forschungsinstitut Arbeit Bildung Partizipation e.V. (FIAB) (Hg.): Von der Statussicherung zur Eigenverantwortung? Das deutsche Sozialmodell im gesellschaftlichen Umbruch. Jahrbuch Arbeit, Bildung, Kultur, Bd. 23/24, Bochum: 191-202.
- Flügge, Sibylla (2007): Die ungelöste Frauenfrage: Was wird aus dem Familienernährer? In: Kirsten Scheiwe (Hg.): Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen. Baden-Baden: 185-196.
- Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) (Hg.) (2006): Gesellschaft im Reformprozess. (Untersuchung zur Reformbereitschaft der Deutschen, durchgeführt von TNS-Infratest). Bonn, Juli 2006. Download unter: http://www.fes.de/aktuell/documents/061017_Gesellschaft_im_Reformprozess_komplett.pdf. (1.12.06).
- Gather, Claudia, 1995: Konstruktion von Geschlechterverhältnissen. Machtstrukturen und Arbeitsteilung bei Paaren im Übergang in den Ruhestand. Berlin.
- Gröschner, Rolf (2004): Kommentierung Art. 6 GG. In: Dreier, Horst (Hg.): Grundgesetz Kommentar, Band 1 Art. 1 -19, 2. Auflage. Tübingen.
- Hartz, Peter, et al. (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Bericht der Kommission. Berlin.
- Haug, Frigga (2004): Gender – Karriere eines Begriffs und was dahinter steckt. In: Hertzfeldt, Hella; Schäfers, Katrin; Veth, Silke (Hg.): GeschlechterVerhältnisse. Analysen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Berlin: 15-32.

- Hecht, Dorothea: (2007): Unterhaltungen. Ehegattenunterhalt in den neuen Bundesländern aus praktischer Sicht. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 187-198.
- Heinke, Sabine (2007): Ehegattenunterhalt aus richterlicher Sicht oder: Was der Familienrichter wirklich entscheidet. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 199-212.
- Helfferich, Cornelia; Klindworth, Heike; Wunderlich, Holger (2004): männer leben. Basisbericht. Köln.
- Henneke, Hans-Günter (2004): Die Saga um „Hartz IV“: Zur Reform der sozialen Sicherungssysteme und ihrer Umsetzung. In: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 2(4): 548-579.
- Hirsland, Andreas; Herma, Holger; Schneider, Werner (2005): Geld und Karriere. Biographische Synchronisation und Ungleichheit bei berufsorientierten Paaren. In: Solga, Heike und Wimbauer, Christine (Hg.): „Wenn zwei das Gleiche tun...“ Ideal und Realität sozialer (Un-)Gleichheit in Dual Career Couples. Opladen: 163-186.
- Hofäcker, Dirk und Lück, Detlev (2004): Zustimmung zu traditionellem Alleinverdienermodell auf dem Rückzug. Einstellungen von Frauen zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im internationalen Vergleich. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI) 32/2004: 12-15.
- Holzapfel, Nicola (2006): Einzahlen ohne Gegenleistung. Süddeutsche Zeitung, 30.01.2006.
- Hoyningen-Huene, Gerrick von und Linck, Rüdiger (Hg.) (2002): Kündigungsschutzgesetz Kommentar, 13. Auflage. München.
- Husmann, Manfred (2003): Diskriminierungsschutz bei Systemen Sozialer Sicherheit nach der Richtlinie 2000/43/EG und der Richtlinie 79/9EWG: In: Rust, Ursula et al. (Hg.) Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland, Loccumer Protokolle 40/2003, Loccum: 119-127.
- International Social Survey Programme (ISSP) (2002): Codebuch ZA-Studien-Nr. 3700. Family and Changing Gender Roles III. Köln.
- Jansen, Mechtild (2004): Hartz IV – Paradoxien und Herausforderungen für Frauen- und Geschlechterpolitik. In: AG Hartz (Hg.): Deutsche Politik und ihre Auswirkungen auf Lebensentwürfe von Frauen im europäischen Vergleich. Berlin: 57-75.
- Kirchhof, Paul (2001): Wer Kinder hat, ist angeschmiert. In: Die Zeit vom 11.1.2001.
- Kirchhof, Paul (2003): Die Einkommensbesteuerung von Ehegatten während des Zusammenlebens und im Falle von Trennung und Scheidung. In: FPR 2003: 387-390.
- Kittner, Michael; Däubler, Wolfgang; Zwanziger, Bertram (2004): Kündigungsschutzrecht Kommentar (KSchR), Frankfurt/M., 6. Auflage.
- Knapp, Ulla (2004): Die neuen Gesetze am Arbeitsmarkt aus frauenpolitischer Sicht. Diskussionsbeiträge aus dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre an der HWP, 09/2004.
http://www.hwphamburg.de/fach/fg_vwl/discussionpapers/Knapp/HartzIV_aus_Frauensicht.pdf, 20.04.2006.
- Koppetsch, Cornelia und Maier, Maja S. (1998): Individualisierung ohne Gleichheit? Zur aktuellen Lage des Geschlechterverhältnisses. In: Jürgen Friedrichs (Hg.): Die Individualisierungsthese. Opladen: 143-164.
- Koppetsch, Cornelia und Burkart, Günter (1999): Die Illusion der Emanzipation. Zur Wirksamkeit later Gender norms im Milieuvvergleich. Konstanz.
- Künzel, Reinhard (1996): Probleme der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen, ZTR 1996: 385-370.

- Lambrecht, Claus (2003): Kommentierung zu § 32 a bis 32 c EStG: In: Kirchhof, Paul (Hg.): EStG Kompakt Kommentar, Heidelberg.
- Lessenich, Stephan (2007): Armut verpflichtet: Die Moralökonomie der Sozialstaatsreformen in Deutschland. In: Kirsten Scheiwe (Hg.): Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen. Baden-Baden: 39-48.
- Lenz, Karl (2003): Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung. Wiesbaden.
- Linck, Rüdiger (1990): Die soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung, Köln.
- Ludwig, Isolde; Schlevogt, Vanessa; Klammer, Ute (2002): Managerinnen des Alltags. Strategien erwerbstätiger Mütter in Ost- und Westdeutschland. Berlin.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2007): Geldarrangements von Paaren. Ein internationaler und zeitlicher Verlauf auf der Grundlage der ISSP-Befragungen von 1994 und 2002. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 231-248.
- Marbach, Jan H. (2004): Die Entwicklung von Eheschließungen, nichtehelichen Gemeinschaften und Partnerschaften ohne gemeinsamen Haushalt in Deutschland im Licht der ökonomischen Heiratstheorie. Expertise für den Siebten Familienbericht der Bundesregierung.
- Martinek, Hanne (2006): Schweden – Vorbild für die Förderung individueller Existenzsicherung für Frauen. Working Paper Nr. 1 in der Reihe „Working Papers des Projekts Ernährermodell“. Oktober/Dezember 2006. Download unter: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/papers.pdf>.
- Meder, Stephan (2007): Grundprinzipien des Geschiedenenunterhalts – ‚clean break‘ oder fortwirkende naheheliche Solidarität? In: Kirsten Scheiwe (Hg.): Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen. Baden-Baden: 169-184.
- Meuser, Michael (2000): Entgrenzte Geschlechterverhältnisse? Enttraditionalisierung und habituelle Rahmen. In: Hettlage, Robert und Vogt, Ludgera Vogt (Hg.): Identitäten in der modernen Welt. Wiesbaden: 217-238.
- Möhle, Marion (2005): Die „aktivierte“ Frau: Hartz und „neue“ Subjektkonstituierungen. In: Ernst, Waltraud (Hg.): Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit. Münster: 65-77.
- Nave-Herz, Rosemarie (1994): Warum noch Heirat? – Vom Festhalten am Übergangsritus der Hochzeit. Oldenburger Universitätsreden [Nr. 64]. Oldenburg.
- Nave-Herz, Rosemarie (2003): Die Ehe verweist auf Familie, aber die Familie verweist nicht unbedingt auf Ehe. In: Erwägen, Wissen, Ethik (vormals Ethik und Sozialwissenschaften. Streitforum für Erwägungskultur). Heft 3/2003, Jahrg.14: 546-548.
- Notz, Gisela (2004): Mehr Familienernährer, Zuverdienerinnen und Dienstmädchen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen. In: Widerspruch 46/04: 33-42.
- Notz, Gisela (2005): Die ganze Bäckerei! Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Hartz-Reformen. <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=1678>, 25.04.2006.
- Ombudsrat (2005): Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zwischenbericht. Berlin.
- Pfarr, Heide und Bertelsmann, Klaus (1989): Diskriminierung im Erwerbsleben: Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden.
- Pfarr, Heide (Hg.) (2001): Ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft, Düsseldorf.
- Preis, Ulrich (1987): Prinzipien des Kündigungsschutzes bei Arbeitsverhältnissen, Köln.

- Raasch, Sibylle (2002): Familienschutz und Gleichberechtigung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Streit, H. 2: 51-60.
- Redaktion (2004). Editorial. In: Widerspruch 46/04: 3-4.
- Rostock, Petra; Wersig, Maria; Künzel, Annegret (2007): Systematische Benachteiligung von Frauen oder geschlechterpolitisch konzeptionslos? Unterhalt am Beispiel der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Hartz IV. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 305-322.
- Rüling, Anneli; Kassner, Karsten; Grottian, Peter (2004): Geschlechterdemokratie leben. Junge Eltern zwischen Familienpolitik und Alltagserfahrung. In: APuZ 19/2004: 11-18.
- Sacksofsky, Ute (2003): Reformbedarf bei der Familienbesteuerung, FPR 2003: 395-400.
- Sarter, Eva Katharina (2007): Sozialleistungen für Arbeitslose und die Anrechnung von Partnereinkommen in Europa. Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Frankreich, Spanien, Dänemark und Großbritannien. Working Paper Nr. 4 in der Reihe „Working Papers des Projekts Ernährermodell“. Februar 2007. Download unter: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/papers.pdf>.
- Scheiwe, Kirsten (2007): Existenzsicherung zwischen Sozial- und Familienrecht in der BRD – individualisiert, ehebezogen, familialistisch, care-orientiert? Ein Beitrag mit rechtsvergleichenden Anmerkungen. In: Dieselbe (Hg.): Soziale Sicherungsmodelle ‚revisited‘ – Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen. Baden-Baden: 95-112.
- Schierholz, Henning (2005): Fordern statt Fördern. Hartz IV in der Praxis. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2005: 948-957.
- Schulte, Jan (2005): Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe. Gewinner und Verlierer: eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von Hartz IV. Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, Volkswirtschaftliche Reihe. Berlin.
- Schulze Buschoff, Karin (2000): Über den Wandel der Normalität im Erwerbs- und Familienleben – Vom Normalarbeitsverhältnis und der Normalfamilie zur Flexibilisierung und zu neuen Lebensformen? WZB-discussion-paper P00-511, Berlin.
- Schumak, Renate (2004): Individuelle Rechte werden aufgehoben – Hartz IV: Zur Psychologie eines unwürdigen Gesetzes. Rosa-Luxemburg-Bildungswerk Hamburg e.V. Hamburger Skripte 12. Mai 2004: 4-14.
- Seifert, Hartmut (2005): Was bringen die Hartz-Gesetze? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 16/2005: 17-24.
- Sohrab, Julia A. (1996): Sexing the Benefit. Women, Social Security and Financial Independence in EC Sex Equality Law. Cambridge.
- Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren. Hans-Böckler-Stiftung Arbeitspapier Nr. 106.
- Spangenberg, Ulrike (2007): Die Ehe und andere Unterhaltsgemeinschaften. Zur Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht. Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden: 289-304.
- SPD-Bundestagsfraktion (2003): Zur Sache. Aufbruch am Arbeitsmarkt. Die Umsetzung des Hartz-Konzepts. Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2004a): Datenreport 2004 – Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe [Bd. 440]. Bonn.

- Statistisches Bundesamt (2004b): *Leben und Arbeiten in Deutschland – Ergebnisse des Mikrozensus 2003*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Jeanette Nagel) (2006): *Frauen in Deutschland 2006*. Wiesbaden.
- Stolz-Willig, Brigitte (2005): *Geschlechterdemokratie und Arbeitsmarktreform. Ein neues Leitbild*. In: *UTOPIE kreativ* 177/178 (Juli/August 2005): 644-650.
- Trube, Achim (2002): *Paradigmenwechsel im Sozialstaat?* In: *UTOPIE kreativ* 141/142 (Juli/August 2002): 615-628.
- Udsching, Peter (2004): *Kapitel 9 Sozialrecht*. In: Hausmann, Rainer und Hohloch, Gerhard (Hg.): *Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*. Berlin: 639- 664.
- ver.di Frauen- und Gleichstellungspolitik (2002): *Hartz-Kommission / Anmerkungen des ver.di-Bereichs Frauen- und Gleichstellungspolitik*. http://frauen.verdi.de/unsere_schwerpunkte/arbeitsmarkt-_und_sozialpolitik/hartz-kommission_anmerkungen_des_ver.di-bereichs_frauen-_und_gleichstellungspolitik, 25.04.2006.
- Vollmer, Franziska (2002): *Familienbesteuerung und Berufstätigkeit im Fokus. Steuerliche Belastung berufstätiger Mütter*. In: Lange, Joachim (Hg.): *Kinder und Karriere. Sozial- und Steuerpolitische Wege zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie*. Loccumer Protokolle 56/2002. Loccum: 146–161.
- Wegner, Martin (2006): *Presseanalyse zur Anrechnung von Partnereinkommen gemäß SGB II*. Working Paper Nr. 2 des Projekts „Ernährermodell“, Oktober 2006. Download unter: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/papers.html>.
- Weider, Nora (2006): *Der aktivierende Staat: Arbeitsmarktpolitik in Zeiten der Agenda 2010 und ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen*. Download unter: http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/nora_weider/nora_weider.pdf.
- Wendt, Kirsten und Nowak, Iris (2004): *Aktivierung im trauten Heim. Hartz-Gesetze flexibilisieren auch die Geschlechterverhältnisse*. <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=1222>, 17.02.2006.
- Wickert, Christl (2007): *Gleichberechtigung und finanzielle Unabhängigkeit – Historische Kämpfe um rechtliche Voraussetzungen für eine eigenständige Existenzsicherung für Frauen auch in der Ehe*. In: Sabine Berghahn (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*. Baden-Baden: 169-186.
- Wimbauer, Christine (2003): *Geld und Liebe. Zur symbolischen Bedeutung von Geld in Paarbeziehungen*. Frankfurt/M.; New York.
- Winkler, Ute (2005): *Die eheähnliche Gemeinschaft oder die Kuhle im Doppelbett*. In: *info* 2005: 251-254.
- WSI (2001): Arbeitstitel „Beendigungsbefragung“, vgl. Bothfeld/Ullmann 2004.
- Zapf, Wolfgang und Mau, Steffen (1993): *Eine demographische Revolution in Ostdeutschland? Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI) [Nr. 10]: 1-5*.
- Zauner, Margrit (2006): *Lebenslanges Lernen – nur gefördert oder auch gelebt?* In: Kirsten Rölke, Christiane Wilke, Mechthild Kopel (Hg.): *Gleich gestellt doppelt stark! Chancengleichheit in Unternehmen – die Praxis*. Hamburg: 149-154.
- Zimmermann, Klaus F. (2005): *Eine Zeitenwende am Arbeitsmarkt*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 16/2005: 3-5.